LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1548
zu Drucksache 13/291
22. 04. 1997

Unterrichtung

durch die Landesregierung

zu dem Beschluß des Landtags vom 10. Oktober 1996 zu Drucksache 13/291
(Plenarprotokoll 13/12, S. 955)

Sozialer Standort Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einführung und Zusammenfassung ... 4

Strukturen der Sozial- und Gesundheitsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz ... 11

Landesregierung ... 11
Dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit nachgeordnete Behörden ... 12
Aufgabenerfüllung durch die Kommunen ... 14

Ehrenamt und soziale Verbände ... 15

Soziales Engagement in der Bürgergesellschaft ... 15
Soziale Verbände ... 16

Arbeitsmarkt ... 21

Arbeitsverwaltung und Arbeitsförderung ... 21
Entwicklung des Arbeitsmarktes ... 21
Entwicklung der Arbeitslosigkeit ... 22
Arbeitsmarktpolitik des Landes ... 22
Fördermaßnahmen der Europäischen Union ... 26
Beratungsstellen, Ausländersozialberatung, Sonderkommission, Beirat, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit ... 27
Bündnis für Arbeit und Ausbildung ... 29

Sozialversicherung ... 29

Rentenversicherung ... 29
Gesetzliche Krankenversicherung ... 31
Gesetzliche Unfallversicherung ... 33

Sozialhilfe, Armut, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten ... 34

Sozialhilfe ... 34
Armut ... 39
Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten ... 40

Betreuungswesen ... 42

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 21. April 1997 übersandt.
Federführend ist der Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 30. Mai 1997

Seite

Hilfen zur Pflege ... 45

Vorbemerkung ... 45
Soziale Pflegeversicherung und Pflegehilfen ... 45
Landesblindengeld ... 47
Landespflegegeld ... 47

Gesundheitswesen, Krankenhäuser, Psychiatrische Versorgung ... 47

Ärztliche Versorgung ... 47
Krankenhausversorgung ... 48
Stationäre Rehabilitation ... 52
Neuorganisation des öffentlichen Gesundheitsdienstes ... 52
AIDS ... 54
Selbsthilfe ... 55
Krebsregister ... 56
Gesundheitsberichterstattung ... 56

Ältere Menschen ... 57

Demographische Entwicklung ... 57
Aktive Altenarbeit ... 57
Altenhilfe ... 58

Behinderte Menschen ... 60

Vorbemerkung ... 60
Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft ... 61
Finanzielle Hilfen aus der Ausgleichsabgabe ... 62
Behinderte Kinder und Jugendliche ... 62
Berufliche Rehabilitation ... 64
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des Landes zugunsten Schwerbehinderter ... 67
Soziale Eingliederung ... 68

Suchtprävention, Suchtberatung, Suchtbehandlung ... 70

Wohnen und Wohngeld ... 71

Wohnungsmarkt ... 71
Wohnungsbauförderung ... 72
Wohngeld ... 75

Familie, Kinder, Jugend, Frauen ... 79

Kinder- und Jugendhilfe ... 79
Familie und Kinder ... 79
Migranten-, Ausländer- und Spätaussiedlerkinder ... 82
Kindertagesstätten ... 83
Jugendpolitik ... 84
Stationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung ... 85
Soziale Beratung ... 87
Kinder- und Jugendschutz ... 88
Verbesserung der sozialen Situation von Frauen ... 90

Bildung und Weiterbildung ... 91

Schule ... 91
Ausbildungsförderung ... 96
Weiterbildung ... 99

Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden, Lastenausgleich, Wiedergutmachung ... 100

Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden ... 100
Lastenausgleich ... 102
Wiedergutmachung ... 103

Seite

Ausländische Personen, Zuwanderung 104

Ausländische Personen 104
Spätaussiedlung 105
Jüdische Emigrantinnen und Emigranten 106
Ausländische Flüchtlinge 107

Anhang

1. Bevölkerungsstand, -struktur und -entwicklung 112
2. Kreise und kreisfreie Städte in Rheinland-Pfalz 115
3. Arbeitsämter in Rheinland-Pfalz 116
4. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe 117
5. AIDS-Hilfen- und Selbsthilfeadressen 119
6. Soziale Infrastruktur der Behinderteneinrichtungen 120
7. Daten zum Wohnungsmarkt 121
8. Mitteleinsatz Sozialer Wohnungsbau 122
9. Ausbildungsförderung 1987 bis 1995 125
10. Soziale Entschädigungen bei Gesundheitsschäden 127

Einführung und Zusammenfassung

Sozialer Standort Rheinland-Pfalz

Einführung

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit seinem Beschluß vom 10. Oktober 1996 (zu Drucksache 13/291) einen wichtigen Akzent gesetzt, der in der Standortdebatte oft zu kurz kommt. Zur Qualität des Standorts Rheinland-Pfalz gehören ganz maßgeblich Leben, Wohnen und Arbeiten. Mit dem Bericht „Sozialer Standort Rheinland-Pfalz" entspricht die Landesregierung der Bitte des Landtags, die Verbesserung des Angebots an Einrichtungen und Dienstleistungen sowie der vorhandenen sozialen Infrastruktur auf allen Ebenen und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes darzustellen. Auftragsgemäß wird über die Veränderungen der letzten zehn Jahre berichtet, verbunden mit einem Ausblick auf die Entwicklung in den nächsten Jahren.

Im Bericht sind Facetten dessen dargestellt, was insgesamt den sozialen Standort Rheinland-Pfalz ausmacht. Sichtbar wird die erhebliche Vielfalt der Dienste und Leistungen, die den Erfordernissen der unterschiedlichsten Lebenssituationen gerecht werden sollen. Dabei kann nicht der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden, zumal eine Abgrenzung, welche Inhalte zum Sozialbereich gehören, nicht trennscharf möglich ist.

Der Rückblick auf die letzten zehn Jahre macht eine insgesamt positive Entwicklung deutlich. Rheinland-Pfalz ist ein begehrter Lebensstandort. Seine Bevölkerungszahl ist in zehn Jahren um über 10 % gestiegen. Vier Millionen Menschen haben ihren Lebensmittelpunkt in unserem Lande. Die Aufnahme einer großen Zahl von Zuwanderern war nur mit erheblichen Anstrengungen möglich.

Die soziale Infrastruktur wurde auch an neue Herausforderungen angepaßt. Das Angebot an Plätzen in Altenpflegeheimen und an Kurzzeitpflegeplätzen wurde erheblich ausgeweitet und die personelle Ausstattung verbessert. Das Netz der Sozialstationen bisheriger Art, die zu Sozialstationen (Ambulante-Hilfe-Zentren) ausgebaut werden, ist dichter geknüpft worden. Die früher von drei großen Nervenkliniken geprägte Struktur der psychiatrischen Versorgung wird schrittweise zur wohnortnahen gemeindepsychiatrischen Versorgung umgestaltet. Das Angebot an Kindertagesstättenplätzen wurde bedarfsgerecht ausgebaut.

Allerdings dürfen die erheblichen Risiken für den sozialen Standort Rheinland-Pfalz nicht übersehen werden. Im Januar 1997 waren erstmals in der 50jährigen Geschichte des Landes 183 000 Menschen als arbeitslos registriert. Arbeit und Arbeitseinkommen sind die Basis unseres Sozialstaats. Ein hoher Beschäftigungsstand ist erforderlich, wenn der erreichte Stand der sozialen Sicherung gehalten werden soll. Massenarbeitslosigkeit gefährdet die Finanzgrundlagen aller Sozialleistungsträger. Daher sind Maßnahmen zur Entlastung des Faktors Arbeit dringend geboten, um neue Beschäftigungsimpulse zu setzen. Anders kann der soziale Standort die zusätzliche Bewährungsprobe auf Grund der demographischen Entwicklung nicht verkraften.

Die gegenwärtige Krise muß als Chance für einen Neubeginn verstanden werden. Die sozialstaatlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Grundgesetz ergeben, stellen eine Querschnittsaufgabe dar, die sich nicht auf die Gebiete beschränken, die üblicherweise als Sozialleistungen gekennzeichnet werden. Das System der Steuern und Abgaben gehört ebenso hierher wie die soziale Gerechtigkeit. Wer die Wettbewerbsfähigkeit einseitig auf Kosten der sozialen Sicherung stärken will, gefährdet auch die Grundlagen einer funktionierenden Wirtschaft. Tarifpartnerschaft, Mitbestimmung und soziale Sicherung haben zu einem sozialen Frieden geführt, der einen wesentlichen Standortvorteil darstellt. Die Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz hängt vor allem aber auch damit zusammen, daß das Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz nicht länger Grenzgebiet geblieben ist. Aus dem ursprünglichen Grenzland wurde ein Kernland innerhalb der Europäischen Union, dessen wirtschaftliche Kraft zunehmend Rheinland-Pfalz zugute kommt.

Zusammenfassung

Der Bericht ist in Kapitel zu den einzelnen Lebenssituationen und Leistungsbereichen gegliedert. Vorangestellt ist eine Darstellung zur Sozial- und Gesundheitsverwaltung des Landes und ein Abschnitt zur Bedeutung des Ehrenamtes und der sozialen Verbände für den sozialen Standort.

1. Verwaltungsstrukturen

Die Aufgaben der Sozial- und Gesundheitsverwaltung werden von zahlreichen Fachbehörden und Leistungsträgern der unterschiedlichen Ebenen wahrgenommen. So hat jeder Sozialversicherungszweig eine andere Trägerstruktur. Die Arbeitslosenversicherung wird von der Bundesanstalt für Arbeit, den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern durchgeführt. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung wird zwischen der Rentenversicherung der Angestellten (zuständig Bundesversicherungsanstalt für Angestellte), der Rentenversicherung der Arbeiter (zuständig die Landesversicherungsanstalten) und den Versicherungsanstalten für besondere Versichertengruppen (Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse) unterschieden.

Die gesetzliche Krankenversicherung und die gesetzliche Pflegeversicherung sind bundesweit operierenden Ersatzkassen, regional gegliederten Ortskrankenkassen und weiteren Kassen wie den Innungskrankenkassen und den Betriebskrankenkassen übertragen. Die gesetzliche Unfallversicherung ist weitgehend nach Wirtschaftsbereichen überregional gegliedert. 35 gewerbliche Berufsgenossenschaften sind für Unfallverhütung und die Gewährung von Leistungen bei Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen zuständig. Hinzu kommen 20 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Auf Landesebene sind einige Straffungen der Organisation erfolgt. 25 ehemals selbständige Allgemeine Ortskrankenkassen wurden zur AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz – zusammengeschlossen. Statt jeweils drei landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern ist nur noch jeweils einer für Rheinland-Pfalz zuständig. Mit der Zusammenfassung des Landesamts für Jugend und Soziales und des Landesversorgungsamtes zum Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gibt es nur noch eine Landesoberbehörde der Sozialverwaltung. Die Gesundheitsämter wurden kommunalisiert. Ab 1. Januar 1995 ist der Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Rheinhessen-Pfalz für ganz Rheinland-Pfalz zuständig geworden. Auch für den gesamten Bereich des Landes und der Kommunen ist eine gemeinsame Unfallkasse vorgesehen, die am 1. Januar 1998 ihre Arbeit aufnehmen soll.

Um die immer noch erhebliche, vom Land nur begrenzt beeinflußbare Vielfalt der Zuständigkeiten nicht zur unüberwindbaren Hürde für den Bürger werden zu lassen, ist durch Landesgesetz den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe übertragen, Auskünfte über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch – dazu gehört insbesondere die Auskunft über die im Einzelfall zuständige Stelle – zu erteilen. Außerdem ist beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit ein Bürgertelefon eingerichtet.

Die inzwischen verwirklichten Maßnahmen der Modernisierung vieler Verwaltungsbereiche sind nur Teil eines Gesamtkonzepts der Landesregierung. Die Landesregierung mißtraut einem Übermaß staatlicher Reglementierungen und ist bedacht, gerade auch auf vielen Gebieten der Sozialpolitik wirtschaftlichen Strukturen den angemessenen Raum zu gewährleisten. Öffentliche Behörden sehen sich zunehmend als Dienstleistungsunternehmen, deren wichtige Aufgabe die angemessene Berücksichtigung von Wünschen der Hilfesuchenden ist. Gesichtspunkte der ökonomischen Betrachtung spielen eine zunehmende Rolle; geht es doch auch hier um Qualitätsmanagement, das Aufspüren von Rationalisierungspotentialen und eine bessere Kundenorientierung.

2. Solidarität und ehrenamtliches Engagement

Die Zukunft des modernen Sozialstaates kann nicht bloß als ein Rechenexempel angesehen werden, das sich in der Kürzung oder Erweiterung von Haushaltsansätzen erschöpft. Entscheidend kommt es darauf an, dem wachsenden Individualismus und Anspruchsdenken durch gelebte Solidarität zu begegnen. Die Chancen, dieses Ziel zu erreichen, sind nicht so schlecht, wie es bisweilen hingestellt wird. Die notwendige Förderung des Gemeinsinnes, auf dem Solidarität beruht, braucht nicht bei Null anzufangen. Es besteht in unserer Gesellschaft insbesondere eine Tradition ehrenamtlicher Betätigung, die es weiterhin zu fördern gilt. Das ehrenamtliche Engagement ist auch keineswegs – wie es in kulturpessimistischen Analysen behauptet wird – im Schwinden begriffen. Es hat nur neue Formen angenommen. Es braucht nicht einmal ein Fehler zu sein, daß der Gedanke der selbstlosen Aufopferung, die früher ehrenamtliche Betätigung prägte, an Boden verloren hat, auch wenn sie immer noch anzutreffen ist. Die „neuen Ehrenamtlichen" tun etwas für die Gemeinschaft, weil sie sich damit auch selbst verwirklichen wollen. Sie sehen darin eine Chance, ihrem Leben einen neuen Inhalt zu geben und Anerkennung zu erfahren.

Der Abbau des Sozialstaates fängt in den Köpfen an, wie man mit Recht gesagt hat. Die Förderung des Gemeinsinns kann auch nicht bloß als eine Feierabendbeschäftigung für gütige Herzen angesehen werden, sie ist vielmehr eine Grundlage menschlichen Zusammenlebens. Das vielfach mißbrauchte Schlagwort von der Globalisierung der Wirtschaft wird allzu oft ausschließlich zur Rechtfertigung des Abbaues sozialer Leistungen herangezogen. In Wirklichkeit kann eine weltumspannende Betrachtung der sozialen Herausforderung unserer Zeit nicht daran vorbeigehen, in welchem Maße Staat und Gesellschaft auf soziale Mindeststandards und ein ethisches Profil ihrer Funktionsträger angewiesen sind.

3. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Im Januar und Februar 1997 war die Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland mit nahezu 4,7 Millionen so hoch wie nie zuvor. Fast jeder achte Erwerbsfähige ist ohne Beschäftigung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in den Zahlen viele Menschen nicht enthalten sind, die arbeiten wollen, sich aber aus verschiedenen Gründen nicht beim Arbeitsamt melden. Trotz des erhöhten Bedarfs stehen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Angebote zur Fortbildung und Umschulung weniger Mittel der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung als früher. Eine zunehmende Zahl von Arbeitslosen wird von Sozialhilfe abhängig.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, aber auch zur Schaffung neuer zukunftsfähiger Arbeitsplätze, verfolgt die Landesregierung ein integriertes Konzept der Beschäftigungsförderung, das verschiedene Elemente der Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und

Technologiepolitik umfaßt. Dazu gehören die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz durch attraktive staatliche Rahmenbedingungen, eine ständige Verbesserung der Infrastruktur, große Anstrengungen im Forschungsbereich, steuerliche Anreize für arbeitsplatzschaffende Investitionen und die Sicherstellung eines hohen Bildungs- und Ausbildungsniveaus.

Die Landesregierung ist zwar nicht in der Lage, die fehlenden Bundesmittel ihrerseits in voller Höhe aufzubringen, sie ist jedoch bemüht, durch eine aktive Arbeitsmarktpolitik im Zusammenwirken mit Kommunen, Unternehmen, Gewerkschaften und gesellschaftlichen Gruppen die Arbeitslosigkeit auf verschiedenen Gebieten wirksam zu bekämpfen. Diesem Ziel dienen insbesondere die Programme Arbeit statt Sozialhilfe und Arbeit und Bildung statt Sozialhilfe. Dies dient insbesondere auch der Unterstützung und Entlastung der Kommunen. Zur Integration arbeitsloser Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger wird deshalb die Schaffung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen gefördert, die den Zweck haben, Hilfesuchende mindestens ein Jahr lang in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Alle, die nicht unmittelbar nach Beendigung dieser Maßnahme in Arbeit vermittelt werden können, haben jedenfalls Ansprüche auf Arbeitslosengeld und auf die Teilnahme an Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit erworben.
Für die vom Truppenabbau betroffenen Zivilbeschäftigten hat die Landesregierung das Landesprogramm Konversion entwikkelt, das Beratungs- und Orientierungsmaßnahmen, Fortbildungs- und Umschulungsveranstaltungen und eine Berufswegeplanung umfaßt. Ziel des Sonderprogrammes zur Beschäftigung Langzeitarbeitsloser ist die dauerhafte Eingliederung dieser Menschen in das Erwerbsleben. Derartige Maßnahmen werden auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Die Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und die Kommunen können auf die Beratungsleistungen der Rheinland-pfälzischen Beratungsstelle – Arbeitsmarktintegration Benachteiligter – Technische Hilfe zum ESF (RAT) – zurückgreifen.

Jede aktive und vorausschauende Arbeitsmarktpolitik steht und fällt mit der Bereitschaft von Unternehmern, Gewerkschaften, Kammern, Kommunen und Projektträgern, Verbänden und Vereinen, konkret an der Beschäftigungsentwicklung mitzuarbeiten. Ministerpräsident Kurt Beck hat deshalb im Frühjahr 1996 dazu aufgerufen, ein Bündnis für Arbeit und Ausbildung zu schließen. Im Rahmen dieses Bündnisses werden in allen Arbeitsmarktbezirken Regionalkonferenzen durchgeführt. Durch sie soll das Bündnis für Arbeit und Ausbildung in die Regionen getragen und dort weiterentwickelt werden. Alle Einzelmaßnahmen in den Regionen und Kommunen sollen zu einer wirkungsvollen Gesamtstrategie entwickelt und aufeinander abgestimmt werden. Die Vorschläge aus der Politik, der Wirtschaft, von den Gewerkschaften und den Kommunen werden laufend auf der Arbeitsebene diskutiert und in die Wirklichkeit umgesetzt. Gemeinsames Ziel muß es sein, den Strukturwandel zu fördern und dadurch neue Beschäftigungsfelder zu erschließen. Sichere Arbeits- und Ausbildungsplätze sind nach Überzeugung der Landesregierung das Fundament des Wirtschafts- und Lebensstandorts Rheinland-Pfalz.

4. Weiterentwicklung der Systeme der Sozialversicherung

Die hohe Arbeitslosigkeit und die demographische Entwicklung erschweren die dringend erforderliche Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge. Die Begrenzung der Beitragslast ist ein entscheidender Ansatz, um die internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu verbessern und damit Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern. Daher ist eine Entlastung der Sozialversicherung von versicherungsfremden Leistungen geboten. Außerdem müssen Maßnahmen zur Begrenzung der Kostendynamik in der Sozialversicherung ergriffen werden, um Rentenversicherung und Krankenversicherung bezahlbar zu halten.
Die gesetzliche Rentenversicherung ist die tragende Säule der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland, der grundsätzlich alle Arbeitnehmer angehören. Wegen der Veränderung des Bevölkerungsaufbaues stehen künftig im Hinblick auf die rückläufige Geburtenentwicklung immer weniger Versicherte immer mehr Rentenberechtigten gegenüber. Damit das Rentensystem mittel- und langfristig finanzierbar bleibt, muß das geltende Recht, das auf der im Konsens entwickelten Rentenreform von 1992 beruht, weiterentwickelt werden. Sowohl für die Beitragszahler als auch für die Rentner muß eine klare Perspektive geschaffen werden.

Die Landesregierung hält zwar weitere Maßnahmen zur Dämpfung der Kostensteigerung in der gesetzlichen Krankenversicherung für notwendig, lehnt jedoch Einsparungen im präventiven Bereich ab, die auf die Dauer höhere Kosten verursachen.

5. Bekämpfung der Armut

Wenn von Armut die Rede ist, stehen im allgemeinen die Bilder der Not aus fernen Ländern im Vordergrund des allgemeinen Bewußtseins. Das alltägliche Bild der Armut in unseren eigenen Städten und Gemeinden wird allzu oft ausgeblendet. Erst in jüngster Zeit findet die Armutsproblematik in zunehmendem Maße die gebührende öffentliche Aufmerksamkeit.

Armut hat stets eine relative Größe. Daher ist es schwierig, sie begrifflich einigermaßen eindeutig zu erfassen. Vielfach wird sie einfach mit der Sozialhilfebedürftigkeit gleichgesetzt. Es ist zwar richtig, daß die Sozialhilfestatistik unerläßliche Anhaltspunkte für die sozialpolitische Feldforschung bietet, sie kann aber niemals das allein entscheidende Kriterium darstellen. Gegen eine solche Betrachtung wird insbesondere ins Feld geführt, daß die Sozialhilfe darauf gerichtet ist, gerade eine menschenwürdige Lebensgestaltung sicherzustellen. Wer die ihm zustehenden Leistungen der Sozialhilfe erhält, ist nach dem Sinn des Bundes-

sozialhilfegesetzes eben nicht mehr in Not. Armut ist eher bei den Menschen anzutreffen, die – aus welchen Gründen auch immer – ihren Anspruch auf Sozialhilfe nicht geltend machen. Alle Verfahren, die auf rein statistische Kriterien zur Bestimmung der Armutsgrenze abstellen, verkürzen den Armutsbegriff auf die Frage des möglichen oder ausreichenden Konsums. Auf diese Weise wird die Sicht auf einen Aspekt versperrt, den das Bundessozialhilfegesetz an den Anfang gestellt hat: Sein Ziel ist es, die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Maßgebend sind die existentiellen Bedürfnisse des Menschen, die auch die soziale und kulturelle Teilhabe umfassen. Armutspolitik ist demnach in erster Linie auf eine Überwindung der Ausgrenzung bestimmter Teile der Bevölkerung gerichtet. Dieser Gesichtspunkt ist auch bei der Erörterung der Armutsproblematik auf der Ebene der Europäischen Union und der Vereinten Nationen der rote Faden vieler Studien.

Die Landesregierung hat im Januar 1993 dem Landtag einen ersten Armutsbericht vorgelegt. Dieser Bericht wird im Laufe des Jahres 1997 fortgeschrieben werden.

6. Straßensozialarbeit

Bei sehr vielen Wohnungslosen, die uns auf Bahnhöfen, Plätzen und Straßen begegnen, beruht die aktuelle Notlage in erster Linie auf der Störung zwischenmenschlicher Beziehungen. Typisch ist der Verlust der Wohnung infolge Scheidung oder Arbeitslosigkeit. Entmutigung hindert häufig daran, Hilfen anzunehmen oder von sich aus beispielsweise eine Beratungsstelle aufzusuchen. Unter diesen Umständen bedarf es der Straßensozialarbeit (Streetwork), die auf wohnungslose Menschen zugeht, um sie zu ermutigen, Hilfen zur Überwindung ihrer Ausgrenzung anzunehmen.

Wenn bei uns auch niemand vor Hunger sterben muß, kann strenge Kälte durchaus die Todesursache für Menschen werden, die im Freien übernachten. Während der jüngsten Kälteperiode sollen nach Zeitungsberichten in Deutschland ungefähr 50 Menschen ums Leben gekommen sein. In den letzten Jahren kann man dagegen in Rheinland-Pfalz von keinem Fall sagen, daß ein Mensch nur deshalb erfroren sei, weil er ohne ein geeignetes Hilfeangebot auf der Straße leben mußte. Die wichtigste Aufgabe der Obdachloseninitiative „Die Platte", die vom Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit ideell und finanziell unterstützt wird, ist das Betreiben von gegenwärtig zwei Kältebussen, von denen aus Schlafsäcke, warme Unterwäsche und Socken verteilt werden, wenn das Angebot, jemanden zu einer Übernachtungseinrichtung zu verbringen, abgelehnt wird. Die vom Kältebus geknüpften Kontakte mit Wohnungslosen können aber durchaus der erste Schritt zu einer Resozialisierungsmaßnahme sein, die das Ziel hat, den Wohnungslosen auf Dauer wieder in Gesellschaft und Beruf zu integrieren.

Auch der von der Obdachloseninitiative „Die Platte" betriebene Tafelbus spielt eine wichtige Rolle bei der Betreuung von Wohnungslosen. Er dient der Verteilung gespendeter Lebensmittel. Zur Überwindung der Ausgrenzung von Wohnungslosen aus der Gesellschaft dient auch die Herausgabe der Zeitschrift „Die Platte", die mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit viermal im Jahr mit in einer Auflage von 7 500 Exemplaren erscheint. Mitglieder des Kuratoriums des Vereins „Die Platte" sind insbesondere Persönlichkeiten des politischen Lebens, der Wissenschaft, der Medien und aus dem Unterhaltungssektor.

7. Gemeinwesenarbeit in Sozialen Brennpunkten

Volkswirtschaftlich gesehen handelt es sich um eine unvertretbare Verschwendung menschlicher Ressourcen, wenn beispielsweise junge Menschen nicht die Chance erhalten, sich in Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Dies gilt im besonderen Maße auch für junge Menschen in Sozialen Brennpunkten. Sie haben nur bedingt die Chance, an den Gütern und Möglichkeiten teilzuhaben, die den übrigen offenstehen. Für Soziale Brennpunkte ist typisch, daß Faktoren gehäuft auftreten, welche die Lebensbedingungen der dort lebenden Menschen, insbesondere die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen, beeinträchtigten. Bei diesen Umständen kommt es vor allen darauf an, der nachwachsenden Generation ihren Entfaltungsspielraum zu sichern und ihre Entwicklungschancen zu verbessern. Diesem Zweck dienen Spiel- und Lernstuben und die Maßnahmen der Jugendsozialarbeit. Wichtige Aufgabe derartige Einrichtungen ist es, Kinder in ihrer Schullaufbahn zu fördern.

Die Überwindung der Ausgrenzung ist auch das Hauptziel der Gemeinwesenarbeit mit Erwachsenen. Wichtig ist es vor allem, eigene Selbsthilfeinitiativen zu fördern. Wenn es gelingt, Kreativität herauszufordern und erfahrbar zu machen, gewinnen sie daraus das Selbstbewußtsein, das sie zur Überwindung ihrer persönlichen Schwierigkeiten benötigen. Für die Behebung von Notlagen alleinstehender Wohnungsloser und von Menschen in Sozialen Brennpunkten sind die Kommunalverwaltungen zuständig. Die Landesregierung sieht es als ihren sozialpolitischen Auftrag an, Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut vor Ort anzuregen und nachhaltig zu fördern. Von 1992 bis 1996 wurde deshalb beispielsweise eine Modellmaßnahme des Diakonischen Werkes der Pfalz gefördert. In Neustadt an der Weinstraße wurde inzwischen damit begonnen, die gewonnenen Erkenntnisse in eigener Verantwortung bei der weiteren Sanierung der Sozialen Brennpunkte umzusetzen.

In jüngster Zeit hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz ihre Bemühungen verstärkt, in verschiedenen Städten Modellprojekte zur Verbesserung des Wohnumfeldes zu fördern. So wurde in Ludwigshafen ein Zuschuß für eine sozialpädagogische Fachkraft für das Projekt West bewilligt. Es verfolgt das Ziel, einen strukturell benachteiligten Stadtteil aufzuwerten, der mit einer Häufung sozialer und wirtschaftlicher Probleme auf engstem Raum zu kämpfen hat.

8. Förderung der Betreuungsvereine

Rheinland-Pfalz räumt den anerkannten Betreuungsvereinen als einziges Land in der Bundesrepublik Deutschland einen gesetzlichen Anspruch auf Förderung ein. Es besteht ein weitestgehend flächendeckendes Netz von 95 anerkannten und geförderten Betreuungsvereinen. Ihre Aufgabe ist es, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen, sie zu beraten und ihnen Fortbildungsmöglichkeiten zu bieten. Sie sind ein Garant dafür, daß die einer Betreuung bedürftigen Menschen individuell angemessen und persönlich betreut werden.

9. Hilfen zur Pflege

Rheinland-Pfalz hat als erstes Land der Bundesrepublik Deutschland mit der Verabschiedung des Landesgesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes im März 1995 die Verpflichtung erfüllt, eine pflegerische Infrastruktur sicherzustellen. Dabei wurden insbesondere auch für die Sozialstationen und die Mobilen Sozialen Dienste neue gesetzliche Grundlagen geschaffen, die an die bewährten Strukturen in Rheinland-Pfalz anknüpfen, sie aber zeitgemäß weiterentwickeln. Der Förderung des ambulanten Hilfeangebots kommt besondere Bedeutung zu, weil dieses dem Gesetzeszweck dient, stationäre Pflege möglichst zu vermeiden. Es werden kleinere Betreuungsbereiche geschaffen, um im Interesse der Pflegebedürftigen ein überschaubares und ortsnahes Leistungsangebot vorhalten zu können. Die für jede Sozialstation einzurichtende Beratungs- und Koordinierungsstelle soll für die Hilfesuchenden als Anlaufstelle dienen, die beratend und vermittelnd weiterhilft. Die Planungskompetenz ist auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden und soll auch zugleich den Interessen der freien Träger Rechnung tragen. Zur Zeit sind in Rheinland-Pfalz 126 Sozialstationen (Ambulante-Hilfe-Zentren – AHZ) tätig.

10. Gesundheitswesen

Am 1. Januar 1996 ist das Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst nach über 20jähriger Diskussion in Kraft getreten. Es löst das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 sowie weitere altrechtliche Vorschriften ab, deren Bestimmungen längst überholt waren und weder formell noch inhaltlich den Erfordernissen der Gegenwart entsprachen. Die wichtigste Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes, dem heute etwa 950 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, wird es künftig sein, die ambulanten und stationären Versorgungssysteme stärker miteinander zu verzahnen. Die Bereitstellung eigener Leistungsangebote soll grundsätzlich nur subsidiär erfolgen. Die neue Struktur versetzt den öffentlichen Gesundheitsdienst in die Lage, in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Einrichtungen des Gesundheitswesens den Gefahren für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft effektiv und vorbeugend zu begegnen. Die bisher staatlichen Gesundheitsämter und deren Nebenstellen sind am 1. Januar 1997 in die Kreisverwaltungen eingegliedert worden.

Am 1. Januar 1996 ist auch das Landesgesetz für psychisch kranke Personen in Kraft getreten, mit dem das Unterbringungsgesetz vom 19. Februar 1959 abgelöst wurde. Es schafft die rechtlichen Voraussetzungen, wohnortnahe Hilfen für psychisch kranke Personen anzubieten. Die Planung und Koordination dieser Hilfen, die im Rahmen eines gemeindepsychiatrischen Verbundes zu erbringen sind, ist den Landkreisen und den kreisfreien Städten übertragen worden. Im Interesse der Versorgung HIV-infizierter und aidskranker Menschen wurde insbesondere 1993 die AIDS-Koordinierungsstelle des Landes beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit eingerichtet.

Seit 1993 gibt es auch das Selbsthilfebüro am Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit. Seine Aufgabe ist es, die Selbsthilfearbeit im Lande, die zunehmend an Bedeutung gewinnt, unmittelbar zu unterstützen, auf kommunaler, Landes- und Bundesebene Kontakt zu schaffen und zu pflegen und die Vergabe von Fördermitteln für Selbsthilfearbeit und ehrenamtliche Aktivitäten zu unterstützen. Außerdem gibt es Selbsthilfe-Kontaktstellen in Mainz, Trier und Westerburg. Der Selbsthilfeführer des Landes mit dem Titel „Hilfe zur Selbsthilfe" enthält fast 1 000 Anschriften von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -verbänden.

Beim Tumorzentrum Rheinland-Pfalz e. V. und beim Institut für medizinische Statistik und Dokumentation wurde eine Pilotstudie für ein zweistufig aufgebautes bevölkerungsbezogenes Krebsregister entwickelt und durchgeführt. Es hat bundesweit als Vorbild für das Treuhandmodell des Bundes-Krebsregistergesetzes gedient.

11. Politik für ältere Menschen

Die Landesleitstelle „Älter werden in Rheinland-Pfalz" wurde im Jahre 1993 im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit eingerichtet. Sie ist Ansprechpartnerin für Seniorinnen und Senioren und hat die Aufgabe, deren Interessen innerhalb der Landespolitik zu vertreten. Sie stellt eine wichtige Ergänzung zu den bisherigen Hilfeangeboten dar, denn sie richtet sich primär an die rund 95 % aller älteren Menschen, die ihr Alter selbstbestimmt und eigenverantwortlich leben und sich weiterhin gesellschaftspolitisch betätigen wollen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesseniorenbeirat, der ebenfalls im Jahre 1993 als beratendes Fachgremium durch den Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit berufen wurde. Gleichzeitig fördert das Land daneben den Landesseniorenrat, der ein Zusammenschluß aller kommunalen Seniorenräte ist. Ein Ziel ist die Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten älterer Menschen im sozialen und kulturellen Leben.

Einen weiteren Schwerpunkt der Altenpolitik des Landes stellt die Förderung altersgerechten Wohnens dar. Die Landesberatungsstelle Alten- und Behindertengerechtes Bauen und Wohnen berät über die Möglichkeiten der technischen Anpassung vorhandenen Baubestandes an die Bedürfnisse des Alters.

Gemeinsam mit kommunalen Initiativen eröffnet das Land neue Handlungs- und Betätigungsfelder für ältere Menschen, die weiterhin nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben sozial aktiv bleiben wollen. Durch die Förderung des Landes entstanden Einrichtungen wie die Seniorenbüros in Trier, Speyer und Bad Ems, die vorwiegend mit der Vermittlung ehrenamtlicher Tätigkeiten befaßt sind.

Der Bericht des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit Ältere Menschen in unserer Gesellschaft aus dem Jahre 1993 hat die bauliche Qualität der Heime der Altenhilfe einschließlich der pflegegerechten Ausstattungsstandards und die Qualitäten der Betreuung und Pflege im einzelnen nachgewiesen.

12. Integration behinderter Menschen

Behindertenpolitik ist heute eine Querschnittsaufgabe, die auf viele Bereiche ausstrahlt. Ziel der Bemühungen der Landesregierung ist es, behinderte Menschen in die Gesellschaft zu integrieren.

Bei der Frühförderung behinderter Kinder läßt sich die Landesregierung von der Überlegung leiten, daß die Chancen einer Rehabilitation um so größer sind, je früher eine Behinderung erkannt und behandelt wird. Deshalb kommt der Früherkennung von Behinderungen eine große Bedeutung zu.

Der weitaus größte Teil behinderter Kinder und Jugendlicher wächst in den Familien auf. Wegen der Bedeutung der Familie für die kindliche Entwicklung soll der Aufenthalt auf Ausnahmen beschränkt werden. Dennoch bleiben Internatsheime und Pflegeheime insbesondere für schwerstpflegebedürftige Kinder und Jugendliche weiterhin ein notwendiger Bestandteil der Behindertenhilfe.

Die Eingliederung behinderter Menschen in Beruf und Arbeit ist ein vorrangiges Rehabilitationsziel, weil die erfolgreiche berufliche Eingliederung gerade für behinderte Menschen einen hohen Stellenwert hat. Soweit das duale Ausbildungssystem in Frage kommt, ist die Ausbildung im Betrieb oberstes Ziel. Für behinderte Menschen mit erheblichen Beeinträchtigungen wurden bundesweit Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke eingerichtet. Behinderte Menschen, die wegen der Schwere ihrer Behinderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, haben einen Anspruch auf Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte. In Rheinland-Pfalz bestehen zur Zeit 26 Hauptwerkstätten und 39 Zweigwerkstätten mit insgesamt 9000 Plätzen.

Die Landesregierung hat ein Landessonderprogramm zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter ausgearbeitet; danach können Arbeitgeber bei Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter Zuschüsse bis zu 100 % des Arbeitsentgeltes erhalten.

13. Sucht

Suchtmittelmißbrauch und Suchtmittelabhängigkeit gehören zu den größten Problemen der Gegenwart. Daher sind insbesondere präventive Maßnahmen zum Schutze der Jugend erforderlich. Zur Zeit sind in Rheinland-Pfalz 32 Arbeitskreise Prävention tätig, während es 1985 noch 14 waren. 1994 wurde das Büro für Suchtprävention eingerichtet, um die bestehenden Aktivitäten zu unterstützen und auszubauen. Die Zahl der Suchtberatungsstellen ist von 33 im Jahre 1985 auf 46 im Jahre 1996 gestiegen. Gegenwärtig gibt es 89 Plätze für Alkohol- und Medikamentenabhängige in Wohngruppen, die nach der Verwaltungsvorschrift über die Förderung des Betreuten Wohnens behinderter Menschen gefördert werden.

Eine wichtige Rolle spielen auch die Selbsthilfegruppen und Ehrenamtlichen. 1992 wurde mit finanzieller Unterstützung des Landes ein Landesverband der Elternkreise für drogengefährdete und drogenabhängige junge Menschen gegründet, um die Arbeit der Elternkreise zu unterstützen. Gegenwärtig sind in Rheinland-Pfalz rund 300 Selbsthilfegruppen für Suchtkranke und Elternkreise für drogengefährdete und drogenabhängige junge Menschen tätig.

14. Politik für Familie und Kinder

Bei der Einkommensentwicklung zeigt sich, daß Familien, insbesondere Mehrkinderfamilien und Einelternfamilien, einkommensmäßig immer stärker ins Hintertreffen geraten. Einkommensverzicht mit Rücksicht auf die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Familienangehörigen und gleichzeitig wachsende Kosten für den Unterhalt führen zu Benachteiligungen, die in den letzten Jahren immer größer geworden sind. Die Zahl der Kinder und Familien, die von Sozialhilfe abhängig sind, ist extrem gestiegen. Solidarität in den Familien und von den Familien kann nur erwartet werden, wenn ihnen von Staat und Gesellschaft ausreichend Solidarität entgegengebracht wird. Junge Familien, Familien mit mehreren Kindern, Einelternfamilien oder Fami-

lien mit besonderen Belastungen erfahren dagegen oft das Gegenteil. Vor dem Hintergrund der Defizite im Familienlastenausgleich, die auch nach der Erhöhung des Kindergeldes fortbestehen, ist es wichtig, daß sich das Land im Rahmen seiner Möglichkeiten dauerhaft für Familien engagiert. In diesem Zusammenhang sind anzuführen

- das Programm Familienförderung
- der qualifizierte Ausbau der Arbeit in Kindertagesstätten einschließlich der Realisierung des in Rheinland-Pfalz bereits seit dem 1. August 1993 geltenden Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz
- das Familiengeld Rheinland-Pfalz
- die Stiftung Familie in Not Rheinland-Pfalz
- die vom Land geförderten Familienbildungsstätten
- die Familienzentren (Mütter-Nachbarschafts-Zentren) und
- die Bereitstellung von Bauland für junge Familien („Sozialboden").

Unter den vielfältigen Beratungssystemen, die Familien zur Verfügung stehen, gewinnt die Schuldnerberatung eine immer größere Bedeutung vor dem Hintergrund, daß immer mehr Familien durch Überschuldung in wirtschaftliche Not geraten. In Rheinland-Pfalz bestehen insgesamt rund 40 unterschiedliche Stellen und Einrichtungen. Im Jahre 1999 wird das neue Verbraucherinsolvenzrecht in Kraft treten. Schuldner können dann von ihrer Restschuld befreit werden, wenn zuvor eine außergerichtliche Einigung über eine Schuldenbefreiung erfolglos versucht worden ist. Dabei werden die Schuldnerberatungsstellen eine wichtige Rolle spielen. Sie werden daher in den nächsten Jahren quantitativ und qualitativ ausgebaut werden müssen.

Die Empfehlungen der vom Landtag eingesetzten Enquete-Kommission Situation der Kinder in Rheinland-Pfalz – Rechte der Kinder in einer sich wandelnden Welt wurde Grundlage eines Aktionsprogrammes der Landesregierung „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz – Politik für und mit Kindern". Mit Hilfe der im Haushalt 1996 zur Verfügung gestellten 1 Million DM können unterschiedliche Maßnahmen, beispielsweise im Bereich von Kinderpolitik, Jugendarbeit, Mädchenarbeit und Kinderkulturarbeit, finanziert und gefördert werden. Bei der Umsetzung des Aktionsprogramms wird der Aspekt der Partizipation von Kindern im Sinne von Politik mit Kindern generell als Arbeitsschwerpunkt verstärkt gefördert.

15. Jugendpolitik

Im Bereich der Jugendpolitik haben sich in den letzten zehn Jahren in Rheinland-Pfalz entscheidende Erweiterungen der Förderstruktur ereignet. Quantitativ läßt sich dies an den Zahlen des Landesjugendplanes verdeutlichen. 1987 standen über 9,9 Millionen DM zur Verfügung, während dieser Betrag im Jahre 1996 auf 15,3 Millionen DM gestiegen ist.

Zu der traditionsreichen rheinland-pfälzischen Partnerschaft mit der Region Burgund kamen in den letzten Jahren neue Partnerschaften mit der Region Valencia in Spanien, Oppeln in Polen sowie Kontakte zu Weißrußland hinzu. Kooperationen im Bereich der Jugendarbeit haben dazu beigetragen, diese Partnerschaften mit Leben zu erfüllen. Insbesondere bei der Partnerschaft mit mittel- und osteuropäischen Ländern leistet das Land Unterstützung durch einen Patenschaftsaustausch.

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen der Jugendhilfe ist in Rheinland-Pfalz von 1989 bis 1994 um 35 % gestiegen. Bis zum Jahre 2001 wird ein weiterer Anstieg von 30 % vorausgesagt, sofern nicht gegengesteuert wird. Das Land bringt gegenwärtig für die Heimerziehung rund 50 Millionen DM auf. Investitionen in Qualifizierungsmaßnahmen und in den Ausbau alternativer Hilfen sind unter diesen Umständen nicht nur fachlich geboten, sondern auch finanziell sinnvoll.

Zu den Schwerpunkten der Politik der Landesregierung gehört ferner der Kinder- und Jugendschutz. In diesem Zusammenhang spielen auch die sogenannten neureligiösen Gruppen und Psychogruppen eine wichtige Rolle. Die Landesregierung hat sich schon in den 70er Jahren mit dem Phänomen sogenannter neureligiöser Gruppen befaßt, die damals mit dem Sammelbegriff sogenannter Jugendsekten bezeichnet wurden. Im Jahre 1979 hat die Landesregierung den Bericht Jugendliche in destruktiven religiösen Gruppierungen veröffentlicht und entsprechende weitere Untersuchungen in diesem Bereich unterstützt. 1992 wurde eine Ansprechpartnerin für neureligiöse Gruppen ernannt, die dem Ministerium für Kultur, Jugend Familie und Frauen zugeordnet ist. Sie sammelt Informationen in Zusammenarbeit mit den Kirchen, den Jugendämtern und den Beratungsdiensten. Der Bericht der Landesregierung Sekten und Unterorganisationen vom 25. Juli 1995 (Landtagsdrucksache 12/7000) wurde allen Schulen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. Zur Vermeidung einer Unterwanderung von Staat und Gesellschaft durch Gedankengut der Scientology-Bewegung hat die Landesregierung am 3. Dezember 1996 einen umfangreichen Maßnahmenkatalog beschlossen.

16. Frauenpolitische Programme

Im Bereich der frauenspezifischen Arbeitsmarktpolitik wurden verschiedene Programme erarbeitet. Im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Programms zur Ein- bzw. Wiedereingliederung von Frauen in das Erwerbsleben werden Qualifizierungs- und Orientierungskurse gefördert. Eine weitere wichtige Anlaufstelle für diese Zielgruppe sind die Beratungsstellen für Berufs-

rückkehrerinnen. Ein weiteres Programm richtet sich an arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen, insbesondere in Konversionsgebieten. Zum Schutz von Frauen und Mädchen gegen Gewalt wurde eine Vielzahl von Modellprojekten initiiert. Das bestehende Beratungs-, Hilfs- und Zufluchtsangebot wurde ausgebaut. Die Zahl der Frauenhäuser hat sich von 1987 bis 1996 mehr als verdoppelt (von 8 auf 17). Für Frauen und Mädchen aus der Dritten Welt und Osteuropa steht die Anlauf- und Beratungsstelle „Solwodi" bereit.

Der Verbesserung der Lebenssituation von Frauen im ländlichen Raum dienen verschiedene Modellprojekte, die sich mit den Fragen beruflicher Qualifizierung, Kinderbetreuung, Mobilität und Partizipation von Frauen und Mädchen befassen. Durch das Modellprojekt Frauen auf dem Land in der häuslichen Pflege im Landkreis Bitburg-Prüm soll eine Aufwertung der Pflegetätigkeit erfolgen. Gleichzeitig soll die Isolation pflegender Frauen überwunden und ihr Selbstbewußtsein gestärkt werden, um bereits während der Pflegephase Chancen für den beruflichen Wiedereinstieg zu schaffen.

Während die Wohnungslosigkeit früher ein Problem war, das fast ausschließlich Männer betraf, ist neuerdings die Zahl von Mädchen und Frauen in Wohnungsnot im Steigen begriffen. Sie treten in der Öffentlichkeit weniger in Erscheinung, weil sie häufig vorübergehend eine Unterkunft finden, dabei jedoch vielfach sexueller Ausbeutung ausgesetzt sind. Die üblichen Übernachtungseinrichtungen, in denen sich Männer aufhalten, sind in aller Regel für Frauen nicht geeignet. Aus diesem Grund fördert die Landesregierung Einrichtungen für alleinstehende wohnungslose Frauen wie den Wendepunkt und die Eremitage in Mainz und in Trier den Haltepunkt mit Tagescafé für wohnungslose Frauen. Daneben gewinnen Einrichtungen an Bedeutung, in die junge Mütter auch ihr Kind mitnehmen können, wie das Mutter-Kind-Haus in Speyer, das ebenfalls von der Landesregierung gefördert wird. Dort finden Frauen Unterkunft, die zwar noch nicht obdachlos, jedoch unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

17. Bildung und Weiterbildung

Soziale Gesichtspunkte spielen insbesondere auch auf dem Gebiet der Bildung und Weiterbildung eine wichtige Rolle. Ziel der Landesregierung ist es, durch Bildung und Weiterbildung jedem die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen und ihn zur Wahrung seiner Rechte und zur Übernahme seiner Pflichten in Staat und Gesellschaft zu befähigen. Daher werden bei Bildungs- und Weiterbildungsangeboten auch familienergänzende Hilfsangebote und Angebote zum Ausgleich von Benachteiligungen gemacht. Dem Ziel des Ausgleichs von Benachteiligungen dienen u. a. eine Reihe von Schulversuchen, wie insbesondere der Schulversuch Gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen. Er umfaßt 13 Grundschulen des Landes mit insgesamt 52 Klassen. Mit dem Worms-Dauner Modell wurde eine neue Form der schulischen Hilfe für beeinträchtigte Kinder erprobt, die weitestmöglich in ihren Klassen gefördert werden konnten. Sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler werden in einer Schule für Blinde und Sehbehinderte, in drei Schulen für Gehörlose und Schwerhörige in Rheinland-Pfalz gefördert, aber auch im Regelschulbereich.

Unter den familienergänzenden Maßnahmen sind insbesondere die Betreuende Grundschule, die Volle Halbtagesschule und die Ganztagesschule hervorzuheben. Aufbaugymnasien, in denen Unterbringung und Verpflegung angeboten werden, ermöglichen es qualifizierten Hauptschülern, das Abitur zu erreichen. Programme der Schulsozialarbeit kommen sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen zugute. Ein ursprünglich in Kaiserslautern begonnenes Modellprojekt wurde auf acht weitere Standorte ausgedehnt. In Sozialen Brennpunkten sind unterrichtsergänzende Maßnahmen an Grund-, Haupt- und Sonderschulen vorgesehen. Benachteiligte Jugendliche ohne Hauptschulabschluß werden im Rahmen eines Berufsvorbereitungsjahres gefördert. Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds werden Maßnahmen zur Eingliederung lernbeeinträchtigter Jugendlicher in die Arbeitswelt finanziert.

Weiterbildung als vierter gleichberechtigter Bereich im Bildungssystem hat zunächst die wichtige Aufgabe, Defizite der Bildungsentwicklung des einzelnen Menschen auszugleichen und jedem die Chance zu eröffnen, seine Fähigkeiten optimal zu nutzen. Aber auch für Personen mit qualifizierter Berufsausbildung spielt die Weiterbildung nach dem Prinzip des lebenslangen Lernens eine wichtige Rolle. Ziel des Weiterbildungsgesetzes ist ein wohnortnahes breites Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Steigerung der Weiterbildungsförderung von 7,65 Mio. DM im Jahre 1991 auf 17,48 Mio. DM im Jahre 1996 stellt einen wichtigen Beitrag zu den vielfältigen Bemühungen dar, den sozialen Standort Rheinland Pfalz zu sichern.

Strukturen der Sozial- und Gesundheitsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz

Der soziale Standort Rheinland-Pfalz ist auch von einer Vielzahl von Behörden und Einrichtungen des Bundes, des Landes, der Kommunen und der Sozialversicherungsträger geprägt. Die Dynamik des Sozialbereichs und die Notwendigkeit der laufenden Effektivitätskontrolle haben in den letzten zehn Jahren zu zahlreichen Umstrukturierungen der Sozialverwaltung geführt.

Landesregierung

Im Zuge des Regierungswechsels im Mai 1991 bildete die Landesregierung das Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann, das die Zuständigkeiten der bisherigen Leitstelle für Frauenfragen bei der Staatskanzlei übernahm. Zum gleichen Zeit-

punkt wurde die Abteilung Gesundheitswesen des bisherigen Ministeriums für Umwelt und Gesundheit sowie das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie dem Ministerium für Soziales, Familie und Sport zugeordnet, das die neue Bezeichnung Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit erhielt. Der Aufgabenbereich Sport wechselte in das Ministerium des Innern und für Sport. Der Aufgabenbereich Arbeitsgerichtsbarkeit wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1992 dem Ministerium der Justiz zugeordnet.

Die nächste größere Änderung der Geschäftsverteilung der Landesregierung erfolgte im Oktober 1994 im Zuge der Amtsübernahme von Ministerpräsident Kurt Beck. Das Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann wurde aufgelöst. Aus dem bisherigen Ministerium für Bildung und Kultur wurde das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen gebildet. Diesem wurde neben den Aufgabenbereichen des bisherigen Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann die Abteilung Familie und Jugend des bisherigen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit zugeordnet, welches ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit führt.

Im Rahmen interner Organisationsuntersuchungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit wurden in den vergangenen beiden Jahren Wege aufgezeigt, die Aufbau- und Ablauforganisation zu optimieren, die Führungsstruktur zu verbessern und die Zusammenarbeit mit allen Verwaltungsbereichen zu straffen. Die Reform ist noch nicht abgeschlossen; es handelt sich vielmehr um eine Daueraufgabe.

Dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit nachgeordnete Behörden

Während im Zeitraum der letzten zehn Jahre auf der Ebene der obersten Landesbehörden erhebliche organisatorische Veränderungen zu verzeichnen waren, blieb die nachgeordnete Sozial- und Gesundheitsverwaltung zunächst ohne größere Änderungen bestehen; lediglich auf dem Gebiet der Eigenunfallversicherung wurde zum 1. Januar 1990 unter Auflösung der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft beider Behörden der Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz zur Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Rheinland-Pfalz bestimmt.

Wesentliche organisatorische Änderungen wurden in der 12. Legislaturperiode des rheinland-pfälzischen Landtags eingeleitet. Verwaltungsmodernisierung wurde ein Schwerpunkt der Regierungstätigkeit. Eine moderne, effiziente und sparsame öffentliche Verwaltung soll gewährleisten, daß trotz begrenzter finanzieller Spielräume die durch den Staat zu bewältigenden Aufgaben auch in Zukunft sachgerecht und bürgernah erfüllt werden können.

Die rechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsmodernisierung in den Aufgabenbereichen Soziales und Gesundheit wurden im Landesgesetz zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und zur Errichtung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung und des Landeskrankenhauses – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485) gelegt. Das Gesetz hat vor allem in drei Bereichen einschneidende verwaltungsorganisatorische Änderungen gebracht.

Bildung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Aus den bisherigen oberen Landesbehörden „Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz" und „Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz" wurde zum 1. Januar 1996 das neue Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gebildet. Ziel dieser Zusammenlegung war es insbesondere, die Einheit der Sozialverwaltung auf der Ebene der oberen Landesbehörden sicherzustellen und einen den Anforderungen an eine moderne Sozialleistungsverwaltung gerecht werdenden Personaleinsatz zu gewährleisten. Die Zusammenlegung ermöglicht auch eine wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung; von bisher neun Abteilungen der beiden Ämter konnten drei entfallen. Darüber hinaus wurde als erster Schritt zur Entlastung der Ministerialebene von Vollzugsaufgaben das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit auf das neue Landesamt übertragen.

Dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sind die folgenden Landesbehörden nachgeordnet:

a) Versorgungsämter Koblenz, Landau, Mainz und Trier,
b) Reha-Klinik Rheingrafenstein Bad Münster am Stein-Ebernburg,
c) Kinderneurologisches Zentrum des Landes Rheinland-Pfalz Mainz,
d) Landessprachheilzentrum Meisenheim,
e) Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Neuwied,
f) Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige Neuwied,
g) Wilhelm Hubert Cüppers-Schule, Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige Trier.

Die Versorgungsämter sollen in weiteren Schritten der Organisationsentwicklung zu modernen sozialen Leistungsverwaltungen (Dienstleistungszentren auf regionaler Ebene) umgestaltet werden.

Errichtung des Landeskrankenhauses – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Die dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nachgeordneten Landesnervenkliniken Alzey und Andernach und das Neurologische Landeskrankenhaus Meisenheim wurden zum 1. Januar 1997 in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Landeskrankenhaus – Anstalt des öffentlichen Rechts –" und dem Sitz in Andernach überführt. Ziel dieser Neuorganisation ist es, durch die Herausnahme der Kliniken aus dem Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung eine den Anforderungen an ein modernes Krankenhausmanagement gerecht werdende Organisationsform zu schaffen; hierdurch wird es den drei Kliniken ermöglicht, sich künftig besser im Gesundheitsmarkt behaupten zu können.

Seit dem 1. Januar 1997 führen die Kliniken die folgenden Namen:

a) Rheinhessen-Fachklinik Alzey – Zentrum für Psychiatrie und Neurologie –
(bisherige Landesnervenklinik Alzey),
b) Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach – Zentrum für Psychiatrie und Neurologie –
(bisherige Landesnervenklinik Andernach),
c) Neurologische Klinik Meisenheim – Zentrum für neurologische Diagnostik und Therapie –
(bisheriges Neurologisches Landeskrankenhaus Meisenheim).

Der im Landesbereich erfolgten Neuorganisation kommt Vorbildfunktion für vergleichbare Organisationsüberlegungen des Bezirksverbandes Pfalz zu. Der Bezirksverband beabsichtigt, die Pfalzklinik Landeck und das Pfalzinstitut für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, die in seiner Trägerschaft stehen, in eine selbständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zu überführen. Hierzu bedarf er einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung; ein entsprechender Gesetzentwurf wird derzeit erarbeitet.

Neuorganisation des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Durch das Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485) wurde der öffentliche Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz neu geordnet. Das Landesgesetz sieht folgende allgemeine Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes vor:

a) das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit als oberste Gesundheitsbehörde,
b) die Bezirksregierungen als obere Gesundheitsbehörden und
c) die Kreisverwaltungen als untere Gesundheitsbehörden.

Zu besonderen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes wurden bestimmt:

a) die drei Medizinaluntersuchungsämter in Koblenz, Landau und Trier,
b) die Genetische Beratungsstelle in Mainz und
c) das Chemische Untersuchungsamt Mainz – Arzneimittelprüfstelle –.

Neben den genannten Behörden bestehen weiter die staatlichen Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin in Koblenz und Trier sowie die staatliche Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten in Trier.

Das Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst hat unter Ablösung der überholten altrechtlichen Bestimmungen aus der Zeit vor der Bildung des Landes Rheinland-Pfalz die Rechtsgrundlage für einen den heutigen Anforderungen entsprechenden öffentlichen Gesundheitsdienst geschaffen.

Eine der wesentlichen organisatorischen Veränderungen stellt in diesem Zusammenhang die zum 1. Januar 1997 erfolgte Kommunalisierung der bisher 26 staatlichen Gesundheitsämter einschließlich Nebenstellen, das heißt, ihre Eingliederung in die Kreisverwaltungen, dar. Die Einzelheiten sind im Landesgesetz über die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485 bis 491) geregelt. Die Neuorganisation folgt dem Grundsatz, daß aus Gründen der Verwaltungsökonomie Sonderbehörden auf örtlicher Ebene nur bei Vorliegen zwingender sachlicher Gründe bestehenbleiben sollten. Derartige Gründe liegen im Hinblick auf die Gesundheitsämter nicht vor; im Gegenteil: bereits bisher ergeben sich vielfältige fachliche Berührungspunkte zu den Aufgaben der Kreisverwaltungen (und der Verwaltungen der kreisfreien Städte), die generell für eine stärkere organisatorische Verbindung sprechen.

Zusammenfassung

Derzeit stellt sich somit der Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit wie folgt dar:

Oberste Landesbehörde:

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
(Für die Bereiche Jugend, Familie und Frauen ist das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen oberste Landesbehörde.)

Nachgeordnete Landesbehörden:

1. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Mainz/Koblenz),
   diesem nachgeordnet:
   a) Versorgungsämter Koblenz, Landau, Mainz und Trier,
   b) Reha-Klinik Rheingrafenstein Bad Münster am Stein-Ebernburg,
   c) Kinderneurologisches Zentrum des Landes Rheinland-Pfalz Mainz,
   d) Landessprachheilzentrum Meisenheim,
   e) Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Neuwied,
   f) Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige Neuwied,
   g) Wilhelm Hubert Cüppers-Schule, Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige Trier.

2. Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Rheinland-Pfalz Andernach
   Die Aufgaben werden vom Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz in Andernach wahrgenommen.

3. Bezirksregierungen
   a) Bezirksregierung Koblenz,
      dieser nachgeordnet:
      aa) Medizinaluntersuchungsamt Koblenz,
      bb) Staatliche Lehranstalt für technische Assistenten in der Medizin Koblenz
   b) Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz,
      dieser nachgeordnet:
      aa) Medizinaluntersuchungsamt Landau,
      bb) Genetische Beratungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz Mainz
   c) Bezirksregierung Trier,
      dieser nachgeordnet:
      aa) Medizinaluntersuchungsamt Trier,
      bb) Staatliche Lehranstalt für technische Assistenten in der Medizin Trier,
      cc) Staatliche Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten Trier.

In den vergangenen beiden Jahren wurden wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Modernisierung der Sozial- und der Gesundheitsverwaltung geschaffen; die Reform ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Anpassung der Verwaltungsstrukturen an die Anforderungen einer modernen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Sozial- und Gesundheitsverwaltung bleibt eine Daueraufgabe auch für die Zukunft.

Aufgabenerfüllung durch die Kommunen

Ein maßgeblicher Teil der Aufgaben der Sozialverwaltung in Rheinland-Pfalz wird von den Kommunen wahrgenommen, die die Gewähr für eine bürgernahe Verwaltung bieten. Die Kommunen sind nach dem Prinzip der Allzuständigkeit zur Erfüllung aller Aufgaben berufen, für die keine andere öffentliche Stelle zuständig ist. Sie sind ihrerseits nach dem Prinzip der Subsidiarität darauf bedacht, nur dann tätig zu werden, wenn nicht private Kräfte, insbesondere die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, eine Aufgabe übernommen haben. Den Kommunen bleibt aber in all diesen Fällen die Koordination der einzelnen Aktivitäten. Die kommunale Planungszuständigkeit ist in jüngster Zeit auch verschiedentlich in Gesetzen erneut verankert worden, so insbesondere in dem Landesgesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes. Im Interesse der Ortsnähe der psychiatrischen Versorgung ist dem Prinzip der kommunalen Verantwortung auch im Landesgesetz für psychisch kranke Personen Rechnung getragen worden.

Eine wichtige Aufgabe obliegt den kommunalen Behörden auch auf dem Gebiet der Sozialhilfe. Kreisfreien Städten mit über dem Landesdurchschnitt liegenden Sozialhilfeaufwendungen – das sind in der Regel alle zwölf kreisfreien Städte – wird bei der Ermittlung ihres Finanzbedarfs zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen ein Ansatz für Soziallasten gewährt. Dessen Angemessenheit wird gegenwärtig in einem Gutachten näher untersucht. Auf seiner Grundlage wird der kommunale Finanzaus-

gleich fortzuentwickeln sein. Es ist ein wichtiges Ziel der Landespolitik, die kommunalen Haushalte zu entlasten, um den Kommunen den ihnen zustehenden Spielraum zu sichern. Dazu gehört insbesondere auch die Stärkung der sozialen Sicherungssysteme, die der Sozialhilfe gegenüber vorrangig sind.

Im übrigen werden die Fragen, welche die Kommunen angehen, im jeweiligen Sachzusammenhang des Berichts erörtert. Die rheinland-pfälzischen Kreise und kreisfreien Städte sind im Anhang 2 aufgelistet.

Ehrenamt und soziale Verbände

Soziales Engagement in der Bürgergesellschaft

Die Qualität eines sozialen Standortes wird wesentlich von dem freiwilligen und ehrenamtlichen Engagement der Menschen beeinflußt. In Rheinland-Pfalz betätigen sich Hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern in verschiedenen Bereichen außerhalb ihrer eigenen beruflichen Sphäre im Interesse ihrer Nachbarn, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit. Diese Tatsache prägt die soziale Infrastruktur des Landes in charakteristischer Weise. Ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeit, die in vielen Fällen im Rahmen von Vereinen, Verbänden und Organisationen erfolgt, ist für weite Bereiche des gesellschaftlichen Lebens konstitutiv. Es handelt sich um ein typisches Merkmal der westlichen Bürgergesellschaft (Zivilgesellschaft). Diese Bezeichnung stellt eine Übersetzung des englischen Begriffes civil society dar. Es soll damit unterstrichen werden, daß es sich um Aufgaben handelt, die außerhalb von staatlichen oder kommunalen Stellen erfüllt werden. Dabei kann es um Angelegenheiten des Sozial- und Gesundheitswesens, der Kommunalpolitik, der Jugend- und der Jugendsozialarbeit, der Kultur, des Sports, des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Rettungswesens gehen.

Zur Bezeichnung „Ehrenamt"

Der deutsche Ausdruck Ehrenamt ist irreführend. Er legt den Gedanken nahe, es handele sich um ein Amt, in das jemand erst berufen oder gewählt werden muß. In Wirklichkeit gilt dies nur für einen geringeren Teil der ehrenamtlichen Betätigung, der allerdings gerade unter dem Gesichtspunkt der Beteiligung der Bürgergesellschaft am öffentlichen Leben von großer Bedeutung ist. Unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Partizipation werden Privatpersonen Aufgaben als Schöffe bei Gericht, als Ortsbürgermeister oder als Mitglied des Ortsbeirates übertragen. Wenn heute vom sozialen Ehrenamt die Rede ist, treten jedoch andere Aufgaben in den Vordergrund. Bei der nachbarschaftlichen Hilfe, der Betreuung von Behinderten, in der ehrenamtlichen Seniorenarbeit, bei freiwilligen Hilfen zur Pflege oder bei Selbsthilfegruppen im Gesundheits- und Suchtbereich kommt es weniger darauf an, ob die Aufgabe mehr oder minder offiziell an jemanden herangetragen wird, als vielmehr auf die spontane eigene Initiative.

Dieser Gesichtspunkt wird durch das englische Wort volunteering angemessen zum Ausdruck gebracht. Es kommt auf die Spontaneität des Individuums an, die aus Gemeinsinn für die Gemeinschaft aktiv wird. Eine angemessene Übersetzung des englischen Wortes ist bisher noch nicht gelungen. Bisweilen kann man in Zeitungen als Übersetzung des englischen Wortes volunteers von „Freiwilligen" lesen. Dieser Begriff paßt allenfalls für die Betätigung bei der Freiwilligen Feuerwehr, nicht jedoch für sonstige Gebiete der ehrenamtlichen Betätigung. Die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege hat deshalb den Begriff freiwilliges soziales Engagement vorgeschlagen.

Eigenständigkeit ehrenamtlicher Betätigung

Die Bereitschaft zur freiwilligen Übernahme von Aufgaben im Dienste von Nachbarn, Angehörigen oder der Gemeinschaft darf nicht dadurch überfordert werden, daß es an die Stelle der Leistungen öffentlicher Stellen oder Verbände treten soll. Der Eigenwert des freiwilligen sozialen Engagements würde in ein schiefes Licht gerückt, wenn es dazu dienen sollte, professionelle Arbeit zu ersetzen. Wer Verantwortungsbereitschaft zeigt, soll sich nicht als Lückenbüßer fühlen. Die Argumente für ehrenamtliche Betätigung werden, wie es sich gerade in einer Reihe von Untersuchungen aus jüngster Zeit gezeigt hat, vor allem dann eine motivierende Kraft entfalten, wenn sie in erster Linie auf Gesichtspunkte der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gestützt werden, unabhängig von der staatlichen Verpflichtung, die notwendigen Rahmenbedingungen für das freiwillige ehrenamtliche Engagement sicherzustellen.

Immer wieder wird von Organisationen, Verbänden und Vereinen ein spürbares Nachlassen des ehrenamtlichen Engagements beklagt. Daran ist richtig, daß es in vielen Bereichen der Gesellschaft schwieriger geworden ist, Menschen zur Mitgliedschaft und damit zur Bindung an Vereine und Organisationen zu gewinnen. Dies gilt verstärkt für das Eingehen dauerhafter Verpflichtungen gegenüber gesellschaftlichen Organisationen. Die Ursachen sind in jüngster Zeit in verschiedenen Zusammenhängen eingehend diskutiert worden. Dabei hat sich herausgestellt, daß zwar die bisherige sozusagen klassische Form der Ehrenamtlichkeit im Rückgang begriffen ist. Dies wurde dadurch gekennzeichnet, daß sich jemand – häufig handelt es sich um Frauen – auf Dauer mit Hingabe und großer Opferbereitschaft aus rein altruistischen Gründen heraus in den Dienst einer Aufgabe stellt.

Ehrenamtliche, die alles tun und über einen langen Zeitraum hinweg viele Stunden investieren, gibt es immer weniger. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Zahl der sozial Engagierten und die Felder ehrenamtlicher Betätigung insgesamt in gefährlicher Weise zurückgegangen wären.

Neue Formen ehrenamtlicher Betätigung

Für die neuen Formen ehrenamtlicher Betätigung ist typisch, daß sich jemand aus persönlicher Betroffenheit befristet einer Aufgabe widmet und selbständig Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Problemlösung sucht. Eine Erhebung der Caritas-Konferenzen aus den Jahren 1993 und 1994 hat beispielsweise gezeigt, daß es auch schon vorkommen kann, daß mehr Personen für die Übernahme eines Ehrenamtes gewonnen werden konnten, als Ehrenamtliche ausgeschieden waren. Manche Organisationen, wie beispielsweise Seniorenverbände, Träger der Familienarbeit oder auch Organisationen, die im Umwelt- und Naturschutz aktiv sind, haben nach eigenen Angaben keine Rückgänge zu beklagen.

Es braucht kein Nachteil sein, daß die neuen Ehrenamtlichen nicht mehr die absolute Selbstlosigkeit der „alten Ehrenamtlichen" prägt und daß das überschaubare, kurzzeitige projektbezogene Engagement überwiegt. Der geschilderte Strukturwandel zeigt, daß Individualität und Solidarität nicht zwangsläufig einander ausschließen. Es kann nicht von einer generellen Scheu gegenüber ehrenamtlichem Engagement die Rede sein. Der Übernahme von Verantwortung gehen aber heute verstärkt Entscheidungsprozesse voraus, die auf einer Interessenabwägung beruhen. Dabei spielen die Selbstverwirklichung und das gesellschaftlichen Fortkommen eine legitime Rolle. Dem entsprechen besonders die Bedingungen der Selbsthilfe und Selbstorganisation von Initiativen, die dadurch an Attraktivität gewinnen. Insbesondere ist die Bereitschaft der Jugend, derartige Aufgaben selbständig zu übernehmen, viel größer, als es bisweilen angenommen wird.

Die Landesregierung wird bis Ende 1997 unter Federführung des Ministers des Innern und für Sport unter Berücksichtigung der verschiedenen parlamentarischen Initiativen und Erörterungen einen umfassenden Bericht vorlegen, der insbesondere auf die Möglichkeiten einer verstärkten Förderung ehrenamtlicher Betätigung eingeht.

Soziale Verbände

Traditionen der Wohlfahrtsverbände

Ehrenamtliche Betätigung von Bürgerinnen und Bürgern hat ihren Ursprung nicht in staatlichen Vorgaben. Sie hat ihre Ursprünge in der christlichen Nächstenliebe und der mitmenschlichen Solidarität. Ihre historischen Wurzeln gehen auf eine Zeit zurück, als der Staat noch nicht moderner Sozialstaat war, sondern soziale Aufgaben weitgehend den Kräften der Gesellschaft überließ. Der Staat oder – häufiger – die Kommune kümmerte sich in früheren Zeiten nur dann um Menschen, die der Hilfe bedurften, wenn die Notsituation sich zu einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu entwickeln drohte. Im neuzeitlichen Sozialstaat stehen öffentliche Hilfen im Falle von Armut, Krankheit, Arbeitslosigkeit und Pflegebedürftigkeit zur Verfügung. Hinzu kommt das System der Sozialhilfe, die unabhängig von vorangegangenen Beitragsleistungen der Hilfesuchenden gewährt wird. Neben den von Staat, Kommunen, Sozialversicherungsträgern und Verbänden bereitgestellten professionellen Hilfen bleibt aber auch heute ein erheblicher Bedarf an ergänzender Unterstützung durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer.

Die Traditionen christlicher Nächstenliebe und mitmenschlicher Solidarität werden heute noch von den Wohlfahrtsverbänden gepflegt, deren Träger religiöse Organisationen oder arbeitnehmerorientierte Verbände sind. Ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich kann nur dann schöpferisch sein, wenn Regelungen vermieden werden, die als Bevormundung ehrenamtlich Tätiger und ihrer Verbände empfunden werden könnten. Ehrenamtliche und hauptamtliche Dienstleistungen bedingen einander. Wenn auch in Einzelfällen Übergänge fließend sein mögen, sind sie begrifflich streng voneinander zu trennen. Beruflich-entgeltliche Dienstleistungen, die auf arbeitsteiliger Grundlage erbracht werden, sind auf eine dauerhafte Erwerbschance gerichtet. Dagegen zielen Formen ehrenamtlicher Betätigung nicht auf Gelderwerb, auch wenn im Einzelfall feste Aufwandsentschädigungen gezahlt und entstehende Unkosten übernommen werden. Ausmaß und Bedeutung ehrenamtlicher Aktivitäten sind in vielen Bereichen derart angewachsen, daß eine kostenlose Aufgabenerfüllung nicht mehr zumutbar wäre und auch der Bedeutung des betreffenden Aufgabengebiets nicht gerecht würde. Niemand darf aufgrund seiner materiellen Situation von ehrenamtlicher Betätigung ausgeschlossen werden.

Verzahnung ehrenamtlicher und professioneller Tätigkeit

Die beruflich geleistete entgeltliche Hilfe ist nicht in allen Fällen mit Professionalität und freiwillige ehrenamtliche Hilfe nicht mit Laienhaftigkeit gleichzusetzen. Dies ist die Folge der Aufwertung der Qualifikationen, die als lebenswirkliches Erfahrungswissen erworben worden sind. Aber auch Hilfen in familiären Beziehungen, die heute nicht mehr allein auf verwandtschaftlicher Grundlage beruhen, sondern sich auch auf anderweitige primäre soziale Netzwerke erstrecken können, sind stets der

Gefahr der Überforderung ausgesetzt, wenn professionelle Hilfe und Beratung nicht geboten werden. Die ehrenamtlich Tätigen bedürfen in vielen Fällen der Einführung in ihre Aufgaben und dürfen nicht allein gelassen werden, wenn ihnen die Probleme über den Kopf zu wachsen drohen. Professionelle und ehrenamtliche Hilfe stehen nicht in nachgeordneter, sondern in partnerschaftlicher Beziehung zueinander. Das hauptamtliche Hilfesystem, wie es insbesondere von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeboten wird, ist die Voraussetzung dafür, daß die spezifischen Qualifikationen von Ehrenamtlichen zur Entfaltung kommen. Die zwischen beiden Bereichen bestehende Wechselwirkung bedeutet, daß selbständig organisierte ehrenamtliche Hilfen auch zu Innovationen im hauptamtlichen Bereich führen können.

Das deutsche Wohlfahrtssystem unterscheidet sich von den Systemen in den meisten anderen Ländern der Welt. Die Wohlfahrtsverbände spielen nirgends eine so große Rolle in der sozialen Arbeit wie bei uns. Der Ausbau der professionellen Arbeit, insbesondere in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, hat dazu geführt, daß ihre Arbeitsweise neuerdings auch kritisch durchleuchtet worden ist. Die damit zusammenhängenden Fragen werden offen zwischen den Beteiligten erörtert. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände in wesentlichen Punkten von einer Unternehmenstätigkeit unterschieden werden muß, die ausschließlich auf Gewinn ausgerichtet ist. Wohlfahrtsverbände können nicht einfach auf Betätigungsfelder verzichten, auf denen sie keinen Gewinn erzielen. Eigenständigkeit und Selbstverantwortung der Einzelverbände dürfen nicht beeinträchtigt werden, damit Raum bleibt für neue Formen menschlicher Hilfe. Es ist eine gefährliche Vorstellung, dadurch Geld zu sparen, daß unausgebildete ehrenamtliche Kräfte auf gewerblicher Basis Aufgaben übernehmen, die bisher von Experten erledigt worden sind. Umgekehrt müssen auch gerade gewerbliche Anbieter, die mit den Wohlfahrtsverbänden zunehmend in Konkurrenz treten, professionell geleitet und ausgerichtet sein. Dies läßt sich am Beispiel der privaten Pflegedienste nachweisen, die auf Professionalität, insbesondere im Leitungsbereich, angewiesen sind.

Freiwilliges soziales Engagement in Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung fördert das soziale ehrenamtliche Engagement vor allem auch durch landeseigene Institutionen, die ehrenamtlich tätigen Personen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wurde 1991 eine zentrale politische Ansprechstelle für behinderte Menschen und ihre Betreuer eingerichtet. Staatssekretär Klaus Jensen ist zugleich Landesbehindertenbeauftragter. Die Landesleitstelle „Älter werden in Rheinland-Pfalz", die 1993 im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit errichtet wurde, fördert zahlreiche Initiativen und Projekte ehrenamtlichen Engagements im Bereich der Altenpolitik. Ziel der gemeinsamen Anstrengungen ist eine Sensibilisierung der aktiven Kräfte der Gesellschaft und die Gewinnung von ehrenamtlichen sozialen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Eine der wesentlichen Aufgaben der Landesbeauftragten für Ausländerfragen bei der Staatskanzlei ist die Förderung der Integration der ausländischen Bevölkerung. Sie unterstützt und fördert eine Vielzahl von Initiativen und Projekten, in denen Ehrenamtliche sich für die Verbesserung des Zusammenlebens von Einheimischen und Migranten einsetzen.

Die Gesamtzahl aller Ehrenamtlichen in Rheinland-Pfalz ist schwer zu beziffern. Genaue Statistiken existieren nur für manche Organisationen, Abgrenzungs- und Definitionsprobleme sind offensichtlich. Die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege schätzt die in ihrem Bereich ehrenamtlich Tätigen auf 100 000 Männer und Frauen. In den Vereinen und Verbänden des Landessportbundes sind ca. 150 000 ehrenamtlich Engagierte tätig. In der Freiwilligen Feuerwehr engagieren sich über 65 000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Rechnet man die Ergebnisse der Zeitbudget-Studie des Statistischen Bundesamtes von 1991/1992, die für die Bundesrepublik Deutschland rund 12 Millionen Personen mit dauernder oder zeitweiliger ehrenamtlicher Tätigkeit angibt (17 % der Gesamtbevölkerung; rund 20 % für die alten Bundesländer), auf Rheinland-Pfalz hoch, kann man – mit einer gewissen Unschärfe – von rund 600 000 in Rheinland-Pfalz ehrenamtlich tätigen Männern, Frauen und Jugendlichen ab zwölf Jahren ausgehen.

Die vielfältige finanzielle und ideelle Unterstützung der Rahmenbedingungen für dieses ehrenamtliche Engagement ist für die Landesregierung eine wichtige Daueraufgabe. In der Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport zu einer parlamentarischen Anfrage vom 18. Oktober 1995, Landtagsdrucksache 12/7436, ist diese Unterstützung umfassend dargestellt.

Die Antwort des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit auf eine Große Anfrage zum Thema „Soziales Ehrenamt" in Rheinland-Pfalz, Landtagsdrucksache 12/7699 vom 12. Dezember 1995, gibt eine ausführliche Übersicht über Sachstand, Strukturen, vorhandenes statistisches Material und die Unterstützung durch das Land und die Kommunen für folgende Politikbereiche: Mobile soziale Dienste, Politik für ältere Menschen, Förderung ehrenamtlicher Betreuung Gebrechlicher, Behindertenarbeit, Betreuung wohnungsloser Personen, Ehrenamt im Bereich Bildung und Kultur, Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich, Selbsthilfegruppen im Suchtbereich, soziales Ehrenamt im Bereich Jugend und Familie, Ehrenamt im Sport, Förderung von Hilfsorganisationen und Vertriebenenverbänden, Betreuung von Ausländern, Förderung von Arbeitsloseninitiativen, Ehrenamt im Natur- und Umweltschutz.

Ehrenamtliches Engagement in den Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen

Ein wichtiger Bereich ehrenamtlicher Tätigkeit, deren Qualität einen Vergleich mit professioneller Arbeit nicht zu scheuen

braucht, übertroffen werden kann, ist der Brand- und Katastrophenschutz. Feuerwehren und Hilfsorganisationen mit ihren überwiegend ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sind die tragenden Säulen dieser nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, sie stellen eine leistungsstarke Gruppe innerhalb der Bevölkerung dar.

Nach ihrem Selbstverständnis sind Freiwillige Feuerwehren und Hilfsorganisationen dazu da, in Not geratenen Mitmenschen zu helfen. Sie zeichnen sich durch Gemeinschaftsgeist, Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft aus, für die Allgemeinheit Dienst zu leisten.

Das freiwillige und ehrenamtliche Engagement in der Feuerwehr und in den Hilfsorganisationen unterscheidet sich von anderen ehrenamtlichen Aktivitäten in der Gesellschaft vor allem dadurch, daß die Helferinnen und Helfer oftmals bei ihrem Einsatz in ihrer Gesundheit beeinträchtigt, ja sogar an Leib und Leben gefährdet werden. So wurden im Jahr 1995 241 Feuerwehrangehörige im Einsatz verletzt.

Aus dem Bereich der Hilfsorganisationen sind in Rheinland-Pfalz annähernd 15 000 Personen ehrenamtlich allein im Katastrophenschutz tätig. Ohne sie wäre bei einer größeren Zahl von Opfern rechtzeitige und adäquate Hilfe nicht möglich. Diese rund 15 000 Helferinnen und Helfer verteilen sich wie folgt auf die fünf Hilfsorganisationen:

Arbeiter-Samariterbund (ASB) – 481 Helferinnen und Helfer –	3,23 %
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) – 1 287 Helferinnen und Helfer –	8,64 %
Deutsches Rotes Kreuz (DRK) – 10 066 Helferinnen und Helfer –	67,57 %
Johanniter-Unfallhilfe (JUH) – 433 Helferinnen und Helfer –	2,91 %
Malteser-Hilfsdienst (MHD) – 2 629 Helferinnen und Helfer –	17,65 %

Allein im Rettungsdienst beziehungsweise Krankentransport wurden im Jahr 1994 in Rheinland-Pfalz etwas 322 000 Stunden ehrenamtlich geleistet, was einem Personalleistungsäquivalent von rund 160 hauptamtlichen Vollzeitkräften entspricht. Hinzu kommen weitere ehrenamtliche Aktivitäten, die mengenmäßig nicht zu erfassen sind.

Die fünf Hilfsorganisationen verfügen derzeit insgesamt über etwa 398 000 Mitglieder in Rheinland-Pfalz, was etwa 10 % der Einwohnerzahl ausmacht; die Verteilung auf die verschiedenen Hilfsorganisationen stellt sich wie folgt dar:

ASB:	50 000 Mitglieder
DLRG:	42 000 Mitglieder
DRK:	220 000 Mitglieder
JUH:	36 000 Mitglieder
MHD:	50 000 Mitglieder

Die Hilfsorganisationen sind als anerkannte gemeinnützige eingetragene Vereine organisiert; sie sind Mitglieder des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Darüber hinaus sind sie als freiwillige Hilfsorganisationen anerkannt.

Neben den Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen steht für die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz auch noch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zur Verfügung, die auf Anforderung eingesetzt werden kann. Die Zusammenarbeit mit den zum größten Teil ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern hat sich bei zahlreichen Einsätzen – zum Beispiel bei der Hochwasserbekämpfung – als effizient und sehr nützlich erwiesen.

Ohne die vorbildlichen ehrenamtlichen Aktivitäten der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen wäre die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr durch die öffentlichen Aufgabenträger nicht sicherzustellen. Die Wahrnehmung der Aufgaben in diesem Bereich durch hauptamtliche Kräfte würde jede Finanzierungsmöglichkeit des Staates oder der Gemeinden und Gemeindeverbände sprengen.

Auch außerhalb der – organisierten – Feuerwehren und Hilfsorganisationen ist eine bemerkenswerte ehrenamtliche Aktivität von Bürgerinnen und Bürgern festzustellen. Viele Menschen beteiligen sich durch finanzielle Spenden und unentgeltliche Eigenleistungen unter anderem auch am Bau von Feuerwehrhäusern und empfinden dieses Engagement als ihren Beitrag zur ehrenamtlichen Betätigung.

Ein mit unentgeltlicher Eigenleistung der Bürgerschaft geschaffenes Feuerwehrhaus bewirkt ebenso wie andere Vorhaben, beispielsweise der Bau von Dorfgemeinschaftshäusern oder Sportanlagen, erfahrungsgemäß ein hohes Maß an sozialer Bindung und Verantwortlichkeit für den Fortbestand der geschaffenen Einrichtung. Diese aktive Identifikation führt für die Gemeinden nicht nur zu erheblichen Kosteneinsparungen, sondern auch zu einer spürbar positiven Beeinflussung des sozialen Klimas im Gemeinschaftsleben.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat, um die Arbeitsleistungen der Bürgerschaft realistischer als bisher zu bewerten und zu würdigen, in all seinen Förderrichtlinien (Brandschutz, Investitionsstock, Städtebauförderung, Sportförderung) einheitlich geregelt, daß der Wert der Eigenleistung in Höhe der für die Gemeinden eingesparten Unternehmerleistungen anerkannt wird. Diese Regelung hat nach den bisherigen Erfahrungen nicht nur die Motivation der Bürgerschaft beflügelt, sondern auch die nach außen wirkende Wertschätzung der ehrenamtlichen Hilfe erhöht.

Die Landesregierung mißt dem ehrenamtlichen Dienst in den Feuerwehren und den anderen Hilfsorganisationen einen hohen Stellenwert bei. Für 1997 sind im Landeshaushalt für den Landesfeuerwehrverband und das von ihm mitbetreute Feuerwehrmusikwesen – hier sind rund 2 500 Ehrenamtliche aktiv – 180 000 DM vorgesehen, für die rund 700 Jugendfeuerwehren mit etwa 12 000 Jungen und Mädchen eine Förderung von 80 000 DM.

Die Landesregierung unterstützt auch die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen durch finanzielle Zuwendungen. Im Jahr 1996 wurden insgesamt 650 000 DM zur Verfügung gestellt, die wie folgt verteilt wurden:

ASB insgesamt	50 000 DM
DLRG insgesamt	48 000 DM
DRK insgesamt	349 000 DM
JUH insgesamt	31 000 DM
MHD insgesamt	172 000 DM

Ehrenamt im Sport

Die Sportvereine in Rheinland-Pfalz stellen für 1,4 Mio. DM von Bürgerinnen und Bürgern in mehr als 6 000 Vereinen ein umfassendes Angebot für sportliche Betätigung und sinnvolle Freizeitgestaltung bereit. Wirken und Leistungen der Vereine beruhen entscheidend auf dem ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder und Funktionsträger.

Der Sport erbringt mit seinem vielfach präventiven Angebot, vor allem für Kinder und Jugendliche, soziale Randgruppen und Minderheiten, einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt und zur Sicherung des sozialen Friedens in unserer Gesellschaft.

Die Landesregierung unterstützt diese ehrenamtliche Arbeit durch öffentliche Anerkennung und konkrete finanzielle Hilfen.

So wird zum Beispiel die Tätigkeit der Übungs- und Organisationsleiter in den Vereinen und die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen dieses Personenkreises mit zur Zeit jährlich 8,5 Mio. DM gefördert. Insgesamt sichert die Landesregierung die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Arbeit in den Sportorganisationen mit rund 65 Mio. DM jährlich.

Als besondere öffentliche Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Sport werden in Rheinland-Pfalz nachstehende Auszeichnungen verliehen und folgende Ehrungen vorgenommen:

- der Verdienstorden des Landes Rheinland-Pfalz durch den Ministerpräsidenten,
- die Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz durch den Ministerpräsidenten,
- die Sportplakette des Landes Rheinland-Pfalz für beispielhaftes sportliches Engagement durch den Ministerpräsidenten,
- das „Wappenschild des Landes Rheinland-Pfalz" für Vereine, die sich aktiv der Pflege des Sports widmen, durch den Ministerpräsidenten,
- die Ehrenurkunde des Herrn Ministerpräsidenten für Vereine, die älter als 150 Jahre sind,
- die Sportauszeichnung „Sport-Obelisk" des rheinland-pfälzischen Sportministers für langjährige Verdienste um den Sport und für Sportlerinnen und Sportler mit besonderer Vorbildfunktion,
- die Ehrung der Teilnehmer an den Olympischen Spielen und den Paralympics – Behindertensportler – durch den Ministerpräsidenten,
- die Ehrung von Deutschen Jugendmeistern und Internationalen Jugendmeistern durch den Sportminister.

Darüber hinaus erfolgt eine Förderung und Unterstützung des Ehrenamtes im Sport durch

- die Bereitstellung von Ehrenpreisen/Ehrengaben durch den Ministerpräsidenten oder den Sportminister und
- die Aushändigung der „Sportplakette des Bundespräsidenten" an Vereine durch den Sportminister.

Eine Finanz- und Strukturanalyse der Sportvereine in Deutschland von 1994 zeigt, daß in Rheinland-Pfalz über 150 000 ehrenamtliche Mitarbeiter in den Sportvereinen und Sportverbänden arbeiten und insgesamt fast 20 Mio. Stunden im Jahr tätig sind.

Kommunales Ehrenamt

Das kommunale Ehrenamt ist eines der Ehrenämter, das durch eine umfassende Regelungsdichte geprägt und damit auch

geschützt ist. Trotzdem verbleibt als Daueraufgabe die Anpassung dieser Rechtsvorschriften an Veränderungen in Staat und Gesellschaft.

Durch Neuregelungen in §§ 18, 18 a der Gemeindeordnung (GemO) und §§ 12, 12 a der Landkreisordnung (LKO), eingefügt durch Gesetz vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 481), hat die Landesregierung die Rechtsposition der in der Kommunalpolitik ehrenamtlich Tätigen gestärkt durch

- Ausweitung des Kündigungsschutzes für Mitglieder des Gemeinderates, ehrenamtliche Bürgermeister, ehrenamtliche Beigeordnete und Ortsvorsteher sowie für Mitglieder des Kreistages und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete,
- Aufnahme eines Fortbildungsanspruchs für Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Ehrenamt und
- die Angleichung bezahlter und unbezahlter Tätigkeiten bei der Entschädigung für die Ausübung eines Ehrenamtes.

Landesförderung ehrenamtlicher Betätigung im sozialen Bereich

Das Land fördert ehrenamtliche Aktivitäten, insbesondere im Bereich der ambulanten sozialen Pflege- und Betreuungsdienste, der Seniorenverbände sowie auf dem Gebiet der mobilen Altenbetreuung und Behindertenhilfe. Hierbei erstreckt sich die Förderung auf die Beratung, Schulung und Gewinnung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer. Die finanzielle Unterstützung von Vereinen, Verbänden und sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten innerhalb der sozialen Bereiche und Dienste erfolgt durch Globalförderung an die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und durch Bewilligung von Einzelmaßnahmen. Bei der Förderung handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landes.

Im Berichtszeitraum von 1987 bis 1996 wurden die sozialen Bereiche und Dienste wie folgt gefördert:

1987 = 482 819
1988 = 502 718
1989 = 503 162
1990 = 516 320
1991 = 564 605
1992 = 597 840
1993 = 709 930
1994 = 727 260
1995 = 748 480
1996 = 715 688

(Ab 1996 etwas niedrigere Ansätze und Förderungen infolge des durch Umressortierung im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit weggefallenen Förderbereichs des Ehrenamts in den Bereichen Flüchtlingshilfe und Aussiedlerbetreuung.)

Allein die Ausgabenentwicklung seit 1987 im sozialen Bereich zeigt, daß der Förderung ehrenamtlicher Aktivitäten seitens der Landesregierung eine immer größere Bedeutung zugemessen wird. Dies gilt gleichermaßen für die Förderung des Ehrenamts im Gesundheitsbereich und im Bereich Hauswirtschaft sowie für die Förderung der Selbsthilfegruppen.

Trotz angespannter Haushaltslage ist vom Land beabsichtigt, auch künftig ehrenamtliche Aktivitäten in den genannten Bereichen umfassend zu fördern.

Förderung von Verbänden

Das Land unterstützt seit Jahren die Arbeit der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege mit einem Globalzuschuß.

Im Berichtszeitraum von 1987 bis 1996 wurden folgende Zuschüsse gewährt:

1987: 1,2 Millionen DM
1988: 1,2 Millionen DM
1989: 1,2 Millionen DM
1990: 1,5 Millionen DM
1991: 1,5 Millionen DM
1992: 1,6 Millionen DM
1993: 1,6 Millionen DM
1994: 1,6 Millionen DM
1995: 1,6 Millionen DM
1996: 1,6 Millionen DM

Die Mittel werden den Caritasverbänden, den Diakonischen Werken, der Arbeiterwohlfahrt, dem Deutschen Roten Kreuz und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zur Verfügung gestellt.

Das Land unterstützt mit den Zuschüssen die Wohlfahrtsverbände bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für das Gemeinwesen. Ein großer Teil der Mittel wird für Personalkosten verwendet. Zudem werden die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Fachseminaren oder der Ausbau der Beratungs- und Betreuungsangebote finanziell gefördert. Die Entscheidung über die konkrete Verwendung der Zuschüsse obliegt den Verbänden.

Arbeitsmarkt

Arbeitsverwaltung und Arbeitsförderung

Die Aufgaben nach dem Arbeitsförderungsgesetz werden von der Bundesanstalt für Arbeit (BA), einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung, wahrgenommen. Die Arbeitsverwaltung ist in drei Stufen gegliedert, nämlich: Bundesanstalt für Arbeit (Hauptstelle mit Sitz in Nürnberg), Landesarbeitsämter (Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz/Saarland mit Sitz in Saarbrücken) und die Arbeitsämter. Die elf Arbeitsämter in Rheinland-Pfalz sind im Anhang 3 aufgeführt.

Die Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit setzen sich drittelparitätisch aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand zusammen.

Die innere Organisation der Arbeitsverwaltung folgt der Aufgabenstellung des Arbeitsförderungsgesetzes. Die Aufgaben werden in den Abteilungen Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung, Berufsberatung und Psychologischer Dienst, in der Leistungsabteilung und in der Abteilung Verwaltung wahrgenommen. Hinzu kommen die übergreifenden Bereiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Statistik, Frauenförderung und das Büro der Selbstverwaltung.

Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung umfassen Aufklärung und Beratung in den Fragen des Arbeitsmarktes und der Berufe, Vermittlung in Arbeitsstellen, Förderung der Arbeitsaufnahme, der beruflichen Fortbildung und Umschulung und berufliche Rehabilitation. Diese Aufgaben werden durch die Arbeitsbereiche Arbeitserlaubnisverfahren, institutionelle Förderung des Angebots beruflicher Bildungskapazitäten und Beratung rückkehrwilliger Ausländer ergänzt.

Der Abteilung Berufsberatung obliegt die Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen in Fragen der Berufswahl und des beruflichen Fortkommens. Sie gibt insbesondere für Jugendliche wesentliche Informationen über Berufe und ihre Entwicklungstendenzen sowie über die beruflichen Bildungswege (Berufsorientierung). Die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen und die Förderung der beruflichen Ausbildung sowie das Angebot von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ergänzen das Aufgabenspektrum.

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, von Leistungen bei Arbeitslosigkeit (insbesondere Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers trägt die Bundesanstalt für Arbeit dazu bei, den Beschäftigungsstand zu erhalten. Daneben zahlt die Bundesanstalt für Arbeit im Auftrag des Bundes das Kindergeld.

Zur Finanzierung der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit wird ein von Arbeitgebern und Arbeitnehmern hälftig aufgebrachter Beitrag erhoben. Der Beitragssatz beträgt zur Zeit bundeseinheitlich 6,5 % bei einer Beitragsbemessungsgrenze (West) von 8 200 DM. Die Arbeitslosenhilfe wird aus Mitteln des Bundeshaushalts finanziert. Wenn der Finanzbedarf der Bundesanstalt anders nicht gedeckt werden kann, gewährt der Bund die erforderlichen Zuschüsse (gesetzliche Defizithaftung).

Entwicklung des Arbeitsmarktes

Die Entwicklung des rheinland-pfälzischen Arbeitsmarktes war in den vergangenen Jahren maßgeblich von folgenden Fakten geprägt:

1. Entlang der Rheinschiene und im Einzugsgebiet des Rhein-Main-Gebietes haben sich starke Mittelzentren entwickelt. Dort hat sich über Neuansiedlungen eine beschäftigungswirksame Struktur kleiner und mittlerer Betriebe etabliert. Diese Regionen haben einen hohen Anteil von Dienstleistungsunternehmen, die strukturell seit geraumer Zeit zu den Beschäftigungsgewinnern zählen.

2. Seit Beginn des Truppenabbaus im Jahr 1989/1990 wurden Arbeitsplätze für über 77 000 Soldaten und rund 20 000 Zivilbeschäftigte der alliierten Streitkräfte und der Bundeswehr abgebaut. Zusätzlich haben rund 6 000 Beschäftigte aus wehrtechnischen Betrieben ihren Arbeitsplatz verloren.

3. In bestimmten Regionen sind Monostrukturen und Industrien, die durch die Globalisierung und die Öffnung der Märkte nach Osten stark unter Kostendruck geraten sind, die herausragenden Arbeitgeber. Betriebsschließungen in diesen Wirtschaftszweigen in großem Umfang haben dazu geführt, daß diese Regionen, wie zum Beispiel die Westpfalz, besonders vom Arbeitsplatzabbau betroffen sind.

4. Generelle Veränderungen der Produktions- und Verwaltungsstrukturen, die mit den Begriffen „Lean Production", „Lean Management" und Flexibilisierung der Arbeit verbunden sind, eine verschärfte Konjunkturlage aufgrund der Globalisierung sowie ein Rückgang der vereinigungsbedingten Konjunktur haben zu erheblichem Personalabbau, auch in Rheinland-Pfalz, geführt.

Während im Konversionsprozeß und in der Industrie Arbeitsplätze abgebaut wurden, konnten in den Dienstleistungsbranchen neue Stellen in erheblichem Umfang geschaffen werden. Insgesamt ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 1 080 100 im Jahr 1985 auf 1 164 705 im Jahr 1996 gestiegen. Zwischen 1975 und 1996 hat das Produzierende Gewerbe rund 42 000 Arbeitsplätze von 550 000 auf 508 000 abgebaut. Im gleichen Zeitraum sind die Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich von 469 000 auf 658 000 um 189 000 angestiegen.

Das Dienstleistungsgewerbe wirkt insgesamt stabilisierend auf die Gesamtbeschäftigung. Das wird deutlich, wenn man den Sonderfaktor, Arbeitsplatzabbau aufgrund der Truppenreduzierung, ausklammert: In der Beschäftigtenstatistik für die Gebietskörperschaften sind auch die vom Truppenabbau betroffenen Zivilbeschäftigten enthalten. Danach wird für die Gebietskörperschaften von September 1992 bis Mitte 1995 ein Stellenrückgang um 18,2 % ausgewiesen. Ohne den Bereich der Gebietskörperschaften errechnet sich für den gleichen Zeitraum ein Anstieg der Beschäftigung im Dienstleistungsgewerbe um 5,1 %.

Überdurchschnittlich angestiegen ist in den letzten Jahrzehnten die Beschäftigung im Gesundheitswesen, besonders in den pflegerischen Berufen, in pädagogischen Berufen und in Wissenschaft, Bildung, Kunst und Publizistik. Wissenschaft und Forschung sind Investitionen in die Zukunft des Landes. Stabilisiert wird damit nicht nur die heutige Beschäftigungslage, sondern mehr noch der zukünftige Arbeitsmarkt. Insgesamt verstärkt der Trend zur Dienstleistungsgesellschaft das wirtschaftliche Wachstum und führt zu Arbeitsplätzen, die von der derzeitigen konjunkturellen Lage unabhängiger sind.

Entwicklung der Arbeitslosigkeit

Trotz der insgesamt positiven Entwicklung der Beschäftigung in Rheinland-Pfalz ist die Arbeitslosigkeit, wie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland, auch in Rheinland-Pfalz gestiegen. Wesentliche Ursache neben konjunkturellen Auswirkungen und dem Konversionsprozeß ist die Steigerung des Arbeitskräftepotentials, die hauptsächlich hervorgerufen wird durch das Hineinwachsen jüngerer Altersgruppen in die Erwerbsfähigkeit, die stärkere Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und die anhaltende Zuwanderung, in Rheinland-Pfalz besonders durch Spätaussiedlerinnen und -aussiedler.

Entwicklung der Arbeitslosigkeit

Jahr	Insgesamt	Männer	Frauen	Ausländer	Aussiedler	unter 20 Jahren
1987	116 602	61 911	54 691	9 069		8 954
1988	111 804	57 878	53 926	8 791		6 842
1989	101 666	51 504	50 162	7 666		5 125
1990	93 064	45 652	47 412	6 727	7 033	4 338
1991	82 334	41 970	40 364	7 153	6 966	3 684
1992	88 985	47 150	41 835	8 537	7 766	3 727
1993	117 703	65 894	51 810	12 286	10 787	4 349
1994	132 876	75 533	57 343	14 707	11 251	4 879
1995	134 223	76 448	57 775	15 228	9 537	5 036
1996	149 800	87 645	63 030	18 344	9 820	5 520

Die regionalen Unterschiede in der Arbeitslosigkeit in Rheinland-Pfalz sind groß. Die Teilarbeitsmärkte driften stark auseinander. Insgesamt ist ein deutliches Nord-Südgefälle festzustellen: Die höchsten Arbeitslosenquoten sind in der Pfalz, vor allem in der Westpfalz zu verzeichnen. Dagegen liegen die nördlichen Arbeitsamtsbezirke unter dem Landesdurchschnitt.

Die Struktur der Arbeitslosigkeit spiegelt die enormen Umbrüche in den Arbeitsanforderungen wider. Die Arbeitslosigkeit konzentriert sich überproportional auf Ältere, Ungelernte, Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, Spätaussiedler, Frauen und Ausländer.

Arbeitsmarktpolitik des Landes

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, aber auch zur Schaffung neuer zukunftsfähiger Arbeitsplätze verfolgt die Landesregierung ein integriertes Konzept der Beschäftigungsförderung, bestehend aus Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Technologiepolitik. Dazu gehören die Stärkung des Wirtschaftsstandortes durch attraktive staatliche Rahmenbedingungen, die ständige Verbesserung der Infrastruktur, große Anstrengungen im Forschungsbereich, steuerliche Anreize für arbeitsplatzschaffende Investitionen und die Sicherstellung eines hohen Bildungs- und Ausbildungsniveaus.

Im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik erfolgt die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch ein umfangreiches und breitgefächertes Instrumentarium. Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen sind das Arbeitsförderungsgesetz (AFG), die Richtlinien der Europäischen Union, das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und die arbeitsmarktpolitischen Programme des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Maßnahmen, die in diesem Rahmen durchgeführt werden, sollen beschäftigungspolitischen, strukturpolitischen, sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Anforderungen genügen. Mit der Umsetzung eines arbeitsmarktpolitischen Projektes ist deshalb der Anspruch verbunden,

- die Arbeitsmarktintegration des geförderten Personenkreises zu ermöglichen, zumindest die Integrationschancen zu verbessern,
- die Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen an den Anforderungen der regionalen Arbeitsmarktlage zu orientieren, d. h. dem Arbeitskräftebedarf in der Region anzupassen,
- den Folgen wirtschaftlicher und sozialer Desintegration entgegenzuwirken durch die forcierte Sozialintegration arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen,
- aus Aufwendungen aus Steuermitteln und Sozialkassen auch Abgaben und Beiträge aus den neuen Arbeitsplätzen zu erwirtschaften.

Die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik des Landes erfolgt in vier Schwerpunkten:

- Verstärkter Einsatz der Arbeitsmarktpolitik in strukturschwachen und vom Truppenabbau besonders betroffenen Regionen,
- Förderung besonders benachteiligter Gruppen am Arbeitsmarkt (Frauen, Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende, vom Truppenabbau Betroffene, Aussiedlerinnen und Aussiedler, Jugendliche, An- und Ungelernte, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger),
- Systematischer Einsatz der Landesmittel für Personen, die keine Ansprüche auf Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes haben,
- Einsatz der Landesmittel als Scharnier zwischen den Finanzierungsmöglichkeiten des Arbeitsförderungsgesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes und den Fördermöglichkeiten der Europäischen Union.

Landesmittel für Arbeitsmarktpolitik und Mittel des Europäischen Sozialfonds

Die Mittel für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Qualifizierung und Beschäftigung von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern wurden kontinuierlich erhöht:

Haushaltsjahr 1987:	5,16 Millionen Mark
Haushaltsjahr 1988:	6,15 Millionen Mark
Haushaltsjahr 1989:	6,26 Millionen Mark
Haushaltsjahr 1990:	10,19 Millionen Mark
Haushaltsjahr 1991:	16,70 Millionen Mark
Haushaltsjahr 1992:	26,00 Millionen Mark
Haushaltsjahr 1993:	32,80 Millionen Mark
Haushaltsjahr 1994:	50,00 Millionen Mark
Haushaltsjahr 1995:	50,00 Millionen Mark
Haushaltsjahr 1996:	67,00 Millionen Mark
Haushaltsjahr 1997:	100,00 Millionen Mark

Mit dieser kontinuierlichen Erhöhung des Etats für Arbeitsmarktpolitik kommt die Landesregierung der von Experten seit langem geforderten Politik der Verstetigung der Förderung aktiver Arbeitsmarktpolitik nach. Sie ist damit ein verläßlicher Partner für die Akteure der Arbeitsmarktpolitik und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen, bei steigender Arbeitslosigkeit ein adäquates Mittelvolumen bereitzustellen.

Verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Aufgrund des hohen Reintegrationserfolges von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ergänzt das Land die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Durchführung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gemäß §§ 91 bis 96 Arbeitsförderungsgesetz. Dazu werden die durch die Arbeitsverwaltung finanzierten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch Landesmittel aufgestockt.

Förderung von Arbeitsloseninitiativen

Um Langzeitarbeitslosen eine dauerhafte berufliche Eingliederung zu ermöglichen, werden Arbeitsloseninitiativen, die Quali-

fizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen durchführen, mit maximal 60 000 DM unterstützt. Gefördert werden die Personalkosten für geeignetes Fachpersonal, insbesondere berufsfachliche und sozialpädagogische Fachkräfte. Die Fördermittel werden jeweils für ein Jahr gewährt. Bis einschließlich 1989 betrug der Fördersatz 5 000 DM jährlich. Ab dem Jahr 1990 wurden 50 000 DM und ab 1992 60 000 DM gewährt.

Ökoprogramm

Durch dieses Programm sollen schwervermittelbare Arbeitslose mit erheblichen Qualifikationsdefiziten und Jugendliche unter 25 Jahren Hilfestellung bei der Integration in den Arbeitsmarkt erhalten. Gefördert werden Beschäftigungs- und Bildungsmaßnahmen für benachteiligte Jugendliche und Langzeitarbeitslose, die dem Maßnahmetyp „Arbeit und Lernen" folgen und im „Ökobereich" angesiedelt sind. Eine Maßnahme soll eine Gruppe von etwa 15 Personen umfassen und von einer fachlich und einer sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkraft begleitet werden. Die Förderung beträgt 15 000 DM pro Projekt als Sachkostenzuschuß.

BSHG-Offensive Arbeit statt Sozialhilfe

Die Kommunen haben die Hauptlast der Folgen der Arbeitslosigkeit zu tragen. Einerseits haben sie erhebliche Steuerausfälle zu verkraften. Andererseits ist der Handlungsdruck auf kommunaler Ebene am stärksten, da die Folgen der Arbeitslosigkeit und die sozialen Probleme, die sich daraus ergeben, zuerst und am stärksten in den Kommunen auftreten.

Zur Unterstützung und Entlastung der Kommunen und zur Integration arbeitsloser Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in den Arbeitsmarkt wurde deshalb im Herbst 1992 im Rahmen einer BSHG-Offensive das Programm Arbeit statt Sozialhilfe aufgelegt. Ziel der BSHG-Maßnahmen ist es, durch die Schaffung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen von mindestens einem Jahr Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht unmittelbar nach Beendigung einer Maßnahme in Arbeit vermittelt werden können, haben durch die mindestens einjährige Maßnahme Ansprüche auf Arbeitslosengeld und auf die Teilnahme an Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit erworben.

Derzeit wird die Integration von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in den Arbeitsmarkt insgesamt mit drei Maßnahmetypen unterstützt:

- Arbeit und Bildung statt Sozialhilfe,
- Koordinatorenstellen „Arbeit statt Sozialhilfe,
- Beschäftigung und Qualifizierung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit gewährt den Kommunen nach dem Programm Arbeit und Bildung statt Sozialhilfe einen Zuschuß in Höhe von bis zu 4 000 DM (den sog. Qualifizierungsbonus), wenn

- in die Beschäftigung eine vermittlungsrelevante Qualifizierung integriert ist, die mindestens 10 % der Arbeitszeit oder vier Wochen im Block umfaßt,
- die Kommune die Lohnkosten zu 100 % übernimmt und
- die Laufzeit des Beschäftigungsverhältnisses mindestens ein Jahr beträgt.

Die Organisation von Arbeit statt Sozialhilfe in den Kommunalverwaltungen wird unterstützt durch einen Landeszuschuß in Höhe von bis zu 30 000 DM für Koordinatoren. Diese Koordinatoren, die überwiegend bei den Kommunen angesiedelt sind, haben die Aufgabe, die Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von arbeitslosen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern zu planen und umzusetzen.

In Verbindung mit kommunal finanzierten Arbeitsverträgen für Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher trägt das Land hauptsächlich die Kosten für Qualifizierungsbausteine, die die Vermittlungschancen erhöhen. Ein großer Teil der arbeitsmarktpolitischen Mittel des Landes und des Europäischen Sozialfonds in Rheinland-Pfalz wird dafür eingesetzt, Arbeit statt Sozialhilfe in Verbindung mit Qualifizierung und sozialpädagogischer Betreuung so zu gestalten, daß möglichst vielen Menschen der Übergang in dauerhafte Beschäftigung gelingt. Die Landesförderung deckt innerhalb gewisser Grenzen die anfallenden Personalkosten für Anleiter, Lehrkräfte und sozialpädagogische Begleitung sowie notwendige Sachkosten. Diese Maßnahmen werden vor allem auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert.

Im Zeitraum zwischen 1992 und 1995 ist die Anzahl der Maßnahmen bei Arbeit statt Sozialhilfe erheblich angestiegen. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern sieht folgendermaßen aus:

1992 465 sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse,
1993 657 sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse,

1994 1 080 sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse,
1995 1 251 sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse.

Beschäftigung und Qualifizierung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen, insbesondere in Konversionsgebieten

Gefördert werden Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die primär folgende Anliegen verfolgen:

- Maßnahmen im Baugewerbe zur Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, Bewohnerinnen und Bewohnern von Sozialen Brennpunkten,
- Maßnahmen in Konversionsgebieten mit einem hohen Anteil von Aussiedlerfamilien, um Anpassungsqualifizierung und Berufsabschlüsse zu ermöglichen,
- Maßnahmen, die der generellen Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und der speziellen Benachteiligung von alleinerziehenden Frauen entgegenwirken,
- Maßnahmen, die die Verzahnung mit anderen sozialpolitischen Zielsetzungen mit sich bringen, beispielsweise Alten- und Krankenpflege, Mobile Soziale Dienste.

Soziale Betriebe

Soziale Betriebe werden seit 1994 gefördert. Durch Lohnkostenzuschüsse sollen Anreize geschaffen werden, Dauerarbeitsplätze für schwervermittelbare Arbeitslose einzurichten. Gefördert werden erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Arbeitsmarktprojekte und Initiativen sowie Betriebe im produktiven Sektor. Zur Förderung der Beschäftigung auf einem Dauerarbeitsplatz wird ein Lohnkostenzuschuß von 12 000 Mark jährlich gezahlt. Der Zuschuß wird pro Jahr um 20 Prozent abgesenkt, so daß eine maximale Förderdauer von sechs Jahren erreicht werden kann. Zudem wird die Arbeitsplatzausstattung mit einer einmaligen Zahlung von 10 000 Mark gefördert.

Landesprogramm Konversion

Eingliederung von Zivilbeschäftigten

Im Rahmen des Landesprogramms Konversion hat die Landesregierung ein spezielles Angebot entwickelt, um die Eingliederungschancen der vom Truppenabbau betroffenen Zivilbeschäftigten zu verbessern. Dazu zählen:

- Beratungs- und Orientierungsmaßnahmen,
- Orientierungsseminare,
- Outplacement-Beratung,
- Berufswegplanung,
- Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen und
- Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Beschäftigungsfolgen für Schwerbehinderte.

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Zweibrücken

Neben dem landesweiten Beratungsangebot für alle Zivilbeschäftigten wurde im Herbst 1991 mit der Gründung der Beschäftigungsgesellschaft Zweibrücken (BQZ) ein regionales Angebot für eine besonders benachteiligte Region geschaffen. Zusätzlich zu ihrer Aufgabe, Zivilbeschäftigte und ihre Familien zu beraten, entwickelt die BQZ Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und führt alternative Beschäftigungsprojekte in der Region durch. Gleichzeitig übernimmt sie die Bewachung, Instandhaltung und Verwaltung von ehemaligen Militäreinrichtungen.

Flankierung des regionalen Strukturwandels

Der fortschreitende Strukturwandel mit seinen Auswirkungen auf die regionalen Teilarbeitsmärkte erfordert flankierende Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik. Dazu gehören vor allem Analysen der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstrukturen, um arbeitsmarktpolitische Instrumente zielgerichtet zur Unterstützung der Regional- und Strukturpolitik einsetzen zu können. Zusätzlich soll die Erprobung neuer Verbundmodelle zur Unterstützung kommunaler und regionaler Arbeitsmarktpolitik finanziert werden.

Eingliederungshilfen für Langzeitarbeitslose

Ziel des Sonderprogramms zur Beschäftigung Langzeitarbeitsloser ist die dauerhafte Eingliederung langzeitarbeitsloser Menschen in das Erwerbsleben. Im Rahmen des Programms werden Lohnkostenzuschüsse an Unternehmen gezahlt, die Arbeitslose, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, zu tariflichen Löhnen einstellen. Die finanziellen Hilfen betragen pro Arbeitnehmer 500 DM monatlich und werden höchstens für zwölf Monate gezahlt. Teilzeitarbeitsplätze werden anteilig finanziert. Ziel ist,

Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Langzeitarbeitslosigkeit an dem Programm teilhaben zu lassen. Die Anzahl der Beschäftigten in Betrieben mit mehr als fünf Beschäftigten soll 20 Prozent nicht übersteigen.

Fördermaßnahmen der Europäischen Union

Die Europäische Union (EU) hat sich zum Ziel gesetzt, mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) zum Ausgleich sozialer und ökonomischer Strukturunterschiede in Europa beizutragen. Als wichtigstes beschäftigungspolitisches Instrument der EU ist der Europäische Sozialfonds direkt auf Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung ausgerichtet.

Seit der Einrichtung des Europäischen Sozialfonds kommt den Maßnahmen, die aus der europäischen Gemeinschaft kofinanziert werden, steigende Bedeutung zur Bewältigung wachsender Probleme auf dem Arbeitsmarkt oder im Qualifizierungssektor außerhalb der Regelausbildung zu.

Diese Tendenz korrespondiert mit einer konstanten Steigerung der Einzelmaßnahmen, der fortschreitenden Ausdifferenzierung neuer und andersartiger Konzepte und Maßnahmetypen sowie einer deutlich expandierenden Trägerlandschaft. Hier hat die Gewährung ergänzender Finanzierungsmittel gerade unter dem Merkmal der „Zusätzlichkeit" nicht nur zur Erschließung zahlreicher Marktnischen, sondern auch zu einer Reihe substantiell neuer Einrichtungen zur Qualifizierung und Beschäftigung geführt.

In Rheinland-Pfalz werden Mittel aus dem ESF in folgenden Schwerpunkten eingesetzt:

1. Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung (Ziel 2)

Im Ziel 2 sollen die EU-Mittel schwerpunktmäßig Regionen zugute kommen, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind.

In Rheinland-Pfalz gilt dies für die Stadt Pirmasens und Teile des Landkreises Südwestpfalz, die Stadt Zweibrücken, Teile der Stadt und Teile des Landkreises Kaiserslautern.

Förderfähig sind dort Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung im Zusammenhang mit der Einführung von neuen Produktions- und/oder Managementverfahren. Gefördert werden auch sonstige Maßnahmen der beruflichen Bildung, die begleitend zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen eingerichtet werden.

2. Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Jugendlichen in den Arbeitsmarkt (Ziel 3)

Im Ziel 3 werden gebietsunabhängig, d. h. also in ganz Rheinland-Pfalz, Maßnahmen gefördert, die der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen und der vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen in das Erwerbsleben dienen. Schwerpunktmäßig sollen sozial und bildungsmäßig benachteiligte Zielgruppen des Arbeitsmarktes gefördert werden. Ansatzpunkt ist die Verbesserung der beruflichen Qualifikation, in der Regel verbunden mit einer sozialpädagogischen Beratung und Betreuung.

3. Anpassung an den industriellen Wandel (Ziel 4)

Das Ziel 4 sieht – ebenfalls gebietsunabhängig – die Förderung von präventiven Maßnahmen vor, um drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern soll durch geeignete Maßnahmen die Anpassung an den industriellen Wandel und die Veränderungen in den Produktionssystemen erleichtert werden. So soll ermöglicht werden, den zu erwartenden wirtschaftlichen Veränderungen durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen rechtzeitig zu entsprechen. Die sozialen Folgen des industriellen Wandels sollen durch vorbeugende Maßnahmen abgefangen werden. Die Bemühungen konzentrieren sich in Rheinland-Pfalz auf

- die zukünftige Entwicklung des Arbeitsmarktes und des Bedarfs an Qualifikationen;
- Qualifizierung, Umschulung, Orientierung und Beratung;
- Hilfe bei der Verbesserung und der Entwicklung geeigneter Ausbildungssysteme, Weiterbildungsinfrastrukturen und Vermittlungsaktivitäten.

4. Förderung des ländlichen Raumes (Ziel 5 b)

Die Förderung des ländlichen Raums bildet den Förderschwerpunkt im Ziel 5 b. Dieser Förderkulisse sind gegenwärtig neun Landkreise in Rheinland-Pfalz zuzuordnen, nämlich Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Daun, Donnersbergkreis, Rhein-Hunsrück-Kreis, Trier-Saarburg und Kusel.

Gemeinschaftsinitiativen

Ergänzt wird die Regelförderung der Strukturfonds durch Gemeinschaftsinitiativen (GI). Dazu gehört die Gemeinschafts-

initiative Beschäftigung (Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen). Die Initiative Beschäftigung ist ein Gemeinschaftsprogramm des Europäischen Sozialfonds mit einer Laufzeit bis 1999. Sie richtet sich an Gruppen, die mit spezifischen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sind, durch drei Aktionsprogramme: NOW, HORIZON und YOUTHSTART.

New Opportunities for Women (NOW)
Im Programm NOW werden für die Zielgruppe Frauen folgende Förderschwerpunkte verfolgt:

- Entwicklung geeigneter Ausbildungs-, Orientierungs-, Beratungs- und Beschäftigungssysteme,
- Vermittlung von Qualifizierung,
- Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung von Kleinbetrieben,
- Informationsvorbereitung und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Verbesserung der Beschäftigungsaussichten für Behinderte und andere benachteiligte Gruppen (HORIZON)
Förderschwerpunkte dieses Programmes, die in transnationaler Zusammenarbeit erfolgen sollen, sind:

- Ausbildungs-, Orientierungs-, Beratungs- und Beschäftigungssysteme,
- Vermittlung von Ausbildung,
- Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung bei der Gründung von Unternehmen und Genossenschaften sowie der Einrichtung von öffentlich-privaten Partnerschaften.

Ab 1997 konzentriert sich HORIZON auf die Eingliederung von Behinderten in die Arbeitswelt.

INTEGRA
Der neue Aktionsbereich INTEGRA setzt ab 1997 die Förderung der anderen benachteiligten Gruppen fort. Es sind insbesondere Migranten, Flüchtlinge, Obdachlose, Drogenabhängige, Fahrende, Alleinerziehende und ehemalige Strafgefangene. INTEGRA konzentriert sich auf Pilotprojekte, die neue Ansätze für die Politik ausloten sollen. Die spezifischen Ziele sind:

- Erhöhung der Beschäftigungsaussicht der schwächsten Teile der Erwerbsbevölkerung,
- Entwicklung neuer Verbundstrategien, die die Koordinierung von Maßnahmen für Beratung, allgemeine und berufliche Bildung und Arbeitserfahrung verbessern, zusammen mit Begleitmaßnahmen, die sich Problemen widmen, die eng mit dem Ausschluß vom Arbeitsmarkt verbunden sind, wie: Gesundheit, soziale Absicherung, Freizügigkeit, Zugang zu Rechtsprechung.

Hinter der Bezeichnung ADAPT verbirgt sich die Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT). Die Initiative stellt das Pendant zu Ziel 4 des ESF dar, jedoch ist hier Fördervoraussetzung die Kooperation mit transnationalen (europäischen) Partnern. ADAPT umfaßt vier miteinander verknüpfte Ziele:

- beschleunigte Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel,
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Handel- und Dienstleistungsgewerbe,
- Verbesserung der Qualifikationen, erhöhte Flexibilität und Mobilität zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit,
- Antizipierung und Beschleunigung der Schaffung neuer Arbeitsplätze und neuer Aktivitäten, insbesondere in Klein- und Mittelunternehmen.

Beratungsstellen, Ausländersozialberatung, Sonderkommission, Beirat, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Rheinland-pfälzische Beratungsstelle – Arbeitsmarktintegration Benachteiligter – Technische Hilfe zum ESF (RAT)

Die Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und die Kommunen können auf Beratungsleistungen der Rheinland-Pfälzischen Beratungsstelle – Arbeitsmarktintegration Benachteiligter – Technische Hilfe zum ESF (RAT) zurückgreifen. Die Beratung umfaßt:

- die Entwicklung inhaltlicher Konzeptionen,
- pädagogische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen,
- Erstellung von Kosten- und Finanzierungsplänen einschließlich der Finanzmittelakquisition,
- Hilfestellung beim Antragsverfahren zum Europäischen Sozialfonds und den Landesprogrammen.

Hierdurch erhalten die arbeitsmarktpolitischen Akteure und die örtlichen Träger der Sozialhilfe das erforderliche Know-how, um Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen erfolgreich durchführen zu können.

Technologie-Beratungsstellen

Moderne Technologien verändern die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der Produktion und der Verwaltung. Um die

mit den technischen und organisatorischen Entwicklungen verbundenen Gefahren und Chancen zu erkennen, wurden Technologie-Beratungsstellen vom Deutschen Gewerkschaftsbund, der Deutschen Angestellten Gewerkschaft und vom Deutschen Beamtenbund gegründet. Sie sind auf betrieblicher Ebene ein Instrument, um negativen Entwicklungen gegenzusteuern.

Hauptaufgabe der Technologie-Beratungsstellen ist die Qualifizierung der Personal- und Betriebsräte in allen Fragen der Gestaltung von Arbeit und Technik. Thematische Schwerpunkte der individuellen Beratung und der Seminarangebote betreffen die Arbeitsorganisation, die Ergonomie, den Gesundheits- und Arbeitsschutz, den Datenschutz, die Leistungs- und Verhaltenskontrolle sowie betriebliche Umstrukturierungen.

Technologie-Beratungsstellen des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestellten Gewerkschaft und des Deutschen Beamtenbundes werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit mit 1,35 Mio. DM gefördert.

Ausländersozialberatung

Seit den 50er Jahren kommen ausländische Arbeitskräfte in die Bundesrepublik Deutschland. Durch ihre Arbeit und als Steuer- und Beitragszahler haben sie wesentlich zur Entwicklung der deutschen Wirtschaft beigetragen. Viele ihrer Kinder sind in Deutschland geboren und bilden inzwischen die zweite und dritte Generation. Immer mehr ältere Einwanderer bleiben hier, da sie keinen Bezug zur ehemaligen Heimat mehr haben und ihre Familien ebenfalls in Deutschland sind. Für die Integration in die für sie fremde Kultur brauchten und brauchen sie Unterstützung. Dafür wurde die Ausländersozialberatung entwickelt. Arbeiterwohlfahrt, Caritas und die Diakonischen Werke haben mit finanzieller Unterstützung von Bund und Land entsprechende Beratungsstellen eingerichtet. Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt sich an den Kosten für die Ausländersozialberatung.

Neben dieser direkten finanziellen Unterstützung fördert das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit besonders die soziale und berufliche Integration durch arbeitsmarktpolitische Projekte. Außerdem beteiligt es sich aktiv an der Weiterentwicklung der Grundsätze für Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisation der Sozialberatung für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien in der Trägerschaft von Arbeiterwohlfahrt, Caritas und Diakonischen Werken auf Bundesebene.

Sonderkommission illegale Beschäftigung

Illegale Beschäftigung breitet sich weiterhin aus. Wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Sozial-, Arbeitsmarkt- und Gesellschaftspolitik kommt einer wirkungsvollen Bekämpfung ein hoher Stellenwert zu.

Die illegale Beschäftigung trifft häufig mit anderen Rechtsverletzungen zusammen, für deren Verfolgung unterschiedliche Behörden zuständig sind. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Steuerhinterziehung, Betrug und Vorenthaltung von Beiträgen zur Sozialversicherung, Schwarzarbeit sowie Verstöße gegen das Ausländergesetz, das Arbeitszeitgesetz, die Arbeitsschutzvorschriften und das Arbeitnehmerentsendegesetz.

Zur Koordinierung der Aktivitäten der unterschiedlichen Behörden und zum kontinuierlichen Erfahrungsaustausch wurde vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit Anfang des Jahres 1996 eine Sonderkommission zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung initiiert. Mit Hilfe dieses Gremiums sollen möglichst effektive Instrumente zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung entwickelt werden.

Arbeitsmarktpolitischer Beirat

Anfang April 1995 wurde vom Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit Florian Gerster ein Arbeitsmarktbeirat eingesetzt, dem Vertreterinnen und Vertreter der politisch und gesellschaftlich relevanten Partner, der Wissenschaft, der kommunalen Spitzenverbände und der LIGA der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege angehören. Mit dem Beirat wurde ein Gremium ins Leben gerufen, das sachkundige Vorschläge zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erarbeitet.

Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik hat beispielsweise 1996 eine Entschließung zur beruflichen Integration Niedrigqualifizierter verabschiedet. In dieser Entschließung wird besonders darauf hingewiesen, daß im Rahmen der dualen Ausbildung differenzierte Möglichkeiten geschaffen werden müssen, um Jugendlichen, bei denen Ausbildungshemmnisse vorliegen, eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Rheinland-Pfalz grenzt an die drei europäischen Staaten Frankreich, Luxemburg und Belgien. Diese Region ist von Grenzgängern geprägt. Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigungspolitik war deshalb für Rheinland-Pfalz schon immer wichtig, im Zuge der europäischen Vereinigung erhält sie eine besondere Bedeutung. Aber auch im Hinblick auf die Bewältigung des Strukturwandels in den grenznahen Regionen von Rheinland-Pfalz mißt die Landesregierung einer

grenzüberschreitenden Zusammenarbeit große Bedeutung bei. Das Zusammenwachsen der Grenzräume zu einem Wirtschaftsraum kann deren Chancen erheblich verbessern.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit arbeitet in allen Gremien und Angelegenheiten, die den Arbeitsmarkt in den grenznahen Regionen betreffen, aktiv mit.

Zur Schaffung von mehr Transparenz und Überwindung von Informationsdefiziten des regionalen Arbeitsmarkts für rheinland-pfälzische Arbeitnehmer und Arbeitgeber hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit mit den entsprechenden Partnern der anderen Ländern und dem Landesarbeitsamt den Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz zum EURES Transfrontalier vorbereitet. Mit diesem System soll ein verbessertes Informationsangebot über die jeweilige Arbeits- und Ausbildungssituation der angrenzenden Länder erreicht werden.

Kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere im Handwerk, haben im Zugang zu den Märkten des jeweiligen Nachbarn spezielle Schwierigkeiten. Sie bestehen vorwiegend in administrativen Hindernissen, wie zum Beispiel in den Bereichen Steuerrecht, Qualifikationsnachweise und Sozialgesetzgebung.

Zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Arbeitsmöglichkeiten für dieses Unternehmenssegment hat die Arbeitsgruppe Grenzüberschreitende Binnenmarktoffensive zur Qualifizierung der Arbeitskräfte empfohlen, den interregionalen Sozialdialog zu fördern. Die Umsetzung dieses Ergebnisses wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit ebenso unterstützt wie die Bildung grenzüberschreitender Unternehmensarbeitskreise und die Einrichtung einer zweisprachigen Datenbank über öffentliche Ausschreibungen, die besonders für die Klein- und Mittelbetriebe eine erhebliche Erleichterung darstellen würde.

Bündnis für Arbeit und Ausbildung

Aktive und vorausschauende Arbeitsmarktpolitik steht und fällt immer auch mit der Bereitschaft von Unternehmen, Gewerkschaften, Kammern, Kommunen und Projektträgern, Verbänden und Vereinen, konkret an der Beschäftigungsentwicklung mitzuarbeiten.

Vor dem Hintergrund der problematischen Entwicklung des Arbeits- und Ausbildungsstellenmarktes hat Ministerpräsident Kurt Beck deshalb im Frühjahr 1996 dazu aufgerufen, ein Bündnis für Arbeit und Ausbildung zu schließen. Er hat dazu eine umfassende Strategie angeregt, die von der Schaffung investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen über eine verantwortungsvolle Tarifpolitik und eine strukturstärkende und -entwickelnde Innovationspolitik bis zum Einsatz arbeitsmarktpolitischer Programme reicht.

Im Rahmen des Bündnisses für Arbeit und Ausbildung wurden in allen Arbeitsamtsbezirken Regionalkonferenzen durchgeführt. Durch diese Regionalkonferenzen wurde das Bündnis für Arbeit und Ausbildung in die Regionen getragen und soll dort weiterentwickelt werden. In diesen Gesprächen wurden Tarifpartner, Arbeitsverwaltung und Kommunalpolitik zu einem offenen Meinungsaustausch und zu einer kontinuierlichen Zusammenarbeit über neue Wege in der regionalen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik angeregt. Dadurch sollen alle Einzelmaßnahmen in den Regionen und Kommunen zu einer wirkungsvollen Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit weiterentwickelt und in ihren Wirkungen aufeinander abgestimmt werden.

Diese Konferenzen werden im Jahr 1997 als Arbeitsbündnisse in den Regionen fortgeführt. Ziel ist, ein dauerhaftes regionales Netzwerk für Beschäftigung zu institutionalisieren.

Sozialversicherung

Rentenversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist die tragende Säule der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Ihr gehören grundsätzlich alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Lediglich die Beschäftigten, deren Altersversorgung anderweitig gewährleistet ist – zu denken ist hier vor allem an die Beamtenversorgung und die berufsständische Versorgung –, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

Neben der Sicherung im Alter bietet die gesetzliche Rentenversicherung Schutz bei Erwerbsminderung und beim Tode des Versicherten für die Hinterbliebenen. Nach dem Grundsatz Rehabilitation vor Rente werden Heilmaßnahmen gewährt, um einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsleben entgegenzuwirken. Die Leistungen werden durch Beiträge und einen Bundeszuschuß finanziert.

Die Beiträge der abhängig Beschäftigten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten werden je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen. Die Beiträge werden vom Bruttolohn bis zu einer Obergrenze, der sogenannten Beitragsbemessungsgrenze, erhoben, die in etwa dem doppelten Durchschnittsbruttoeinkommen der Arbeiter und Angestellten gleichkommt (Beitragsbemessungsgrenze 1997 8 200 DM monatlich). Der Beitragssatz beträgt zur Zeit 20,3 %.

Besonderheiten gelten für die Beschäftigten im Bergbau. In der Knappschaftsversicherung liegt die Beitragsbemessungsgrenze 1997 bei 10 100 DM monatlich. Den Beitrag tragen zu einem Drittel die Versicherten und zu zwei Dritteln die Arbeitgeber. Der Beitragssatz beläuft sich auf 26,9 %.

Die Rentenhöhe folgt der jeweiligen Beitragsleistung. Sie ist also beitragsgerecht. Wer mehr oder höhere Beiträge gezahlt hat, erhält eine entsprechend höhere Rente. Umgekehrt ergeben weniger oder geringere Beiträge einen entsprechend niedrigeren Anspruch. Die Renten sind also individuell. Sie sind auch aktuell, weil sie durch die Anpassungen der Entwicklung der Löhne folgen.

Die durchschnittliche Rentenhöhe aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten hat sich in den letzten Jahren im bisherigen Bundesgebiet wie folgt verändert:

	1986	1995
Altersrente an langjährig Versicherte	1 764,99 DM	2 035,89 DM
Altersrente für Frauen	1 110,49 DM	1 179,40 DM
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit	682,28 DM	1 350,50 DM
Witwenrente	811,20 DM	965,96 DM

Die laufenden Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht angespart, sondern im Umlageverfahren unmittelbar für die anstehenden Ausgaben verwandt. Es zahlen also die heutigen Versicherten für die heutigen Renten in der Erwartung, daß ihre Renten wiederum von den heutigen Kindern, die dann Beitragszahler sind, aufgebracht werden. Dies wird als Generationenvertrag bezeichnet.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 wurde das gesamte Recht der Rentenversicherung zusammengefaßt und als Sechstes Buch in das Sozialgesetzbuch aufgenommen. Die bislang geltenden Gesetze

- das Vierte Buch der Reichsversicherungsordnung,
- das Angestelltenversicherungsgesetz und
- das Reichsknappschaftsgesetz

wurden aufgehoben.
Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung, die zusammen mit der Knappschaftsversicherung die gesetzliche Rentenversicherung bilden, sind hinsichtlich des Leistungsangebotes bereits seit langem fast identisch. Organisatorisch ist die gesetzliche Rentenversicherung aber nach wie vor getrennt.

Zuständig sind

- in der Rentenversicherung der Arbeiter die Landesversicherungsanstalten, die Seekasse und die Bahnversicherungsanstalt,
- in der Rentenversicherung der Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und
- in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Bundesknappschaft.

Alle Versicherungsträger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit paritätischer Selbstverwaltung. Die Landesversicherungsanstalten sind dabei, von einer Ausnahme abgesehen, landesunmittelbare und die anderen bundesunmittelbare Versicherungsträger.

Die steigende Lebenserwartung und die frühere Inanspruchnahme verlängern die Laufzeit der Renten. Wegen der Veränderung des Bevölkerungsaufbaues stehen künftig im Hinblick auf die rückläufige Geburtenentwicklung immer weniger Versicherte immer mehr Rentnern gegenüber. Hinzu kommen die Belastungen aus den veränderten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Rentenausgaben steigen also, während die Beitragseinnahmen relativ sinken.

Die im Konsens verwirklichte Rentenreform 1992, die mit der Wiedervereinigung auch auf die neuen Bundesländer übertragen wurde, leitete wichtige Schritte zur Konsolidierung der Rentenfinanzierung ein. Die bruttolohnbezogene Rentenanpassung wurde durch eine nettolohnbezogene abgelöst. Damit ist gewährleistet, daß sich die verfügbaren Einkommen von Versicherten und Rentnern gleichgewichtig entwickeln.

Der steigende Trend zur Frühverrentung führte zu weiteren Einschränkungen. So werden die Altersgrenzen für Arbeitslose, Frauen und langjährig Versicherte beschleunigt auf das 65. Lebensjahr angehoben. Trotz dieser mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz getroffenen Maßnahmen besteht zur Eingrenzung des Beitragssatzanstiegs weiterer Handlungsbedarf. Über neue Maßnahmen zur längerfristigen Begrenzung des Beitragssatzanstiegs wird zur Zeit beraten.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit führt als die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes die Rechtsaufsicht über die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz. Dieser Versicherungsträger ist für die Rentenversicherung der Arbeiter im Land und gleichzeitig als Verbindungsstelle für die Rentenzahlungen an Versicherte mit Auslandsbezug zu Frankreich und Luxemburg zuständig.

Die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz hat ihren Hauptsitz in Speyer und eine Zweigstelle in Andernach. Daneben stehen in Kaiserslautern, Koblenz, Mainz und Trier Auskunfts- und Beratungsstellen zur Verfügung, die nach einem festgelegten Plan Sprechtage im gesamten Landesgebiet abhalten. Außerdem erteilen 55 Versichertenälteste als ehrenamtlich Tätige Rat und Auskunft in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz unterhält vier eigene Heilstätten:
- Mittelrhein-Klinik Bad Salzig (Fachklinik für Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten, 178 Betten),
- Klinik Bad Münster am Stein-Ebernburg (Fachklinik für Herz und Kreislaufkrankheiten, 172 Betten),
- Fachklinik Eußerthal (Fachklinik für Alkohol- und Medikamentenabhängige, 130 Betten),
- Kurklinik Am Hochwald Bruchweiler (Kurklinik für Kinder und Jugendliche, 120 Betten).

Die Trennung zwischen Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Angestellten ist auch in der gesetzlichen Rentenversicherung überholt. Mit dem Wegfall der Unterscheidungsgründe lassen sich dann aber verschiedene Versicherungszweige im bisherigen Zuschnitt nicht mehr rechtfertigen.

1950 standen in Rheinland-Pfalz 596 000 Arbeiterinnen und Arbeiter 179 000 Angestellten gegenüber. 1990 hatte sich dieses Verhältnis auf 620 000 zu 571 000 zugunsten der Angestellten verschoben. Die Umstrukturierung der industriellen Produktion und das anhaltende Wachstum des Dienstleistungssektors erklären diese Entwicklung. Da ein Verzicht auf eine Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung die Landesversicherungsanstalten allmählich auszehren würde, finden derzeit auch Beratungen über eine organisatorische Anpassung statt.

Alterssicherung der Landwirte

Die Alterssicherung der Landwirte wurde 1957 als berufsständisch orientiertes Sondersystem in die Sozialversicherung eingeführt. Die Sonderstellung beruht darauf, daß mit ihr nicht allein sozialpolitische, sondern auch agrarstrukturpolitische Ziele verfolgt werden. Neben der Absicherung bestimmter Lebensrisiken zugunsten des selbständigen Landwirts und seiner Familie soll sie auch zur Schaffung und zum Erhalt wettbewerbsfähiger wirtschaftlicher Einheiten beitragen.

Aus diesem Grunde besteht einerseits ein Anspruch auf Rente nur, wenn das Unternehmen abgegeben worden ist. Andererseits dient die Gewährung von Betriebshilfe der Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens. Diese agrarpolitischen Ziele stehen im Interesse der Allgemeinheit und werden deshalb aus dem Bundeshaushalt und nicht aus den Beiträgen der Versichertengemeinschaft finanziert.

Ursprünglich wurde das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte geschaffen, um den Altenteilern einen Bargeldzuschuß zu gewähren. Mit dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ist 1995 das Sondersystem grundlegend reformiert und an die Strukturen der gesetzlichen Rentenversicherung angeglichen worden. Kernstück der Agrarsozialreform ist die Einbeziehung der Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer in die Versicherungspflicht.

Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind als Träger der Alterssicherung der Landwirte gleichfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Seit 1995 wurde die Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Alterskasse Rheinhessen-Pfalz auf das gesamte Gebiet von Rheinland-Pfalz erstreckt. Bis dahin waren die Landwirte des nördlichen Landesteils entweder bei der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft in Düsseldorf oder bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau in Kassel versichert.

Die Landwirtschaftliche Alterskasse Rheinland-Pfalz, die ebenfalls der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit untersteht, hat ihren Hauptsitz in Speyer und Außenstellen in Koblenz und Trier. Daneben sind landesweit 21 Verwaltungsstellen eingerichtet. Damit ist auch bei diesem Versicherungsträger eine bürgernahe Betreuung gewährleistet.

Gesetzliche Krankenversicherung

Aufgaben der Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) als Solidargemeinschaft hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Die Versicherten sind für ihre Gesundheit mit verant-

wortlich; sie sollen durch eine gesundheitsbewußte Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an Krankenbehandlung und Rehabilitation mit dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden. Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.

Mit dieser neuen Aufgabenbeschreibung durch das Gesundheitsreformgesetz werden Krankheitsverhütung, Krankenbehandlung und Rehabilitation zu gleichrangigen Aufgabenfeldern der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Neben die Leistungsgewährung treten als gleichrangige Aufgaben die Aufklärung und die Beratung der Versicherten.

Strukturprinzipien der Krankenversicherung

Die deutsche Krankenversicherung wird von einer Reihe von Strukturprinzipien geprägt, die teils nur historisch erklärt werden können, teils aber auch durch bewußte und gewollte Grundentscheidungen vom Gesetzgeber der Bismarckzeit so gestaltet worden sind. In ihrer Kumulation verleihen die verschiedenen Prinzipien der deutschen Krankenversicherung eine in der Welt wohl einzigartige Ausprägung eines sozialen Sicherungssystems. Die wesentlichsten Prinzipien der GKV sind:

a) Das Sachleistungsprinzip

Das Sachleistungsprinzip garantiert, daß derjenige, der krank ist, ohne Rücksicht auf sein Einkommen behandelt werden kann. Dem Sachleistungsprinzip fehlen allerdings wegen der mit ihm verbundenen Intransparenz über Preise und Kosten auch Anreize zu einer sparsamen Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen.

b) Das Solidaritätsprinzip

Prägendes Kennzeichen der GKV ist das Solidaritätsprinzip. Die Beiträge, die der Versicherte für seinen Krankenversicherungsschutz zu entrichten hat, richten sich nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit. Sie werden nach einem Vomhundertsatz des Arbeitsentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze von zur Zeit 6 150 DM/Monat bemessen. Alter, Geschlecht und das gesundheitliche Risiko des Versicherten sind für die Beitragshöhe unerheblich. Der Anspruch auf die medizinischen Leistungen der Krankenkasse ist unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge. Man erhält nach dem Maße seiner Bedürfnisse und gibt nach dem Maße seiner Leistungskraft. Ausdruck des Solidaritätsprinzips ist auch die beitragsfreie Familienversicherung von Ehegatten und Kindern, sofern diese vom Versicherten unterhalten werden.

c) Das Selbstverwaltungsprinzip

Ein weiteres die GKV prägendes Prinzip ist das Selbstverwaltungsprinzip. Der Gesetzgeber hat die Durchführung der Krankenversicherung nicht der unmittelbaren Staatsverwaltung übertragen, sondern sich für die Errichtung eigenständiger Verwaltungsträger in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts entschieden und die Verwaltung dieser Körperschaften den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitgebern überantwortet. Die Gründe für diese Entscheidung liegen darin, daß es bei Einführung der gesetzlichen Krankenversicherung bereits Krankenkassen gab, die sich bewährt hatten, so daß der Gesetzgeber die korporativen Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung für die Lösung der anstehenden schwierigen Aufgaben für besser geeignet hielt als die unmittelbare Staatsverwaltung.

Das Prinzip der Selbstverwaltung hat sich in der Krankenversicherung bewährt. Es verschafft den Beteiligten unmittelbare Mitwirkungsmöglichkeiten an der Ausgestaltung der Gesundheitssicherung. Es trägt zur Sozialpartnerschaft und zum sozialen Frieden bei.

Organisation der Krankenversicherung

Organisatorisch ist die deutsche Krankenversicherung eine gegliederte Versicherung, das heißt, es gibt keinen einheitlichen Versicherungsträger, sondern insgesamt acht verschiedene Kassenarten mit regionaler, berufsständischer oder branchenspezifischer Ausrichtung. Träger der GKV sind die einzelnen Krankenkassen. Zur Zeit gibt es noch bundesweit insgesamt 530 rechtlich selbständige Krankenkassen. Im Jahre 1987 waren es noch mehr als doppelt so viele; insgesamt gab es damals noch 1 163 Krankenkassen. Im Gegensatz zur Arbeitslosenversicherung und zur Rentenversicherung gibt es keinen bundeseinheitlichen Beitragssatz. Jede Krankenkasse setzt ihren Beitragssatz fest.

Die Reduzierung um mehr als die Hälfte der gesetzlichen Krankenkassen hängt im wesentlichen mit der Einführung der allgemeinen Wahlfreiheit zum 1. Januar 1996 zusammen. Ab diesem Zeitpunkt haben alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung das Recht, ihre Krankenkasse frei zu wählen. Um den Anforderungen im Zusammenhang mit der Einführung der allgemeinen Wahlfreiheit gerecht zu werden, haben sich viele Krankenkassen zu größeren Organisationseinheiten zusammengeschlossen.

So haben sich in Rheinland-Pfalz die 25 ehemals selbständigen Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK) mit Wirkung vom 1. Januar 1994 zur AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz zusammengeschlossen. Auch die ehemals sechs selbständigen Innungskrankenkassen in Rheinland-Pfalz haben sich sukzessive zu größeren Verwaltungseinheiten vereinigt. Dieser Prozeß war am 1. August 1995 mit der Vereinigung zur IKK Rheinland-Pfalz beendet.

Bei den Betriebskrankenkassen ist ein ähnlicher Prozeß zu verzeichnen. Gab es im Jahre 1987 noch 25 landesunmittelbare Betriebskrankenkassen, hat sich diese Zahl auf elf landesunmittelbare Betriebskrankenkassen im Jahre 1996 verringert.

Gliederung der Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist in folgende Kassenarten gegliedert:
- Allgemeine Ortskrankenkassen,
- Betriebskrankenkassen,
- Innungskrankenkassen,
- Landwirtschaftliche Krankenkassen,
- Ersatzkassen für Angestellte,
- Ersatzkassen für Arbeiter,
- die See-Krankenkasse und
- die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung.

In Rheinland Pfalz sind neben den landesunmittelbaren Krankenkassen, das sind die AOK Rheinland-Pfalz, die IKK Rheinland-Pfalz, die Betriebskrankenkassen und die Landwirtschaftliche Krankenkasse Rheinland-Pfalz, auch noch die bundesunmittelbaren Ersatzkassen für Angestellte und für Arbeiter, wie die Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), die Barmer Ersatzkasse (BEK), die Techniker-Krankenkasse (TK), die Hamburg-Münchner Ersatzkasse (Ha-Mü) und die Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse, vertreten.

Gleichwohl ist die organisatorische Vielfalt unseres Krankenversicherungswesens wesentlich ausgeprägter als in den anderen Sozialversicherungsbereichen. Sie bildet das Ergebnis historisch gewachsener Strukturen. Diese sind durch den Gesetzgeber im Krankenversicherungsgesetz von 1883 in Anknüpfung an schon vorhandene Krankenkassen angelegt und sind seither im Grundsatz trotz allen gesellschaftlichen, ökonomischen und staatlichen Wandels der letzten hundert Jahre erhalten geblieben und haben sich bewährt. Dieses gegliederte System ist ein wichtiger Garant für ein freiheitliches Gesundheitswesen und für Versichertennähe.

Gesetzliche Unfallversicherung

Die Gesetzliche Unfallversicherung besteht sei 1884. Durchgeführt wird sie von den 35 nach Sparten gegliederten gewerblichen Berufsgenossenschaften, den 20 regional gegliederten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie von den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand.

Eine wesentliche Aufgabe der Gesetzlichen Unfallversicherung ist die Beratung der versicherten Unternehmen bei der Gestaltung sicherer und ergonomischer Arbeitsplätze. Nur sichere und ergonomische Arbeitsplätze sind auf Dauer günstige Arbeitsplätze. Bei niedrigen Unfallzahlen sinken die Versicherungsbeiträge. Ergonomische Arbeitsplätze reduzieren z. B. das Risiko chronischer Erkrankungen des Bewegungsapparates und senken damit langfristig den Krankenstand im Unternehmen. Präventive Arbeitsschutzmaßnahmen zahlen sich also für alle Betroffenen aus.

Ist es trotzdem einmal zum Unfall gekommen, so kommt die Gesetzliche Unfallversicherung für die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auf:
- Sie gewährt finanzielle Hilfe,
- sie kommt auf für die Heilbehandlung,
- sie leistet Berufshilfe.

Versichert ist jeder Arbeitnehmer und jeder Auszubildende. Die Höhe des Einkommens spielt dabei keine Rolle.

Der Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung gilt auch für
- Landwirte,
- Kinder, die Kindergärten besuchen,
- Schüler,
- Studenten,
- Helfer bei Unglücksfällen,

- Zivil- und Katastrophenschutzhelfer,
- Blutspender.

Versicherte und ihre Angehörige haben Anspruch auf Heilbehandlung, Verletztengeld, Berufshilfe, Übergangsgeld, Verletztenrente, Pflegegeld, Sterbegeld, Witwen/Witwerrente, Waisenrente.

Die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung finanzieren sich aus den Beiträgen der Unternehmer. Die Höhe der Beiträge orientiert sich an der Höhe der jährlichen Lohn- und Gehaltszahlungen und dem Grad der Unfallgefahr.

Organisatorische Änderungen bei den landesunmittelbaren Versicherungsträgern im Bereich der Gesetzlichen Unfallversicherung und Landwirtschaftlichen Sozialversicherung in den letzten zehn Jahren sowie absehbare Änderungen in den nächsten Jahren

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger

Seit dem 1. Januar 1995 ist die frühere Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz (ebenso wie die Landwirtschaftliche Alters-, Kranken- und Pflegekasse) für ganz Rheinland-Pfalz zuständig.

Errichtung einer gemeinsamen Unfallkasse für den Landes- und den kommunalen Bereich in Rheinland-Pfalz

Zur Zeit nimmt der Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz in Andernach die Aufgaben der Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung wahr. Nachdem das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz hierzu die Ermächtigung geschaffen hat, sollen die Aufgaben der Eigenunfallversicherung ab dem 1. Januar 1998 von einer gemeinsamen Unfallkasse für den Landes- und den kommunalen Bereich wahrgenommen werden.

Sozialhilfe, Armut, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Sozialhilfe

Rechtsgrundlagen

Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646)

Sozialgesetzbuch (SGB) – Erstes Buch –, Allgemeiner Teil
vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015)

Landesgesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes – AGBSHG –
vom 8. Mai 1963 (GVBl. S. 79)

Stellung der Sozialhilfe im System der sozialen Sicherungen

Das soziale Leistungsrecht wird traditionell in drei Bereiche gegliedert:
Sozialversicherung – Versorgung – Fürsorge.
Während für die Leistungen der Sozialversicherung und für Versorgungsleistungen eine Vor- oder Gegenleistung (Beitragszahlung, durch Kriegsdienst erlittener Körperschaden, langjähriger Dienst für die Allgemeinheit) erbracht wird, sind die Fürsorge-(Sozialhilfe-)Leistungen von keiner Vorleistung abhängig. Für den Anspruch auf Hilfe ist im Regelfall nur die Hilfebedürftigkeit – nicht deren Ursache – maßgebend. Die Leistungen der Fürsorge (Sozialhilfe) werden in dem Umfang gewährt, der notwendig ist, um die bestehende Notlage zu beheben.

Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe

Die Grundprinzipien der Sozialhilfe werden in § 9 SGB I wie folgt umschrieben:
„Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert."

Diese Grundprinzipien werden ausgestaltet und ergänzt durch die im Bundessozialhilfegesetz niedergelegten Grundsätze der Sozialhilfe.

Zentrale Bedeutung kommt der Aufgabe der Sozialhilfe, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht, zu.

Die Sozialhilfe ist weiterhin nachrangig (Grundsatz der Nachrangigkeit). Das Nachrangprinzip, auch als fürsorgerechtliche oder materielle Subsidiarität bezeichnet, verdeutlicht den Ausnahmecharakter der Sozialhilfe, die ihren Leistungsgrund im anderweitig nicht gedeckten Bedarf hat. Sozialhilfe kann also dann nicht eingreifen, wenn sich der Hilfesuchende selbst helfen kann oder ausreichende Leistungen von dritter Stelle erhält.

Weiteres grundlegendes Prinzip der Sozialhilfe ist der Grundsatz der Individualität, d. h. Art, Form und Maß der Sozialhilfe haben sich stets nach der Besonderheit des Einzelfalles zu richten. Die Sozialhilfe soll ihrem Wesen nach eine „maßgeschneiderte Hilfe" sein – schematische Hilfeleistung ist der Sozialhilfe grundsätzlich fremd. Der Grundsatz der Individualisierung findet sowohl bei der Feststellung der Bedarfslage als auch bei Gestaltung der Hilfe Anwendung.

Neben diesen gesetzlich ausdrücklich normierten Grundsätzen liegt dem Bundessozialhilfegesetz ferner das Bedarfsdeckungsprinzip zugrunde, demzufolge Sozialhilfe nur in einer tatsächlichen, gegenwärtigen Notlage zur Deckung eines konkreten sozialhilferechtlichen Bedarfs geleistet wird.

Die Sozialhilfe umfaßt Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen. Die Hilfe zum Lebensunterhalt soll die bei allen Menschen vorhandenen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens wie beispielsweise Ernährung, Kleidung und Unterkunft sicherstellen.

Hilfe in besonderen Lebenslagen dient zur gezielten Deckung von spezifischen Bedarfen („besonderen" Notlagen). Eine Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes ergibt sich aus dem Bundessozialhilfegesetz.

Einsetzen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist nicht von einem Antrag abhängig (Offizialmaxime). Sie setzt ein, sobald dem Träger oder den vom ihm bestellten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen (§ 5 Abs. 1 BSHG). Wird bei einem nicht zuständigen Sozialhilfeträger oder einer nicht zuständigen Kommune Sozialhilfe beansprucht, haben sie dies sowie die vorliegenden Kenntnisse und Unterlagen unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Kommt es zu einer Leistungspflicht, ist die Kenntnis der nicht zuständigen Stelle maßgebend (§ 5 Abs. 2 BSHG).

Formen der Sozialhilfe

Formen der Sozialhilfe sind nach § 8 Abs. 1 BSHG persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung. Die Tatsache, das der Gesetzgeber die persönliche Hilfe an die erste Stelle der Leistungsarten gesetzt hat, unterstreicht ihre besondere Bedeutung im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Zur persönlichen Hilfe gehören die im Einzelfall erforderliche Beratung sowie allgemeine Lebenshilfe und persönliche Betreuung.

Infrastruktur

Sozialhilfe ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, die zur Erledigung öffentlich-rechtlichen Trägern zugewiesen wurde. Je nach Umfang und Bedeutung der Aufgabe sind örtliche oder überörtliche Träger (§ 9 BSHG) zuständig.

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind nach § 96 Abs. 1 Satz 1 BSHG die kreisfreien Städte und Landkreise als Gebietskörperschaften. Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält (§ 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG).

Die sachliche Zuständigkeit liegt nach § 99 BSHG grundsätzlich beim örtlichen Träger der Sozialhilfe. Nur auf den im Bundes- und Landesrecht einzeln aufgeführten Sachgebieten kann eine sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers begründet werden.

Der überörtliche Träger ist nach § 100 BSHG sachlich zuständig

- für die Eingliederungshilfe von Personen, die nicht nur vorübergehend behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, wenn wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen nach den Umständen des Einzelfalles die Hilfe in einer Einrichtung erforderlich ist (§ 39 BSHG),
- für die Versorgung Behinderter mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 BSHG,
- für die Blindenhilfe zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen (§ 67 BSHG),

- für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren (§ 72 BSHG) und
- für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte.

Ein weiterer Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers ist die Gewährung von Sozialhilfe an Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 119 Abs. 5 BSHG).

Die Zuständigkeitsnormen regeln zugleich die Kostenaufbringung. Es gilt der Grundsatz, daß der zuständige Träger der Sozialhilfe auch die Kosten der Hilfe zu tragen hat.

Umsetzung in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es 36 örtliche Sozialhilfeträger – zwölf kreisfreie Städte und 24 Landkreise –, die die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durchführen (§ 1 AGBSHG).

Die Länder können nach § 96 Abs. 1 Satz 2 BSHG bestimmen, daß und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem BSHG heranziehen. Von dieser Ermächtigung wurde in Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht. Dem Landkreis bleibt es aber überlassen, ob und in welchem Umfang er die ihm zugehörigen Verbandsgemeinden oder verbandsfreien Gemeinden heranziehen will (§ 4 AGBSHG).

Diese Möglichkeit der Aufgabenübertragung wurde in Rheinland-Pfalz von allen Landkreisen genutzt. Der ganz überwiegende Teil der Landkreise hat dabei alle ihm zugehörigen Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden einbezogen.

Die bewährte rheinland-pfälzische Praxis vereint den Vorteil großer Ortsnähe mit der gleichzeitigen Gewährleistung einer qualifizierten Umsetzung der Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Überörtlicher Sozialhilfeträger ist in Rheinland-Pfalz das Land (§ 2 Abs. 1 AGBSHG).
Die Aufgaben des überörtlichen Trägers werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als oberer Landesbehörde durchgeführt (§ 1 Abs. 2 AGBSHG).

Zu den Aufgaben gehören neben den bereits erwähnten bundesrechtlich geregelten Bereichen auch

1. bei Krebskrankheit vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, sofern diese Hilfen während oder nach einem Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zu gewähren sind,
2. bei Nichtseßhaften Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Hilfe dazu bestimmt ist, sie seßhaft zu machen und
3. für nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen untergebrachte Personen Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Der Grundsatz, daß der zuständige Träger auch die Kosten zu tragen hat, findet seinen Niederschlag auch im Landesrecht. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe werden an den Aufwendungen des Landes als überörtlichem Träger mit 50 v. H. beteiligt. Die kreisangehörigen Gemeinden erstatten den Landkreisen 25 v. H. der Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 7 und 8 AGBSHG).

Empfänger und Ausgaben der Sozialhilfe

Die Sozialhilfestatistik wurde ab dem Berichtsjahr 1994 bundesweit umgestellt. Neben dem Wegfall der Asylbewerber, die ab 1994 in einer eigenen Statistik erfaßt werden, macht insbesondere die nunmehr gesetzlich vorgegebene Stichtagserhebung eine Vergleichbarkeit nur noch bedingt möglich. Während für 1993 noch 214 148 Hilfeempfänger (Zu- und Abgänge) erfaßt wurden, liegt die Zahl 1994 bei nur noch 160 656 (Stichtagserhebung zum 31. Dezember). Erst ein Vergleich der entsprechenden Ausgabepositionen macht deutlich, daß es sich nur um einen statistischen Rückgang handelt.

Am Jahresende 1994 gab es mehr als 103 000 Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten. Davon waren deutlich mehr als die Hälfte (58 %) weiblich. Der Anteil der nichtdeutschen Hilfeempfänger betrug rund 14 %, daß sind knapp 15 000 Personen. Etwa ein Drittel der Hilfeempfänger waren Kinder (unter 15 Jahren). Der Altersgruppe über 65 gehörten nur gut 7 % an. Als Ursache für die persönliche Notsituation gaben mehr als 18 000 Hilfesuchende Trennung bzw. Scheidung an, zu mehr als zwei Dritteln waren dies Frauen.

Rund 57 000 Hilfeempfänger nahmen am Jahresende 1994 die verschiedenen Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen in Anspruch. Mit Abstand am häufigsten, nämlich in 21 500 Fällen, wurde Hilfe zur Pflege gewährt. Auch die Krankenhilfe (ein-

schließlich der Hilfe bei Schwangerschaft und Hilfe zur Familienplanung) hebt sich mit 17 000 Empfängern von den anderen Hilfearten ab. Eine zahlenmäßige Bedeutung weist darüber hinaus mit gut 7 200 Fällen die bei der Eingliederungshilfe ausgewiesene Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte aus. Der Anteil der ausländischen Sozialhilfeempfänger macht bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen nur knapp 10 % aus.

Sozialhilfeempfänger nach Hilfearten 1983 bis 1994

Jahr	Rheinland-Pfalz		
	Gesamt [1]	Hilfe zum Lebensunterhalt [2]	Hilfe in besonderen Lebenslagen [2]
1983	104 990	71 860	43 842
1984	114 026	80 158	45 490
1985	136 560	95 514	53 419
1986	142 539	100 115	58 032
1987	153 984	110 266	60 959
1988	161 749	113 626	69 406
1989	172 190	122 028	70 965
1990	175 255	127 499	71 348
1991	183 417	135 006	74 718
1992	196 269	146 002	77 713
1993	214 148	163 715	80 199
1994 [3), 4), 5)]	160 656	103 187	57 469

1) Ohne Mehrfachzählungen
2) Personen, die Hilfen verschiedener Art erhielten, wurden bei jeder Hilfeart gezählt.
3) Ohne Asylbewerber
4) Vorläufiges Ergebnis
5) Stichtagserhebung zum 31. Dezember 1994

Die Sozialhilfeausgaben sind in den letzten Jahren drastisch gestiegen. Während 1970 die Bruttoausgaben noch bei 162 Mio. DM lagen, wurden 1990 schon 1,5 Mrd. DM ausgezahlt. Die Grenze von 2 Mrd. DM wurde 1993 mit 2,072 Mrd. DM erstmals überschritten. Obwohl die Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber seit 1994 im Rahmen der Sozialhilfe nicht mehr erfaßt werden, ist auch weiterhin ein Ansteigen der Ausgaben feststellbar.

Im Jahr 1995 wurden insgesamt 2,295 Mrd. DM für Sozialhilfe ausgegeben. Während sich die Ausgaben bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen, die im wesentlichen die „Hilfe zur Pflege" und die „Eingliederungshilfe für Behinderte" umfaßt, mit 1 464 Mio. DM gegenüber 1994 (1 448) kaum verändert haben, sind die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt von 1994 (723 Mio. DM) zu 1995 um 14,9 % auf 831 Mio. DM gestiegen.

Die Ursachen für den enormen Anstieg der Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt dürften insbesondere durch folgende Faktoren beeinflußt sein:

- die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt,
- die Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes,
- der weitere Anstieg der Fallgruppe „Alleinerziehende".

Die insgesamt moderate Steigerung bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen läßt sich damit erklären, daß der Ausgabenblock „Krankenhilfe, Hilfe bei Schwangerschaft und Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung" im Jahr 1995 wieder auf ein Normalniveau abgesackt ist (minus 31,7 % gegenüber 1994). Die Ausgaben für diese Leistungen waren 1993 zu 1994 um über 28 % gestiegen.

Die Pflegeversicherung hat auf die Zahlen für das Jahr 1995 noch keine Einfluß. Eine entlastende Wirkung wird erst für das Berichtsjahr 1996 zu erwarten sein.

Ausgaben der Sozialhilfe in Rheinland-Pfalz 1985 bis 1995

Jahr	Bruttoausgaben in 1 000 DM	Bei den örtlichen Trägern in 1 000 DM	Beim überörtlichen Träger in 1 000 DM
1985	930 794	429 391	501 403
1986	1 044 587	488 895	555 692
1987	1 144 815	545 979	598 836
1988	1 250 965	598 033	652 932
1989	1 343 124	629 703	713 421
1990	1 484 653	692 710	791 944
1991	1 678 081	746 284	931 797
1992	1 891 180	839 357	1 051 823
1993	2 072 318	922 374	1 149 944
1994 [1]	2 170 864	885 819	1 285 045
1995 [1]	2 295 879	956 267	1 339 611

1) Ab 1994 ohne Ausgaben für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Rückblick und Ausblick

Seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1962 ist das BSHG insbesondere durch sieben größere Änderungsgesetze (von 1965 bis 1992) in vielen Einzelregelungen modifiziert worden.

Daneben führten hohe Ausgabensteigerungen und die schwierige Finanzlage der öffentlichen Haushalte in den letzten Jahren wiederholt zu Einschränkungen des Leistungsrechts der Sozialhilfe. Als wichtigste Änderungen der letzten Jahre sind hier zu nennen:

- Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993, mit dem insbesondere eine gesetzliche Begrenzung der Regelsatzentwicklung für das Jahr 1993 festgelegt wurde, und das
- Zweite Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG) vom 21. Dezember 1993, mit dem erneut eine gesetzliche Begrenzung der Erhöhung der Regelsätze bis 1996 festgeschrieben wurde.

Die aktuellste – und eine der umfangreichsten – Änderung erfolgte mit dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996.
Wichtigste Neuerungen der Sozialhilfereform:

- Zur Förderung der Arbeitsaufnahme von Sozialhilfeempfängern können – zeitlich begrenzt – Zuschüsse sowohl an den Arbeitgeber als auch an den Hilfeempfänger gewährt werden.
- Bei Verweigerung angebotener zumutbarer Arbeit ist eine Kürzung des Regelsatzes um mindestens 25 v. H. vorzunehmen.
- Über 65jährige oder Erwerbsunfähige erhalten einen Mehrbedarfszuschlag nur noch dann, wenn ihre Hilfebedürftigkeit durch eine anerkannte Gehbehinderung nachgewiesen ist.
- Die Regelsätze werden ab 1. Juli 1999 nicht nur nach den Lebenshaltungskosten, sondern auch unter Berücksichtigung von Nettoeinkommen und Verbraucherverhalten angepaßt.
- Für die Zwischenzeit gelten Übergangsregelungen, wonach die Regelsätze am 1. Juli 1996 um 1 v. H. steigen und zum 1. Juli 1997 und 1. Juli 1998 die Anpassung entsprechend der Nettoarbeitsengeltsteigerung erfolgt.
- Gegen den Träger der Sozialhilfe gibt es künftig einen Rechtsanspruch zur Werkstattbeschäftigung.
- Die Vergütung in Einrichtungen wird ab 1999 auf ein Preissystem (vereinbarte Pauschalen für Leistungskomplexe) umgestellt.
- In den alten Bundesländern dürfen die Pflegesätze in Einrichtungen bis 1998 jeweils nicht stärker als 1 v. H. steigen.

In den Bereichen Regelsatz- und Pflegesatzentwicklung sind bereits gesetzliche Vorgaben für die nächsten Jahre vorhanden, die einer unangemessenen Ausgabensteigerung begegnen sollen.

Insgesamt wird es auch weiterhin notwendig sein, die Ausgaben durch vielfältige Maßnahmen in Schach zu halten. Dazu gehören auch wirksamere Instrumente, um Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden bzw. zu überwinden, wie insbesondere die Programme Arbeit statt Sozialhilfe.

Armut

Wenn von Armut die Rede ist, stehen im allgemeinen die Bilder der Not aus fernen Ländern im Vordergrund des allgemeinen Bewußtseins. Das alltägliche Bild der Armut in unseren Städten und Gemeinden wird allzu oft noch ausgeblendet. Die Armutsproblematik findet erst in jüngster Zeit allmählich in zunehmendem Maße die gebührende Aufmerksamkeit. Aufgeschlossene Kommunalverwaltungen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen und sozial engagierte private Gruppen widmen sich den Nöten obdachloser Mitmenschen. Darunter sind zum einen die alleinstehenden Wohnungslosen zu verstehen, die ohne Dach und ohne Wurzeln auf der Straße leben. Die besonderen Schutzvorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) für Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Ungenau spricht man aber auch von Obdachlosensiedlungen, wenn Menschen in Behelfswohnungen untergebracht worden sind, nachdem sie ihre ursprüngliche Wohnung verloren haben. Für derartige Wohngebiete hat sich in den letzten Jahren die Bezeichnung Sozialer Brennpunkt durchgesetzt.

Soziale Brennpunkte

Eine eindeutige Definition des Sozialen Brennpunktes ist kaum möglich, zudem sich immer mehr Übergangsformen von Wohngebieten abzeichnen. Der Deutsche Städtetag hat aber einige wesentliche Kriterien erarbeitet, die für die Praxis entscheidende Anhaltspunkte bieten. Es ist von Wohngebieten die Rede, in denen Faktoren, welche die Lebensbedingungen der darin wohnenden Menschen, insbesondere die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen negativ bestimmen, gehäuft auftreten. Sie finden sich nicht nur, wie früher üblich, in einer städtebaulichen Randlage. Es kann sich um Baracken, umfunktionierte Altbauten, sanierungsbedürftige bürgerliche Häuser älteren Datums, aber auch um Wohnblocks und Hochhaussiedlungen aus der Nachkriegszeit handeln. In der Regel sind Bausubstanz und Wartungszustand der Häuser schlecht, die Ausstattung ist dürftig, oft fehlen Bad oder Dusche, die Toilette befindet sich außerhalb der Wohnung. Nicht selten sind die Wohnungen überbelegt: Mehrere Familienmitglieder teilen sich zu kleine Schlafräume; ein Raum wird gleichzeitig als Küche, Wohnzimmer, Arbeitszimmer – beispielsweise auch für Hausaufgaben der Kinder – als Bad und mitunter auch als Waschküche benutzt.

Entwicklungschancen für Kinder und Jugendliche

Für die Menschen in Sozialen Brennpunkten ist die Ausgrenzung aus der Gesellschaft typisch. Sie haben nur bedingt die Chance, an den Gütern und Möglichkeiten teilzuhaben, die den übrigen offenstehen. Fehlende soziale Anerkennung und die Stigmatisierung, die mit ihrer Anschrift verbunden sein kann, stehen einer Verwirklichung der Chancengleichheit entgegen. Dies gilt in besonderem Maße bei der Bewerbung um eine Arbeitsstelle oder einen Ausbildungsplatz. Davon sind Kinder und Jugendliche in besonderem Maße betroffen. Ihre Startchancen werden durch die schlechten Wohnverhältnisse, die finanziellen Beschränkungen und den üblen Ruf des Stadtviertels erheblich beeinträchtigt. Damit können Phänomene wie Sprachstörungen, Verhaltensstörungen bei Arbeit, Spiel und Freizeit, unkontrollierte aggressive Verhaltensweisen, aber auch fatalistische Einstellungen verbunden sein. Bisweilen läßt sich beobachten, wie fehlende gesellschaftliche Anerkennung durch den Erwerb von Statussymbolen wie Motorrädern, Modekleidung oder Phonogeräten auszugleichen versucht wird. Häufig läßt sich ein unvermitteltes Schwanken zwischen überzogener Selbstdarstellung und lähmender Resignation feststellen.

Unter diesen Umständen kommt es vor allem darauf an, der nachwachsenden Generation in Sozialen Brennpunkten ihren Entfaltungsspielraum zu sichern und ihre Entwicklungschancen zu verbessern. Diesem Zweck dienen die Spiel- und Lernstuben und die Maßnahmen der Jugendsozialarbeit. Deren Aufgabe ist es, Kinder in ihrer Schullaufbahn nachdrücklich zu fördern und ihnen zu einer besseren Selbsteinschätzung zu verhelfen. Spiel- und Lernstuben sind seit dem 1. August 1991 nach dem Kindertagesstättengesetz integrativer Bestandteil des Angebots an Tageseinrichtungen für Kinder. Personalausstattung und Raumangebot müssen den Anforderungen vor Ort entsprechen. Angebote für Kinder und Jugendliche in Sozialen Brennpunkten sollen möglichst so attraktiv gestaltet werden, daß auch Kinder von außerhalb Lust bekommen, einmal hereinzuschauen, ohne sich als Eindringlinge in eine ihnen fremde Welt zu empfinden. Zugleich sind die Voraussetzungen auch dafür zu schaffen, daß Angebote auch außerhalb des betreffenden Sozialen Brennpunktes für dessen Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich sind, ohne sofort als Außenseiter abgestempelt zu werden. Der Abbau von gegenseitigen Berührungsängsten ist eine zentrale Aufgabe gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Gemeinwesenarbeit

Die Überwindung der Ausgrenzung ist auch das Hauptziel der Gemeinwesenarbeit mit Erwachsenen. Wichtig ist es vor allem, eigene Selbsthilfeinitiativen zu fördern. Es zeigt sich immer wieder, daß Menschen in Sozialen Brennpunkten mehr können, als sie sich selbst ursprünglich zugetraut haben. Wenn es gelingt, ihre Kreativität herauszufordern und für sie selbst erfahrbar zu machen, erwächst ihnen daraus das Selbstbewußtsein, das sie zur Überwindung ihrer persönlichen Schwierigkeiten benötigen.

Für die Behebung von Notlagen der alleinstehenden Wohnungslosen und der Menschen in Sozialen Brennpunkten sind die Kommunalverwaltungen zuständig. Die Landesregierung sieht es jedoch als ihren sozialpolitischen Auftrag an, Maßnahmen

zur Bekämpfung der Armut anzuregen und nachhaltig zu fördern. Sie hat eine Modellmaßnahme des Diakonischen Werkes Pfalz zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen in Sozialen Brennpunkten in Neustadt an der Weinstraße mit insgesamt 780 00 DM gefördert. Die Sanierungsmaßnahmen, die unter Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner durch die städtische Wohnungsbaugesellschaft mit Unterstützung der Stadtverwaltung erfolgten, haben die Überzeugung gestärkt, daß eine Kooperation möglich und sinnvoll ist. Die Stadt hat begonnen, die gewonnenen Erkenntnisse nach Beendigung der Modellmaßnahme im Jahre 1996 in eigener Verantwortung bei der Sanierung der Sozialen Brennpunkte umzusetzen.

Besonders wichtig ist bei der Überwindung der Ausgrenzung die Weichenstellung, die durch die erfolgreiche schulische Sozialisation möglich wurde. In einem Teilgebiet (Kurt-Schumacher-Straße) sind inzwischen zwei von drei Kindern in Regelschulen integriert, in dem anderen ist man noch nicht so weit. Dort war allerdings die Ausgangslage noch dramatischer: über 70 % der Kinder waren in Sonderschulen oder haben die Schule von sich aus aufgegeben.

Die Eingliederung in die Schule war auch bereits Gegenstand des Modellversuches „Integrierte Förderung sozial benachteiligter Gruppen", der 1980 bis 1984 vom Sozialministerium gemeinsam mit dem Kultusministerium in Landau veranstaltet wurde. Die damals gewonnenen Orientierungshilfen sind auch heute noch nützlich. Dabei waren vor allem auch bei den Eltern Schwellen- oder Berührungsängste gegenüber den Anforderungen der Schule zu überwinden. Es kam darauf an, insgesamt eine positivere Einstellung gegenüber schulischen Leistungen, vor allem auch das Gefühl der Verantwortung für die Zukunft des Kindes zu entwickeln. Die Landesregierung fördert seit dieser Zeit die Gemeinwesenarbeit in Sozialen Brennpunkten durch einen pauschalen Personalkostenzuschuß.

Aktuelle Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung

In jüngster Zeit hat die Landesregierung ihre Bemühungen verstärkt, Modellprojekte zur Wohnumfeldverbesserung in Städten zu fördern. Die Stadtverwaltung Ludwigshafen hat im Januar 1997 einen Zuschuß für eine sozialpädagogische Fachkraft für das „Projekt West" erhalten, um den strukturell benachteiligten Stadtteil aufzuwerten. Denn dieser hat mit einer Häufung sozialer und wirtschaftlicher Probleme auf engstem Raum zu kämpfen, die sich in einem hohen Anteil von Sozialhilfeempfängern, einer schlechten Wohnraumversorgung und einer überdurchschnittlich hohen Kriminalitätsrate verkörpern. Vorgesehen sind ein Sozialer Dienst, eine Form des Betreuten Wohnens für sozial besonders Benachteiligte, ein Bürgertreff und vor allem auch Angebote der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie Projekte zur Bildungs- und Beschäftigungsförderung. Durch die Gründung einer Genossenschaft wird die Mitwirkung der Bewohner bei allen Maßnahmen sichergestellt. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen werden die Voraussetzungen geschaffen, sonstige bestehenden Fördermöglichkeiten – vor allem Mittel der Wohnraumförderung – in Anspruch zu nehmen, aber auch sonstige Programme wie Arbeit statt Sozialhilfe oder sonstige Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu bündeln. Im Landeshaushaltsplan 1997 sind für Programme der Wohnumfeldverbesserung weitere 700 000 DM vorgesehen. Diese Mittel sollen insbesondere für Modellprojekte zur Armutsbekämpfung in Kaiserslautern und Worms eingesetzt werden.

Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Hilfen für Personen, bei denen Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind die §§ 72, 100 Abs. 1 Nr. 5 und 101 BSHG und die Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG. Aus landesrechtlicher Sicht treten § 3 AGBSHG und die Vierte Landesverordnung zur Durchführung des AGBSHG hinzu.

Umfang und Form der Hilfe nach § 72 BSHG ist bewußt sehr offen gehalten, um auf die besonderen Situationen der betroffenen Personen offen und flexibel reagieren zu können. Mit der jüngsten Novelle des BSHG wurde auch § 72 BSHG verändert. Es hat jedoch keine inhaltliche Veränderung stattgefunden, sondern es wurde klargestellt, daß die Bereiche Arbeit und Ausbildung in besonderer Weise dem Hilfespektrum zuzurechnen sind.

Änderungen im Zusammenhang mit Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft sind auch im Rahmen der jüngsten Novelle des BSHG nicht erfolgt. Obwohl Tendenzen zugunsten einer vollständigen Zuordnung der Hilfen an den überörtlichen Sozialhilfeträger erkennbar waren, blieb es bei der bisherigen Regelung. Auch eine Änderung des AGBSHG und der Vierten Landesverordnung dazu ist derzeit mit Blick auf die Kostenseite nicht realistisch, obwohl zur Vermeidung gelegentlicher „vertreibender" Hilfe durchaus angezeigt. Es bleibt deshalb dabei, daß die ambulanten Hilfen grundsätzlich in der Kostenträgerschaft des örtlichen und stationäre Hilfe grundsätzlich in der Kostenträgerschaft des überörtlichen Trägers liegen. Die Einzelfallhilfen werden dabei in der Regel vom örtlichen Sozialhilfeträger gewährt; daneben läuft das übliche Abrechnungs- und Kostenbeteiligungsverfahren zwischen den Trägern.

Resozialisierungseinrichtungen

Ansatz der Hilfen nach § 72 BSHG ist die Resozialisierung. Nur in diesem Rahmen ist auch die Kostenträgerschaft des Landes

gegeben. Die entsprechenden Einrichtungen wurden bis vor einigen Jahren nahezu ausschließlich in Form großer stationärer Einrichtungen bereitgestellt. Die vorliegenden Erkenntnisse lassen darauf schließen, daß für diesen Bereich weitgehend eine Bedarfsdeckung anzunehmen ist. Mit Ausnahme von Ersatzmaßnahmen müssen hier keine zusätzlichen Einrichtungen gefördert werden.

Zum 31. Dezember 1996 waren insgesamt landesweit 16 Resozialisierungseinrichtungen mit zusammen 454 Plätzen in Betrieb. In 15 Einrichtungen des Betreuten Wohnens standen 115 Plätze zur Verfügung. Die regionale Zuordnung der drei Hilfetypen und die Platzzahlzuordnung ergibt sich aus dem Anhang 4.

Arbeitsangebote, insbesondere in Form von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen

Der Hilfe zur Arbeit kommt gerade für den Personenkreis nach § 72 BSHG entscheidende Bedeutung zu. Seit vielen Jahren wurden solche Hilfeangebote auf der Basis von sog. Arbeitsprämienlösungen gemacht. Dazu wurde in den beiden letzten Jahren eine Ergänzung durch Bereitstellung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze vorbereitet und probeweise eingeführt. Damit besteht die Möglichkeit der Qualifizierung und besseren Integration in den Arbeitsmarkt unter gleichzeitiger Eröffnung des Anspruchserwerbs aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Nach einer gewissen Einarbeitungszeit werden tarifmäßige Arbeitsentgelte gezahlt, die nach Abzug von Steuern und Versicherungen, den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung in den Einrichtungen und ansonsten wichtigen Maßnahmen (Schuldenabbau, Ansparen) an den Arbeitenden zur Auszahlung kommen.

Zunächst wurde die Finanzierung von 50 Arbeitsplätze landesweit mit einem Volumen von rd. 2 Mio. DM jährlich sichergestellt. Der Fortgang dieser Maßnahme hängt von den damit gemachten Erfahrungen ab, die derzeit aber noch nicht vorliegen.

Frauen

Die wenigen Untersuchungen, die sich mit weiblicher Wohnungslosigkeit auseinandersetzen, belegen, daß das Problem zunehmend auch ein Frauenproblem ist. Nicht zuletzt die von der rheinland-pfälzischen Ministerin für die Gleichstellung von Frau und Mann im Jahr 1992 in Auftrag gegebene Studie Alleinstehende wohnungslose Frauen in Rheinland-Pfalz hat gezeigt, daß das Hilfesystem nur in Ansätzen auf wohnungslose Frauen und ihre Probleme eingerichtet ist. In den letzten Jahren wurden daher verstärkt frauenspezifische Hilfeansätze angeregt und gefördert. Beispielhaft sind nur der qualitative und quantitative Ausbau der Resozialisierungseinrichtung Wendepunkt in Mainz und die Einrichtung Haltepunkt in Trier, ein niedrigschwelliges Beratungs- und Betreuungsangebot. Der bedarfsgerechte Ausbau solcher stationärer und ambulanter Hilfen für Frauen muß ebenso wie sinnvolle präventive Maßnahmen auch in Zukunft wesentlicher Bestandteil der Wohnungslosenhilfe sein.

Straßensozialarbeit

Eine besondere Form der Beratung und Betreuung ist die Straßensozialarbeit (Streetwork). Seit 1992 hat das Land im Rahmen eines Modellprojekts eine volle Stelle in Koblenz und eine halbe Stelle in Bingen gefördert. Dabei hat sich gezeigt, daß Straßensozialarbeit als Instrument aufsuchender Hilfe wichtig ist, weil viele Betroffene von sich aus Beratungsangebote nicht nutzen. Sie bietet weiter die Möglichkeit, einzelfallbezogene und grundsätzliche Problemstellungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Straßensozialarbeiter werden auch in einigen weiteren Kommunen im Rahmen deren Zuständigkeit eingesetzt.

Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen von Wohnungslosigkeit

In den Fällen, bei denen die Verschaffung einer ordnungsgemäßen Unterbringung nicht möglich ist, weil passende Angebote fehlen oder von den Betroffenen abgewiesen werden, sind Sofortmaßnahmen geboten, die Folgen der Wohnungslosigkeit zumindest vorübergehend abmildern. Dies gilt vor allem bei der Gefahr des Erfrierens. Hier sind niedrigschwellige Angebote notwendig, deren Annahme auf weniger Ablehnung stößt, als dies bisweilen angenommen wird. Das Ziel einer endgültigen Resozialisierung bleibt auch Richtschnur bei allen lebensnotwendigen Maßnahmen. Der bisweilen geäußerte Vorwurf, Wohnungslose würden durch die Verteilung von Decken und warmer Unterwäsche in ihrem Beschluß bestärkt, das Leben auf der Straße fortzusetzen, ist nicht berechtigt. Die geknüpften Kontakte können durchaus den Weg zu einer Resozialisierung eröffnen.

Seit einiger Zeit fördert das Land derartige Maßnahmen, die auf private Initiativen zurückgehen. Kältebusse sammeln Wohnungslose auf und bringen sie zu Übernachtungseinrichtungen oder verteilen Schlafsäcke. Außerdem gibt ein Tafelbus Lebensmittel kostenlos aus, die gespendet worden sind. Das Interesse an der Verteilung von Lebensmitteln wächst, weil auch Menschen aus Sozialen Brennpunkten hinzukommen.

Übernachtungsangebote

Für wohnungslose Personen (ohne Resozialisierungsansatz) und für Durchwanderer werden Möglichkeiten zur Übernachtung

zur Verfügung gestellt. Diese werden in Kostenträgerschaft der örtlichen Sozialhilfeträger betrieben. Derzeit stehen in 32 Einrichtungen 489 Plätze landesweit zur Verfügung (die regionale Zuordnung ergibt sich aus dem Anhang 4).

Verbesserung der gesundheitlichen und medizinischen Versorgung

Die gesundheitliche Situation eines hohen Anteils an den wohnungslosen Personen ist sehr problematisch. Dies macht dringend Maßnahmen notwendig, da auch bei diesem Themenkomplex nicht unterstellt werden kann, daß die Betroffenen von sich aus die vorhandenen medizinischen Angebote nutzen. In Mainz und Koblenz wurden deshalb zunächst an die Beratungsstellen angegliederte besondere medizinische Hilfeangebote geschaffen. Diese werden auch befriedigend in Anspruch genommen. Eine Ausweitung dieses Angebots ist bedarfsentsprechend anzustreben. Noch nicht realisiert, aber in Vorbereitung ist in diesem Zusammenhang ein mobiles Hilfeangebot in Form des Aufsuchens bestimmter Plätze in den verschiedenen Städten durch ärztliches Personal.

Mitteleinsatz des Landes

Die in Kostenträgerschaft der Kommunen entstehenden Aufwendungen für Wohnungslose Personen werden nicht gesondert erfaßt.

Beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe hat sich der Aufwand für die Hilfen nach § 72 BSHG in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Gesamtaufwand
1987	7 167 150 DM
1988	7 388 800 DM
1989	7 812 250 DM
1990	8 177 650 DM
1991	8 573 350 DM
1992	8 264 000 DM
1993	10 037 000 DM
1994	12 380 500 DM
1995	13 496 000 DM
1996	14 038 000 DM

Im gleichen Zeitraum wurden durch das Ministerium zugunsten dieses Personenkreises insgesamt Mittel in Höhe von 6 500 000 DM zur Förderung von Investitionen eingesetzt.

Zusammenfassung

Die Hilfe für wohnungslose Menschen wurde in den letzten Jahren insbesondere durch zusätzliche Angebote im Bereich der Arbeit, zur Verbesserung der medizinischen Versorgung und für die kalte Jahreszeit und durch Erweiterung des ambulanten Hilfeangebotes ausgebaut. Neben der bedarfsgerechten Anpassung der Unterbringungskapazitäten in stationären Einrichtungen und beim Betreuten Wohnen soll der Weg der Ausweitung des Hilfespektrums fortgesetzt werden.

Betreuungswesen

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002)

Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (AGBtG) vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 407)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit über die Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen vom 28. April 1992 (641-05 201) – MinBl. 1992, S. 224 –

Gegenstand des Betreuungswesens

Das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz hat das bis dahin geltende Recht der Entmündigung, Vormundschaft

und Pflegschaft, das in seinem Kern seit dem Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 unverändert geblieben war, abgelöst. Durch das Reformgesetz wurde die rechtliche Situation hilfsbedürftiger Menschen deutlich verbessert. Ziel des Gesetzes ist es, anonyme Verwaltung durch persönliche Betreuung zu ersetzen, Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und bei größtmöglicher Selbstbestimmung Fürsorge und Schutz zu gewährleisten. Dabei soll den Wünschen der Betreuten soweit wie möglich entsprochen werden. Das gerichtliche Verfahren wurde persönlicher gestaltet und mit erweiterten Verfahrensgarantien ausgestattet.

Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.

Durch das Betreuungsgesetz ist insbesondere das bis dahin geltende Entmündigungsverfahren abgelöst worden, das zum Verlust der Geschäftsfähigkeit führte. Dagegen bedeutet die Bestellung eines Betreuers keine Entrechtung. Auch eine Betreuung kann nur angeordnet werden, wenn jemand aufgrund Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln. Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betreuten in dem ihm übertragenen Wirkungskreis zu vertreten. Er hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Vormundschaftsgerichte

Der Betreuer wird vom Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen bestellt. Für die Anordnung einer Betreuung ist in erster Linie das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betreute zur Zeit der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Betreuungsbehörden

Überörtliche Betreuungsbehörde ist in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Es ist zuständig für die Anerkennung, Förderung und fachliche Beratung von Betreuungsvereinen und die Einrichtung der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten. Das Landesamt wirkt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den Vormundschaftsgerichten darauf hin, daß im Lande eine ausreichende Anzahl von Betreuern und Betreuerinnen zur Verfügung steht, und unterstützt die örtlichen Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Örtliche Betreuungsbehörde ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Sie ist zuständig für die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger, soweit nicht die überörtliche Betreuungsbehörde zuständig ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

Zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene sollen die örtlichen Betreuungsbehörden Arbeitsgemeinschaften einrichten, in denen die mit der Betreuung Volljähriger befaßten Organisationen, Behörden und Gerichte sowie Betreuer und Betreuerinnen vertreten sind.

Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten

Die überörtliche Betreuungsbehörde hat zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf überörtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet, in der die mit der Betreuung Volljähriger befaßten Organisationen, Behörden, insbesondere die örtlichen Betreuungsbehörden, und Gerichte sowie Betreuer und Betreuerinnen vertreten sind.

Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Das Betreuungsgesetz allein konnte nur den Rahmen für eine Neuordnung des Betreuungswesens schaffen. Entscheidend ist die Umsetzung durch weitere gesetzliche, organisatorische und finanzielle Maßnahmen auf Landesebene. Das Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG – ist gleichzeitig mit dem Betreuungsgesetz am 1. Januar 1992 in Kraft getreten.

Die Zahl der Verfahren, in denen vom Vormundschaftsgericht erstmals ein Betreuer bestellt wurde, hat sich seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes wie folgt entwickelt:

1992	1993	1994	1995
4 015	5 469	5 782	6 136

Förderung der Betreuungsvereine

Im Mittelpunkt der Bemühungen der Landesregierung steht die Förderung der Betreuungsvereine. Das AGBtG enthält – bisher bundesweit einmalig – einen gesetzlichen Anspruch auf Förderung anerkannter Betreuungsvereine. Danach gewährt Rheinland-Pfalz den anerkannten Betreuungsvereinen einen Zuschuß in Höhe von 40 % der Personal- und Sachkosten einer hauptamtlichen Fachkraft. Dies ermöglicht den Vereinen ein hohes Maß an persönlicher Fürsorge und fachlicher Qualifikation. Mit diesem System ist es gelungen, in Rheinland-Pfalz eine ehrenamtlich geprägte Struktur der Betreuung durch in Betreuungsvereinen zusammengeschlossene Betreuerinnen und Betreuer zu schaffen.

Aufgabe der Betreuungsvereine ist es, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen, sie zu beraten und ihnen Fortbildungsmöglichkeiten zu bieten. Sie haben dabei als Anlauf- und Kontaktstellen eine große Bedeutung bei der Umsetzung des Betreuungsrechtes. Maßgeblich ist dabei die Überlegung, daß durch die Einbeziehung einer größeren Zahl von ehrenamtlich Tätigen das gewünschte persönliche Vertrauensverhältnis eher geschaffen werden kann, als wenn sich berufliche Betreuer einer größeren Zahl von Betreuten zu widmen haben. Die individuelle ehrenamtliche Betreuung ist in aller Regel ohne eine sachgerechte Einführung in die spezifische Aufgabenstellung durch Fachkräfte nicht denkbar. Die Ehrenamtlichen dürfen bei der Erfüllung der schwierigen Aufgaben nicht allein gelassen werden; eine Fachkraft muß ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

Gegenwärtig besteht in Rheinland-Pfalz in Trägerschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf örtlicher Ebene (Landkreise und kreisfreie Städte) ein weitestgehend flächendeckendes Netz von 95 anerkannten und geförderten Betreuungsvereinen.

Von 1992 bis heute hat die Landesregierung die anerkannten Betreuungsvereine insgesamt wie folgt gefördert:

1992 Mio. DM	1993 Mio. DM	1994 Mio. DM	1995 Mio. DM	1996 Mio. DM
1,5	3,5	3,2	3,7	3,8

Mit den gleichen Beträgen haben die Kommunen zur Unterstützung der Betreuungsvereine beigetragen. Für das Jahr 1997 sind im Haushalt des Landes 3,9 Mio. DM zur Förderung der anerkannten Betreuungsvereine eingeplant.

Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuung

Als Handreichung für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer hat das Justizministerium im Jahre 1992 eine Broschüre herausgegeben, die eine gute Darstellung des neuen Rechts und insbesondere auch eine Beschreibung der Aufgaben von Betreuerinnen und Betreuern enthält.

Eine Sammelversicherung, die das Justizministerium für alle ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer abgeschlossen hat, nimmt den Betreuerinnen und Betreuern finanzielle Risiken, die mit dem Amt verbunden sind, ab, ohne daß diese sich selbst um den Abschluß einer Versicherung kümmern müssen. Dies stellt ebenfalls einen wesentlichen Beitrag dar, Hemmschwellen für die Übernahme ehrenamtlicher Betreuungen abzubauen.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erhalten nach dem Betreuungsgesetz eine Aufwandspauschale, durch die geringfügige Aufwendungen abgegolten werden, ohne daß es eines aufwendigen Verfahrens bedarf. Diese Pauschale betrug bei Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes 300 DM jährlich, sie stieg ab dem 1. Januar 1994 auf 375 DM. Die Pauschale wird vom Justizfiskus übernommen, wenn die Betreuten mittellos sind. Hierfür wurden folgende Beträge ausgegeben:

1992	1993	1994	1995
19 242 DM	264 718 DM	522 139 DM	969 368 DM

In Fällen, in denen ehrenamtliche Betreuer nicht zur Verfügung stehen oder in denen sie überfordert wären, werden Berufsbetreuer bestellt, die für ihre Tätigkeit bezahlt werden. Diese Kosten übernimmt ebenfalls der Justizfiskus, wenn die Betreuten mittellos sind. Hier sind in den letzten Jahren folgende Beträge aufgewandt worden:

1992	1993	1994	1995
0,2 Mio. DM	1,3 Mio. DM	3,7 Mio. DM	7,2 Mio. DM

Rückblick und Ausblick

Bereits lange vor Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes am 1. Januar 1992 wurde in Rheinland-Pfalz erkannt, daß in diesem Bereich die Ehrenamtlichkeit eine wichtige Funktion hat. Aus diesem Grunde wurde bis 1991 die Schulung und Fortbildung ehrenamtlicher Vormünder und Pfleger mit Landesmitteln von jährlich rund 20 000 DM gefördert. Parallel dazu wurde in den Jahren 1990 und 1991 zur Erprobung des Betreuungsgesetzes ein Modellversuch auf der Ebene eines Landkreises durchgeführt und mit insgesamt rund 33 000 DM gefördert. Partner des Landes und Zuschußempfänger war jeweils der Sozialdienst Katholischer Männer Trier.

Die Entwicklung der Ausgaben, insbesondere für Berufsbetreuungen, gibt Anlaß zur Besorgnis. Bedenkt man, daß in Zukunft die Zahl der Betreuungen wohl weiter zunehmen wird, ergibt sich zwingend, daß nach kostendämpfenden Maßnahmen gesucht werden muß. Dazu gehört vor allem auch die weitere Förderung der ehrenamtlichen Betreuung. Dieser Gesichtspunkt spielt auch bei den Beratungen einer Änderung des Betreuungsgesetzes eine Rolle. Der Entwurf dieses Gesetzes sieht vor, die Regelungen über die Vergütung der Betreuer zu präzisieren und ihre Handhabung zu vereinfachen. Weiter sollen die Verfahrensvorschriften, die zu unnötigem Aufwand führen, korrigiert werden. Unangetastet bleiben nach dem Entwurf jedoch die mit dem Reformgesetz angestrebten Ziele sowie der Kern der Verfahrensgarantien. Hieran soll auch bei allem Bemühen um Kostensenkung festgehalten werden.

Hilfen zur Pflege

Vorbemerkung

Nach langen Diskussionen über mögliche Lösungsansätze ist es im Mai 1994 endlich gelungen, das Risiko der Pflegebedürftigkeit sozialversicherungsrechtlich abzusichern. Die soziale Pflegeversicherung als fünfte Säule des Sozialversicherungssystems neben der Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Arbeitslosenversicherung enthält ein umfangreiches Leistungssystem, das Pflegebedürftigen helfen soll, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Die soziale Pflegeversicherung hat die vielfältigen Leistungsmöglichkeiten vereinheitlicht und vor allem die einkommens- und vermögensabhängige Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz weitgehend abgelöst. Die soziale Pflegeversicherung leistet nun ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegehilfen, die die differenzierten Finanzierungssysteme vor allem der ambulanten Dienste ersetzen.

Ergänzt wird die soziale Pflegeversicherung durch das entsprechend angepaßte Leistungssystem der Hilfen zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz. In Rheinland-Pfalz wurde die Chance genutzt, anläßlich der Einführung der sozialen Pflegeversicherung auch den Zivilblinden, die überwiegend keine Leistung aus diesem Versicherungssystem erhalten, eine eigene gesetzliche Anspruchsgrundlage zu schaffen.

Darüber hinaus ist das Landespflegegeldgesetz modifiziert worden, um denjenigen Schwerbehinderten eine Leistung zu sichern, die keine oder keine entsprechend hohen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten, weil sie zum Beispiel aufgrund umfassender Rehabilitation weniger auf Pflege als auf aufwendige Betreuung im täglichen Leben angewiesen sind.

Soziale Pflegeversicherung und Pflegehilfen

Rechtsgrundlage

Die soziale Pflegeversicherung hat ihre Rechtsgrundlage im Pflege-Versicherungsgesetz und hier im Artikel 1 – Elftes Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994.

Zuständigkeit

Nach § 3 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch sind die Pflegekassen Träger der sozialen Pflegeversicherung. Die Aufgaben der Pflegekassen werden von den Krankenkassen im Sinne des § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen.

Landesleistungen

Die landesunmittelbaren Pflegekassen, wie z. B. die AOK, unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes, die bundesunmittelbaren Kassen, wie z. B. die Ersatzkassen oder die Bundesknappschaft, der Rechtsaufsicht des Bundes. In vielerlei Belangen erlassen die Spitzenverbände der Pflegekassen Empfehlungen oder treffen Vereinbarungen.

Rheinland-Pfalz ist als erstes Land mit der Verabschiedung des Landesgesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes im März 1995 seiner Verpflichtung nachgekommen, eine pflegerische Infrastruktur, wie sie das Elfte Buch Sozialgesetzbuch fordert, sicherzustellen. Die Landesregierung hat dieses Gesetz bewußt nicht als reines Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz konzipiert, sondern die Gelegenheit genutzt, für Sozialstationen und Mobile Soziale Dienste eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Damit sind bewährte Strukturen in Rheinland-Pfalz erhalten geblieben, sie können aber zur Verbesserung der Effizienz jederzeit fortentwickelt werden.

Wichtigstes Ziel des Landesgesetzes über ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegehilfen (LPflegeHG) ist es, pflegebedürftigen Menschen und den sie Pflegenden bestmögliche Hilfe zu bieten. Das wird vor allem deutlich durch die umfassende Gestaltung und die besondere Förderung des ambulanten Hilfeangebots, das stationäre Aufenthalte vermeiden helfen soll. Es sollen kleinere Betreuungsbereiche geschaffen werden, um im Interesse der Pflegebedürftigen ein überschaubares und ortsnahes Leistungsangebot vorhalten zu können. Ein wichtiges Anliegen der Landesregierung war es dabei, eine für die Hilfesuchenden als solche erkennbare Anlaufstelle zu bieten, die beratend und vermittelnd weiterhilft. Die für jede Sozialstation einzurichtende Beratungs- und Koordinierungsstelle soll gerade nicht in Konkurrenz zum Beratungsangebot der Pflegekassen, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und der Sozialhilfeträger treten. Sie soll vielmehr über das Leistungsangebot der Pflegedienste und -einrichtungen informieren, notwendige Hilfen der Dienste und Einrichtungen vermitteln und deren Einsätze koordinieren.

Die Leistungen des Landes und der Kommunen müssen sich im Blick auf § 82 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf den investiven Bereich und auf die Leistungen der ambulanten Dienste, die nicht von der Sozialversicherung erfaßt werden, beschränken.

Das Fördersystem macht den Vorrang ambulanter vor stationärer Hilfe deutlich. Es werden bei den ambulanten Diensten die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von 100 % der angemessenen Investitionskosten gefördert. Bei den die häusliche Betreuung und Pflege unterstützenden teilstationären Einrichtungen und bei den Einrichtungen der Kurzzeitpflege werden die angemessenen Investitionsaufwendungen in Höhe von 90 % gefördert. Aber auch die Förderung im stationären Bereich ist mit 80 % der betriebsnotwendigen Investitionen so gestaltet, daß sie der Forderung der sozialen Pflegeversicherung gerecht wird.

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch gibt zwar den Ländern den Sicherstellungsauftrag, ermächtigt sie aber gleichzeitig, das Nähere zur Planung und zur Förderung durch Landesrecht zu bestimmen. In Rheinland-Pfalz ist die Planungskompetenz auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden. Bei der Planung sollen darüber hinaus Trägerinteressen Berücksichtigung finden. Das Landesgesetz über ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegehilfen macht deshalb eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der freigemeinnützigen und privaten Träger möglich.

Rückblick/Ausblick

In Rheinland-Pfalz gab es am 31. Oktober 1996 rund 131 000 Menschen, die pflegebedürftig im Sinne der sozialen Pflegeversicherung (Pflegestufen I bis III) sind. Davon leben rund 16 400 in vollstationären Einrichtungen. Die Zahl der Leistungsberechtigten wird sich unter anderem entsprechend der demographischen Entwicklung erhöhen.

In Rheinland-Pfalz arbeiten zur Zeit rund 360 ambulante Pflegedienste mit Versorgungsvertrag der Pflegekassen und/oder mit entsprechenden Vereinbarungen mit den gesetzlichen Krankenkassen. In Rheinland-Pfalz besteht zur Sicherung einer ambulanten Grundversorgung ein flächendeckendes Netz von Sozialstationen. Zur Zeit sind 126 Sozialstationen (Ambulante-Hilfe-Zentren – AHZ) tätig. Der noch laufende Prozeß des Ausbaues und der Umstrukturierung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Bedarfsplanung wird im Sinne der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und effizienten Grundversorgung die Einrichtung weiterer Sozialstationen (AHZ) bewirken.

Häusliche Pflegehilfe kann als Sach-, Geld- oder Kombinationsleistung in Anspruch genommen werden. Obwohl die soziale Pflegeversicherung dem Sachleistungsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung folgt, wird zur Zeit von den Anspruchsberechtigten noch zu einem hohen Anteil die Geldleistung gewählt. Allerdings ist eine Tendenz hin zur Sachleistung beziehungsweise zur Kombinationsleistung festzustellen. Offensichtlich erkennen viele Pflegende, daß sie ihrer Aufgabe nicht ohne fachkundige Unterstützung professioneller Dienste gerecht werden können.

Zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Personen, die unentgeltlich pflegen, entrichten die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen Beiträge an den zuständigen Träger der Rentenversicherung, wenn die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist und wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegt. Auch die Inanspruchnahme dieser Leistung entspricht noch nicht den Erwartungen des Gesetzgebers. Deshalb wird von den Versicherungsträgern (Rentenversicherung und Pflegekassen) noch einmal über die Medien gezielt auf diese Leistung aufmerksam gemacht.

Landesblindengeld

Rechtsgrundlage

Das Landesblindengeld wird aufgrund des Landesblindengeldgesetzes (LBlindenGG) vom 28. März 1995 geleistet.

Zuständigkeit

Zuständige Bewilligungsbehörden für das Landesblindengeld sind die Kreisverwaltungen, in den kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr und unterstehen somit der Fachaufsicht des Landes.

Leistung des Landes

Statt der bis Anfang 1995 nach dem Landespflegegeldgesetz gezahlten 750 DM erhalten Zivilblinde mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz nach dem Landesblindengeldgesetz ein monatliches einkommensunabhängiges Blindengeld von 1 035 DM, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die Hälfte.

Rückblick/Ausblick

Das Landesblindengeld haben am 31. Dezember 1995 rund 4 500 Zivilblinde erhalten. Für die Leistung des Landespflegegeldes an Blinde im ersten Quartal 1995 und des Landesblindengeldes in den folgenden drei Quartalen wurden insgesamt 49,3 Mio. DM aufgewendet. Die Aufwendungen für das Landesblindengeld tragen das Land zu zwei Dritteln und die Kommunen zu einem Drittel.

Landespflegegeld

Rechtsgrundlage

Die Leistung des Landespflegegeldes erfolgt auf der Grundlage des Landespflegegeldgesetzes vom 31. Oktober 1974.

Zuständigkeit

Zuständige Bewilligungsbehörden auch für das Landespflegegeld sind die Kreisverwaltungen, in den kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr und unterstehen somit der Fachaufsicht des Landes.

Leistung des Landes

Mit der Beibehaltung des Landespflegegeldes in modifizierter Form wurde sichergestellt, daß die Einführung der Pflegeversicherung sich nicht zum Nachteil bisheriger Empfänger dieser Landesleistung auswirkt. Damit bleibt für gut rehabilitierte Schwerbehinderte, die keine oder keine entsprechend hohen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten, eine wichtige Unterstützung erhalten.

Rückblick/Ausblick

Die Zahl der Anspruchsberechtigten beim Landespflegegeld hat sich nach dem Einsetzen der ersten Leistungsstufe der sozialen Pflegeversicherung von rund 10 700 auf rund 2 000 verringert. Für die Beibehaltung des Landespflegegeldgesetzes spricht, daß auch nach dem Einsetzen des Leistungssystems der sozialen Pflegeversicherung noch immer eine so große Zahl Schwerbehinderter auf diese Hilfe angewiesen ist. Für das Landespflegegeld an nichtblinde Schwerbehinderte sind im Jahr 1995 rund 31 Mio. DM aufgewendet worden, wobei in den letzten drei Quartalen des Jahres 1995, in denen auch Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gewährt worden sind, der Aufwand auf 8,8 Mio. DM zurückgegangen ist.

Die Aufwendungen für das Landespflegegeld werden zu einem Viertel vom Land und zu drei Vierteln von den Kommunen getragen.

Gesundheitswesen, Krankenhäuser, Psychiatrische Versorgung

Ärztliche Versorgung

Versorgungsstruktur

Ärztlich versorgt werden Patienten in Rheinland-Pfalz, wie auch in anderen Ländern, fast ausschließlich in freier Praxis und im Krankenhaus. In freier Praxis geschieht dies größtenteils durch Ärztinnen und Ärzte auf der Basis von Genehmigungen zur

vertragsärztlichen Versorgung. Die Versorgung durch Ärztinnen und Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, spielt zahlenmäßig keine Rolle.

Die stationäre ärztliche Versorgung findet überwiegend in Krankenhäusern statt, wobei die Einweisung der Patienten wiederum in aller Regel durch niedergelassene Mediziner erfolgt. Kostensparende teilstationäre Aufenthalte, als Bindeglied zwischen ambulanter und vollstationärer Versorgung, sind bislang auf bestimmte Patientengruppen, z. B. psychiatrische Patienten, begrenzt. Hier ergeben sich nicht nur aus Kostengründen, sondern auch aus therapeutischer Sicht neue Behandlungsmöglichkeiten, insbesondere für ältere Patienten.

Entwicklung der Ärztezahlen

Die Zahl der berufstätigen Ärztinnen und Ärzte hat sich in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht und lag 1995 mit 12 316 um 33 % über der von 1987 (9 242). Der Zuwachs war bei Ärztinnen mit 64 % deutlich größer als bei Ärzten (23 %). Gleichwohl stellten die Ärzte auch 1995 mehr als zwei Drittel (70 %) aller in diesem Bereich beschäftigten Personen. Von den Ärztinnen und Ärzten waren 1995 38 % als praktische Ärzte bzw. als Ärzte ohne Gebietsbezeichnung tätig; dieser Anteil lag 1987 noch bei 44 %. Entsprechend hat sich in diesem Zeitraum der Anteil der Fachärzte vergrößert. Die Zahl der Fachärzte stieg in Rheinland-Pfalz von 1987 bis 1995 um rund 2 400 auf 7 580 an. Am häufigsten gab es Internisten (18 %), gefolgt von Allgemeinmedizinern (13 %), Chirurgen (9 %), Anästhesisten und Frauenärzten (je 8 %). Nur ein Drittel der Ärztinnen übte 1995 ihren Beruf in freier Praxis aus, bei den Ärzten waren es 45 %.

Zunahme der Versorgungsdichte

Die Entwicklung bei ambulant oder stationär erbrachten Leistungen läßt sich anhand von Versorgungsziffern verdeutlichen. Rein rechnerisch wurden 1995 durchschnittlich 764 Rheinland-Pfälzer von einer niedergelassenen Ärztin/einem niedergelassenen Arzt versorgt. Zehn Jahre vorher lag die zu versorgende Bevölkerung je Ärztin/Arzt mit 896 rund 15 % höher. Auch die Arztdichte im Krankenhaus hat zugenommen. Hier kam 1995 im Durchschnitt eine Ärztin bzw. ein Arzt auf sechs Betten/Patienten. 1987 lag diese Relation bei sieben Betten/Patienten. Bei diesen Durchschnittszahlen bleibt unberücksichtigt, wer von der Ärzteschaft nur mittelbar an der Patientenversorgung beteiligt ist; man denke in diesem Zusammenhang an Laborärzte und Röntgenologen.

Außer diesen rechnerisch ermittelten Versorgungsziffern existieren Angaben aus der vertragsärztlichen Bedarfsplanung für Rheinland-Pfalz. Die Kassenärztlichen Vereinigungen stellen im Einvernehmen mit den Krankenkassen Bedarfspläne auf, die den Stand und Bedarf an ärztlicher Versorgung darstellen sollen. Diese Bedarfsermittlung bezieht sich auf Landkreise und kreisfreie Städte. Maßgeblich für die Feststellung einer Über- oder Unterversorgung sind facharztgruppenspezifische Verhältniszahlen für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung. Bis 1993 galten einheitliche Verhältniszahlen (Relation Einwohner je Facharztgruppe) für alle Planungsbereiche der vertragsärztlichen Versorgung. Seit 1993 werden die Planungsbereiche raumordnungsspezifischen Planungskategorien zugeordnet, für die unterschiedliche Verhältniszahlen gelten. Für Internisten werden in Rheinland-Pfalz je nach Planungskategorie beispielsweise rund 3 680 Einwohner (Kernstadt) bis etwa 8 000 Einwohner (Ländliche Kreise) als zu versorgende Bevölkerung angenommen.

Aus den Unterlagen der Bedarfsplanung für Rheinland-Pfalz ergeben sich starke regionale Abweichungen, wobei in Einzelfällen auch eine Unterversorgung ausgewiesen wird. In der Realität existiert jedoch keine echte Unterversorgung, sondern allenfalls im ländlichen Raum müssen Patienten längere Anfahrtswege oder größere Wartezeiten in Kauf nehmen.

Krankenhausversorgung

Rechtsgrundlagen

Bundesrecht

Die Grundlagen der Krankenhausplanung und der Krankenhausfinanzierung sind im Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) vom 29. Juni 1972 geregelt. Ziel des Gesetzes ist die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern zu tragbaren Kosten.

Grundsätzlich ist die Finanzierung der Investitionskosten Aufgabe der Länder. Die Betriebskosten werden gemäß den Vorschriften der Bundespflegesatzverordnung überwiegend durch Entgelte finanziert, die von der gesetzlichen Krankenversicherung oder von sogenannten Selbstzahlern geleistet werden; die Selbstzahler sind in der Regel bei privaten Krankenversicherungen versichert. Aufgrund der Verteilung der Finanzierungslasten auf Länder und Krankenkassen spricht man von einem dualen Finanzierungssystem.

Die Krankenkassen (gesetzliche Krankenversicherung) dürfen Krankenhausbehandlung nur durch zugelassene Krankenhäuser erbringen lassen.

Zugelassene Krankenhäuser sind Hochschulkliniken, Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser) sowie Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben (Vertragskrankenhäuser).

Über die Aufnahme einzelner Krankenhäuser in den Krankenhausplan und die Genehmigung von Versorgungsverträgen entscheidet die zuständige Landesbehörde.

Landesrecht
Die spezifischen rheinland-pfälzischen Vorschriften enthält das Landeskrankenhausgesetz vom 28. November 1986 (LKG).

In mehrjährigen Zeitabständen werden Landeskrankenhauspläne gemäß § 7 LKG aufgestellt. Den Krankenhausträgern, den Krankenkassen, den Bezirksärztekammern sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der letzte Krankenhausplan datiert aus dem Jahre 1988. Im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung wird der Landeskrankenhausplan ständig den sich ändernden Bedarfsentwicklungen angepaßt. Im Jahre 1994 wurde ein Krankenhausbericht erstellt. Derzeit wird von der Landesregierung ein neuer Krankenhausplan 1997 vorbereitet, der bis Ende des Jahres 1997 fertiggestellt werden soll. Hierzu wird ein vorbereitendes Gutachten erstellt, das den Bedarf an Krankenhausleistungen in einem Planungshorizont von fünf Jahren bis zum Jahr 2002 untersucht.

Ein Ziel der Krankenhausplanung ist die Begrenzung der Kapazitäten auf das für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Maß.

Im übrigen sind die Krankenhausgesellschaft, die Verbände der Krankenhausträger, die Landesverbände der Krankenkassen sowie der Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung und die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz an der Krankenhausversorgung in Rheinland-Pfalz beteiligt. Zur Gewährleistung der Mitwirkung der Beteiligten besteht ein Ausschuß für Krankenhausplanung, in dem grundsätzliche Fragen der Krankenhausplanung sowie die Aufstellung und wesentliche Änderungen des Landeskrankenhausplanes erörtert werden.

Die Aufnahme in den Landeskrankenhausplan erfolgt durch Bescheid gemäß den Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes.

Besonderheiten der Versorgung psychisch kranker Personen
Mit dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG), das am 1. Januar 1996 in Kraft trat, wurde das Unterbringungsgesetz vom 19. Februar 1959 abgelöst.

Das Landesgesetz für psychisch kranke Personen schafft die rechtliche Vorgabe, wohnortnah Hilfen für psychisch kranke Personen anzubieten. Nach § 7 Abs. 1 PsychKG obliegt die Planung und Koordination dieser Hilfen, die im Rahmen eines gemeindepsychiatrischen Verbundes erbracht werden sollen, den Landkreisen und den kreisfreien Städten. Die Finanzierung der Hilfen ist bundesrechtlich geregelt. Hierzu gehören insbesondere das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung), das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung) und das Bundessozialhilfegesetz.

Der Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt wird durch das Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz – MVollzG) vom 23. September 1986 geregelt.

Das Angebot in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz sind einschließlich dem Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität 108 Krankenhäuser und Tageskliniken mit insgesamt 28 127 Betten in den Landeskrankenhausplan aufgenommen. Daneben bestehen zehn Vertragskrankenhäuser mit 964 Betten.

Die Zahl der Plankrankenhäuser und der Planbetten einschließlich der tagesklinischen Plätze hat sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Plankrankenhäuser	Anzahl der Planbetten einschließlich tagesklinischer Plätze
1987	107	28 340
1988	105	28 207
1989	103	27 954
1990	103	27 947
1991	101	27 812
1992	102	27 870
1993	105	28 064
1994	106	28 181
1995	106	28 106
1996	107	28 140
1997	108	28 140 (aktuell)

Aufgrund kürzer werdender durchschnittlicher Verweildauer im Krankenhaus hat sich die Zahl der Krankenhausplanbetten im Verhältnis zur Einwohnerzahl seit Mitte der 80er Jahre ständig verringert. Die Veränderungen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Jahr	Zahl der Planbetten je 100 000 Einwohner
1986	788
1988	772
1990	743
1992	718
1994	708
1996	700

In verschiedenen Fachrichtungen, in denen zusätzlicher Bedarf entstand, wurde das Angebot ausgebaut. Dies gilt insbesondere für die Fachrichtungen Orthopädie, Neurologie, Neurochirurgie und Herzchirurgie.

Förderung durch das Land

Das Land Rheinland-Pfalz fördert Investitionen in Krankenhäusern insbesondere im Wege der Einzelförderung. Die Entwicklung des Bewilligungsrahmens für einzeln geförderte Maßnahmen in den vergangenen zehn Jahren ergibt sich aus den Spalten 2 bis 4 der nachfolgenden Übersicht. Die Förderung erfolgt über Barmittel und durch Übernahme des Schuldendienstes für von Krankenhäusern aufgenommene Darlehen.

Jahr	Bewilligungsrahmen für große Maßnahmen – in Millionen DM –	Bewilligungsrahmen für kleine Maßnahmen – in Millionen DM –	Bewilligungsrahmen insgesamt – in Millionen DM –	Gesamtausgaben für Krankenhäuser – in Millionen DM –
– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –
1987	105,0	15,0	120,0	291,853
1988	115,0	15,0	130,0	277,427
1989	135,0	15,0	150,0	283,816
1990	118,0	15,0	133,0	260,789
1991	118,0	15,0	133,0	261,412
1992	120,0	13,9	133,9	251,325
1993	120,0	13,8	133,8	271,411
1994	110,0	15,0	125,0	268,435
1995	110,0	15,0	125,0	269,885
1996	125,0	15,0	140,0	276,979
1997	125,0	15,0	140,0	292,756

Neben der Einzelförderung erhalten die Krankenhäuser für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für den sogenannten kleinen Baubedarf pauschale Fördermittel. Diese wurden im Jahre 1996 von zuletzt 88 Millionen DM um etwa 10 Millionen DM auf nunmehr 98 Millionen DM erhöht. Über diesen Betrag können die Krankenhäuser auch 1997 verfügen.

Darüber hinaus gewährt das Land Finanzhilfen bei der Übernahme neuer Aufgaben durch Krankenhäuser, bei der Umstellung von Krankenhäusern auf andere Aufgaben und beim Ausscheiden von Krankenhäusern aus dem Krankenhausplan.

Die Entwicklung in den letzten zehn Jahren ergibt sich aus Spalte 5 der vorstehenden Übersicht.

Besonderheiten der psychiatrischen Versorgung

Psychiatrische Krankenhausversorgung
1987 hatten die drei großen psychiatrischen Kliniken in Andernach, Alzey und Klingenmünster die Pflichtversorgung für das gesamte Land Rheinland-Pfalz. Krankenhäuser, die die psychiatrische Pflichtversorgung übernommen haben, sind verpflichtet, diejenigen Patientinnen und Patienten aus einem bestimmten Versorgungsgebiet aufzunehmen, die aufgrund einer Unterbringung nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen in eine psychiatrische Klinik gegen ihren Willen eingewiesen werden. Die Rheinhessen-Fachklinik Alzey verfügte über 430, die Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach über 475 und die Pfalzklinik Landeck in Klingenmünster über 802 Betten im Rahmen des Landeskrankenhausplanes.

Das Angebot der drei großen Kliniken wurde ergänzt durch fünf Fachkliniken in Ahrweiler (130 Betten), Gleisweiler (100 Betten), Katzenelnbogen (64 Betten), Saffig (64 Betten) und Waldbreitbach (144 Betten). Zwei psychiatrische Abteilungen, eine am Städtischen Krankenhaus in Frankenthal mit 97 Betten und eine am freigemeinnützigen St. Elisabeth-Krankenhaus in Wittlich mit 72 Betten, ergänzten die Versorgung. Die Universitätsklinik Mainz verfügte über eine psychiatrische Klinik mit 126 Behandlungsbetten. Eine Tagesklinik war 1987 nur für das Städtische Krankenhaus in Frankenthal mit 20 Plätzen im Landeskrankenhausplan ausgewiesen.

Für die Versorgung im kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich stand nur das Pfalzinstitut für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Klingenmünster mit 78 Betten zur Verfügung.

In den letzten zehn Jahren hat sich dieses Bild deutlich verändert. So hat das St. Antonius-Krankenhaus in Waldbreitbach zwischenzeitlich die Versorgungsverpflichtung für den Landkreis Neuwied übernommen. Die psychiatrische Abteilung des St. Elisabeth-Krankenhauses in Wittlich ist für den Landkreis Bernkastel-Wittlich und die psychiatrische Abteilung des Städtischen Krankenhauses in Frankenthal für die Stadt Frankenthal und Teile des Landkreises Ludwigshafen zuständig.

Insgesamt haben in dieser Zeit vier psychiatrische Abteilungen in Gerolstein (38 Betten), Idar-Oberstein (50 Betten), Lahnstein (55 Betten) und Trier (38 Betten) ihre Arbeit aufgenommen. Die psychiatrische Abteilung am Städtischen Krankenhaus Idar-Oberstein hat die Versorgungsverpflichtung für den Landkreis Birkenfeld, die psychiatrische Abteilung am St. Elisabeth-Krankenhaus in Lahnstein hat die Versorgungsverpflichtung für den Rhein-Lahn-Kreis übernommen. Die Abteilungen in Trier und Gerolstein werden in den kommenden Jahren entsprechend weiter ausgebaut, damit die Abteilung in Trier die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg und die psychiatrische Abteilung am St. Elisabeth-Krankenhaus in Gerolstein den Landkreis Bitburg-Prüm und den Landkreis Daun versorgen können.

Die Klinik Sonnenwende in Bad Dürkheim wurde mit 66 Betten in den Landeskrankenhausplan aufgenommen. Sie hat gleichzeitig die Versorgungsverpflichtung für den Landkreis Bad Dürkheim erhalten.

Dieses vollstationäre psychiatrische Krankenhausangebot wird ergänzt durch Tageskliniken in Andernach (15 Plätze), Alzey (15 Plätze), Bad Kreuznach (20 Plätze), Frankenthal (20 Plätze), Kirchen/Sieg (20 Plätze), Koblenz (15 Plätze), Landau (22 Plätze), Mainz (24 Plätze), Mayen (15 Plätze), Trier (20 Plätze) und Idar-Oberstein (10 Plätze). Im ersten Halbjahr 1997 werden psychiatrische Tageskliniken in Bitburg (15 Plätze) und in Worms (20 Plätze) ihre Arbeit aufnehmen. Damit beträgt der Anteil tagesklinischer Plätze mittlerweile 10 % der „psychiatrischen Betten" im Landeskrankenhausplan.

Mit der Reduktion der Versorgungsregionen konnten auch die psychiatrischen Großkliniken verkleinert werden. Die Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach hat derzeit noch 363 Krankenhausbetten, die Rheinhessen-Fachklinik Alzey verfügt über 351 Planbetten und die Pfalzklinik Landeck über 639 Planbetten.

Im kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich wurden durch die Aufnahme der DRK-Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Bad Neuenahr mit 30 Betten und durch die Schaffung der Johanniter-Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Neuwied mit 24 Plätzen zwei wichtige Angebote geschaffen.

Komplementäre Versorgung
1987 war die komplementäre psychiatrische Versorgung geprägt durch zahlreiche Heimangebote. Der Psychiatriebericht 1990 weist für das Jahr 1988 3 194 Plätze in psychiatrischen Heimen aus. Zu diesem Zeitpunkt wurde mit der Förderung betreuter Wohngemeinschaften begonnen. Rund 170 Menschen mit einer psychischen Erkrankung lebten in einer Wohngemeinschaft.

Kontaktstellenangebote und Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen gab es zum damaligen Zeitpunkt nicht.

Zwischenzeitlich hat sich die Zahl der Menschen, die durch das Betreute Wohnen außerhalb stationärer Angebote leben können, auf rund 850 erhöht. In den letzten Jahren wurden Tagesstätten mit Kontaktstellenfunktion mit insgesamt 212 Plätzen

in folgenden Orten errichtet: Alzey, Kandel, Kirchen/Sieg, Koblenz, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Neuwied, Trier, Westerburg und Zweibrücken. Für das Jahr 1997 ist die Einrichtung von Tagesstätten in Worms, Germersheim und im Rhein-Lahn-Kreis geplant.

Maßregelvollzug
1987 wurden für den Maßregelvollzug insgesamt 215 Plätze vorgehalten. Davon gab es in der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach 104 Plätze, in der Rheinhessen-Fachklinik Alzey 38 Plätze und in der Pfalzklinik Landeck insgesamt 73 Plätze. Durch den deutlichen Anstieg suchtkranker und drogenabhängiger Maßregelvollzugspatienten wurden die Plätze auf insgesamt 290 aufgestockt. Die Ausgaben für den Maßregelvollzug stiegen von rund 8 Millionen DM in 1987 auf rund 34 Millionen DM im Jahr 1996. Durch die Anwendung der sogenannten Personalverordnung Psychiatrie-Forensik wurde die Zahl der therapeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Maßregelvollzug in den letzten fünf Jahren mehr als verdoppelt. Dies führt zu einem adäquaten Behandlungs- und Betreuungsangebot für Maßregelvollzugspatienten.

Perspektiven
Das Landesgesetz für psychisch kranke Personen schreibt vor, daß die Landkreise und die kreisfreien Städte darauf hinwirken sollen, daß die Träger der Hilfen stärker zusammenarbeiten und daß dabei insbesondere Absprachen über eine sachgerechte Erbringung der Hilfen getroffen werden. Ziel ist es, die Hilfen stärker als bisher miteinander zu verbinden, um eine personenbezogene Hilfestruktur zu entwickeln. Die Qualität der psychiatrischen Versorgung wird nicht durch die Anzahl der Einrichtungen, sondern durch die Intensität der Zusammenarbeit dieser Hilfen definiert. Um die Dienste und Einrichtungen miteinander zu vernetzen, wird exemplarisch in den Regionen Trier, Kaiserslautern und Westerwald der Aufbau von Wohnverbünden mit finanzieller Unterstützung erprobt.

Im Krankenhausbereich sollen in den kommenden Jahren weitere psychiatrische Abteilungen geschaffen werden, um ein gemeindenahes Angebot sicherzustellen. Die großen Kliniken werden weiterhin Schritt um Schritt bis zu einem wirtschaftlich vertretbaren Maß abgebaut. Im komplementären Bereich werden die ambulanten und teilstationären Angebote zu Lasten der vollstationären Plätze weiter entwickelt.

Stationäre Rehabilitation

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam können Versorgungsverträge mit Vorsorge- und Rehabilitationskliniken abschließen (§ 111 Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – SGB V). Es handelt sich dabei um Einrichtungen, die der stationären Behandlung der Patientinnen und Patienten dienen, um Schwächungen der Gesundheit zu beseitigen, Gefährdungen der gesundheitlichen Entwicklung entgegenzuwirken, Krankheiten zu heilen, die Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluß an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen. Durch die Behandlung in Rehabilitationskliniken sollen auch Behinderungen und Pflegebedürftigkeit vermieden werden (vergleiche hierzu § 107 Abs. 2 SGB V).

Die Krankenkassenverbände streben vor dem Abschluß oder der Kündigung von Versorgungsverträgen das Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit an. Das Gesundheitsministerium kann weder den Abschluß noch die Kündigung von Versorgungsverträgen mit bestimmten Einrichtungen erzwingen. Auch die Rentenversicherungsträger, die in großem Umfang Rehabilitationskliniken belegen, entscheiden selbständig über Belegungszusagen. In geringerem Umfang werden Rehabilitationskliniken auch durch die Berufsgenossenschaften finanziert.

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen haben mit insgesamt 62 rheinland-pfälzischen Rehabilitationskliniken Versorgungsverträge nach § 111 SGB V und mit zwei Einrichtungen nach § 53 SGB X abgeschlossen. In diesen 64 Rehabilitationskliniken werden insgesamt 8 068 Betten vorgehalten, von denen 2 428 von Krankenkassen belegt werden.

Aufgrund der Spargesetzgebung des Bundes im Jahre 1996 stehen 1997 bundesweit 3,5 Milliarden DM weniger für Kuren und Rehabilitation zur Verfügung.

Neuorganisation des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Das Gesundheitswesen hat in den letzten Jahrzehnten rasante Veränderungen erfahren: Die demographische Entwicklung mit einer steigenden Anzahl von Menschen mit Mehrfacherkrankungen, das Anwachsen von Umweltbelastungen mit gesundheitlichen Auswirkungen, ein erhöhtes Schutzbedürfnis vor gesundheitlichen Gefährdungen, steigende Ansprüche an die Lebensqualität auch bei Krankheit, Leiden und Körperbehinderungen fordern die Leistungsfähigkeit unseres Gesundheitssystems heraus.

Eine moderne, effiziente und sparsame öffentliche Verwaltung ist eine entscheidende Voraussetzung, um staatliche Aufgaben

trotz begrenzter finanzieller Spielräume auch in Zukunft sachgerecht und bürgernah erfüllen zu können. Hierzu muß auch der öffentliche Gesundheitsdienst seinen Beitrag leisten.

Angesichts dieser Tatsachen bedarf auch der öffentliche Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz einer inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung, damit er seinen Beitrag zur Sicherstellung der Voraussetzungen für Schutz, Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger leisten kann.

Rechtsgrundlagen

Zentrale Anliegen einer Weiterentwicklung des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind:
- Gesundheit für alle statt ungleicher Gesundheitschancen,
- Gesundheitsmanagement statt Leistungsabbau,
- Regionale Kooperation statt zentraler Bürokratisierung.

Das Landesgesetz zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes hat die Grundlage dafür geschaffen, diese Ziele schrittweise zur erreichen.

Die neue Struktur versetzt den öffentlichen Gesundheitsdienst in die Lage, in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Einrichtungen des Gesundheitswesens den Gefahren für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft effektiv und vorbeugend zu begegnen.

Die Aufgaben und die Organisation des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Rheinland-Pfalz beruhten bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) am 1. Januar 1996 auf dem Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934. Dessen Vorschriften waren überholt, sie entsprachen weder formal noch inhaltlich den heutigen Anforderungen.

Die Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der heute über etwa 950 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt, wird es künftig sein, die ambulanten und stationären Versorgungssysteme stärker miteinander zu verzahnen. Die Bereitstellung eigener Leistungsangebote soll grundsätzlich nur subsidiär erfolgen.

Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Das Gesetz unterscheidet zwischen den allgemeinen und besonderen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Allgemeine Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind:
- Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit,
- Bezirksregierungen,
- Kreisverwaltungen (oder Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte, soweit diese zu unteren Gesundheitsbehörden bestimmt werden).

Besondere Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind:
- Medizinaluntersuchungsämter,
- Genetische Beratungsstelle,
- das Chemische Untersuchungsamt Mainz – Arzneimittelprüfstelle.

Auch die Strukturen in der Gesundheitsversorgung außerhalb des öffentlichen Gesundheitsdienstes haben sich gewandelt. Die Angebote von Gesundheitsleistungen anderer Anbieter sind vielfältiger geworden. Die bestehenden personellen und finanziellen Rahmenbedingungen lassen eine effektive Aufgabenwahrnehmung nur zu, wenn sich der öffentliche Gesundheitsdienst im wesentlichen auf die Personen und Personengruppen konzentriert, die andere Angebote nicht wahrnehmen können.

Gesundheitsämter/Kreisverwaltungen

Die Gesundheitsämter und deren Nebenstellen wurden zum 1. Januar 1997 wie folgt in die Kreisverwaltungen eingegliedert:

im Regierungsbezirk Koblenz
a) das Gesundheitsamt in Bad Neuenahr-Ahrweiler in die Kreisverwaltung Ahrweiler;
b) das Gesundheitsamt Altenkirchen (Westerwald) und die Nebenstelle Betzdorf in die Kreisverwaltung Altenkirchen (Westerwald);

c) das Gesundheitsamt Bad Kreuznach in die Kreisverwaltung Bad Kreuznach;
d) das Gesundheitsamt Idar-Oberstein in die Kreisverwaltung Birkenfeld;
e) das Gesundheitsamt Cochem und die Nebenstelle Zell (Mosel) in die Kreisverwaltung Cochem-Zell;
f) das Gesundheitsamt Koblenz, das Gesundheitsamt Mayen und die Nebenstelle Andernach in die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz; die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz;
g) das Gesundheitsamt Neuwied in die Kreisverwaltung Neuwied;
h) das Gesundheitsamt Simmern/Hunsrück und die Nebenstelle St. Goar in die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises;
i) das Gesundheitsamt Lahnstein und die Nebenstelle Diez in die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises und
j) das Gesundheitsamt Montabaur und die Nebenstelle Bad Marienberg in die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises;

im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz

a) das Gesundheitsamt Alzey-Worms und die Nebenstelle Alzey in die Kreisverwaltung Alzey-Worms; die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms;
b) das Gesundheitsamt Neustadt an der Weinstraße in die Kreisverwaltung Bad Dürkheim; die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße;
c) das Gesundheitsamt Kirchheimbolanden und die Nebenstelle Rockenhausen in die Kreisverwaltung des Donnersbergkreises;
d) das Gesundheitsamt Germersheim in die Kreisverwaltung Germersheim;
e) das Gesundheitsamt Kaiserslautern in die Kreisverwaltung Kaiserslautern; die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Kaiserslautern;
f) das Gesundheitsamt Kusel in die Kreisverwaltung Kusel;
g) das Gesundheitsamt Ludwigshafen, die Nebenstelle Frankenthal und die Nebenstelle Speyer in die Kreisverwaltung Ludwigshafen; die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer;
h) das Gesundheitsamt Mainz und die Nebenstelle Bingen in die Kreisverwaltung Mainz-Bingen; die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Mainz;
i) das Gesundheitsamt Pirmasens und das Gesundheitsamt Zweibrücken in die Kreisverwaltung des Kreises Südwestpfalz; die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken;
j) das Gesundheitsamt Landau in der Pfalz in die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße; die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Landau in der Pfalz;

im Regierungsbezirk Trier

a) das Gesundheitsamt Wittlich und die Nebenstelle Bernkastel-Kues in die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich;
b) das Gesundheitsamt Bitburg und die Nebenstelle Prüm in die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm;
c) das Gesundheitsamt Daun in die Kreisverwaltung Daun;
d) das Gesundheitsamt Trier und die Nebenstelle Saarburg in die Kreisverwaltung Trier-Saarburg; die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Trier.

AIDS

Die Versorgung HIV-infizierter und AIDS-kranker Menschen sowie die Entwicklung und Verbesserung von Präventions- und Therapiestrategien hat bis heute nichts an Aktualität verloren. Sie stellt nach wie vor eine besondere Herausforderung auch an die Gesundheitspolitik dar.

Im Jahr 1991, nach Einstellung des Modellversuchs der Bundesregierung zum Thema AIDS („Modell Gesundheitsämter"), hat Rheinland-Pfalz umgehend mit dem Aufbau einer umfassenden Struktur der HIV-Prävention und AIDS-Bekämpfung begonnen. Präventionsmaßnahmen und Beratungsangebote wurden aus Landesmitteln verstärkt gefördert und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken eingeleitet.

1993 wurde die AIDS-Koordinierungsstelle des Landes am Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit eingerichtet. Hierdurch wurde es möglich, eine genaue Bestandsanalyse der rheinland-pfälzischen Situation fertigzustellen, Konzepte zur Prävention und Versorgung zu entwickeln, entsprechende Maßnahmen einzuleiten und die Arbeiten aller in der AIDS-Prävention und -Behandlung engagierten Institutionen und Personen praktisch zu unterstützen und zu koordinieren. Beratungsangebote wurden ausgebaut, Präventionsmaßnahmen ausgeweitet und die medizinische, pflegerische und psychosoziale Versorgung ergänzt.

Beratung umfaßt Hilfen bei lebenspraktischen Fragen, Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen und Konflikten, Aufklärung über Funktion, Anwendung und Konsequenzen des HIV-Tests, Informationen über den Verlauf der Krankheit und deren psychische sowie soziale Folgen. Sie wird von allen Gesundheitsämtern im Lande, von AIDS-Hilfen und anderen Institutionen,

niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie AIDS-Ambulanzen an Kliniken angeboten. Um der großen Nachfrage gerecht werden zu können, hat das Land 1994 in Kaiserslautern, Koblenz und Mainz ergänzend ein Modellprojekt Mobile AIDS-Beratung eingerichtet, das ab 1997 in das Angebot der AIDS-Hilfen einbezogen wird.

Zur HIV- und AIDS-Prävention wurden Angebote für die allgemeine Bevölkerung und für bestimmte Zielgruppen entwickelt. Die „massenmediale Prävention" ist Aufgabe der Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz e. V. Neben Schulungs- und Fortbildungsangeboten für Multiplikatoren wird ein multimediales Informations- und Aufklärungsangebot zur Verfügung gestellt. Zielgruppenspezifische Prävention wendet sich vor allem an homosexuelle Menschen, an intravenös Drogenabhängige, an Jugendliche und an Frauen sowie an Angehörige von Betroffenen.

Die medizinische Versorgung der Betroffenen erfolgt in stationären und in ambulanten Einrichtungen, die sich auf die Behandlung HIV-infizierter und AIDS-kranker Menschen spezialisiert haben. Zur stationären Versorgung stehen zahlreiche Allgemeinkrankenhäuser und fünf Schwerpunkteinrichtungen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Schwerpunkteinrichtung ist bereits seit 1985 die HIV-Ambulanz der ersten medizinischen Klinik und Poliklinik der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz. Seit 1993 besteht eine entsprechende Einrichtung im Klinikum der Stadt Ludwigshafen, seit Mai 1994 im Klinikum der Stadt Kaiserslautern, seit April 1995 im Brüderkrankenhaus in Trier und seit Oktober 1995 im Krankenhaus Kemperhof in Koblenz. Diese Krankenhäuser verfügen über die personellen Voraussetzungen, über die notwendige Bettenzahl und über die instrumentelle Ausstattung zur Behandlung dieser speziellen Patientengruppe.

Ambulante Versorgungsangebote beinhalten ein lückenloses, abgestuftes und ineinandergreifendes System von Versorgungsmöglichkeiten. Ein solches System umfaßt Allgemeinpraxen unterschiedlicher Fachrichtungen, Spezialpraxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte sowie HIV-Ambulanzen in Kliniken, die ausschließlich auf die betroffene Patientengruppe ausgerichtet sind.

Auch die Krankenpflege wurde durch HIV und AIDS mit neuen Anforderungen konfrontiert. Zusätzliche Leistungen mußten angeboten, neue Modelle und Konzepte mußten entwickelt und erprobt werden. Das Pflegemodell in Rheinland-Pfalz stützt sich auf Einrichtungen der Regelversorgung und ist in die Ambulanten Hilfezentren (AHZ) integriert. Diese verfügen häufig über Personal, das speziell für die Versorgung HIV-infizierter und AIDS-kranker Menschen ausgebildet ist. Diese Fachkräfte übernehmen nicht nur die Hauptlast der Pflege, sondern werden darüber hinaus zur Beratung und Ausbildung anderer Pflegekräfte herangezogen.

Als Angebot für HIV-infizierte und AIDS-kranke Menschen, die keine eigene Wohnung haben und nicht über Verwandte und Freunde verfügen, die sie pflegen können, hat das Land Projekte für Betreutes Wohnen eingerichtet und fördert entsprechende Einrichtungen in Lahnstein, Landau, Mainz und Trier. 1995 konnte das Modellprojekt „Betreutes Wohnen für Menschen mit HIV und AIDS" in Trier in die Regelförderung unter Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt überführt werden.

Beiträge zur AIDS-Forschung werden in Rheinland-Pfalz insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung, der angewandtklinischen und der klinischen Forschung, der angewandten soziologischen und psychologischen Forschung geleistet. Durch Einrichtungen der Hochschulen werden darüber hinaus Praxisprojekte und Maßnahmen im Präventions- und Betreuungsbereich wissenschaftlich begleitet und überprüft.

Die Landesregierung hat Modellprojekte eingerichtet und finanziert, die einerseits Fehlentwicklungen im Bereich der AIDS-Prävention und -Versorgung entgegenwirken und andererseits neue Wege aufzeigen sollen. Diese Projekte richten sich insbesondere an Jugendliche, Frauen, junge Homosexuelle und an potentielle und schwer erreichbare Drogengebraucherinnen und Drogengebraucher.

An Fördermitteln stehen im rheinland-pfälzischen Landeshaushalt seither jährlich mehr als insgesamt 1,5 Millionen DM zur HIV- und AIDS-Prävention und -Bekämpfung zur Verfügung.

Selbsthilfe

Selbsthilfearbeit ist ein fester und anerkannter Bestandteil des sozialen Gefüges der Bundesrepublik Deutschland geworden. Sie ist von großer Bedeutung und hat nichts von ihrer Aktualität verloren. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz unterstützt daher die Arbeit auf diesem Gebiet und die zahlreichen Aktivitäten der Selbsthilfegruppen sowohl ideell als auch finanziell.

Die finanzielle Förderung der Selbsthilfearbeit wurde in den letzten Jahren beständig ausgebaut. Auch die Struktur der Finanzierung wurde verändert. Die Fördermittel, die zunächst einigen wenigen großen Organisationen und Verbänden zur Verfügung gestellt wurden, werden seit 1993 vorwiegend und gezielt für kleinere Gruppierungen und Verbände verwendet, um damit deren Arbeit vor Ort unmittelbar zu unterstützen.

Seit 1993 gibt es am Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit ein Selbsthilfebüro. Aufgabe der Mitarbeiterinnen dieser Stelle ist es, die Selbsthilfearbeit im Lande praktisch und direkt zu unterstützen, auf kommunaler, Landes- und Bundesebene Kontakte zu schaffen und zu pflegen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Angebote zur Fort- und Weiterbildung zu entwickeln, zu verbessern und auszubauen und das Ministerium bei der Vergabe von Fördermitteln für Selbsthilfearbeit und ehrenamtliche Aktivitäten zu unterstützen. Im einzelnen berät das Selbsthilfebüro beim Aufbau von Selbsthilfegruppen, unterstützt die Arbeit der Gruppen, hilft bei der Suche nach Referentinnen und Referenten und fördert die Kontakte zwischen den einzelnen Gruppen und zwischen Gruppen und „Professionellen".

Diese Einrichtung hat sich bewährt und wurde gut angenommen. Es hat sich allerdings gezeigt, daß eine einzige zentrale Einrichtung mit der Wahrnehmung landesweiter Aufgaben überfordert ist. Deshalb wird die Unterstützung der Selbsthilfearbeit ab 1997 umstrukturiert. Die Aufgaben des bisher landesweit tätigen, am Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit zentral angesiedelten Selbsthilfebüros wurden auf drei regionale Einrichtungen übertragen. Hierfür wurden drei Institutionen (pro Regierungsbezirk eine) ausgewählt, die bereits über langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Selbsthilfeunterstützung verfügen. Dies sind die Selbsthilfekontaktstellen in Mainz, Trier und Westerburg.

Damit werden die regionalen Hilfsangebote für die Selbsthilfegruppen verstärkt, was zu einer Verbesserung des Angebotes führen wird. Durch die Regionalisierung des Beratungsangebots können die zahlreichen und vielfältigen Aufgaben durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Selbsthilfekontaktstellen effektiver gestaltet und wahrgenommen werden. Initiativen und Vereine, aber auch Einzelpersonen, die in der Selbsthilfearbeit aktiv werden wollen, finden eine intensivere Betreuung. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind in Wohnortnähe erreichbar.

Zur Verbesserung der Informationsangebote wurde im Oktober 1995 ein neuer Selbsthilfeführer des Landes mit dem Titel „Hilfe zur Selbsthilfe" veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um eine EDV-gestützte Adreßdatei, die fast 1 000 Anschriften von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -verbänden enthält. Diese Datei wird regelmäßig aktualisiert und steht auf Anfrage allen interessierten Personen und Institutionen zur Verfügung. Dieser Führer soll den von chronischer Krankheit betroffenen Menschen, ihren Angehörigen und Freunden, aber auch den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und Institutionen wie Krankenkassen und Ämtern dazu dienen, Unterstützung zu erhalten und zu vermitteln.

Krebsregister

Mit der seit 1992 beim Tumorzentrum Rheinland-Pfalz e. V. und beim Institut für medizinische Statistik und Dokumentation entwickelten und durchgeführten Pilotstudie für ein zweistufig aufgebautes bevölkerungsbezogenes Krebsregister hat Rheinland-Pfalz bundesweit eine Schrittmacherfunktion übernommen. Das Krebsregistergesetz des Bundes hat inzwischen dieses sogenannte Treuhandmodell als Regelfall für solche Krebsregister empfohlen. Gleichzeitig hat es die Länder verpflichtet, bis zum 1. Januar 1999 entsprechende Krebsregister so einzurichten, daß ein regelmäßiger Abgleich der gemeldeten Daten mit den Daten der bevölkerungsbezogenen Krebsregister anderer Länder möglich ist. Da vorgesehen ist, die Pilotstudie auf gesetzlicher Grundlage durch ein Krebsregister nach dem Treuhandmodell abzulösen und die Daten aus der Pilotstudie nahtlos in die Datenbestände dieses flächendeckenden Krebsregisters zu überführen, entspricht Rheinland-Pfalz diesem Gesetzesauftrag faktisch schon jetzt. Ein entsprechendes Gesetz ist in Vorbereitung und soll 1997 in Kraft treten.

Gesundheitsberichterstattung

Im Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (§ 10 ÖGdG) von 1995 ist festgelegt, daß das fachlich zuständige Ministerium (Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit) in regelmäßigen Abständen über die gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung zu berichten hat.

Entsprechend einer 1993 vorgelegten Konzeption konzentriert sich die Gesundheitsberichterstattung in Rheinland-Pfalz im wesentlichen auf drei Bereiche:

- Abgestimmt mit den Ländern werden für ausgewählte Gesundheitsindikatoren statistische Basisdaten bereitgestellt. Diese Basisdaten reichen vom Gesundheitszustand der Bevölkerung über Einrichtungen und Inanspruchnahme von Leistungen bis hin zur Finanzierung des Gesundheitswesens in Rheinland-Pfalz. In bezug auf den Gesundheitszustand zeigen neuere Daten, daß mittlerweile die sogenannte vermeidbare Sterblichkeit in Rheinland-Pfalz im Bundesdurchschnitt liegt.
- Den Kern der Gesundheitsberichterstattung bilden Einzelberichte zu ausgewählten Fragestellungen, die sich vorrangig mit Versorgungsproblemen befassen. In bezug auf die Situation bei chronisch Kranken konzentriert sich die Arbeit zur Zeit auf die Versorgung von Schlaganfallpatienten. Insbesondere die Versorgungssituation im ambulanten Bereich ist hier noch nicht bedarfsgerecht. An umsetzbaren Verbesserungsvorschlägen wird derzeit gearbeitet.
- In regelmäßigen Abständen wird die im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung geleistete Arbeit in Form von Sachstandsberichten („Gesundheitsberichte") wiedergegeben. Sie vermitteln einen Überblick über den Stand abgeschlossener, laufender und geplanter Aktivitäten.

Ältere Menschen

Demographische Entwicklung

In Rheinland-Pfalz leben derzeit rund 870 000 Bürgerinnen und Bürger, die 60 Jahre und älter sind. Ihr Bevölkerungsanteil liegt bei 21,7 % und wird bis zum Jahre 2030 auf rund 34 % ansteigen. Gleichzeitig wächst mit der Lebenserwartung auch die Dauer der Altersphase.

Nach einer Ermittlung des Statistischen Landesamtes aus dem Jahre 1993 ist die Zahl der hochbetagten Einwohnerinnen und Einwohner, das heißt derjenigen, die 75 Jahre sind und älter, von rund 67 500 im Jahre 1946 auf 274 700 im Jahre 1990 angestiegen. Dies entspricht einer Zuwachsrate von 307 %. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung von gegenwärtig 6,7 % wird bis zum Jahr 2010 auf 8,5 %, bis zum Jahr 2030 auf 10,5 % anwachsen.

Der überwiegende Teil der älteren Menschen verbringt diese Lebensphase subjektiv bei guter Gesundheit im bisherigen Wohnumfeld. Derzeit leben nur rund 4,8 % aller Älteren in einem Altenheim, wobei rund zwei Drittel der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner 80 Jahre und älter sind. Sozialpolitik für alte Menschen muß sich demnach orientieren an unterschiedlichsten Lebensbedingungen, Lebensbiographien und damit Erwartungen und Bedürfnissen der Menschen. Bei fast allen steht im Mittelpunkt der Wunsch nach einem möglichst langen, selbstbestimmten und aktiven Leben im gewohnten Wohnumfeld. Hieran orientieren sich die Maßnahmen des Landes.

Aktive Altenarbeit

Die kreisfreien Städte und Landkreise sind als örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für die Altenhilfe (§§ 27 Abs. 1 Nr. 12, 75 BSHG in Verbindung mit § 1 AGBSHG). Altenhilfe soll nach § 75 BSHG dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist.

Altenhilfe vollzieht sich grundsätzlich auf kommunaler Ebene. Hier bestehen, orientiert an den unterschiedlichen Bedürfnissen älterer Menschen, vielfältige Hilfeangebote. Sie reichen von der Altentagesstätte über Nachbarschaftshilfen, Seniorenbeiräte, ambulante Hilfen, teilstationäre Pflege bis hin zu stationären Heimplätzen. Das Land unterstützt die Kommunen bei der Entwicklung, dem Aufbau und der Unterhaltung dieser Infrastruktur in vielfältiger Weise.

1993 wurde auf Landesebene die Landesleitstelle „Älter werden in Rheinland-Pfalz" im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit eingerichtet. Sie ist Ansprechpartnerin für Seniorinnen und Senioren und hat die Aufgabe, deren Interessen innerhalb der Landespolitik zu vertreten. Die Landesleitstelle „Älter werden in Rheinland-Pfalz" stellt eine wichtige Ergänzung zu den bisherigen Hilfeangeboten dar, denn sie richtet sich primär an die rund 95 % aller Seniorinnen und Senioren, die ihr Alter selbstbestimmt und eigenverantwortlich leben und sich weiterhin gesellschaftspolitisch beteiligen wollen. Es besteht enge Zusammenarbeit mit dem Landesseniorenbeirat, der ebenfalls 1993 als beratendes Fachgremium durch den Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit berufen wurde. In dem Beirat sind ausschließlich ältere Personen vertreten, die in Senioreninitiativen oder in der Altenarbeit aktiv sind.

Zur Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten älterer Menschen fördert das Land seit 1992 den Landesseniorenrat, den Zusammenschluß aller kommunaler Seniorenräte. Deren Anzahl hat sich von 1987 bis heute von fünf auf 27 Beiräte landesweit erhöht, und es kann davon ausgegangen werden, daß auch in weiteren Kommunen solcher Art Beteiligungsgremien entstehen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Förderung altersgerechten Wohnens dar. Neben dem für den Wohnungsbau zuständigen Finanzministerium regt die Landesleitstelle neue, teilweise generationenübergreifende Wohninitiativen an. Die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit geförderte Landesberatungsstelle „Alten- und behindertengerechtes Bauen und Wohnen" berät über Möglichkeiten der technischen Anpassung vorhandenen Baubestandes an die Bedürfnisse des Alters. Sie wurde in Trägerschaft der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und in Kooperation mit der Architektenkammer Rheinland-Pfalz 1995 in Mainz eingerichtet. Inzwischen gibt es Außenstellen an weiteren fünf Standorten (Neuwied, Trier, Speyer, Ludwigshafen und Pirmasens). Interessierte Bürgerinnen und Bürger erhalten Informationen und Hilfestellung bei der Umgestaltung ihrer Wohnungen, und daneben wird ein stärkerer Austausch zwischen Fachkräften des Bauwesens und des Sozialwesens angestoßen.

Das Land eröffnet gemeinsam mit kommunalen Initiativen neue Handlungs- und Betätigungsfelder für ältere Menschen, die weiterhin, auch nach Ausscheiden aus dem Berufsleben oder in der nachfamiliären Phase tätig bleiben wollen. Mit Landesförderung sind Einrichtungen entstanden wie die Seniorenbüros in Trier, Speyer und Bad Ems, die vorwiegend tätig sind bei der

Vermittlung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Daneben erhalten Nachbarschaftshilfen wie die Seniorengemeinschaft Ulmen und Umgebung, der Arbeitskreis Altenhilfe im Westerwaldkreis, der Mainzer Rentnerbund oder der Altenschutzbund Betzdorf finanzielle Förderung. Diese Projekte leisten Besuchsdienste oder engagieren sich für den Aufbau von Telefonketten; sie bieten Altentagesstätten an oder Beratung in allgemeinen Lebensfragen. Alle Projekte verbindet, daß sie ausschließlich von ehrenamtlich tätigen älteren Menschen betrieben werden.

Das Land fördert auch die Integration älterer Migrantinnen und Migranten. An zwei Modellstandorten in Rheinland-Pfalz (Ludwigshafen und Mainz) sollen Konzepte und Methoden der Arbeit mit und für diese Bevölkerungsgruppen entwickelt und erprobt werden.

Im Vordergrund steht das Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe. Dazu gehört, daß ältere Menschen in die Lage versetzt werden, ihre Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu artikulieren und durchzusetzen. Das Land finanziert gemeinsam mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Fortbildungsangebote für Seniorinnen und Senioren. Angeboten werden Veranstaltungen zum Thema Kommunikationstechnik, Öffentlichkeitsarbeit oder aber zu inhaltlichen Themen wie Betreuung dementer Angehöriger oder Gedächtnis- und Konzentrationstraining fürs Alter. Die Veranstaltungen werden kontinuierlich seit Mitte 1995 in den drei Regierungsbezirken angeboten und sind für jeden Interessierten zugänglich.

Entscheidend für den weiteren Ausbau der altersgerechten Infrastruktur ist der praxisnahe Informationsaustausch zwischen Land und Kommunen, Verbänden, Organisationen und Initiativen. Deshalb gibt das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit seit 1994 das erste rheinland-pfälzische Senioreninfo „Spätlese" heraus, welches von einem Team aus älteren ehrenamtlich tätigen Redakteurinnen und Redakteuren erstellt wird. Hierin wird berichtet über Neuerungen im Lande, Gesetzesvorhaben, kommunale Projekte oder auch die Arbeit der Seniorenbeiräte. Die „Spätlese" erscheint vierteljährlich kostenlos.

Nach dem Vorbild des Landes wurden inzwischen auch auf kommunaler Ebene Leitstellen „Älter werden" eingerichtet, zum Beispiel in den Landkreisen Mainz-Bingen, Kaiserslautern, Westerwaldkreis, Germersheim, Trier-Saarburg und Daun sowie in den Städten Ludwigshafen und Kaiserslautern.

Altenhilfe

Versorgungsstruktur

Die demographische Entwicklung zeigt seit langem, daß der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung immer größer wird. Damit wird voraussehbar – wenn auch vielleicht nicht proportional – die Zahl der älteren Menschen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, wachsen. Problematisch ist nicht allein dieser Zuwachs, sondern auch die Tatsache, daß immer weniger jüngere Menschen die Betreuung und Pflege ihrer älteren Angehörigen übernehmen können. Ziel der Landesregierung ist es daher, darauf hinzuwirken, daß professionelle ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste bereitstehen, um ehrenamtlich tätige Angehörige zu unterstützen und zu entlasten und so einen Ausgleich zu schaffen. Das Land hat im Rahmen der landesrechtlichen Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes die Chance genutzt, umfassende Regelungen mit dem Ziel zu treffen, das System der Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten, teilstationären und stationären Diensten und Einrichtungen bedarfsgerecht auszubauen und zu ergänzen.

Zuständig für die Gewährung solcher Hilfen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe.

Sie sind nach dem Pflege-Versicherungsgesetz auch für die Sicherstellung einer leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgungsstruktur zuständig (§ 9 SGB XI i. V. m. §§ 2 und 5 LPflegeHG). Um dieses Ziel zu erreichen, stellen sie für ihr Gebiet Bedarfspläne auf und schreiben diese regelmäßig fort (§ 3 Abs. 1 LPflegeHG).

Entwicklung der Heimplätze in den stationären Einrichtungen der Altenhilfe

Für ältere Menschen, die in besonderem Maße hilfe- oder pflegebedürftig werden, wenn Betreuung, Fürsorge und Pflege durch Ehepartner oder Familienangehörige nicht oder nicht ausreichend gesichert ist und diese auch durch ergänzende ambulante Hilfen oder durch teilstationäre Einrichtungen nicht geleistet werden können, ist die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung der Altenhilfe meist die unausweichliche Folge.

Die Zahl der in stationären Einrichtungen der Altenhilfe (ohne Kurzzeitpflege) in Rheinland-Pfalz angebotenen Plätze ist von 23 322 im Jahre 1987 auf 31 020 im Jahre 1996 – Stand: 1. Juli 1996 – angewachsen. Mit Stichtag 1. Juli 1996 stehen für 4,8 % Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer im Alter über 65 Jahre Plätze in Heimen der Altenhilfe zur Verfügung.

Die Entwicklung der Heimplätze im Vergleichszeitraum 1987 bis 1996 ergibt sich (gegliedert nach Einrichtungsarten) aus der nachstehenden Übersicht:

Entwicklung der Heimplätze 1987 bis 1996:

Heimart	Plätze 1987	Plätze 1996	Veränderungen +/–	Veränderungen %
Altenwohnheime	4 438	4 381	– 57	– 1,3
Altenheime	8 697	4 731	– 3 966	– 45,6
Altenpflegeheime	10 187	21 908	+ 11 721	+ 115,1
insgesamt:	23 322	31 020	+ 7 698	+ 33,0

(Quelle: Heimstatistik Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit Rheinland-Pfalz)

Die Tabelle belegt, daß die Anzahl der pflegegerechten Plätze in Heimen sich seit 1987 mehr als verdoppelt hat. Diese Entwicklung trägt der seit Jahren anhaltenden Nachfrage nach Plätzen dieser Heimart Rechnung. Der bereits seit Mitte der 70er Jahre zu beobachtende Rückgang nicht pflegegerechter Altenheimplätze hat sich seit 1987 kontinuierlich fortgesetzt; die Zahl dieser Plätze hat um 45,6 % abgenommen. Der Rückgang der Plätze dieser Angebotsart ist im wesentlichen auf die Umwandlung nicht mehr benötigter Altenheimplätze in Pflegeplätze im Rahmen grundlegender Sanierungen und auf die Schließung nicht pflegegerechter kleinerer Altenheime zurückzuführen.

Die teilstationären Angebote im Bereich der Tagespflege und die Angebote im Bereich der Kurzzeitpflege haben sich im Berichtszeitraum von 1987 bis 1996 in noch sehr viel größerem Umfang entwickelt als die vollstationäre Dauerpflege.

Gab es 1987 nur drei Tagespflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz, sind nach Inkrafttreten der ersten Stufe der Pflegeversicherung zum 1. April 1995 inzwischen 178 Einrichtungsträger aufgrund entsprechender Versorgungsverträge mit den Pflegekassen bereit und in der Lage, Tages- oder Nachtpflege anzubieten.

Gab es 1987 in Rheinland-Pfalz nur rund zwei Dutzend Einrichtungen, die nicht nur gelegentlich, sondern regelhaft und gezielt Kurzzeitpflege angeboten haben, gibt es nach Angaben der Pflegekassen inzwischen 250 Einrichtungsträger, die auf der Grundlage entsprechender Versorgungsverträge Kurzzeitpflege anbieten. Diese Angebotsform ist inzwischen so umfänglich vorhanden, daß es nach Beobachtungen der Verbände der Einrichtungsträger kaum noch Schwierigkeiten bereitet, kurzfristig und tagesaktuell einen Platz zu finden. Regional unterschiedlich gibt es inzwischen sogar Leerstände im Bereich der Kurzzeitpflege.

Qualitative Entwicklung der Heimangebote

Die bauliche Qualität der Heime der Altenhilfe einschließlich der pflegegerechten Ausstattungsstandards und die Qualität in der Betreuung und Pflege auf der Grundlage der quantitativen und qualitativen Personalausstattung hat sich im Berichtszeitraum weiter verbessert, wie sich im einzelnen aus dem Bericht des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit „Ältere Menschen in unserer Gesellschaft" aus dem Jahr 1993 ergibt. Durch die in den letzten zehn Jahren in großer Zahl durchgeführten Sanierungen, zum Teil durch Ersatzneubauten und auch durch die Betriebsaufgabe kleinerer nicht sanierungsfähiger Heime, sind die Einrichtungen der Altenhilfe heute in der Mehrzahl wohnlich und pflegegerecht und bieten zeitgemäße bauliche Standards an. Soweit dies bei einzelnen Heimen noch nicht der Fall ist, werden Land und kommunale Gebietskörperschaften die verfügbaren Fördermittel vorrangig dafür einsetzen, durch Sanierungsmaßnahmen auch diese Heime an moderne Standards heranzuführen.

Dies kann auch deshalb geleistet werden, weil die nach § 13 LPflegeHGDVO vorgegebenen Planungsrichtwerte für die teilstationären und stationären Angebotsarten im Bereich der Altenhilfe von nahezu allen Landkreisen und kreisfreien Städten erreicht bzw. überschritten werden und die Errichtung von Heimen an neuen Standorten mit öffentlicher Förderung eine seltene Ausnahme ist.

Die personelle Ausstattung der Einrichtungen der Altenhilfe ist eine der grundlegenden Bedingungen für die erreichbare Pflegequalität. Rheinland-Pfalz hatte bis 1991 im Vergleich der Bundesländer eine zahlenmäßig eher unterdurchschnittliche personelle Ausstattung in der Pflege. Durch die seitdem schrittweise und im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Einrichtungsträger vorgenommenen Erhöhungen der Personalanhaltszahlen im Bereich der Pflege nimmt Rheinland-Pfalz inzwischen eine Spitzenposition in der Bundesrepublik ein. Ob diese heute erreichte Position gehalten werden kann, wenn die Personalbemessung in den Einrichtungen im wesentlichen von den neuen Kostenträgern, den Pflegekassen, gesteuert wird, bleibt abzuwarten.

Ausbildung von Pflegefachkräften

Um die qualitative personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen mit Pflegefachkräften zu sichern, wurden im Berichtszeitraum die Ausbildungsangebote für Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler kontinuierlich ausgebaut. Durch die Novellierung der Fachschulverordnung Altenpflege im Jahre 1991 und durch die Zahlung einer Ausbildungsvergütung ist die Attraktivität dieses Ausbildungsganges gesteigert worden.

Wie attraktiv dieser Ausbildungsgang derzeit ist, belegen die seit 1991 um mehr als das Doppelte gestiegenen Schülerzahlen. Waren es noch 1991/1992 732 Schülerinnen und Schüler in 14 Schulen mit 35 Klassen, sind es jetzt im Schuljahr 1996/1997 1 854 Schülerinnen und Schüler in 23 Schulen mit 78 Klassen. Bei anhaltend vergleichbarer Ausbildungsnachfrage in den kommenden Jahren dürften in der Altenpflege in Zukunft voraussichtlich genügend Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Qualitätssicherung

Die heute erreichten Qualitätsstandards in der Pflege müssen fortdauernd überprüft, weiterentwickelt und gesichert werden. Wirkungsvolle Qualitätssicherung bedarf regelhafter und institutionalisierter Instrumente und Verfahren.

Die Verbände der Einrichtungsträger haben von jeher solche Verfahren entwickelt und angewandt.

Seit 1. Januar 1975 sind auf der Grundlage des Heimgesetzes die Heimaufsichtsbehörden geschaffen worden, die inzwischen ein unverzichtbares Instrument der Qualitätssicherung geworden sind. Für diese Aufgabe im Bereich der Altenhilfe sind in Rheinland-Pfalz nach § 18 Abs. 1 Heimgesetz und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 1. März 1989 (GVBl. S. 66) die Bezirksregierungen zuständig.

Zur Überwachung in gesundheitlicher, hygienischer und pflegerischer Hinsicht stehen nach § 2 der Verordnung auch den Gesundheitsämtern und den von ihnen beauftragten Personen heimaufsichtliche Befugnisse zu.

Die Heimaufsichtsbehörden haben zunächst und zuerst im Wege der Beratung auf eine positive Pflegequalität Einfluß zu nehmen (§ 11 Heimgesetz). Kontrolle und Überwachung sind ihre anderen Instrumente.

Nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (SGB XI) haben daneben die Verbände der Pflegekassen gemeinsam mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen einen eigenen Auftrag zur Qualitätssicherung in der Pflege. Die Pflegeeinrichtungen trifft nach § 80 Abs. 2 SGB XI die Verpflichtung, sich an Maßnahmen der Qualitätssicherung zu beteiligen. Werden hierbei Mängel festgestellt, kann dies – ebenso wie bei der Überwachung durch die Heimaufsicht – zu den in § 80 Abs. 3 SGB XI genannten Sanktionen führen.

Behinderte Menschen

Vorbemerkung

Behinderte sollen so normal wie möglich leben können. Daher bildet die Hilfe für behinderte Menschen einen Schwerpunkt der Sozialpolitik der Landesregierung. Sie ist nicht nur eine moralische Verpflichtung, sondern geschieht aus Solidarität mit dem Ziel, behinderte Menschen in die Gesellschaft zu integrieren.

In Rheinland-Pfalz leben rund 420 000 nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannte Schwerbehinderte. Diese Gesamtzahl steht für Menschen aller Altersstufen mit unterschiedlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und sehr verschiedenem Hilfebedarf. Die Ziele der Landesregierung für alle behinderten Menschen richten sich darauf, die im Einzelfall benötigten Hilfen zu gewährleisten, unabhängig von Ursache, Art und Schwere der Behinderung.

Die Landesregierung hat sich dafür eingesetzt, daß als neues Staatsziel der Schutz behinderter Menschen vor Benachteiligungen in die Landesverfassung aufgenommen wird. Leider ist die Verfassungsreform aus anderen Gründen bisher noch nicht zustandegekommen.

Moderne Behindertenpolitik ist eine Querschnittsaufgabe der Landesregierung. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit zugleich Landesbehindertenbeauftragter ist. In dieser Eigenschaft ist er auch Vorsitzender des Landesbehindertenbeirates, der die Landesregierung in Fragen der Behindertenpolitik berät.

Behindertenpolitik kann nur in einem partnerschaftlichen Zusammenwirken aller in der Behindertenhilfe tätigen Einrichtungen, Institutionen und Behörden erfolgreich sein. Im Vordergrund steht dabei nicht das Handeln Dritter für den behinderten Menschen, sondern sein selbstbestimmtes, aktives Mitwirken an dem Hilfesystem, das er benötigt.

Grundvoraussetzung für eine aktive Behindertenpolitik ist die gesellschaftliche Akzeptanz und Unterstützung für behinderte Menschen. Nur so läßt sich die Situation auf Dauer wirksam verbessern. Die Landesregierung fördert und unterstützt daher nicht nur Maßnahmen und Einrichtungen für behinderte Menschen, sondern trägt durch eine gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit dazu bei, die Einstellung für behinderte Mitmenschen in der Gesellschaft positiv zu beeinflussen.

Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

Rechtsgrundlage

Grundlage des Feststellungsverfahrens ist das Schwerbehindertengesetz (SchwbG).
Nach § 3 SchwbG ist Behinderung die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionseinschränkung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Nach § 4 SchwbG stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest.

Infrastruktur

Das Feststellungsverfahren wird durch die Versorgungsämter in Koblenz, Landau, Mainz und Trier durchgeführt. Obere Landesbehörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, oberste Landesbehörde das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit.

Die Personal- und Sachkosten sowie die Kosten der Beweiserhebung werden vom Land getragen.

Rückblick auf die letzten zehn Jahre

Die Zahl der Feststellungsanträge war bis 1991 angestiegen und hat sich seitdem auf hohem Niveau stabilisiert.

Zu bearbeitende Erst- und Änderungsanträge

1987	64 900
1988	67 800
1989	72 300
1990	78 400
1991	83 700
1992	83 300
1993	80 100
1994	81 500
1995	78 600
1996	75 700

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer liegt zwischen drei und vier Monaten.

Fallzahlen der anerkannten Behinderten

Januar	Behinderte Menschen Grad der Behinderung bis unter 50	Schwerbehinderte Grad der Behinderung ab 50	davon mit gültigem Ausweis
1987	96 208	345 566	278 807
1988	106 184	357 664	276 446
1989	115 566	366 143	273 635
1990	123 891	366 257	278 474
1991	139 757	374 287	267 240
1992	154 755	391 993	287 106
1993	166 902	393 800	291 353
1994	180 434	409 647	299 987
1995	192 219	409 870	298 339
1996	205 169	423 979	306 088

Ausblick auf die nächsten Jahre

Nachdem sich die Fallzahlen in den letzten Jahren auf hohem Niveau stabilisiert haben, sind bei gleichbleibender Rechtssituation in den nächsten Jahren keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Ziel ist jedoch, die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten weiter zu verkürzen.

Finanzielle Hilfen aus der Ausgleichsabgabe

Rechtsgrundlage

Grundlagen der Hilfen sind das Schwerbehindertengesetz (SchwbG) und die Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

Nach § 11 Abs. 3 SchwbG in Verbindung mit § 14 SchwbAV darf die Ausgleichsabgabe nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie für Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben verwendet werden.

Infrastruktur

Die Antragsverfahren werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptfürsorgestelle in Mainz mit den Außenstellen in Koblenz und Neustadt durchgeführt. Die Hauptfürsorgestelle ist Teil des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung. Oberste Landesbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit.

Die Personal- und Sachkosten werden vom Land getragen. Hilfen werden von der Hauptfürsorgestelle aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlt. Diese werden zum Teil durch Landesmittel ergänzt.

Rückblick auf die letzten Jahre

Die bekannten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben die Integration behinderter Menschen wesentlich erschwert, weil Behinderte und Nichtbehinderte nebeneinander und oft auch gegeneinander als Wettbewerber auf dem Arbeitsmarkt auftreten. Die Hauptfürsorgestelle hat daher große Anstrengungen zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft unternehmen müssen, um ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden.

Allein für die individuelle Förderung wurden in den letzten drei Jahren rund 85 Mio. DM verausgabt. Hierzu wurde neben den jährlichen Einnahmen auch die Rücklage der Mittel für die Ausgleichsabgabe benötigt.

Förderausgaben der letzten zehn Jahre

	Individuelle Förderung	Institutionelle Förderung	Gesamtförderung
1987	2,40 Mio.	7,08 Mio.	9,48 Mio.
1988	5,41 Mio.	5,86 Mio.	11,27 Mio.
1989	5,02 Mio.	5,83 Mio.	10,85 Mio.
1990	7,10 Mio.	9,40 Mio.	16,50 Mio.
1991	9,20 Mio.	8,60 Mio.	17,80 Mio.
1992	14,30 Mio.	12,10 Mio.	26,40 Mio.
1993	19,80 Mio.	16,00 Mio.	35,80 Mio.
1994	26,70 Mio.	21,40 Mio.	48,10 Mio.
1995	25,37 Mio.	12,74 Mio.	38,11 Mio.
1996	29,86 Mio.	0,25 Mio.	30,11 Mio.

Ausblick auf die nächsten Jahre

Nachdem der Mittelüberschuß bei der Hauptfürsorgestelle abgebaut ist, sind die Spielräume für die Förderung geringer als in den letzten Jahren. In Zukunft können Mittel der Ausgleichsabgabe nur noch in Höhe der eingehenden Einnahmen ausgegeben werden. Die vorhandenen Mittel müssen in allen Bereichen so eingesetzt werden, daß die Integration Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft fortgesetzt werden kann.

Behinderte Kinder und Jugendliche

Frühförderung

Bei der Frühförderung behinderter Kinder gilt der Grundsatz: Je früher eine Behinderung erkannt und behandelt wird, desto größer sind im allgemeinen die Chancen einer Rehabilitation.

Aus diesem Grund hat das Land bereits frühzeitig Initiativen zum Aufbau eines differenzierten Frühförderangebotes eingeleitet. Dem Kinderneurologischen Zentrum in Mainz, das bereits 1971 eingerichtet wurde, kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu.

Die Sozialpädiatrischen Zentren und deren Außenstellen in Rheinland-Pfalz bilden ein flächendeckendes Netz mit folgenden Standorten:

Regierungsbezirk Koblenz:
Heilpädagogisch-Therapeutisches Zentrum in Neuwied mit Außenstellen in Bad Neuenahr, Cochem-Dohr, Kirchen, Koblenz, Mayen, Montabaur, Singhofen und Westerburg.
Sozialpädiatrisches Zentrum der Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach mit Außenstellen in Simmern und Idar-Oberstein mit den Besuchsstellen Boppard, St. Goar, Oberwesel, Kastellaun, Emmelshausen, Kirchberg, Sohren, Büchenbeuren, Birkenfeld, Rhaunen, Kirn und Meisenheim.

Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz:
Kinderneurologisches Zentrum des Landes Rheinland-Pfalz in Mainz
Heilpädagogisch-Therapeutisches Zentrum in Göllheim mit Außenstellen in Alzey, Rockenhausen und Grünstadt
Sozialpädiatrisches Zentrum in Ludwigshafen mit Außenstellen in Speyer und Waldsee
Zentrum für Körperbehinderte und Frühförderung Landstuhl mit Außenstellen in Kaiserslautern, Pirmasens, Zweibrücken, Kusel und Lauterecken
Frühförderzentrum Landau mit Außenstellen in Neustadt/Weinstraße und Germersheim.

Regierungsbezirk Trier:
Sozialpädiatrisches Zentrum in Trier mit Außenstellen in Bernkastel-Kues, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Prüm und Wittlich.

Die Frühförderung gehörloser und schwerhöriger Kinder erfolgt durch die Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige in Neuwied, durch das Pfalzinstitut für Hörsprachbehinderte – Augustin-Violet-Schule in Frankenthal sowie durch die Wilhelm Hubert Küppers-Schule, Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige in Trier.
Die Frühförderung blinder und sehbehinderter Kinder wird zentral durch die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte in Neuwied gewährleistet.
Die Zahl der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder in Frühfördermaßnahmen ist seit 1986 stetig gestiegen. So kann heute davon ausgegangen werden, daß über 5 000 Kinder sich in der ambulanten ärztlichen, medizinisch-therapeutischen und nichtmedizinisch-therapeutischen Frühförderung in Rheinland-Pfalz befinden.

Um die Existenz der Frühförderung nicht zu gefährden, unterstützt das Land schon seit dem Jahre 1986 die einzelnen Träger mit Zuschüssen. Im Jahre 1996 wurden insgesamt rund 900 000 DM gezahlt. Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Frühförderung werden in den kommenden Jahren folgende Aufgaben zu erledigen sein:
- Verstärkung des Kontaktes zwischen den Zentren und den Sonderkindergärten,
- bessere Zusammenarbeit mit freiberuflichen Heil- und Heilhilfsberufen,
- bedarfsgerechte Ergänzung der Außenstellen,
- weitere Verbesserung der fachübergreifenden internen Arbeit,
- Verstärkung des Kontaktes zu den regionalen Kinderkliniken.

Aufgrund dieses verstärkten Kontaktes wird erreicht:
ein homogenes Feld früher Hilfen für entwicklungsgefährdete und behinderte Kinder,
ein hoher Qualitätsstandard.

Sonderkindergärten des Landes Rheinland-Pfalz

Die Sonderkindergärten in Rheinland-Pfalz sind teilstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, für die Eingliederungshilfe gemäß §§ 39 ff. BSHG gewährt wird. Die Erziehungsaufgabe der Sonderkindergärten entspricht im wesentlichen der Zielsetzung der allgemeinen Kindergärten. Deshalb sollen behinderte Kinder auch in allgemeine Kindergärten aufgenommen werden, damit sie Kontakt mit nichtbehinderten Kindern haben. In rund 1 950 Regelkindergärten werden derzeit cirka 2 300 behinderte Kinder betreut. Sonderkindergärten nehmen Kinder auf, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und in allgemeinen Kindergärten nicht ausreichend betreut und gefördert werden können.

Behinderte Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren bedürfen einer individuellen Betreuung, Erziehung und Bildung, um eine größtmögliche Selbständigkeit und Sozialfähigkeit zu erreichen. Hierfür ist in den Sonderkindergärten eine intensive sozialpädagogische Förderung und therapeutische Behandlung sichergestellt, die sich an den jeweiligen spezifischen Beeinträchtigungen orientiert.

Rheinland-Pfalz verfügt über 63 Sonderkindergärten, davon 26 integrativ geführte, mit insgesamt 1 606 Kindergartenplätzen, die sich auf die verschiedenen Behinderungsarten verteilen:
Sonderkindergärten für geistigbehinderte Kinder mit 985 Plätzen,

Sonderkindergärten für körperbehinderte und mehrfachbehinderte Kinder mit 440 Plätzen,
Sonderkindergärten für sinnesbehinderte Kinder mit 181 Plätzen.

Von Anfang an werden die Träger der Sonderkindergärten bei baulichen Investitionen durch Landesmittel gefördert. Die Förderquote beträgt derzeit 50 % der förderfähigen Kosten.

In Zukunft stehen vornehmlich bauliche Verbesserungen in älteren Sonderkindergärten an. Darüber hinaus werden weitere Investitionen für Um- oder Ergänzungsbauten dort notwendig werden, wo sich Regel- und Sonderkindergärten zur integrativen Betreuung entscheiden. Als weitere Entwicklungen sind vorgesehen:
- verstärkte Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder in integrativen Kindergärten,
- engere Zusammenarbeit der Regel- und Sonderkindergärten,
- verbesserte Zusammenarbeit mit niedergelassenen Therapeuten.

Internate und Heime

Der weitaus größte Teil behinderter Kinder und Jugendlicher wächst in den Familien auf. Wegen der Bedeutung der Familie für die kindliche Entwicklung soll der Heimaufenthalt auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Dennoch bleiben Internate und Pflegeheime insbesondere für schwerstpflegebedürftige Kinder und Jugendliche weiterhin ein unverzichtbarer Bestandteil der Behindertenhilfe.

In Internaten und Heimen sollen Kinder nur wegen
- zu großer Entfernung der elterlichen Wohnung von der Schule,
- der besonderen Schwere der Behinderung,
- fehlender oder unzulänglicher Betreuung in der Familie oder
- vorübergehend aus besonderen Gründen (z. B. Krankheit der Eltern)

aufgenommen werden.

Die Internate sind als Fünf-Tage-Heime eingerichtet. Der Wochenendbesuch zu Hause soll sicherstellen, daß die Kontakte zur Familie bestehen bleiben.

Heime und Internate für behinderte Kinder und Jugendliche unterliegen der Aufsicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Bestand und Bedarf stellen sich wie folgt dar:

Für geistigbehinderte Kinder und Jugendliche stehen 286 Plätze zur Verfügung. Für Körperbehinderte werden 157 Plätze vorgehalten. In Heimen für Sinnesbehinderte können 349 Kinder und Jugendliche untergebracht werden. Weitere 164 Plätze in sonstigen Heimen mit speziellem Angebot z. B. für diabetische oder autistische Kinder stehen zur Verfügung. Insgesamt werden derzeit 956 Plätze in Heimen oder Internaten vorgehalten. Das Angebot ist bedarfsdeckend.

Nach heutigem Kenntnisstand ergibt sich auch künftig nicht die Notwendigkeit, das Angebot auszuweiten. In einem Teilbereich der Einrichtungen sind Modernisierungsmaßnahmen erforderlich, um annähernd gleiche Lebensverhältnisse für alle behinderten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Berufliche Rehabilitation

Einleitung

Die Eingliederung behinderter Menschen in Arbeit und Beruf ist ein vorrangiges Rehabilitationsziel, weil die erfolgreiche berufliche Eingliederung gerade für behinderte Menschen einen hohen Stellenwert hat, um ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Grundsätzlich stehen behinderten Menschen die gleichen Ausbildungsmöglichkeiten offen wie nichtbehinderten Menschen. Daneben besteht ein Netz von Einrichtungen für diejenigen, die trotz Hilfestellung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ausgebildet werden können.

Hilfen zur beruflichen Ausbildung aller behinderten Menschen gewährt die Arbeitsverwaltung. Hier werden Berufsberatung, Berufsfindung- und -erprobung und letztlich auch die Berufsausbildung gebündelt.

Behinderte Menschen, die im Arbeitsleben stehen, können über die Hauptfürsorgestelle in Mainz mit Außenstellen in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße individuelle Hilfen erhalten, die ihnen die Einrichtung und Sicherung ihres Arbeitsplatzes

ermöglichen. Ebenso können sie spezielle Beratungsdienste in Anspruch nehmen, die darauf ausgerichtet sind, Schwierigkeiten am Arbeitsplatz zu beheben und damit den Arbeitsplatz im Einzelfall zu erhalten.

Behinderte Menschen, die wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, werden in der Regel durch die Sozialhilfeträger betreut, das sind die Landkreise und die kreisfreien Städte oder das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als überörtlicher Sozialhilfeträger.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die berufliche Rehabilitation behinderter Menschen sind in den folgenden Gesetzen und Rechtsverordnungen niedergelegt:

- Arbeitsförderungsgesetz
- Berufsbildungsgesetz
- Handwerksordnung
- Schwerbehindertengesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Ausgleichsabgabeverordnung und die Werkstättenverordnung
- Bundessozialhilfegesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Eingliederungshilfeverordnung.

Auf Landesebene werden diese Vorschriften ergänzt durch Verwaltungsvorschriften wie das Landessonderprogramm zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und durch den Landesbehindertenplan.

Infrastruktur

Für Schwerbehinderte ist ein differenziertes Angebot an stationären und teilstationären Einrichtungen sowie ambulanten Diensten vorhanden. Durch Regionalisierung der Angebote werden behinderte Menschen soweit wie möglich in die Lage versetzt, ihr Arbeitsumfeld in vertrauter Umgebung zu organisieren.

Soweit das duale Ausbildungssystem in Frage kommt, ist die Ausbildung im Betrieb oberstes Ziel. Dazu können Hilfen wie Ausbildungszuschüsse, technische Arbeitshilfen, ausbildungsbegleitende Hilfen usw. geleistet werden.

Ist eine betriebliche Ausbildung wegen Art und Schwere der Behinderung nicht erfolgversprechend, besteht die Möglichkeit einer Ausbildung in überbetrieblichen bzw. außerbetrieblichen Einrichtungen.

Für lernbehinderte Menschen bieten sich auf regionaler Ebene auch Ausbildungsgänge mit sozialpädagogischer Betreuung in teilstationärer Form mit vorgeschalteten Berufsfindungs- und Berufserprobungsmaßnahmen an.

Für behinderte Menschen mit erheblichen Beeinträchtigungen wurden bundesweit Berufsbildungswerke eingerichtet. Sie eröffnen den Jugendlichen zur Erstausbildung ein breites Berufsspektrum in Abstimmung der jeweiligen Ausbildung auf die Behinderung. Die einzelnen Berufsbildungswerke, die unterschiedliche Schwerpunkte bezüglich der Art der Behinderung und der Ausbildungsberufe setzen, sind bundesweit zugänglich. Im Interesse einer wohnortnahen Ausbildung sollen jedoch möglichst die nahegelegenen Ausbildungsstätten besucht werden. In Rheinland-Pfalz bieten das Berufsbildungswerk in Neuwied vornehmlich für Körper-, Lern- und Hörbehinderte und das Berufsbildungswerk in Worms vornehmlich für Lernbehinderte Aufnahmemöglichkeiten.

Darüber hinaus führen die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte in Neuwied-Feldkirchen sowie die drei Schulen für Gehörlose und Schwerhörige in Frankenthal, Neuwied und Trier Ausbildungsmaßnahmen für ihren spezifischen Personenkreis durch.

Für Umschulungsmaßnahmen dauerhaft erkrankter oder behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen in Rheinland-Pfalz die Berufsförderungswerke in Birkenfeld, Vallendar und Mainz zur Verfügung.

Behinderte Menschen, die wegen der Schwere ihrer Behinderung dem freien Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, haben einen Anspruch auf Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte.

Werkstätten für Behinderte stehen allen behinderten Menschen, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung, offen, sofern diese in der Lage sind, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbaren Leistungen zu erbringen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen sie über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen sowie über einen ausreichenden begleitenden Dienst. Sie bieten behinderten Menschen nicht nur Beschäftigungsmöglichkeiten, sondern stellen auch Mittel und Hilfen zur persönlichen Entfaltung und gesellschaftlichen Eingliederung zur Verfügung. Deshalb ist die Leistungsfähigkeit einer Werk-

statt nicht ausschließlich an ihrem Umsatz oder der Höhe des Entgeltes, das an die behinderten Menschen ausgezahlt wird, zu messen. Die Steigerung der Leistungsfähigkeit und das Erreichen des Rehabilitationszieles sind gleichermaßen Aufgabe der Werkstatt.

Behinderte Werkstattbeschäftigte stehen in arbeitnehmerähnlichem Rechtsverhältnis zur Werkstatt. Sie sind sozialversichert. Ihre Entlohnung orientiert sich an den Erlösen, den die Werkstätten für ihre Produkte erzielen. In Rheinland-Pfalz wurde erreicht, daß die Durchschnittsentgelte für die behinderten Werkstattbeschäftigten über dem Bundesdurchschnitt liegen.

In Rheinland-Pfalz bestehen zur Zeit 26 Hauptwerkstätten und 39 Zweigwerkstätten mit insgesamt rund 9 000 Plätzen. Die Organisationsform von Haupt- und Zweigwerkstätten erlaubt einerseits ein umfassend auf Bedürfnisse und Leistungsvermögen der dort beschäftigten behinderten Menschen zugeschnittenes Arbeitsangebot, andererseits ist eine wohnortnahe Versorgung gewährleistet. Die Verteilung der Haupt- und Zweigwerkstätten auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist in Anhang 6 dargestellt.

Behinderte Menschen, die mit den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes überfordert, mit der Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte aber unterfordert sind, können in Integrationsbetrieben beschäftigt werden. Zur Zeit stehen 80 Plätze zur Verfügung, die überwiegend von psychisch behinderten Menschen in Anspruch genommen werden.

Ambulante Dienste, die Schwerbehinderten beratend und helfend zur Seite stehen, um einen Arbeitsplatz zu erhalten oder zu finden, runden das Angebot in der beruflichen Rehabilitation ab.

An erster Stelle sind die Psychosozialen Dienste für Schwerbehinderte im Arbeitsleben zu nennen. Insgesamt 16 Fachdienste beraten psychisch kranke Schwerbehinderte und auch die Arbeitgeber bei Problemen am Arbeitsplatz. Hauptziel ist es, Schwerbehinderten den Arbeitsplatz zu erhalten. Hörgeschädigte Menschen können neben dem allgemeinen Angebot noch insgesamt vier Psychosoziale Dienste für Hörgeschädigte in Anspruch nehmen, die auf die Bewältigung spezifischer Probleme dieser Gruppe von behinderten Menschen ausgerichtet sind.

Eine neue Hilfe für Schwerbehinderte sollen künftig Arbeitsassistenzen sein. Dieses Angebot soll dazu beitragen, die Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter in Betrieben zu erleichtern und soll ihnen Hilfestellung im Arbeitsalltag geben.

Im Rahmen zweier Modellversuche bestehen zwei Beratungsstellen zur beruflichen Integration Schwerbehinderter. Von unterschiedlichem Ansatz her versuchen die Beratungsstelle RE-INTEGRA für den Bereich Rheinhessen und die „aktion 16" für die Regierungsbezirke Koblenz und Trier Möglichkeiten auszuloten, wie arbeitslose Schwerbehinderte wieder in Arbeit eingegliedert werden können.

Beitrag des Landes

Dem Land obliegt die Planung für ein flächendeckendes Angebot an Werkstätten für Behinderte. Es berät die Träger der Werkstätten für Behinderte, begleitet die Bedarfsermittlung und koordiniert mit den Bundesbehörden die Investitionszuschüsse. Das Land selbst beteiligt sich mit erheblichen Zuschüssen an den Investitionskosten. Das Land als überörtlicher Sozialhilfeträger beteiligt sich mit 50 v. H. an den Pflegesätzen.

Das Land unterstützt Vorhaben zur Verbesserung der Erlössituation und damit der Entgeltsituation in den Werkstätten für Behinderte. Um auf diesem Sektor Verbesserungen zu erreichen, wurden Forschungsvorhaben vor allem an der Universität Kaiserslautern gefördert, die sich mit dem Einsatz von neuen Technologien in den Werkstätten für Behinderte auseinandersetzten, um sie für höherwertigere Aufgaben zu qualifizieren. Um wettbewerbsfähig zu bleiben und den Forderungen der Auftraggeber gerecht zu werden, hat sich die Mehrzahl der rheinland-pfälzischen Werkstätten entschlossen, für ihre Produktion ein Qualitätsmanagementsystem nach der Industrienorm DIN EM ISO 9000 einzuführen. In einem zweiten Schritt soll auch die Betreuungsarbeit zertifiziert werden. Ebenso wurde die Gründung der Gemeinnützigen Gesellschaft für Akquisition und Auftragsvergabe an Werkstätten für Behinderte mbH (GfA) vom Land mit initiiert. Sie unterstützt die Werkstätten für Behinderte in ihrem Bemühen, bei immer schwieriger werdenden Wettbewerbsbedingungen Aufträge zu sichern und die Auftragslage zu verbessern.

Das Land fördert und begleitet die Errichtung von Berufsbildungswerken. Dabei stößt es auch neue Entwicklungen an, wie dies insbesondere an der Planung des länderübergreifenden Europäischen Berufsförderungszentrums Bitburg deutlich wird.

Rückblick auf die letzten zehn Jahre

Der Schwerpunkt in der beruflichen Rehabilitation lag in den letzten zehn Jahren im Ausbau der Werkstätten für Behinderte. Das Platzangebot der Werkstätten konnte seit 1987 von 5 650 Plätzen auf rund 9 200 Plätze im Jahr 1996 gesteigert werden.

Dazu wurden Landesmittel in Höhe von 21,1 Mio DM und Mittel der Ausgleichsabgabe in Höhe von 58,5 Mio. DM aufgebracht.

Durch den Einsatz neuer Technologien konnte die Entgeltsituation der behinderten Werkstattbeschäftigten verbessert werden. Die Errichtung von Integrationsbetrieben für überwiegend psychisch behinderte Menschen wurde erprobt und finanziell abgesichert.

Die Psychosozialen Dienste für Schwerbehinderte im Arbeitsleben und für Hörgeschädigte wurden eingerichtet und flächendeckend ausgebaut. Das für sie aufgewendete Finanzvolumen betrug zuletzt 9,5 Mio. DM.

Ausblick auf die nächsten Jahre

Die nächsten Jahre werden dadurch gekennzeichnet sein, unter veränderten finanziellen Rahmenbedingungen Bewährtes zu erhalten und gleichzeitig Spielräume zu schaffen, um die berufliche Rehabilitation weiterzuentwickeln. Durch die Altersstruktur der behinderten Menschen bedingt, ist immer noch keine Bedarfsdeckung im Werkstattbereich erreicht. Deshalb müssen noch zusätzliche Plätze in Werkstätten für Behinderte oder in anderen Angeboten eingerichtet werden.

Um den Bedürfnissen psychisch behinderter Menschen stärker als bisher Rechnung zu tragen, muß das Angebot an Integrationsbetrieben gesteigert werden.

Die Psychosozialen Dienste müssen sich umstrukturieren, um der veränderten finanziellen Lage gerecht zu werden.

Die Integration Schwerbehinderter in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist ein weiterer Schwerpunkt, dem durch die Einrichtung von Arbeitsassistenzen und auch Integrationsfachdiensten Rechnung getragen wird.

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des Landes zugunsten Schwerbehinderter

Die hohe Arbeitslosigkeit insgesamt und die bekannten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben zu einer hohen Arbeitslosigkeit Behinderter geführt.

Neben den Leistungen der Hauptfürsorgestelle und der Arbeitsverwaltung hat das Land ein Landessonderprogramm zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter erarbeitet, wonach Arbeitgeber bei Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter Zuschüsse bis zu 100 % des Arbeitsentgelts erhalten können.

Nach dem bisher aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (29 Mio. DM) finanzierten Programm haben über 2 000 arbeitslose Schwerbehinderte eine unbefristete Beschäftigung erhalten. Ab 1. Januar 1997 erfolgt die Weiterführung des erfolgreichen Programms aus originären Landesmitteln. Für 1997 wurden einschließlich Verpflichtungsermächtigung 5,4 Mio. DM in Ansatz gebracht.

Infrastruktur

Für die Leistung der Zuschüsse sind die Arbeitsämter zuständig.

Rückblick auf die letzten zehn Jahre

Die Zahl der Förderfälle und der Mitteleinsatz haben sich wie folgt entwickelt:

	Anzahl der Förderfälle	Gebundene Mittel
1987	31	0,6 Mio. DM
1988	87	1,3 Mio. DM
1989	100	1,4 Mio. DM
1990	112	1,2 Mio. DM
1991	246	2,8 Mio. DM
1992	201	2,7 Mio. DM
1993	278	4,6 Mio. DM
1994	239	4,4 Mio. DM
1995	390	6,4 Mio. DM
1996	343	3,9 Mio. DM

Ausblick auf die nächsten Jahre

Das Programm wird weitergeführt und bei Änderungen auf dem Arbeitsmarkt den jeweiligen Entwicklungen angepaßt.

Soziale Eingliederung

Einleitung

Die Maßnahmen zur Integration von behinderten Menschen in die Gesellschaft sollen ihnen vor allem die Möglichkeit geben, entsprechend ihrer Beeinträchtigung soweit wie möglich unabhängig von Hilfe zu leben. Dem Wohnen und dem damit verbundenen sozialen Umfeld kommt dabei zentrale Bedeutung zu.

Selbstbestimmtes Wohnen gehört zu den sozialen Grundbedürfnissen und ist Ausdruck persönlicher Lebensqualität. Da die Wohnung als Lebensmittelpunkt und Ausgangsbasis für die private und alltägliche Lebensgestaltung eine zentrale Rolle spielt, bestimmt die individuelle Wohnsituation über Chancen und konkrete Handlungsspielräume einer selbstbestimmten Lebensführung. Entscheidend für die Wohnungswünsche sind u. a. gesellschaftliche Akzeptanz, Familie und Alter. Die Landesregierung verfolgt das Ziel, daß jeder behinderte Mensch möglichst für immer oder so lange wie möglich in seinem selbstbestimmten Lebensraum verbleiben soll.

Neben dem zentralen Bereich des Wohnens gehört aber auch die Teilnahme am allgemeinen Leben in der Gesellschaft zu den wesentlichen Punkten der sozialen Eingliederung. Auch hier ist noch ein Umdenken erforderlich. Überfürsorge kann sich ebenso integrationsfeindlich auswirken wie Gedankenlosigkeit im Umgang miteinander. Unnötige bauliche Barrieren können die Integration behinderter Menschen ebenso behindern wie gesellschaftliche Vorurteile. Nur gegenseitige Achtung und Solidarität mit den Schwächeren können dazu beitragen, daß auch behinderte Menschen ihren Platz in der Gesellschaft finden.

Rechtsgrundlagen

Vorschriften über die soziale Eingliederung Behinderter finden sich im Bundessozialhilfegesetz, seinen einschlägigen Rechtsverordnungen sowie zahlreichen Fachgesetzen. Als Beispiel kann hier die Landesbauordnung genannt werden. Für den Bereich der Heime ist außerdem das Heimgesetz mit seinen dazu ergangenen Rechtsverordnungen von Bedeutung.

Infrastruktur

Für behinderte Menschen ist ein differenziertes Angebot an ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen vorhanden. Durch Regionalisierung der Angebote werden behinderte Menschen soweit wie möglich in die Lage versetzt, ihr Leben in vertrauter Umgebung mit den ihnen verbundenen Menschen zu führen.

Zentrale Bedeutung kommt damit dem Vorhalten von behindertengerechtem Wohnraum zu. Die überwiegende Zahl behinderter Menschen hat die gleichen Wohnwünsche und -bedürfnisse wie nichtbehinderte Menschen. Sie suchen behindertengerechte Wohnungen, die bestimmte Anforderungen erfüllen, wie zum Beispiel problemloser Zugang zu den Wohnungen, Vermeidung von unnötigen Barrieren und Hindernissen und Installation von Rampen. Diese Gesichtspunkte müssen bei der Wohnungs- und Gebäudeplanung berücksichtigt werden. Außerdem wird der Kontakt zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen erleichtert.

Gerade für körperlich behinderte Menschen kann es aber auch notwendig sein, daß die Wohnung speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. Dazu hat der deutsche Fachnormenausschuß Bauwesen entsprechende Normblätter entwickelt. Für diesen Personenkreis können auch Wohnanlagen für behinderte Menschen mit ambulanter Betreuung, sogenannte Servicehäuser, in Betracht kommen.

Für behinderte Menschen, insbesondere psychisch behinderte Menschen, kann aber auch die fachliche Betreuung im Vordergrund stehen. Für diesen Personenkreis wurde das Betreute Wohnen in Wohngemeinschaften mit Einzel- und Paarwohnen entwickelt. Diese Hilfeform bietet denjenigen, die nicht oder nicht mehr auf die Vollversorgung in einem Heim herkömmlicher Art angewiesen sind, die Möglichkeit, soweit wie möglich ein selbstbestimmtes Leben zu führen, aber gleichzeitig auch die notwendige Betreuung zu erfahren. Betreutes Wohnen wird fast flächendeckend angeboten. Zur Zeit stehen knapp 1 000 Plätze zur Verfügung.

Für alle behinderten Menschen, die außerhalb von stationären Einrichtungen leben, gilt aber, daß sie eine Tagesstruktur benötigen, die sie sinnvoll auslastet, ihre vorhandenen Fähigkeiten erhält und weiterentwickelt und ihre Selbständigkeit fördert. In vielen Fällen trägt diese Tagesstrukturierung auch dazu bei, die Angehörigen zu entlasten und damit deren Bereitschaft zu stärken, das behinderte Familienmitglied so lange wie möglich in der Familie zu behalten.

Zu diesem Zweck wurden für schwerst geistig und körperlich behinderte Menschen, die wegen der Schwere ihrer Behinderung keine Werkstatt für Behinderte besuchen können, Tagesförderstätten eingerichtet. Diese Einrichtungen werden teilstationär geführt und bieten sowohl sozialpädagogische als auch therapeutische Leistungen an. Der Ausbau der Tagesförderstätten ist

landesweit noch nicht abgeschlossen. Zur Zeit bestehen 39 Tagesförderstätten mit insgesamt 1 230 Plätzen. Ein Überblick auf das Angebot in den einzelnen Landkreisen und Städten ist dem Anhang 6 zu entnehmen.

Für psychisch behinderte Menschen werden teilstationäre Angebote erst seit kurzer Zeit ausgebaut. Um ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, wird im Rahmen der gemeindenahen Psychiatrie ein Netz von Tagesstätten eingerichtet. In Verbindung mit dem Betreuten Wohnen können so viele bisher in den Langzeitbereichen der großen psychiatrischen Kliniken umfassend versorgte behinderte Menschen wieder ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben wagen. Mit dem Ausbau der Tagesstätten wurde vor etwa drei Jahren begonnen. Zur Zeit bestehen elf Einrichtungen mit insgesamt 195 Plätzen. Dem flächendeckenden Ausbau dieses Angebotes wird sehr hohe Priorität beigemessen.

Heime für behinderte Menschen stellen die älteste Form der organisierten Hilfe für behinderte Menschen dar. Obwohl die Bereitschaft der Eltern und anderer Angehöriger gewachsen ist, behinderte Familienmitglieder selbst zu betreuen, und die teilstationären Angebote dazu beitragen, daß mehr behinderte Menschen außerhalb eines Heimes leben können, ist das Heim dennoch für viele behinderte, vor allem schwerst- und mehrfach behinderte Menschen die einzig mögliche und gleichzeitig annehmbare Lebensform. Die Landesregierung berücksichtigt die Forderungen nach Regionalisierung, Differenzierung und Spezialisierung der Heime.

In Rheinland-Pfalz wird das Heimangebot untergliedert in Wohnheime, Wohn- und Pflegeheime und Außenwohngruppen, die Heimen angegliedert sind. Ursprünglich waren die Wohnheime Menschen vorbehalten, die in Werkstätten für Behinderte beschäftigt sind. Mit zunehmendem Alter der Heimbewohner haben sich aber die Heimtypen verändert und angepaßt. In Wohnheimen leben jetzt auch ältere behinderte oder auch schwerbehinderte Menschen, die eine Tagesförderstätte besuchen. Behinderte Menschen, die schon in jungen Jahren in hohem Maß förder- und pflegebedürftig sind, leben vor allem in Wohn- und Pflegeheimen. Allen Heimen ist gemeinsam, daß sie versuchen, relativ selbständige behinderte Menschen, die aber trotzdem einen starken Halt in einer Heimstruktur benötigen, in Außenwohngruppen zu fördern, damit sie das für sie erreichbare Maß an Selbständigkeit erlangen. Diese Form der Betreuung erlangt zunehmend größere Bedeutung, da sie auch außerordentlich integrationsfördernd ist.

In Rheinland-Pfalz bestehen zur Zeit 122 Heime mit insgesamt knapp 8 000 Plätzen, darunter befinden sich etwa 550 Plätze in Außenwohngruppen. Die Verteilung der Heime auf die einzelnen Landkreise und Städte geht aus Anhang 6 hervor.

Beitrag des Landes

Dem Land obliegt die Planung und der Ausbau des Angebotes an teilstationären Einrichtungen und an Heimen für behinderte Menschen. Es setzt Rahmenbedingungen für die räumliche und sächliche Ausstattung und wirkt an der Qualifizierung des Fachpersonals mit. Es hat sich mit erheblichen finanziellen Mitteln an dem Ausbau der Heimplätze und der Tagesförderstätten und Tagesstätten beteiligt. Der Bildungsgang des Heilerziehungspflegers wurde erstmals in Rheinland-Pfalz eingeführt und damit die pädagogische Förderung erwachsener behinderter Menschen erleichtert. An den laufenden Kosten beteiligt sich das Land als überörtlicher Sozialhilfeträger mit 50 v. H. an den Pflegesätzen.

Ebenfalls vom Land maßgeblich beeinflußt, wurde das Betreute Wohnen für behinderte Menschen entwickelt und die Förderung dieses Angebotes durch freiwillige Leistungen unterstützt. So übernimmt das Land 50 v. H. der laufenden Fachpersonalkosten und pro Platz einmalig bis zu 3 000 DM an Einrichtungskosten.

Mit der Änderung der Landesbauordnung hat es einen wesentlichen Beitrag dazu geliefert, bauliche Hindernisse für behinderte Menschen im allgemeinen abzubauen und ihnen den Zugang zu öffentlichen und privaten Gebäuden zu erleichtern.

Rückblick auf die letzten zehn Jahre

Schwerpunkt in den letzten zehn Jahren war der Neubau von Heimen und die Sanierung bestehender Heime. Das Platzangebot in den Heimen konnte von 6 900 im Jahr 1987 auf rund 7 900 im Jahr 1996 gesteigert werden. An Investitionsmitteln des Landes wurden dafür rund 92,14 Mio. DM eingesetzt.

Ebenso nahmen die Entwicklung und der Ausbau der Angebote des Betreuten Wohnens eine hohe Priorität ein. Der Auf- und Ausbau des Betreuten Wohnens wurde 1987 mit der Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Wohngemeinschaften behinderter Menschen entscheidend angestoßen. Von wenigen Plätzen im Jahr 1987 entwickelte sich das Angebot auf knapp 1 000 Plätze im Jahr 1996. Dafür wurden Landesmittel in Höhe von knapp 16,7 Mio. DM aufgewendet.

Das Angebot an Tagesförderstätten wurde überwiegend in den zurückliegenden zehn Jahren aufgebaut. Von 160 Plätzen im Jahr 1987 erhöhte sich die Kapazität bis 1996 auf 1 230 Plätze. Weitere 88 Plätze stehen vor der Fertigstellung. Das Land hat sich an den Investitionskosten mit insgesamt 14,93 Mio. DM beteiligt.

Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen sind in dem Leistungsspektrum noch ziemlich neu. An den zur Zeit eingerichteten Plätzen hat sich das Land mit rund 1 Mio. DM beteiligt.

Ausblick auf die nächsten Jahre

Die Integration und soziale Eingliederung behinderter Menschen bleibt ein Hauptthema in der Rehabilitation. Unter veränderten finanziellen Rahmenbedingungen müssen vorhandene Angebote dem Bedarf angepaßt werden. Einen Schwerpunkt wird künftig die Hilfe für ältere behinderte Menschen bilden, weil sich die Altersstrukturen verändern. Gleichzeitig nimmt die Zahl der schwer und schwerst behinderten jungen Menschen zu, die sehr umfangreiche Hilfestellungen benötigen. Vor diesem Hintergrund sind die teilstationären Angebote für jüngere behinderte Menschen entsprechend anzupassen und auszubauen. Für ältere behinderte Menschen müssen adäquate Fördermöglichkeiten geschaffen und in die bestehenden Wohnangebote integriert werden. Insgesamt wird so der Bedarf an Wohnangeboten auch in den nächsten Jahren noch steigen.

Suchtprävention, Suchtberatung, Suchtbehandlung

Suchtmittelmißbrauch und -abhängigkeit gehören zu den größten jugend-, sozial- und gesundheitspolitischen Problemen unserer Zeit. Nach einer landesbezogenen Auswertung einer Repräsentativerhebung von 1995 zum Gebrauch psychoaktiver Substanzen bei Erwachsenen (18 bis 59 Jahre) beträgt der Anteil von Personen mit „schädlichem" Alkoholgebrauch 13,1 %. 18,9 % der Männer und Frauen verwenden mindestens einmal pro Woche ein Medikament mit psychoaktiver Wirkung.

Die in regelmäßigen Abständen durchgeführten Untersuchungen zur Drogenaffinität bei 12- bis 25jährigen zeigen darüber hinaus, daß der Anteil der jungen Menschen dieser Altersgruppe, die täglich oder mehrmals in der Woche Alkohol trinken, seit 1976 kontinuierlich zurückgegangen ist, aber der Anteil derjenigen 14- bis 25jährigen, die Erfahrungen mit illegalen Drogen haben, von 19 % (1973) auf 24 % (1993) zugenommen hat. Nach der polizeilichen Kriminalstatistik sind die Rauschgiftdelikte nach dem Betäubungsmittelgesetz in Rheinland-Pfalz von 3 029 (1985) auf 7 962 (1995) gestiegen. Angestiegen ist auch die Zahl der erstmals auffällig gewordenen Konsumentinnen und Konsumenten harter Drogen in Rheinland-Pfalz, und zwar von 697 (1989) auf 2 064 (1995).

Aktuell ist in der Bundesrepublik Deutschland von rd. 2,5 Mio. behandlungsbedürftigen Alkoholkranken, rund 1,4 Mio. Medikamentenabhängigen und 120 000 Drogenabhängigen auszugehen.

Ende der 60er Jahre wurde unsere Gesellschaft erstmals in einem größeren Maße mit dem Konsum illegaler Drogen konfrontiert. In der Auseinandersetzung mit diesem Problem hat sich in den vergangenen 25 Jahren ein differenziertes Hilfesystem für Suchtkranke entwickelt.

Suchtprävention

Suchtprävention war 1985 noch geprägt durch abschreckende Maßnahmen oder reine Informations- und Großveranstaltungen. Präventive Arbeit wurde geleistet von Suchtberatungsstellen und Regionalen Arbeitskreisen, in denen die Verantwortlichen vor Ort zusammenarbeiteten. 1985 waren in Rheinland-Pfalz 14 Arbeitskreise aktiv, deren Arbeit vom Land durch Fortbildungsveranstaltungen, Informationen und Vermittlung von Referenten unterstützt wurde. Im Zuge des Bundesmodellprogramms Mobile Drogenprävention, eines gesonderten Fachkräfteprogramms des Landes, der Aufstockung der finanziellen Förderung der Regionalen Arbeitskreise Prävention und der Einrichtung eines Büros für Suchtprävention bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung konnte die Suchtprävention in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut werden. Die fachlichen Standards suchtpräventiver Arbeit beinhalten heute einen suchtstoffübergreifenden Ansatz, Kontinuität, Abstimmung der Maßnahmen in einer Region, Zielgruppenorientierung und Kompetenzförderung. Durch die Bereitstellung erheblicher Landesmittel konnte Suchtprävention strukturell in den Regionen verankert werden. 1996 waren in Rheinland-Pfalz 32 Arbeitskreise Prävention tätig, die auf der Basis eines gemeinsamen Konzeptes arbeiten, 16 Vollzeitstellen für Fachkräfte der Suchtprävention werden mit 70 v. H. der Personalkosten aus Landesmitteln unterstützt. Das 1994 eingerichtete Büro für Suchtprävention unterstützt die bestehenden Aktivitäten und entwickelt innovative Projekte im suchtpräventiven Bereich. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang nur auf das Projekt Suchtprävention in Kindertagesstätten, die Schülermultiplikatorenseminare und das Projekt Selbstevaluation suchtpräventiver Maßnahmen hingewiesen.

Ausbau des ambulanten Hilfesystems

1985 wurden insgesamt 33 Suchtberatungsstellen aus Landesmitteln gefördert. Pro Beratungsstelle wurden durchschnittlich 197 Klientinnen und Klienten mit zwei und mehr Kontakten betreut. 1996 wurden 46 Suchtberatungsstellen aus Landesmitteln bezuschußt, die jeweils rd. 219 Klientinnen und Klienten (1994) betreuten. Diese Beratungsstellen erhalten einen Fachpersonalkostenzuschuß des Landes bis zu 25 %.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Fachkräfteprogramms Aufsuchende Arbeit/Psychosoziale Begleitung (24,5 Stellen) niedrigschwellige Hilfeangebote eingerichtet, wie z. B. Koch- und Waschgelegenheiten für Drogenabhängige und Übernachtungsmöglichkeiten. Im Rahmen dieses Fachkräfteprogramms wird auch die psychosoziale Begleitung Drogenabhängiger, die an einer Substitutionsbehandlung teilnehmen, gefördert. Die Ergebnisse der im Auftrag des Landes durchgeführten wissenschaftlichen Begleitung der Substitutionsbehandlung in Rheinland-Pfalz zeigen, daß mit diesem neuen Angebot den Betroffenen neue Ausstiegsmöglichkeiten eröffnet werden können.

Stationäre Behandlung Suchtkranker

Rheinland-Pfalz verfügte bereits 1985 über ein gut ausgebautes stationäres Behandlungsangebot für Alkohol- und Medikamentenabhängige. Für eine stationäre Entwöhnungsbehandlung Drogenabhängiger standen 1985 aber nur rd. 110 Plätze zur Verfügung. Dieses begrenzte Hilfeangebot war mit erheblichen Wartezeiten für Betroffene verbunden. In den vergangenen Jahren konnte die Zahl der Therapieplätze für Drogenabhängige deutlich erhöht werden. Aus Landesmitteln gefördert wurden u. a. die Fachkliniken Villa Maria, Donnersberghaus und Hanosiusmühle. Darüber hinaus wurden weitere stationäre Plätze im Rahmen eines Bundes- und Landesmodellprogramms in den Orientierungshäusern geschaffen. Allerdings stehen die stationären Einrichtungen vor erheblichen Problemen aufgrund der Spargesetzgebung des Bundes.

Wohn- und Arbeitsprojekte für Suchtkranke

1985 gab es in Rheinland-Pfalz eine Wohngruppe für suchtgefährdete junge Menschen. Da nach einer stationären Behandlung der Erfolg im wesentlichen davon abhängig ist, daß eine stabile Wohn- und Arbeitssituation besteht, wurde dieser Bereich seit 1990 erheblich ausgebaut. Derzeit werden in Rheinland-Pfalz 89 Plätze in Wohngruppen für Alkohol- und Medikamentenabhängige nach der Verwaltungsvorschrift über die Förderung des Betreuten Wohnens behinderter Menschen gefördert. Gesondert aus Landesmitteln bezuschußt werden 52 Plätze für behandelte Drogenabhängige. In Arbeitsprojekten für behandelte Drogenabhängige stehen 32 Plätze und für behandelte Alkoholkranke insgesamt 27 Plätze zur Verfügung.

Soziotherapeutische Einrichtungen für Suchtkranke

Für chronisch mehrfachgeschädigte Alkoholkranke standen in Rheinland-Pfalz 1985 zwei Einrichtungen zur Verfügung. Aufgrund des gegebenen Bedarfs – diese Personen werden häufig fehlplaziert in Einrichtungen der Nichtseßhaftenhilfe, psychiatrischen Krankenhäusern (sog. Drehtürpatienten), Alten- oder Pflegeheimen untergebracht – wurden ab 1992 fünf weitere Einrichtungen geschaffen. Die Zahl der Plätze hat sich damit von 132 auf 272 erhöht. Eine weitere Einrichtung ist in Planung.

Förderung des Ehrenamts und der Selbsthilfegruppen

Die Arbeit von Selbsthilfegruppen und Ehrenamtlichen hat in einem Flächenland eine besondere Bedeutung, trägt sie doch in einem wesentlichen Maße zur sozialen Integration Betroffener nach einer Behandlung bei. Die Arbeit der Ehrenamtlichen und Selbsthilfegruppen wurde durch Landeszuschüsse zu Schulungsveranstaltungen gesondert gefördert. Darüber hinaus wurde 1992 mit finanzieller Förderung durch das Land ein Landesverband der Elternkreise für drogengefährdete und drogenabhängige junge Menschen gegründet, um die Arbeit der Elternkreise zu unterstützen. Um die Arbeit der Ehrenamtlichen und Selbsthilfegruppen zu fördern, wurde 1995 erstmals eine gesonderte Landestagung für diese Gruppen in der Suchtkrankenhilfe durchgeführt. Derzeit sind in Rheinland-Pfalz rd. 300 Selbsthilfegruppen für Suchtkranke und Elternkreise für drogengefährdete und drogenabhängige junge Menschen tätig.

Entwicklung der Landesförderung des Hilfesystems

1986 standen für die Suchtprävention und die Förderung des ambulanten Bereichs rd. 1,5 Mio. DM zur Verfügung. 1996 wurden für den Suchtbereich rd. 6,7 Mio. DM an Landesmitteln verausgabt. Das entspricht einer Steigerung von rd. 350 % in den vergangenen zehn Jahren.

Wohnen und Wohngeld

Wohnungsmarkt

Die generelle Nachfrage nach Wohnraum war von 1987 bis 1995 sehr hoch. Infolge der Zuwanderung zu Anfang der 90er Jahre herrschte dabei die größte Nachfrage im Mietwohnungsbereich. Aus diesem Grund hat das Land seine Fördertätigkeit seit 1989 deutlich verstärkt. Während von 1985 bis 1989 durchschnittlich 3 800 Bewilligungen ausgesprochen wurden, erhöhte sich die Zahl der öffentlich geförderten Wohnungen seit 1990 auf durchschnittlich 5 300 pro Jahr.

Der Wohnungsbestand hat sich von 1 624 241 Wohnungen im Jahr 1986 auf 1 695 062 im Jahr 1995 erhöht. Die Bevölkerungszahl entwickelte sich in diesem Zeitraum von 3 611 437 Einwohnern im Jahr 1986 auf 3 991 517 Einwohner zum 30. September 1996.

Insgesamt ist eine Besserung der Wohnraumversorgung der Bevölkerung festzustellen. Diese Entspannungstendenzen auf dem Wohnungsmarkt wirken jedoch regional unterschiedlich, insbesondere wird weiterhin preisgünstiger Wohnraum für sozial Schwächere in Ballungsräumen benötigt. Das Land führt daher die Förderung von Wohnungen zugunsten von Einkommensschwächeren fort. Nähere Daten zum Wohnungsmarkt in Rheinland-Pfalz ergeben sich aus Anhang 7.

Wohnungsbauförderung

Rechtsgrundlagen

Zur Verbesserung der Wohnraumversorgung einkommensschwächerer Bevölkerungsgruppen, die sich freifinanzierte Wohnungen nur schwer leisten können, fördert das Land Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften den Bau von Miet- und Genossenschaftswohnungen (Mietwohnungsbauförderung im 1. oder 3. Förderungsweg) sowie den Bau von Familienheimen und selbstgenutzten Eigentumswohnungen (Förderung der Bildung von Wohneigentum im 1. oder 2. Förderungsweg). Darüber hinaus werden im Rahmen des 1. Förderungsweges auch Mietwohnungen gefördert, die nach Ablauf von sechs Jahren von den Erstmietern erworben werden können (Mietkaufmodell).

Durch das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 6. Juni 1994 ist die „Einkommensorientierte Förderung" in das Zweite Wohnungsbaugesetz eingefügt worden, die ein Sonderfall der Vereinbarten Förderung nach § 88 d II. WoBauG (3. Förderungsweg) ist und neben einer „Grundförderung" zur Neuschaffung von Miet- und Genossenschaftswohnungen eine „Zusatzförderung" für bezugsberechtigte Mieter vorsieht. Die „Einkommensorientierte Förderung" erlaubt es, die staatlichen Mittel effizienter und sozial ausgewogener einzusetzen und eine stärkere Kooperation zwischen dem Förderungsgeber, dem Investor und der Kommune herbeizuführen.

In Rheinland-Pfalz werden seit 1995 Förderungsmittel im Rahmen der „Einkommensorientierten Förderung" zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden seit 1992 Maßnahmen im Rahmen des Landesüberbrückungsprogramms „Konversion" mit Zuschüssen gefördert. Dieses Programm bezieht sich seit 1996 auch auf die Förderung des Erwerbs von ehemals militärisch genutztem Wohnraum.

Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 26. Januar 1996 wird die Bereitstellung von Bauland für junge Familien (Sozialboden) gefördert. Nach diesem in der Bundesrepublik erstmals im Land Rheinland-Pfalz eingeführten Programm erhalten Gemeinden Fördermittel zum Erwerb und zur Erschließung von Baugrundstücken, wenn sie diese jungen Familien kostengünstig zur Verfügung stellen.

Infrastruktur

Anträge auf Gewährung von Wohnungsbauförderungsmitteln werden bei den für den Bauort zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltungen gestellt.

Mietwohnungsbaumaßnahmen im 1. Förderungsweg wurden bis 31. Dezember 1996 von dem im Ministerium der Finanzen gebildeten Landesbewilligungsausschuß, Maßnahmen des 3. Förderungsweges von der Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz – Ressort der Landesbank Rheinland-Pfalz – Girozentrale – bewilligt.

Ab 1. Januar 1997 ist die Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz Bewilligungsstelle für die Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheimen im 1. und 3. Förderungsweg sowie für die Übernahme von Landesbürgschaften im Rahmen der Wohnungsbauförderung.

Zuständige Bewilligungsstellen für die Förderung von Eigentumsmaßnahmen sind die Kreisverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltungen.

Mieter, deren Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 25 ff. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten und die die sonstigen Voraussetzungen zum Bezug einer geförderten Wohnung erfüllen, erhalten die Bescheinigung, die zum Bezug einer solchen Wohnung berechtigt, bei den Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltungen oder in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei der Stadtverwaltung.

Förderungsanträge im Rahmen des Landesüberbrückungsprogrammes „Konversion" werden vom Ministerium der Finanzen bearbeitet.

Anträge auf Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Programmes „Sozialboden" können die Gemeinden ebenfalls direkt an das Ministerium der Finanzen richten.

Beitrag des Landes/Rückblick auf die letzten zehn Jahre

Auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der jährlichen Förderungsprogramme hat das Land von 1986 bis 1996 Förderungsmittel zugunsten der in § 26 II. WoBauG genannten Zielgruppen zur Verfügung gestellt.

Zu diesen Zielgruppen, denen die Förderung entweder als Mieter der geförderten Wohnungen oder als Bauherren von Eigentumsmaßnahmen zugute gekommen ist, zählen kinderreiche Familien (ab drei Kindern), junge Ehepaare, schwangere Frauen, alleinstehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen und Schwerbehinderte.

Darüber hinaus sind in Rheinland-Pfalz seit 1993 auch Lebensgemeinschaften mit Kind zum Bezug geförderter Mietwohnungen berechtigt. Im Rahmen der Eigentumsförderung können auch Ehepaare ohne Kinder eine Förderung erhalten (2. Förderungsweg). Ebenso können Baumaßnahmen von Alleinstehenden mit Kindern im 1. Förderungsweg gefördert werden.

Der Mitteleinsatz für den vorgenannten Zeitraum ergibt sich aus dem Anhang 8.

Im Programmjahr 1996 sah die Förderung in den einzelnen Förderungswegen wie folgt aus:

1. Förderungsweg

Im Rahmen des 1. Förderungsweges werden Eigentumsmaßnahmen mit öffentlichen Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen, Mietwohnungen mit öffentlichen Baudarlehen und Aufwendungszuschüssen gefördert. Zielgruppen der Förderung von Eigentumsmaßnahmen sind

- kinderreiche Familien (ab drei Kindern),
- Alleinstehende mit Kindern,
- junge Ehepaare mit mindestens einem Kind, wenn ein Ehepartner das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- Familien mit Schwerbehinderten im Sinne von § 25 d Abs. 1 Ziffer 3 II. WoBauG, wenn besondere bauliche Maßnahmen erforderlich sind und
- Familien, die eine öffentlich geförderte Mietwohnung (1. Förderungsweg) freimachen,

sofern deren Einkommen die in § 25 II. WoBauG festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Förderungsfähig ist auch der Erwerb vorhandenen Wohnraumes für kinderreiche Familien oder Familien mit schwerbehinderten Familienangehörigen, deren Einkommen die in § 25 II. WoBauG festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Zielgruppen der Mietwohnungsbauförderung sind

- kinderreiche Familien,
- junge Ehepaare (keiner älter als 40 Jahre),
- alleinstehende Elternteile mit Kindern,
- ältere Menschen (ab 60 Jahre),
- schwangere Frauen,
- Schwerbehinderte,
- Paare mit mindestens einem Kind,

deren Einkommen die in § 25 II. WoBauG festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Im Rahmen des Mietkaufmodells können geförderte Mietwohnungen nach Ablauf von sechs Jahren von den Erstmietern erworben werden. Erstmieter dürfen nur sein:

- Familien mit mindestens zwei Kindern,
- alleinstehende Elternteile mit mindestens zwei Kindern,
- Familien mit Schwerbehinderten, vorrangig solche, für die aufgrund ihrer Behinderung zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich sind,
- junge Ehepaare (§ 26 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG) mit mindestens einem Kind und
- kinderreiche Familien,

die berechtigt sind, eine Sozialmietwohnung zu beziehen.

2. Förderungsweg

Im 2. Förderungsweg werden Eigentumsmaßnahmen mit Aufwendungsdarlehen gefördert. Zielgruppen der Förderung sind

hier Familien, deren Einkommen die in § 25 II. WoBauG festgelegten Einkommensgrenzen um nicht mehr als 60 v. H. überschreiten.

3. Förderungsweg

Im 3. Förderungsweg werden den Investoren 1996 vier Vertragstypen angeboten:

Förderung von Mietwohnungen
- zugunsten einkommensschwächerer Personen,
- zugunsten von Personen mit mittlerem Einkommen,
- als Werks- und Dienstwohnungen,
- für Betreutes Wohnen.

Die Förderung erfolgt in Form von Baudarlehen oder Bauzuschüssen.

Daneben wird die Schaffung von Wohnraum für sog. „Wohnungsnotstandsfälle" nach Maßgabe des 1. oder 3. Förderungsweges gefördert. Hierunter fallen insbesondere Personen, die in Heimen oder Frauenhäusern leben, Wohnungslose, von Wohnungslosigkeit Bedrohte und Personen, die in unzureichenden Wohnverhältnissen leben. Im Jahr 1996 sind für dieses Sonderprogramm 4,788 Mio. DM eingeplant.

Weitere Förderungsmöglichkeiten

Als Ergänzung zur direkten Förderung wird seit 1994 der Erwerb von Belegungsrechten gefördert. In diesem Modellversuch soll erprobt werden, ob der Erwerb von Belegungsbindungen durch Städte und Gemeinden dazu beitragen kann, das Angebot an preisgünstigem Wohnraum zu verbessern. Die Fördermittel sind zur Durchführung des Modellversuches zweckgebunden. Die Wohnungen, für die Belegungsrechte vereinbart sind, dürfen nur solchen Wohnungssuchenden überlassen werden, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt. Die Förderung wird als einmaliger Zuschuß gewährt, dessen Höhe von der Bindungsdauer abhängig ist.

Neben den direkten Finanzierungshilfen erleichtert das Land die Finanzierung des Wohnungsbaus auch durch die Übernahme von Bürgschaften.

Ausblick auf die nächsten Jahre

Nach Art. 104 a des Grundgesetzes werden Wohnungsbauförderungsmittel anteilig von Bund und Land bereitgestellt. Dies bedeutet aber auch, daß die Wohnungsbauförderung des Landes abhängig ist von den Vorgaben des Bundes. Diese Vorgaben werden jährlich in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festgeschrieben.

In 1997 wird in Rheinland-Pfalz die Förderungspraxis des Jahres 1996 im wesentlichen fortgeführt werden. Es werden 288,817 Mio. DM für den Neu-, Um- und Ausbau, die Konversion sowie den Ankauf von Belegungsrechten eingesetzt. Hiermit können durch flexible Förderungsangebote 5 004 Wohnungen im sozialen Wohnungsbau gefördert werden. Von den verfügbaren Mitteln entfallen auf
- das Mietwohnungsbauprogramm 194,494 Mio. DM (rd. 67 v. H.) oder 3 110 Wohnungen,
- das Eigentumsprogramm 94,323 Mio. DM (33 v. H.) oder 1 894 Wohnungen.

Für die Mietwohnungsbauförderung des 1. Förderungswegs sind 1997 keine Mittel eingeplant. Nach Maßgabe der Vorgaben für den 1. Förderungsweg werden Mietwohnungen lediglich im Rahmen des Mietkaufmodells und zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit gefördert; hierfür werden 3,898 Mio. DM bereitgestellt. Der bisher begünstigte Personenkreis für die im 1. Förderungsweg geförderten Mietwohnungen wird künftig ausschließlich die im 3. Förderungsweg – Teilprogramm „Miet- und Genossenschaftswohnungen zugunsten einkommensschwächerer Personen" – geförderten Wohnungen beziehen können.

Die Förderung von Eigentumsmaßnahmen erfolgt im 1. und 2. Förderungsweg.

Für den 2. Förderungsweg stehen ab 1997 keine Bundesmittel mehr zur Verfügung. Dennoch soll die hier maßgebliche Förderung ausschließlich mit Aufwendungsdarlehen des Landes beibehalten werden, um dem politischen Anliegen, mehr eigengenutztes Wohneigentum zu fördern, Rechnung zu tragen. Daher bleiben die Art und Höhe der Förderung gegenüber 1996 unverändert.

Darüber hinaus wird die Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohnraumes für kinderreiche Familien und Familien mit schwerbehinderten Angehörigen fortgeführt.

Für die Förderung von „Sozialboden" werden 10 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Wohngeld

Vorbemerkung

Das Wohngeld wird gewährt, um angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern. Hierfür wird die Wohnkostenbelastung, die durch Höchstbeträge auf einem angemessenen Niveau gehalten wird, in eine feste Relation zum Familieneinkommen gebracht. Dieses bewußt starre System (ohne Ermessenstatbestände) verliert im Zuge der allgemeinen Geldentwertung im Zeitablauf seine innere Stimmigkeit und muß daher regelmäßig vom Gesetzgeber neu „austariert" werden. Diese Anpassungen werden gewöhnlich als Leistungsnovellen bezeichnet. Sie fanden zuletzt in den Jahren 1985 und 1990 statt. Abweichend von den übrigen Teilen dieses Berichts beginnt die Darstellung daher bereits mit dem Jahre 1985. In vielen Teilen muß sie mit dem Jahr 1994 enden. Denn Grundlage ist die Wohngeldstatistik für das Land Rheinland-Pfalz, die nach einem bundeseinheitlichen Programm erstellt wird und für bestimmte Aussagen vom Vorhandensein einer Bundesstatistik abhängt. Durch den Aufbau der Verwaltung in den neuen Ländern haben sich Verzögerungen ergeben. Die Landesstatistik für die Jahre 1995 und 1996 ist noch nicht verfügbar.

Rechtsgrundlage

Das gegenwärtig gültige Leistungssystem beruht im wesentlichen auf dem Wohngeldgesetz vom 10. August 1990 (BGBl. I S. 1552). Eine kleinere Ausweitung des Leistungsangebots brachte Artikel 37 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297, 334). Um von der tatsächlichen Entwicklung überholte Bewilligungen nicht aufrechterhalten zu müssen, brachte Artikel 5 des Gesetzes über ein Föderales Konsolidierungsprogramm vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 948) zusätzliche Möglichkeiten, in bestehende Bewilligungen einzugreifen.

Infrastruktur

Die zuständigen Behörden, die Wohngeldstellen, sind von den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bzw. von den Kreisverwaltungen errichtet. Die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Kriegsopferfürsorge erhalten Wohngeld als pauschaliertes Wohngeld zusammen mit diesen anderen Sozialleistungen von den dafür zuständigen Behörden. Die Verbandsgemeindeverwaltungen sind Antragsannahmestellen. Sie halten Antragsformulare bereit und beraten die Antragsteller. Die Fachaufsicht liegt bei den Bezirksregierungen und beim Ministerium der Finanzen. Das Land stellt seine Rechnerkapazitäten für die Bescheiderteilung, das Auszahlungsverfahren und die Statistik zur Verfügung.

Beitrag des Landes

Das Wohngeldgesetz ist ein Bundesgesetz. Die Ländern tragen in erster Linie Verantwortung für den reibungslosen Gesetzesvollzug und haben eine Mitverantwortung für die Finanzierung dieser Sozialleistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Vollzugsverantwortung bedeutet neben der allgemeinen Fachaufsicht auch die Verantwortung für den Vollzug der Automatisierten Datenverarbeitung (ADV). Sie umfaßt die Bescheiderteilung, die Steuerung der Auszahlung und die statistische Berichterstattung.

Im Bemühen, die Verfahrensdauer dem Charakter einer Sozialleistung entsprechend kurz zu gestalten, wurde vom Land die Datenfernverarbeitung für die Wohngeldbewilligung entwickelt (Dialogverfahren) und die Teilnahme aller Wohngeldstellen an diesem Verfahren erreicht. Es ergeben sich Verkürzungen der Bearbeitungsdauer von regelmäßig zwei bis drei Wochen, in Ausnahmefällen von bis zu sechs Wochen. Derzeit wird das ADV-Programm in weiten Teilen neu geschrieben, um den Wohngeldbescheid leichter lesbar zu machen. Damit wird das gesamte ADV-Verfahren Wohngeld im Frühjahr 1997 einen auch im Vergleich zu den anderen Ländern vorzeigbaren Stand erreicht haben.

Die Ausgaben für Wohngeld werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen. Zusätzlich übernimmt der Bund jährlich einen Festbetrag von 10 Mio. DM, der sich als auszugleichender Spitzenbetrag bei der Entflechtung des Mischfinanzierungstatbestandes „Krankenhausbau" ergeben hat. Die Gesamtausgaben für Wohngeld und der Anteil des Landes an diesen Ausgaben gestaltete sich im Berichtszeitraum wie folgt (Angaben jeweils in TDM).

	Ausgaben für Wohngeld im Lande Rheinland-Pfalz insgesamt	Ausgaben des Landes
1985	105 250	42 625
1986	143 818	61 909
1987	161 591	70 796

	Ausgaben für Wohngeld im Lande Rheinland-Pfalz insgesamt	Ausgaben des Landes
1988	159 119	69 560
1989	161 220	70 610
1990	158 294	69 147
1991	175 547	77 774
1992	184 970	82 485
1993	189 033	84 517
1994	208 096	94 048
1995	228 906	104 453
1996	ca. 248 100	ca. 114 050

Soweit sie bei ihnen anfallen, tragen die Träger der Wohngeldstellen die Vollzugskosten. Es sind dies insbesondere die Personal- und die Sachkosten.

Rückblick

Ziel des Wohngeldgesetzes ist es, wie § 1 festlegt, ein angemessenes Wohnen wirtschaftlich zu sichern. Es bietet den Mietern den Mietzuschuß, den selbstnutzenden Eigentümern den Lastenzuschuß an. Das pauschalierte Wohngeld ist eine Sonderform des Mietzuschusses. In allen Fällen richtet sich sein Angebot an wirtschaftlich weniger Leistungsfähige. Der Blick wird daher zunächst auf die Entwicklung der Fallzahlen zu richten sein.

Entwicklung der Empfängerzahlen

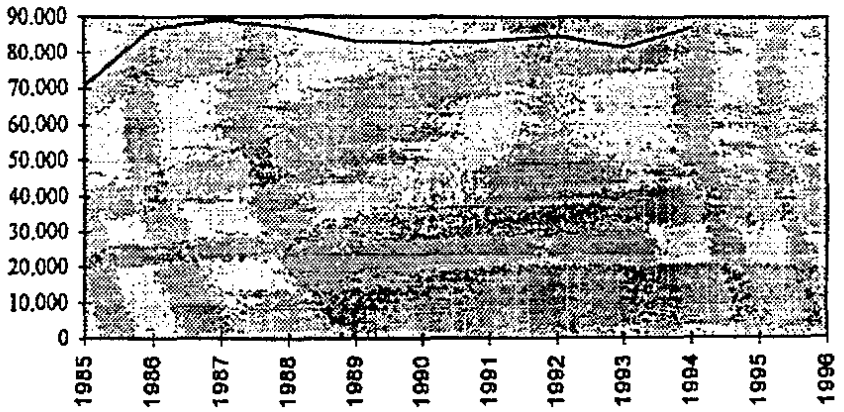

Die Grafik läßt eine Wellenstruktur erkennen. Sie ist für das Wohngeld typisch. Denn eine Leistungsnovelle macht nach ihrem Inkrafttreten zusätzliche Haushalte wohngeldberechtigt, die in späteren Jahren durch das Steigen ihres Einkommens aus dem Leistungssystem wieder herauswachsen. Ausgeprägt und damit typisch war diese Entwicklung nach der Gesetzesänderung von 1985. Die Verbesserungen wurden im Jahre 1986 voll wirksam und büßten in der Folgezeit an Leistungsfähigkeit ein. Die Novelle von 1990 stoppte diese Entwicklung zunächst: Einige Jahre später kam es zu einem untypischen Anwachsen der Fallzahlen. Sie verlief bei den Mietzuschußempfängern so ausgeprägt, daß der Rückgang beim Lastenzuschuß im Gesamtwert nicht ablesbar wurde. Den Grund macht ein Blick auf die Zusammensetzung der Wohngeldempfänger nach sozialer Stellung deutlich. Betrachtet sind die vier Hauptempfängergruppen „Rentner", „Arbeiter", „Sozialhilfe-Empfänger" und „Arbeitslose".

Anteil der vier Hauptgruppen unter den Mietzuschußempfängern

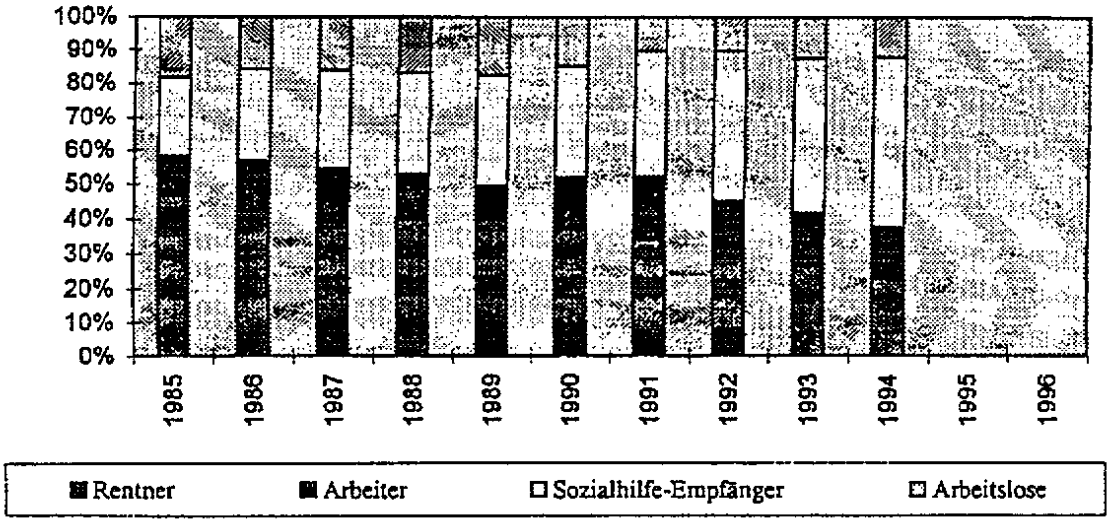

Es ist deutlich erkennbar, daß der Anteil der Rentner zurückgeht. Darin drückt sich unter anderem die Tatsache aus, daß vierzig Jahre einer stetigen wirtschaftlichen Entwicklung zu einer weithin „guten" Alterssicherung geführt haben. Die Entwicklung ist auch darauf zurückzuführen, daß das Gesetz bewußt Ein- und Zweipersonenhaushalte gegenüber Familien (etwas) schlechter stellt.

Am Anteil der Arbeitslosen läßt sich bis zu einem gewissen Grade die Wirtschaftsentwicklung ablesen. Die Sonderkonjunktur nach der Wiedervereinigung ließ ihre Zahl zurückgehen. Nach Auslaufen dieses Sondereinflusses stieg ihre Zahl wieder an. Spiegelbildlich hierzu war die Zahl der Arbeiter unter den Wohngeldempfängern in den Jahren 1990 und 1991 relativ gering. Die gute Auftragslage dieser Jahre machte manchen vom Wohngeldbezug unabhängig, der später wegen der ausgeprägten Mietsteigerungen wieder auf Wohngeld angewiesen war. Der Rückgang der Arbeiterhaushalte unter den Empfängern ist auch ein Darstellungsproblem. Ein Arbeiter ohne Arbeitsplatz wird nicht mehr als Arbeiter, sondern als Arbeitsloser geführt.

Das starke Anwachsen der Zahlen der Sozialhilfe-Empfänger läßt sich auf verschiedene Gründe zurückführen. Die Einführung des pauschalierten Wohngelds erlaubt es den örtlichen Trägern, die sich daraus ergebende Entlastung ihrer Sozialhilfehaushalte voll in Anspruch zu nehmen. Kürzungen anderer Leistungssysteme machen Langzeitarbeitslose oder Personen, die noch nicht im Erwerbsleben standen, zu Sozialhilfe-Empfängern. Schließlich ist auf die „offenen Grenzen" hinzuweisen. Aussiedler sind für die Anfangsjahre, Asylbewerber zum Teil auf lange Sicht auf Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen.

Die Zahlen belegen indes auch, wie wichtig Wohngeld als Teil des sozialen Netzes für die Betroffenen ist. Das zeigt insbesondere auch ein Blick auf die Entwicklung der durchschnittlichen Miete und den Anteil davon, der durch das Wohngeld abgedeckt wird.

Verhältnis „Wohngeld" zu durchschnittlicher Miete

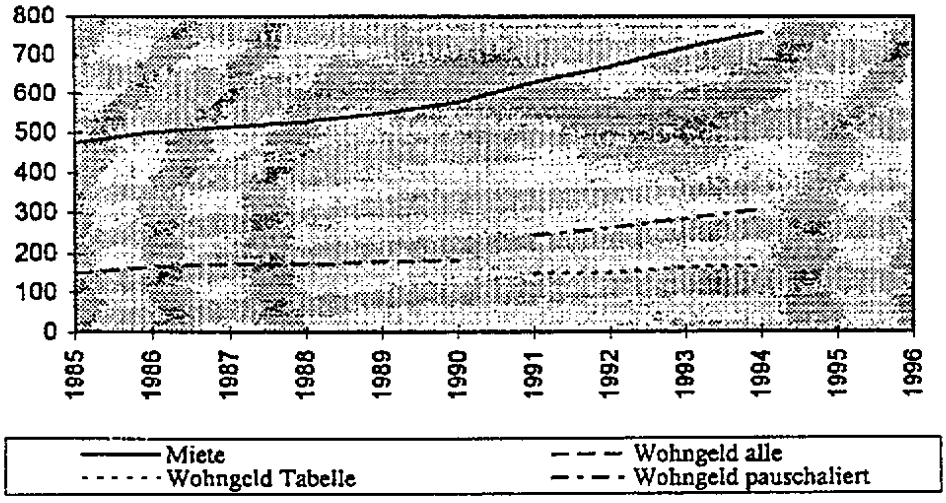

Der Grafik liegen die Durchschnittsbeträge zugrunde, die Vier-Personen-Wohngeld-Haushalte in den betrachteten Jahren an Miete entrichteten. Sie gibt daher nicht die allgemeine Mietenentwicklung wieder. Sie ist dazu zu sehr von Bestandsmieten geprägt. Bewußt wurde dieser Haushaltstyp herausgegriffen, weil erwartet werden kann, daß sich dort das soziale Ärgernis der Unterbelegung weniger bemerkbar macht als etwa bei Ein-Personen-Rentner-Haushalten. Die Kennlinie „Wohngeld" verläuft erkennbar flacher als die Mietenlinie. Das ist eine Folge des Umstandes, daß das Wohngeld nur nach Maßgabe von Höchstbeträgen gezahlt wird. Er verhindert, daß die Berechtigten staatliche Hilfe auch für einen unangemessen großen oder teuren Wohnkonsum in Anspruch nehmen können. Er trifft indes die Haushalte unangemessen, die auf einem „engen Markt" notgedrungen auch hohe Mieten akzeptieren, um eine Wohnung zu finden.

Bis zum Jahre 1990 kennzeichnet die Wohngeldlinie das durchschnittliche Wohngeld für alle Haushalte. Ab dem Jahre 1991, das heißt ab Einführung des pauschalierten Wohngelds für die Sozialhilfe-Haushalte, spaltet sich die Statistik auf. Bei den Empfängern von Mietzuschuß, der nach Tabelle errechnet wird, ergibt sich nur noch ein ganz geringes Anwachsen. Die Höchstbeträge waren in der Zwischenzeit unzureichend geworden, die Mietenentwicklung kann auf die Wohngeldhöhe nur noch einen geringen Einfluß ausüben. Das pauschalierte Wohngeld wird mit einem festen Prozentsatz aus der tatsächlichen Brutto(kalt)miete errechnet und zeichnet damit die Mietenentwicklung nach. Das Auseinanderdriften der beiden Wohngeldformen ist deutlich erkennbar. Überschreiterhaushalte (Haushalte, bei denen nicht mehr die volle Miete der Wohngeldermittlung zugrunde gelegt wird) machen einen immer größeren Anteil an den Mietzuschußempfängern (Tabellenwohngeld) aus. Aus den bereits angeführten Gründen wird diese Entwicklung wiederum am Beispiel der Vier-Personen-Haushalte dargestellt.

Überschreiterhaushalte (Vier-Personen-Haushalt, Tabellenwohngeld)

Jahr	Mietzuschußempfänger	davon Überschreiter	Anteil der Überschreiter
1991	6 707	2 552	38 %
1992	5 863	2 791	48 %
1993	5 859	3 325	57 %
1994	6 460	4 133	64 %

Es ist klar erkennbar, in welchem Umfang das Wohngeld an Leistungsfähigkeit eingebüßt hat. Zum einen Teil geht die Entwicklung darauf zurück, daß die Wohnungssuchenden Wohnungen anmieten, die nach den Wertungen des Gesetzes zu groß und/oder gemessen nach Quadratmeterpreis zu teuer sind. Im wesentlichen aber wirkt sich das Fehlen einer Leistungsnovelle aus, die wegen des starken Anwachsens der Mieten nach 1990 zwingend notwendig wurde und die von der Bauministerkonferenz und dem Bundesrat mehrfach einstimmig angemahnt wurde. Bei Fortschreibung des bisherigen Verlaufs ergibt sich für das Jahr 1996 bereits ein Überschreiteranteil von etwa 75 %. Er löst das Versprechen des § 1 WoGG, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, ersichtlich nicht mehr ein.

Ausblick

Das Wohngeldsystem hat seit 1990 an Leistungsfähigkeit und innerer Folgerichtigkeit eingebüßt. Die Zahl der Haushalte, bei denen nicht mehr die volle Miete bei Berechnung des Wohngeldes zugrunde zu legen ist, ist viel zu hoch und wächst noch immer. Deshalb ist der Bundesgesetzgeber gefordert, um das Recht den veränderten tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Denn das geltende Recht ist in sich nicht mehr stimmig. Weil das pauschalierte Wohngeld nicht durch Höchstbeträge „gedeckelt" ist, erhalten bei gleicher Miete die Empfänger von Hilfe von Lebensunterhalt mit sehr teuren Wohnungen deutlich mehr Wohngeld als Empfänger mit gleichem Einkommen aus anderer Quelle. Das macht sich nachdrücklich bei Haushalten bemerkbar, die regelmäßig ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt und damit pauschaliertes Wohngeld erhalten, die jedoch in den Monaten mit Weihnachts- und Urlaubsgeld Tabellenwohngeld beantragen müssen. Pauschaliertes Wohngeld ist seinem Wesen nach ein Wohngeld, das lediglich in einem vereinfachten Verfahren errechnet wurde. Es sollte daher in der Bandbreite, die mit einer Pauschalierung notwendig verbunden ist, so hoch sein wie das Tabellenwohngeld. Bei Wiederherstellung der Gleichbehandlung aller Wohngeldempfänger ergibt sich ein Finanzvolumen, das dazu beitragen kann, das Tabellenwohngeld wieder auf ein angemessenes Niveau anzuheben.

Der inneren Stimmigkeit widerspricht es auch, daß in den neuen Ländern noch immer ein höheres Wohngeld gezahlt wird als in den alten. Denn Vergleichsmaßstab darf nicht das allgemeine Einkommensniveau, sondern die individuelle Hilfsbedürftigkeit des konkreten, auf Wohngeld angewiesenen Haushalts sein. Auch deshalb ist der Bundesgesetzgeber gefordert, die Rechtseinheit herzustellen.

Familie, Kinder, Jugend, Frauen

Kinder- und Jugendhilfe

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) am 1. Januar 1991 wurden neue landesgesetzliche Akzentsetzungen notwendig. Der Landesgesetzgeber reagierte darauf zunächst mit der Verabschiedung des Kindertagesstättengesetzes, das als erstes Ausführungsgesetz zum SGB VIII am 1. August 1991 in Kraft trat. Im Mittelpunkt stand dabei die Gewährung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für Kinder jeweils zum 1. August nach Vollendung des dritten Lebensjahres ab 1. August 1993.

Am 1. Januar 1994 trat das Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft, das in besonderer Weise die Maximen einer modernen Jugendhilfe akzentuiert. Hervorgehoben wird der Präventionsauftrag der Jugendhilfe, die Berücksichtigung der Lebenslage der Betroffenen und die Beteiligung sowohl der Erziehungsberechtigten als auch von Trägern, Fachleuten und sonstigen Betroffenen an der Jugendhilfe. Sie trägt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger dazu bei, daß das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Entfaltung verwirklicht wird. Sie ist berechtigt und verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie die Voraussetzungen für eine familien- und kinderfreundliche Gestaltung des Gemeinwesens, des öffentlichen und kulturellen Lebens, der Arbeitswelt und der Umwelt geschaffen und erhalten werden.

Ein weiteres Ausführungsgesetz zum SGB VIII stellt das Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit dar. Dieses Jugendförderungsgesetz trat ebenfalls am 1. Januar 1994 in Kraft und betont die besondere Bedeutung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Prozeß der Sozialisation junger Menschen. Erstmals wird auf Landesebene die Jugendsozialarbeit als eigenständiger Bereich der Jugendhilfe beschrieben. Ihre Angebote richten sich an sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen.

Familie und Kinder

Familienrelevante Bundesleistungen

Eine wichtige familienpolitische Perspektive ist die strukturelle Änderung des allgemeinen Familienlastenausgleichs durch eine gezielte Verstärkung des Kindergeldes. Ein erster Schritt ist das seit 1. Januar 1996 einkommensunabhängige Kindergeld in Form einer monatlich zu zahlenden Steuervergünstigung.

Seit 1. Januar 1997 beträgt das Kindergeld

für erste und zweite Kinder	monatlich 220 DM,
für dritte Kinder	monatlich 300 DM und
für vierte und weitere Kinder	monatlich 350 DM.

Eltern erhalten während der ersten zwei Lebensjahre ihres Kindes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz monatlich 600 DM Erziehungsgeld. Es soll ihre Leistung für die Betreuung und Erziehung anerkennen und ihre wirtschaftliche Situation in dieser Zeit verbessern. Werden mehrere Kinder gleichzeitig betreut, dann wird das Erziehungsgeld entsprechend mehrfach gezahlt. Das Erziehungsgeld wird einkommensabhängig gewährt.

An rheinland-pfälzische Familien wurden 1995 383 Mio. DM und 1996 359 Mio. DM Erziehungsgelder geleistet. Zuständige Stellen sind die Jugendämter.

Familienrelevante Leistungen des Landes

Ein zentrales Anliegen für die soziale Standortsicherung ist die Sorge für familiengerechte Lebensbedingungen.

An Familien richten sich heute vor allem als Erziehungsinstanz hohe Anforderungen. Die Erziehung der Kinder wird immer anspruchsvoller und in der Konkurrenz zu anderen Lebenszielen und -interessen zunehmend schwieriger. Auch in anderen Lebensphasen wird von Familien erwartet, daß sie sich als tragfähige Gemeinschaften erweisen, wenn z. B. Beistand für einen kranken, behinderten oder pflegebedürftigen Menschen gefordert ist. Solidarität in den Familien und von den Familien kann nur erwartet werden, wenn auch ihnen von Staat und Gesellschaft ausreichend Solidarität entgegengebracht wird. Gerade junge Familien, Familien mit mehreren Kindern, Ein-Eltern-Familien oder Familien mit besonderen Belastungen erfahren oft das Gegenteil. Die Unterstützung der Familien muß generell sozial gerechter und bedarfsgerechter werden. Vor dem Hintergrund der Kürzungsmaßnahmen des Bundes ist es wichtig, daß sich das Land im Rahmen seiner Möglichkeiten nachhaltig für Familien engagiert.

Bei der Einkommensentwicklung zeigt sich, daß Familien, insbesondere Mehr-Kinder-Familien und Ein-Eltern-Familien, einkommensmäßig immer stärker ins Hintertreffen geraten. Einkommensverzicht mit Rücksicht auf die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Familienangehörigen und gleichzeitig wachsende Kosten für den Unterhalt führen zu Benachteiligungen, die in den letzten Jahren immer größer geworden sind. Der Anteil der Familien, der als einkommensarm anzusehen gilt, ist stark gewachsen: Die Zahl der Kinder und Familien, die von Sozialhilfe abhängig sind, ist extrem gestiegen. Hohe Arbeitslosigkeit, vor allem Langzeitarbeitslosigkeit, die Familien besonders trifft, sowie der wachsende Anteil Alleinerziehender sind die wesentlichen Gründe hierfür. Notwendiger Verzicht oder Einschränkungen bei der Erwerbsarbeit mit Rücksicht auf die Alleinverantwortung für Kinder bewirken das hohe Armutsrisiko bei Einelternfamilien, die mit rund einem Fünftel, in Stadtbereichen sogar mit einem Drittel, den höchsten Anteil unter den Sozialhilfe-Empfängern ausweisen.

Ungeachtet des erheblichen Einsparungsdrucks konnte die Landesregierung die familienentlastenden und familienunterstützenden Angebote in Form realer und monetärer Transfers in vollem Umfange halten. Das heißt alle Programme wurden fortgesetzt und weiterentwickelt, so wie z. B. das Programm Familienferienförderung durch deren Ausweitung auf Familienurlaube auf familiengeeigneten Bauern- und Winzerhöfen in Rheinland-Pfalz. Das Ausgabevolumen ist im Zeitraum 1987 bis 1996 wesentlich angestiegen.

Zu den wichtigsten Beiträgen, die das Land aktuell zur Unterstützung der Familien in Rheinland-Pfalz und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie leistet, gehören die Sicherstellung ausreichender Kindertagesstättenangebote sowie der qualifizierte Ausbau der Arbeit in diesen Einrichtungen. Seit 1991 hat das Land rund 170 Mio. DM für Investitionskostenzuschüsse zur Schaffung von rund 28 000 neuen Kindertagesstättenplätzen sowie rund 1,5 Mrd. DM für Personalkostenzuschüsse aufgewendet.

Familiengeld Rheinland-Pfalz

Das Familiengeld soll dazu beitragen, jungen, kinderreichen und in der Regel einkommensschwachen Familien zu helfen, die anläßlich der Geburt eines dritten oder weiteren Kindes gestiegenen Aufwendungen besser zu bewältigen. Das Familiengeld beträgt monatlich 300 DM und wird im Anschluß an die Bezugszeit für das Bundeserziehungsgeld bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes gewährt. Das Familiengeld ist einkommensabhängig, es gelten die Einkommensgrenzen nach den Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes entsprechend. Im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Leistungen nach Bundesrecht wurde die Bezugszeit für das Familiengeld entsprechend von 18 auf zwölf Monate umgestellt.

Stiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz"

Die aus Mitteln des Landes (zur Zeit 10 Mio. DM Stiftungskapital) eingerichtete Stiftung Familie in Not – Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, schwangeren Frauen und Familien, insbesondere kinderreichen Familien und alleinerziehenden Müttern und Vätern, die sich in einer außergewöhnlichen Not- oder Konfliktlage befinden, schnelle und auf den Einzelfall abgestimmte finanzielle Hilfen zu ermöglichen. Die Leistungen der Stiftung setzen grundsätzlich voraus, daß die erforderlichen Hilfen nicht, nicht ausreichend oder im Ausnahmefall nicht rechtzeitig anderweitig erreicht werden können. Die Hilfen aus der Stiftung sind somit eine wichtige Ergänzung zu den gesetzlichen Leistungen. Sie werden im Einzelfall in Zusammenarbeit mit den sozialen Beratungsstellen und den örtlich zuständigen Jugend- oder Sozialämtern vermittelt.

Im Jahre 1996 stehen für Einzelfallhilfen etwa 900 000 DM zur Verfügung. Hinzu kommen die Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" in Höhe von rd. 9,498 Mio. DM im Jahre 1996. Hieraus wurden in annähernd 5 500 Fällen Hilfen im Zusammenhang mit einer Schwangerennot- oder -konfliktsituation geleistet.

Familienferienförderung/Kinder- und Jugenderholung

Das Land unterstützt Familien mit niedrigem Einkommen durch Zuschüsse bei der Finanzierung von gemeinsamen Ferien in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger und auf familiengeeigneten Bauern- und Winzerhöfen in Rheinland-Pfalz. Die Förderung erhalten Familien mit mindestens zwei Kindern oder einem behinderten Kind sowie Alleinerziehende ab einem Kind. Der Landeszuschuß beträgt pro Tag jeweils 25 DM für das erste und das zweite Kind und 35 DM für jedes weitere teilnehmende Kind.

Im Landeshaushalt standen 1996 hierfür insgesamt 1,63 Mio. DM (incl. 200 000 DM für Erholungsmaßnahmen für Mütter und Väter) zur Verfügung. Zudem wurden Mittel für die Förderung der Einrichtung und Erhaltung der in Rheinland-Pfalz liegenden Familienferienstätten mit entsprechenden Investitionszuschüssen bereitgestellt. 1995 konnte mit Hilfe der Familienferienzuschüsse insgesamt 2 370 Kindern ein gemeinsamer Urlaub mit ihren Eltern ermöglicht werden.

Des weiteren fördert das Land im Rahmen der Jugendhilfe Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung. Mit den Landeszuschüssen werden die Kosten für den Einsatz ehrenamtlicher Helfer und deren Schulung mitfinanziert. Die Träger entsprechen-

der Maßnahmen erhalten 12 DM pro Tag für jeden ehrenamtlichen Helfer. Für die Förderung der Kinder- und Jugenderholung waren im Landeshaushalt 1996 180 000 DM eingestellt.

Unterhaltsvorschußgesetz

Der Unterhaltsvorschuß stellt eine wichtige familienpolitische Leistung dar, durch die die oft schwierige Lage, in der sich Alleinerziehende bei Ausfall der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils befinden, gemildert wird.

Ab 1993 wurde die Altersgrenze für die Bewilligung von Unterhaltsvorschußleistungen vom sechsten auf das zwölfte Lebensjahr angehoben und gleichzeitig die Höchstleistungsdauer von drei auf sechs Jahre verlängert. Dadurch hat sich die Zahl der Kinder, die Unterhaltsvorschuß erhalten, mehr als verdreifacht und stieg bis Ende 1995 auf 18 363 an.

Die Kosten, die sich Bund und Land je zur Hälfte teilen, haben sich seit damals mehr als vervierfacht und betragen heute nahezu 70 Mio. DM. Neben den gesetzlichen Leistungsverbesserungen ist die starke Erhöhung der Ausgaben aber auch auf eine vermehrte Inanspruchnahme der Leistung zurückzuführen, bedingt durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils. Grund hierfür ist insbesondere der massive Anstieg der Arbeitslosigkeit.

Familienbildung/Familienzentren

Die besondere Landesförderung der erziehungsbezogenen Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfe neben der Förderung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz ermöglicht eine gezielte Eltern- und Familienbildungsarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Landesausführungsgesetzes.

Das Hauptgewicht der Landesförderung liegt bei den Familienbildungsstätten – zur Zeit 17 Einrichtungen –; sie gewährleisten das Kernangebot einer kontinuierlichen und umfassenden Familienbildung. Daneben werden Initiativen freier Träger vor allem zur Erweiterung ortsnaher Familienbildungsangebote auch außerhalb der Familienbildungsstätten gefördert. Im Landeshaushalt 1996 standen hierfür Haushaltsmittel in Höhe von 750 000 DM zur Verfügung.

Für die Unterstützung der ehrenamtlich und in Selbstverwaltung organisierten Familienzentren (Mütter-, Nachbarschaftszentren) standen im Jahre 1996 100 000 DM zur Verfügung. Gegenseitige Hilfe, Kommunikation und gemeinsame Aktionen im Bereich Bildung, Freizeit etc. stehen im Vordergrund ihrer Arbeit.

Ausblick auf die nächsten Jahre

Trotz erheblichen Einsparungsdrucks konnte auch nach der Vorlage des Landeshaushalts 1997 der Zielsetzung Rechnung getragen werden, entsprechend dem Schwerpunkt Kinder und Familien den Bestand geltender Leistungsprogramme und deren Weiterentwicklung zu sichern. Weiterhin besonderer Schwerpunkt bleibt die Weiterentwicklung des Tagesbetreuungsangebots für Kinder sowohl im Kindergartenalter als auch im Alter davor und danach.

Aktionsprogramm Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz

Die Sicherstellung kindgerechter Lebens- und Entfaltungsbedingungen ist ein wesentlicher Aspekt für den sozialen Standort Rheinland-Pfalz. Chancen für Kinder, konsequente Rücksicht auf die Belange von Kindern und aktive Lebensweltgestaltung mit Kindern sichern Zukunftsfähigkeit für Land und Kommunen. Die Landesregierung hat in den letzten Jahren daher die Kinderpolitik und die Sorge um die Gewährleistung kindgemäßer Entwicklungsbedingungen zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit gemacht. Diese thematische Gewichtung wird auch in dem 1994 beschlossenen und längerfristig angelegten Aktionsprogramm Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz – Politik für und mit Kindern deutlich.

Das Aktionsprogramm berücksichtigt im wesentlichen die Empfehlungen der im selben Jahr vom Landtag eingesetzten Enquete-Kommission Situation der Kinder in Rheinland-Pfalz – Rechte der Kinder in einer sich wandelnden Welt. Diese Kommission hatte die Aufgabe festzustellen, inwiefern sich Kindheit heute gegenüber der Kindheit früherer Generationen gewandelt hat und welcher politische und gesellschaftliche Handlungsbedarf sich daraus ergibt.

Das Aktionsprogramm, zu dessen konsequenter und kontinuierlicher Umsetzung sich die Landesregierung verpflichtet hat, erstreckt sich auf die Vielfalt kinderpolitisch relevanter Aspekte, die sich nur im breiten Querschnitt unterschiedlicher Verantwortungen realisieren lassen. Der Begriff „Kinderfreundlichkeit" steht umfassend für Lebensweltgestaltungen, die den Bedürfnissen, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden und jedem Kind die Erfüllung seines Grundrechts auf Entwicklung und Entfaltung ermöglichen. Dazu gehört auch, daß überall dort, wo es geboten ist, den Belangen von Mädchen in besonderer Weise Rechnung getragen wird.

Diesen Maßstab gilt es, in allen Bereichen von Politik und Gesellschaft anzulegen. Die Aufgabe, Wünsche und Bedürfnisse von Kindern stärker als bisher zu berücksichtigen, betrifft nicht nur die Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, sondern beispielsweise auch die Wohnungsbau- und -förderungspolitik, die Verkehrspolitik oder die Politik für die Bereiche Medien, Schule, Kultur oder Arbeitsmarkt. Alle Bereiche, die auf die Lebensweltgestaltung von Kindern Einfluß nehmen, sind gefordert.

Das Aktionsprogramm soll in diesem Sinne konkret Beiträge insbesondere zugunsten struktureller Verbesserungen leisten und zugleich positiv Einfluß nehmen auf andere Verantwortungsbereiche wie auf der Ebene der Kommunen.

Mit Hilfe der besonders für die Umsetzung des Aktionsprogramms im Haushalt 1996 zur Verfügung gestellten 1 Mio. DM wurden unterschiedliche Maßnahmen, beispielsweise im Bereich von Kinderpolitik, Jugendarbeit, Mädchenarbeit, Suchtprävention und Kinderkulturarbeit, finanziert oder gefördert, die in besonderer Weise innovativ durch Modellerfahrungen, Beispiele oder Empfehlungen den Zielsetzungen des Aktionsprogramms in seiner thematischen Breite entsprechen.

Die besondere Gewichtung des Programms liegt bei strukturellen Veränderungen
- zur Verbesserung der Rechte von Kindern und zur Verstärkung ihrer Subjektstellung,
- zur Erweiterung der Erlebnis- und Entfaltungsräume von Kindern sowie
- zum Abbau von Gefährdungen und zur Verstärkung des Schutzes von Kindern.

Bei der Umsetzung des Aktionsprogramms wird der Aspekt Partizipation von Kindern im Sinne von Politik mit Kindern (und nicht nur „für" Kinder) generell als Arbeitsschwerpunkt verstärkt gefördert. Über die direkte Förderung von Partizipationsprojekten, wie Kinder- und Jugendparlamente, hinaus werden vielfältige Maßnahmen, bei denen aktive Beteiligung von Kindern, Selbermachen, Mitbestimmen und Mitgestalten eine gewichtige Rolle spielen, aktiv unterstützt. Auch in diesem Zusammenhang sind Maßnahmen zur gezielten Berücksichtigung von Mädcheninteressen besonders wichtig.

Über erste Ergebnisse sowie über Perspektiven und Maßnahmen wurde im ersten Zwischenbericht, der im Frühjahr 1996 vorgelegt wurde, berichtet.

Migranten-, Ausländer- und Spätaussiedlerkinder

Kinder mit ausländischer Herkunft haben einen Anspruch auf Entwicklung und Entfaltung. Dessen individuelle Verwirklichung hängt grundlegend davon ab, daß für Kinder aus Migrantenfamilien der rechtliche Status verbessert und die Teilhabe an den für ihre Entwicklung wichtigen Ressourcen gewährleistet wird. Dementsprechend unternimmt die Landesregierung über die vom Bund gesetzten Rahmenbedingungen hinaus zahlreiche Anstrengungen zur Verbesserung der Integrationschancen von Kindern aus Migrantenfamilien. Eine Gesetzesinitiative der Landesregierung zur Zuwanderung beinhaltet auch Regelungen, um die Einbürgerung hier geborener Kinder ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger zu erleichtern.

Bildung und Sprachkompetenz sind zentrale Voraussetzungen für gesicherte Zukunftsperspektiven. Positive Ergebnisse der Bemühungen der Landesregierung im Bereich von Bildung und Ausbildung lassen sich an den Schulabschlüssen von betroffenen Kindern ablesen. Beispielhaft für die Entwicklung ist, daß sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Hochschulreife im Zeitraum von 1989 bis 1994 mehr als verdoppelt hat.

Über die Leistungen des Bundes im Rahmen des „Garantiefonds" (Schul- und Bildungsbereich) für junge Spätaussiedlerinnen und -aussiedler und junge ausländische Flüchtlinge hinaus unterstützt das Land gezielt Projekte der Jugendsozialarbeit. Sie haben alle zum Ziel, die soziale und gesellschaftliche Integration junger ausländischer oder ausgesiedelter Menschen zu fördern.

In den Schulen stellt die wachsende Zahl multiethnisch zusammengesetzter Schulklassen hohe Anforderungen an die Lehrkräfte. Durch das neu geschaffene Institut für interkulturelle Bildung an der Universität Koblenz-Landau – Abteilung Landau – wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, daß die notwendige interkulturelle Kompetenz von Lehrerinnen und Lehrern bereits in ihrer Ausbildung vermittelt wird. Die Landesregierung unterstützt eine Reihe von Maßnahmen, um die interkulturelle Kompetenz zu verstärken. Beispielhaft sind:
- Fortbildungsangebote des Staatlichen Instituts für Lehrerfort- und -weiterbildung zum Themenbereich Interkulturelles Lernen,
- Fortbildungskurse des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums,
- Weiterbildungsangebote für Erziehungsfachkräfte „Interkulturelle Pädagogik im Elementarbereich",
- Förderung von Fachkräften in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die sich gezielt der Begegnungsarbeit widmen.

Im Rahmen von Sonderprogrammen nach dem Kindertagesstättengesetz wird die Integrationsförderung in Kindertagesstätten systematisch verstärkt. In Kindergärten oder Horten mit hohem Anteil ausländischer Kinder können zusätzlich geeignete ausländische oder deutsche Erziehungskräfte, die über gute Kenntnisse der Herkunftsländer und der entsprechenden Fremd-

sprachen verfügen, eingestellt werden; sie sind bei der Personalkostenförderung des Landes mit zu berücksichtigen. Die Zahl der hiernach zusätzlich geförderten Fachkräfte ist von 138 im Jahr 1990 auf 264 im Jahr 1996 gestiegen. Zur Qualifizierung der ausländischen Kräfte wurde ein spezifisches Fortbildungskonzept erarbeitet, das seit 1995 in entsprechenden Kursen praktisch erprobt wird.

Als Grundlage für wirksame Konzepte und Maßnahmen sind eingehendere Kenntnisse und Analysen der Lebenslagen sowie der vielfältigen Probleme notwendig. Eine von der Landesbeauftragten für Ausländerfragen gebildete Arbeitsgruppe prüft, wie diese Datenlage verbessert werden kann.

Kindertagesstätten

In den letzten Jahren ist die Bedeutung der Kindertagesstätten als Erziehungs- und Bildungseinrichtungen gestiegen. Lag die Zahl der Kindertagesstätten 1987 noch bei rd. 1 700, so hat sie sich 1996 auf rd. 2 200 erhöht. Vorangetrieben wurde die Ausweitung des Kindergartenplatzangebotes insbesondere durch die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten, die aufgrund einer 1991 erlassenen Verwaltungsvorschrift in Höhe von jeweils bis zu 125 000 DM pro Gruppe gewährt werden können. Waren dies 1991 noch 4 Mio. DM an Investitionskostenzuschüssen, so betrug die Summe dieser Landeszuwendungen 1996 rd. 37,4 Mio. DM. Die Personalkostenzuschüsse des Landes wurden von rund 111 Mio. DM (1987) auf rund 300 Mio. DM (1996) gesteigert.

Zur Entwicklung des Kindertagesstättenwesens

Im Berichtszeitraum 1987 bis 1996 begann ein neuer Abschnitt in der Entwicklung familienergänzender Angebote für Kinder in Rheinland-Pfalz. Bis 1991 galt das Kindergartengesetz, das erzieherische Hilfen und Bildungsangebote in Einrichtungen für Drei- bis Sechsjährige regelte. Abgelöst wurde dieses Gesetz am 1. August 1991 durch ein Kindertagesstättengesetz, das erstmals in Rheinland-Pfalz die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder aller Altersgruppen zusammenfassend regelt.

Wurden Horte vorher pauschal mit jeweils 10 000 DM und Krippen überhaupt nicht gefördert, so erhalten sie jetzt ebenso wie die Kindergärten einen Personalkostenzuschuß von 30 %.

Das seit 1991 geltende Kindertagesstättengesetz hat also nicht nur eine Grundlage für die Entwicklung der Kindergärten, sondern der Krippen, Horte, Spiel- und Lernstuben sowie der altersgemischten Einrichtungen und Betriebskindergärten gelegt.

Anliegen des Kindertagesstättengesetzes war neben der Beachtung des Wohls der Kinder auch die Berücksichtigung der Bedürfnisse von erwerbstätigen Eltern. So besagt auch die Kindertagesstätten-Planungsverordnung von 1991, daß bei der Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Schulkindern wie auch von Kleinkindern insbesondere die Zahl der Alleinerziehenden sowie von Eltern, die beide erwerbstätig sind oder in Ausbildung stehen, zu berücksichtigen ist.

Auch durch die Möglichkeit der Berücksichtigung von mehr Personal bei verlängerten Öffnungszeiten wurde eine Entwicklung in Gang gesetzt, die nicht nur den Kindern, sondern auch den erwerbstätigen Eltern zugute kommt.

1993 hatte sich die Zahl der Kindertagesstätten bereits auf 1 935 erhöht. Davon waren 1 788 Kindergärten, 87 Horte, 27 Krippen, 18 Spiel- und Lernstuben sowie 15 „Häuser für Kinder".

Mit dem neuen Kindertagesstättengesetz wurde außerdem die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz beschlossen, der in Rheinland-Pfalz – als erstem westlichen Bundesland – seit 1. August 1993 gilt.

Durch die Einführung des bundesweit geltenden Rechtsanspruchs ab 1. Januar 1996, der im Gegensatz zum rheinland-pfälzischen Rechtsanspruch nicht ab einem Stichtag nach dem dritten Geburtstag des Kindes, sondern unmittelbar mit Vollendung des dritten Lebensjahres eintritt, wurde 1996 das Erste Landesgesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes notwendig.

Danach ermöglicht das Land entsprechend dem geänderten Bundesrecht bis Ende 1998 Übergangsregelungen, so daß sich die Anzahl der Stichtage zur Aufnahme der Kinder in Kindergärten erhöht, bis ab 1. Januar 1999 die sog. Geburtstagsregelung gilt.

Der mittelfristig zu erwartende Rückgang der Geburtenzahlen soll dazu genutzt werden, zunehmend Kindergärten zu Häusern für Kinder weiterzuentwickeln. In einem Modellversuch von 1990 bis 1992 wurde in Rheinland-Pfalz erprobt, wie eine erweiterte Altersmischung in Kindergärten organisiert und Kinder im Alter unter drei Jahren sowie über sechs Jahren gemeinsam betreut werden können.

Auf dieser Grundlage soll zukünftig – sobald die Kinderzahlen zurückgehen – die Chance genutzt werden, ein erweitertes Angebot für unter Dreijährige und über Sechsjährige zu schaffen.

Zur Zukunftsperspektive der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz zählt außer diesen Aspekten und der weiteren Anpassung der Öffnungszeiten an den realen Bedarf auch die Entwicklung zu Kommunikationszentren. Wo immer möglich, sollen Kindertagesstätten zu Orten ausgebaut werden, die mehr als bisher der Kommunikation dienen und die Mütter und Väter – u. a. durch Erfahrungsaustausch, Elternbildung und -beratung – unterstützen. Dazu ist eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen erforderlich, z. B. mit Familienbildungsstätten und sozialen Beratungsstellen.

Jugendpolitik

Jugendpolitik in einem umfassenden Sinne ist Gesellschaftspolitik. Sie orientiert sich an den Lebenslagen junger Menschen und an den sich immer schneller verändernden Jugendkulturen. Um diesen Prozeß politisch mitzugestalten, muß sich Jugendpolitik auch als Kommunikation zwischen den Generationen verstehen. Dies beinhaltet an erster Stelle die Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen und die Anregung von institutionsübergreifender Kooperation.

Jugendpolitik ist aber auch in einem klassischen Sinne die Förderung von Einrichtungen, Projekten und Veranstaltungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Hier haben in den letzten zehn Jahren in Rheinland-Pfalz entscheidende Erweiterungen der Förderstruktur auf Landesebene stattgefunden. Quantitativ läßt sich dies an den Zahlen des Landesjugendplanes verdeutlichen. Standen für Jugend und außerschulische Bildung 1987 im Landesjugendplan 9 898 000 DM zur Verfügung, so umfaßte dieser Förderbereich des Landes 15 938 200 DM im Jahr 1996.

Qualitativ verdeutlichen läßt sich diese Entwicklung an einigen Schwerpunkten:

Jugendarbeit im ländlichen Raum

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 1992 hat die Landesregierung mit dem Förderprogramm Jugendarbeit im ländlichen Raum zusätzliche Initiativen zur strukturellen Verbesserung des Angebots für Jugendliche in ländlichen Regionen ergriffen. Mit jährlich einer Mio. DM fördert das Land hauptamtlich geführte Projekte mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Sowohl freie Träger als auch Landkreise und Verbandsgemeinden beteiligen sich an diesem Programm inhaltlich und finanziell. Inzwischen werden 40 hauptamtlich geführte Projekte aus diesem Programm gefördert.

Darüber hinaus hat die Landesregierung in den zurückliegenden Jahren die Förderung ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit deutlich verbessert. Dies betrifft sowohl die Tagessätze für Schulungsveranstaltungen, die von 11 DM auf 13 DM angehoben wurden, als auch die Einrichtung von Jugendtreffs in ländlichen Gemeinden, die 1996 mit über 130 000 DM gefördert wurden (zum Vergleich 1993: 64 000 DM). Es ist der Landesregierung damit gelungen, zu einer entscheidenden Verbesserung der Angebotsstruktur und der inhaltlichen Weiterentwicklung der Jugendarbeit in der Region beizutragen.

Jugendsozialarbeit

1987 förderte das Land im Rahmen eines Modellprojektes sechs Beratungsstellen für arbeitslose Jugendliche in Rheinland-Pfalz. Durch eine fachlich begründete Umgestaltung der Förderschwerpunkte im Bereich der Jugendsozialarbeit ist es gelungen, die Zahl der geförderten Projekte auf derzeit 20 auszuweiten. Im Mittelpunkt stehen dabei neun Projekte der schulorientierten Jugendsozialarbeit an Hauptschulen in Sozialen Brennpunkten. Darüber hinaus unterstützt das Land aktuell vier Projekte der Mädchensozialarbeit (davon zwei Einrichtungen des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens) und sieben Beratungs- und Integrationsprojekte im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Die Projektförderung wird weiter ausgebaut.

Fachkräfte der Jugendbildung und der offenen Jugendarbeit

In den zurückliegenden zehn Jahren ist es gelungen, die Landesförderung im Bereich der Fachkräfte deutlich auszuweiten. Gegenüber 1 320 000 DM im Haushalt 1987 standen 1996 für die beiden genannten Programme 2 860 000 DM im Landesjugendplan zur Verfügung. Damit konnte die Zahl der geförderten Fachkräfte deutlich ausgeweitet werden.

Insbesondere der schrittweise Ausbau der Förderung für Fachkräfte in Häusern der Offenen Tür (Jugendzentren) freier Träger der Jugendhilfe hat dazu beigetragen, in Rheinland-Pfalz eine regional ausgewogene Struktur in der offenen Jugendarbeit zu schaffen.

Internationale Kooperation

Zu der traditionsreichen rheinland-pfälzischen Länderpartnerschaft mit der Region Burgund in Frankreich kamen in den letzten Jahren auf europäischer Ebene neue Partnerschaften mit der Region Valencia (Spanien) und der Wojwodschaft Oppeln (Opole-Polen) sowie Kontakte zur Republik Weißrußland (Belarus) hinzu. Kooperationen im Bereich der Jugendarbeit haben dazu beigetragen, diese Partnerschaften mit Leben zu erfüllen. Insbesondere bei der Partnerschaft mit mittel- und osteuropäischen Ländern leistet das Land Unterstützung durch einen Fachkräfteaustausch.

Ziel der vom Land konzipierten oder geförderten internationalen Begegnungen ist es, die Voraussetzungen für dezentrale Kontakte zu schaffen und fachliche Unterstützung beim Aufbau von Strukturen der Jugendhilfe zu geben (Kontakte zu den Ländern Mittel- und Osteuropas).

In der grenzüberschreitenden Arbeit unterstützt das Land die jugendpolitische Kooperation im Rahmen der „Oberrhein-Konferenz" mit dem Ziel eines oberrheinischen Jugendparlamentes.

Modellhafte und innovative Projekte der Jugendarbeit

Seit 1994 hat die Landesregierung einen neuen und zusätzlichen Förderbereich für innovative und modellhafte Maßnahmen der Jugendarbeit eingerichtet. Jährlich steht ein Förderbetrag von 325 000 DM zur Verfügung. Diese Mittel werden gezielt dafür eingesetzt, neue Ansätze der Jugendarbeit mit den Schwerpunkten Gewaltprävention, spezifische Angebote für Mädchen und junge Frauen und Beteiligung von Kindern zu ermöglichen. Die Erfahrung zeigt, daß über dieses Förderprogramm methodisch und inhaltlich neue Wege in der Arbeit mit spezifischen Zielgruppen angeregt und umgesetzt werden können.

Förderung von Jugendherbergen und Wanderheimen

Das Jugendherbergswerk hat in Rheinland-Pfalz in den zurückliegenden Jahren ganz wesentlich zum Aufbau eines modernen und leistungsfähigen Netzes von jugendgemäßen Unterkünften beigetragen. Mehrere Großprojekte der Renovierung und Instandsetzung konnten mit wesentlicher Hilfe des Landes auf den Weg gebracht werden. Erwähnt seien hier beispielhaft die Jugendherbergen Burg Lichtenberg in Thallichtenberg, Burg Stahleck in Bacharach, Hermeskeil und Altleiningen. In den Jahren 1987 bis 1996 hat das Land insgesamt über 20 Mio. DM zur Renovierung der Jugendherbergen und der Wanderheime aufgewandt. Dies trägt auch dazu bei, die touristische Infrastruktur des Landes unter jugendgemäßen Gesichtspunkten deutlich zu verbessern. Die steigende Zahl von Übernachtungen internationaler Gäste verdeutlicht dies eindrucksvoll.

Perspektiven in den nächsten Jahren

Die Lebenslage der jungen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland wird von zwei umfassenden strukturellen Veränderungsbewegungen gekennzeichnet:

- Die Umstrukturierung von Produktion und Arbeit und der damit einhergehende Abbau von Arbeitsplätzen.
- Die Pluralisierung von Lebensformen und Orientierungsmustern und der damit einhergehende Bedeutungsverlust von „Gewißheiten".

Die Jugendpolitik der kommenden Jahre wird vor allem auf diese beiden Herausforderungen Antworten formulieren müssen. Zum einen müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um junge Menschen in Ausbildung und Arbeit zu bringen. Hier ist eine ressortübergreifende Strategie notwendig. Für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen heißt dies, daß insbesondere die Möglichkeiten der Jugendsozialarbeit ausgebaut werden müssen, um sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern und eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen.

Pluralisierung heißt nicht nur eine Vervielfältigung des Angebotes, sondern erfordert auch eine verstärkte Eigenaktivität junger Menschen, um sich Orientierung in einer unübersichtlicher werdenden Gesellschaft zu erarbeiten. Jugendpolitik hat hier die Aufgabe, neue Formen und Inhalte zu entwickeln, die den veränderten Lebensgewohnheiten und Freizeitinteressen gerecht werden. Dies erfordert auch von den Trägern der Jugendhilfe mehr Flexibilität und Eigenverantwortlichkeit im Umgang mit staatlicher Förderung.

Nicht zuletzt werden die haushaltspolitischen Realitäten es noch stärker als bisher erforderlich machen, neue Entwicklungen durch Umstrukturierungen und Synergieeffekte zu ermöglichen. Im Mittelpunkt der fachpolitischen Diskussion müssen dabei Qualitätsbewußtsein und Innovationsbereitschaft stehen.

Stationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen der Jugendhilfe ist in Rheinland-Pfalz von 1989 bis 1994 um 35 % gestiegen. Bis zum Jahr 2001 wird ein weiterer Anstieg von 30 % prognostiziert, sofern nicht gegengesteuert wird. Aufgrund des davon ausgehenden Kostendrucks und des stark anwachsenden Bedarfes im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist es ein gemeinsames Ziel des Landes und der Kommunen, das Angebot der Erziehungshilfen sowohl aus fachlicher als auch aus finanzieller Sicht bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Das Land hat den gesetzlichen Auftrag, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern sowie auf einen gleichmäßigen Ausbau der Angebote (Maßnahmen und Einrichtungen) hinzuwirken (§ 82 SGB VIII). Für das Land lassen sich

in diesem Kontext die folgenden vier Steuerungsinstrumente skizzieren, durch die eine angemessene Weiterentwicklung der Erziehungshilfen möglich wird:

- Steuerung durch Finanzierung auf örtlicher und überörtlicher Ebene,
- Förderung von Innovation und Evaluation,
- Sicherung von Beratung und Fort- und Weiterbildung und
- Schaffung von Transparenz und Vernetzungen.

Die Erhöhung der Steuerungskompetenz des Landes zielt auf

- die Sicherstellung der Fachlichkeit in der Jugendhilfe,
- die Einhaltung professioneller Standards und
- den Ausbau und die Neuentwicklung präventiver und ambulanter Hilfen.

Ansatzpunkte für eine zeitgemäße und effektive Förderung von Innovationen finden sich bei der öffentlichen Jugendhilfe vor allem in den Bereichen, in denen durch starre Verwaltungsstrukturen und eingefahrene Handlungsroutine Fehlsteuerungen zu Lasten fachlicher Standards und des notwendigen Ausbaus präventiver und integrierter Hilfeformen gehen. In diesem begrenzten Bereich kann Fachlichkeit und Ökonomie zur Deckung gebracht werden.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung gibt es landesweit erhebliche Disparitäten. Die Chancen von Kindern, Jugendlichen und Familien, an Jugendhilfe zu partizipieren, sind höchst ungleich verteilt. Die Sicherstellung gleichberechtigter Zugangschancen zur Jugendhilfeinfrastruktur und die Einwirkung auf die faktische Umsetzung des SGB VIII in den Kommunen werden auch in den nächsten Jahren bedeutsame landespolitische Aufgaben sein.

Die 25 %ige Kostenbeteiligung durch das Land bei den Hilfen zur Erziehung ist weiterhin sinnvoll, um dauerhaft Einflußmöglichkeiten auf die Ausgestaltung und Stärkung der kommunalen Jugendhilfe zu behalten. Allerdings scheidet aufgrund der Komplexität dieses Feldes und der kommunalen Gesamtverantwortung die Verknüpfung der Kostenbeteiligung mit restriktiven Kontrollmechanismen aus. Sinnvoller ist dagegen die Schaffung positiver Anreize.

Die im Jugendhilfesystem liegenden Einsparmöglichkeiten sind durch die vom Land in Auftrag gegebene Untersuchung über aktuelle Probleme der Heimerziehung und das derzeit laufende Modellprojekt Weiterentwicklung der Erziehungshilfen aufgezeigt.

Steuerung durch Finanzierung auf örtlicher und überörtlicher Ebene

Die Heime der Jugendhilfe haben in den letzten Jahren ein sehr differenziertes Angebot entwickelt, das individuell auf den Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen eingeht. Mit diesen hohen fachlichen Standards werden sehr gute Erfolge in der Heimerziehung erzielt.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern im Rahmen der derzeitigen Pflegesatzverhandlungen einen Abbau von rund 14 % des Erziehungspersonals in den Heimen, um eine Senkung der Heimkosten zu erreichen. Bei einer Verschlechterung des Personalschlüssels ist jedoch eine Verschlechterung der Qualität der Heimerziehung und damit auch ihrer Effektivität zu erwarten.

Eine Verschlechterung der fachlichen Standards in der Heimerziehung kann aus pädagogischen, gesellschaftlichen und letztlich auch aus finanziellen Gründen nicht befürwortet werden. Eine Kostensenkung sollte daher über eine pädagogisch begründete Reduzierung der Fallzahlen und der Aufenthaltsdauer in der Heimerziehung durch die Qualifizierung der Entscheidungsprozesse und den Ausbau alternativer Hilfen angestrebt werden.

Förderung von Innovation und Evaluation

Neben dem Steuerungsmedium „Geld" können Innovationen über Modellprojekte erfolgen. Entwicklungen in anderen Ländern (z. B. Hessen) zeigen, daß durch Modellversuche eine innovative Praxis gefördert wurde und die Anzahl der Fremdunterbringungen und der Hilfen zur Erziehung insgesamt über einen Zeitraum von zehn Jahren fast konstant gehalten werden konnte. Aufgrund der ländlichen Struktur von Rheinland-Pfalz und fehlender Großstadtjugendämter mit den nötigen personellen und finanziellen Ressourcen kann diese Funktion nur vom Land (in Kooperation mit Kommunen und freien Trägern) ausgeübt werden. Das Initiieren von Modellprojekten und deren Evaluation und (modifizierte) Übertragung in die Praxis muß ein dauerhafter Teil der Landespolitik sein:

- Fortführung des Modellprojekts Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und Übertragung auf weitere Jugendämter: Das seit September 1994 in vier Jugendämtern laufende Modellprojekt Hilfen zur Erziehung: Weiterentwicklung der präventiven, ambulanten und teilstationären Maßnahmen hat zu einer Qualifizierung der Jugendamtsarbeit und zum Ausbau

von ambulanten und teilstationären Hilfen beigetragen. Die erfolgreiche Arbeit des Projekts zeigt sich bereits durch einen Rückgang bei den Heimunterbringungen um 2,5 % gegenüber einer landesweiten Zunahme von rund 5 % im Jahr 1995. Die erarbeiteten Konzepte sollen daher in einer 2. Stufe des Modellprojekts in den kommenden Jahren fortgesetzt und auf andere Jugendämter übertragen werden.

- Einführung der Methode Familienaktivierungsmanagement:
  Familienaktivierungsmanagement (FAM) ist ein ambulantes Erziehungshilfeinstrument bei akuten familiären Krisen, das in den USA, England, Schweden, Portugal und den Niederlanden sehr erfolgreich zur Vermeidung von Heimunterbringungen angewandt wird. Die Einführung dieser Methode in Deutschland wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend modellhaft gefördert. Rheinland-Pfalz beteiligt sich in Kooperation mit dem Saarland an der wissenschaftlichen Begleitung und der Ausbildung der Beratungskräfte.
- Einrichtung von Jugendhilfestationen im ländlichen Raum:
  In der genannten Untersuchung wurde festgestellt, daß ein großes Angebotsdefizit bei ambulanten und teilstationären Erziehungshilfen in den ländlichen Regionen besteht, so daß bei familiären Krisen oft nur die Möglichkeit der Fremdunterbringung bleibt. In Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und freien Trägern ist daher die Einrichtung von Jugendhilfestationen ab 1997 in der Hunsrück- und Eifelregion geplant, die flexible, ambulante und teilstationäre Erziehungshilfen kreisübergreifend anbieten. Für 1997 ist eine Anschubfinanzierung des Landes zur Einrichtung der Stationen vorgesehen.

Sicherung von Beratung und Fort- und Weiterbildung

Nur eine qualifizierte Jugendhilfe kann auch effizient sein. Als personenbezogene soziale Dienstleistung liegt die größte Ressource der Jugendhilfe bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Sicherung der Fachlichkeit und die Qualifizierung von Entscheidungsprozessen ist die Nahtstelle zur Vermeidung von Fehlplazierungen und Hilfeabbrüchen und zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. Der überregionale Fort- und Weiterbildungsbedarf wird grundsätzlich durch das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum und andere Anbieter gewährleistet.

Schaffung von Transparenz und Vernetzungen

Die landesweite Entwicklung der Erziehungshilfen und weiteren Maßnahmen bei der Umsetzung des SGB VIII verläuft bisweilen so unterschiedlich, weil die Träger der Jugendhilfe ihre Angebote zu wenig miteinander abstimmen. Der Austausch zwischen den öffentlichen und freien Trägern erfolgt zum Teil nur gelegentlich. Daher sollen folgende Initiativen zur Schaffung von mehr Transparenz und Vernetzungen verfolgt werden:

- Erstellung eines neuen Heimverzeichnisses
- Berichterstattung auf Landesebene
- Durchführung von Regionaltagungen.

Zusammenfassung

Das Land wendet derzeit rund 50 Mio. DM jährlich für die Heimerziehung auf. Laut Bedarfsvorausschätzung des Instituts für sozialpädagogische Forschung Mainz ist allein durch Fallzahlsteigerungen mit einem Kostenanstieg um 30 % in den nächsten fünf Jahren zu rechnen (= 65 Mio. DM). An dem derzeit laufenden Modellprojekt zeigt sich, daß eine Investition in Qualifizierungsmaßnahmen und in den Ausbau alternativer Hilfen sich schon nach kurzer Zeit auch finanziell lohnt.

Soziale Beratung

Erziehungsberatung

In Rheinland-Pfalz gibt es 45 Erziehungsberatungsstellen für alle Landkreise und kreisfreien Städte. Sie haben die Aufgabe, Kinder und Jugendliche und deren Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte in allen Fragen der Erziehung zu beraten. Hierzu gehört es insbesondere, Erziehungsschwierigkeiten und Entwickungsstörungen zu erkennen, Maßnahmen zu deren Behebung durchzuführen oder zu vermitteln und vorbeugend zu wirken. Darüber hinaus berät und unterstützt die Erziehungsberatung in Fragen der Partnerschaft und bei Trennung und Scheidung. In der Regel haben die Beratungsstellen ein Team von drei Fachkräften verschiedener Fachrichtungen und ziehen bei Bedarf weitere Fachkräfte unterstützend hinzu.

Erziehungsberatung ist eine Aufgabe der Jugendhilfe, deren Sicherstellung den kreisfreien Städten und Landkreisen obliegt. Die überwiegende Zahl der Beratungsstellen wird von freien Trägern unterhalten, die hierzu Zuschüsse der Kommunen und des Landes erhalten. Ihre Inanspruchnahme ist für die Ratsuchenden kostenfrei.

Die Zahl der Beratungsstellen hat sich seit 1991 von 39 auf 45 erhöht. Ein weiterer Ausbau ist notwendig, um Wartezeiten zu verkürzen und den Ratsuchenden eine rasche und effektive Hilfe zu geben.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

In Rheinland-Pfalz gibt es 40 Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die zum Teil in bestehende Erziehungsberatungsstellen integriert sind. Sie befinden sich ausschließlich in freier, überwiegend kirchlicher Trägerschaft. Ehe-, Familien- und Lebensberatung trägt durch Beratung und vorbeugende Maßnahmen dazu bei, Konflikte und Krisen im partnerschaftlichen Zusammenleben und in der persönlichen Lebensgestaltung zu bewältigen. Einige Beratungsstellen widmen sich vor allem den besonderen Belangen Alleinerziehender.

Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen ist kostenfrei. Sie werden durch Zuschüsse der Kommunen und des Landes unterstützt.

Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung erhält eine immer größere Bedeutung angesichts der steigenden Zahl von Menschen, die durch Überschuldung in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Aufgabe der Schuldnerberatung ist es, die Einnahmen- und Ausgabensituation des Ratsuchenden zu ermitteln und einen Weg der Schuldenregulierung zu suchen. Es ist dabei wichtig, auch die familiären und beruflichen Verhältnisse einzubeziehen und den Ratsuchenden in seiner zukünftigen Lebens- und Wirtschaftsführung zu unterstützen, um weitere Überschuldung zu vermeiden.

Schuldnerberatung wird in Rheinland-Pfalz von rund 40 unterschiedlichen Stellen und Einrichtungen angeboten. Neben Beratungsstellen, die sich ausschließlich der Schuldnerberatung widmen, haben mehrere soziale Beratungsstellen hierfür spezielle Fachkräfte eingestellt. Bei einigen Sozialämtern gibt es besondere Schuldnerberater. Darüber hinaus bietet auch die Verbraucherberatung Hilfe an. Die Kommunen, das Land und die Sparkassen tragen durch Zuschüsse zur Finanzierung der Beratungsstellen bei.

1999 soll das neue Verbraucherinsolvenzrecht in Kraft treten, das dem Schuldner die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung bietet. Voraussetzung hierfür ist, daß zuvor eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung unter Beteiligung einer geeigneten Person oder Stelle erfolglos versucht worden ist. Diese Aufgabe wird vornehmlich von den Schuldnerberatungsstellen zu leisten sein, die zu diesem Zweck in den nächsten Jahren sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgebaut werden müssen.

Schwangerenberatung

Schwangerschaftskonfliktberatung wird in Rheinland-Pfalz von 65 anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen auf der Basis des Bundesrechts angeboten. Verschiedene Beratungsstellen bieten auch Sexualaufklärung an und beraten zu Verhütung und Familienplanung. Von den Beratungsstellen befinden sich 59 in Trägerschaft kirchlicher Einrichtungen und sechs Stellen in der Trägerschaft von Pro Familia.

Die gesetzliche Vorgabe, wonach für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung stehen soll, wird in Rheinland-Pfalz nahezu erfüllt. Soweit in einzelnen Regionen noch ein Ausbau des Beratungsangebotes erforderlich ist, muß dabei auch der Gesichtspunkt eines pluralen und überkonfessionellen Angebotes berücksichtigt werden.

Die Beratung ist für die ratsuchenden Frauen kostenfrei. Die Kommunen und das Land tragen durch erhebliche Zuschüsse zur Sicherstellung eines ausreichenden Beratungsangebotes bei.

Kinder- und Jugendschutz

In den Jahren 1987 und 1988 wurde der Bericht der Landesregierung über die Erfahrungen und Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit Gewalt gegen Kinder erstellt. Dieser Bericht vom 23. Juni 1988 beschreibt auch die kinderschutzspezifischen Angebote. Es wurde deutlich, daß die vorhandenen Hilfen das Problem des sexuellen Mißbrauchs ungenügend abdecken.

Kinderschutz innerhalb der Jugendhilfe umfaßt auch die körperliche Mißhandlung, die sexuelle Ausbeutung und die Vernachlässigung. So wurden die Empfehlungen zur Kinderschutzarbeit der Jugendämter entwickelt, die am 27. Juni 1990 vom damaligen Landesjugendwohlfahrtsausschuß verabschiedet und allen Jugendämtern in Rheinland-Pfalz zugeleitet wurden. Viele Jugendämter haben im Rahmen ihrer Jugendhilfeausschußberatungen diese Empfehlungen zum Bestandteil der Jugendamtsarbeit gemacht.

Außerdem wurden die Förderkriterien für die Kinderschutzdienste freier Träger entwickelt. Im Jahr 1990 wurden die Kinderschutzdienste in Landau, Ludwigshafen und Trier eingerichtet. 1991 folgte der Kinderschutzdienst in Höhr-Grenzhausen, 1992

eröffneten die Kinderschutzdienste in Worms, Speyer und Neustadt, 1993 die in Grünstadt, Germersheim, Koblenz und Kirchen und 1994 in Neuwied. 1995/1996 wurde in den Kreisen Daun und Bitburg-Prüm ein weiterer Fachdienst für Kinderschutz aufgebaut, der dezentral organisiert ist, sich den Arbeitsmethoden der Kinderschutzdienste anpaßt und dessen Betreuungskräfte entsprechend dem Fortbildungskonzept für die Kinderschutzdienste fortgebildet werden.

Außerdem wurde in das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verpflichtend aufgenommen, daß die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihr Hilfeangebot zum Schutz vernachlässigter, mißhandelter und sexuell ausgebeuteter Mädchen und Jungen in der Jugendhilfeplanung gesondert festlegen. Der Kinderschutzdienst wird als ein geeigneter Fachdienst genannt; 17 Jugendämter verfügen über ein solches spezialisiertes Angebot. Außerdem haben vier Jugendämter (Stadt und Kreis Kaiserslautern, Donnersbergkreis und Kusel) das Familienhilfezentrum in Kaiserslautern eingerichtet. Die Jugendämter der Stadt Mainz und des Kreises Mainz-Bingen fördern das Kinderschutzzentrum in Mainz mit seiner kinderschutzspezifischen Arbeit.

Ferner wurde die Kinderschutzarbeit seit 1991 mit vielfältigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unterstützt:
- Fortbildungsmaßnahme Therapie im Kinderschutz für Fachkräfte (1992),
- Fortbildungsmaßnahme für ärztliche und psychologische Fachkräfte zur psychotherapeutischen Behandlung sexueller Devianz und sexueller Delinquenz (1994 und 1996),
- Weiterbildungsmaßnahme für die Schulpsychologischen Dienste zur Beratung von Lehrkräften in Fällen von Kindesmißhandlung und sexuellem Mißbrauch (1994),
- Fortbildungsmaßnahme für ärztliche und psychologische Fachkräfte zur Erstellung von psychologischen Gutachten in Fällen von Mißhandlung und sexuellem Mißbrauch Minderjähriger (1996).

Außerdem wurden

1993 die Lehrkräfte durch ein Rundschreiben des Ministeriums für Bildung und Kultur auf die Probleme bei Mißhandlung und sexuellem Mißbrauch von Mädchen und Jungen aufmerksam gemacht,

1994 Empfehlungen zur Beratung von Lehrkräften durch Fachkräfte des Schulpsychologischen Dienstes entwickelt,

1995 die Erziehungskräfte in Kindertagesstätten mit einer Broschüre Kinder und sexuelle Gewalt über ihre Aufgaben und Hilfemöglichkeiten informiert.

Jugendschutz im Bereich sog. neureligiöser Gruppen und Psychogruppen

Die Landesregierung befaßt sich seit den 70er Jahren mit dem Phänomen sog. neureligiöser Gruppen und Psychogruppen, die damals unter dem Sammelbegriff sog. Jugendsekten einen Informations- und Aufklärungsbedarf begründeten. Der umgangssprachlich verwandte Begriff „Jugendsekte" umfaßte dabei die gesamte Bandbreite neureligiöser bzw. pseudoreligiöser Gruppen und wurde insbesondere aus dem Blickwinkel möglicher Gefährdungen für die Persönlichkeitsentwicklung und die sozialen Lebensbezüge (z. B. Abbruch von Schul- und Berufsausbildung, Aufgabe der Berufstätigkeit, radikale Persönlichkeitsveränderung und Abhängigkeit von Guru oder Gruppe etc.) gesehen.

Neue Methoden, veränderte Werbestrategien, strukturelle Veränderungen im Aufbau und im Erscheinungsbild der unterschiedlichsten Gruppierungen sowie Versuche einer gezielten Einflußnahme in allen gesellschaftlichen Bereichen unter Verwendung moderner marktwirtschaftlicher Methoden haben zwischenzeitlich eine Fülle sog. neureligiöser Gruppen und Psychogruppen entstehen lassen, die sich vorwiegend an erwachsene Menschen wenden. Kinder und Jugendliche sind dort gefährdet, wo Eltern sich einer Organisation anschließen, die ein sehr eingeschränktes Lebensumfeld und -bild vermittelt und die die absolute Abgrenzung bzw. Ausgrenzung aus der Gesamtgesellschaft in Kauf nimmt oder sogar bewußt fördert. Daneben stehen immer wieder Fragen von Okkultismus und satanistischen Praktiken von oder mit Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, nicht zuletzt durch eine entsprechende mediale Aufbereitung von Einzelereignissen.

Die Landesregierung hat im Umgang mit sog. neureligiösen Gruppen und Psychogruppen und den damit verbundenen Gefahren für die Menschenwürde, das Leben oder die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage jugendhilferelevanter Grundsätze und Erfordernisse ein Handlungskonzept erarbeitet, das verdeutlichen soll, welche Strukturen, Regeln und Ziele im Aufbau und in der öffentlichen Darstellung von Gruppen wenig geeignet sind, demokratische und am Gemeinwohl orientierte Lebenskonzepte zu entwickeln. Es ist ihr ein besonderes Anliegen, durch gezielte Information und Aufklärung ein Problembewußtsein zu schaffen, situationsorientierte Handlungskonzepte anzubieten und so dazu beizutragen, daß sich der einzelne dem Zugriff einer problematischen Gruppierung entzieht. Auf diesem Hintergrund hat die Landesregierung u. a. umfangreiche Initiativen und Maßnahmen für Kindertagesstätten, Schule und den außerschulischen Bereich zur Verfügung gestellt.

Bereits 1979 hat die Landesregierung den Bericht Jugendliche in destruktiven religiösen Gruppierungen veröffentlicht und eine im Jahr 1988 bis 1990 in Rheinland-Pfalz durchgeführte Untersuchung zu Okkultismus und Satanismuspraktiken bei Jugend-

lichen unterstützt. 1992 wurde eine Ansprechpartnerin für neureligiöse Gruppen ernannt. Sie ist dem Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen zugeordnet. Ihre Aufgabe ist es u. a., Informationen zu sammeln und in Kooperation mit den Kirchen, den Jugendämtern und den Beratungsdiensten notwendige Hilfen zur Verfügung zu stellen.

Der Bericht der Landesregierung Sekten und Unterorganisationen (Drucksache 12/7000) wurde allen Schulen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. Er ist u. a. Anlaß für eine zunehmende Auseinandersetzung mit dieser Thematik in den Schulen. Eine am 19. März 1996 in Mainz durchgeführte Fachveranstaltung zum Thema Okkultpraktiken und Satanismus bei Jugendlichen. Motive – Probleme – Hilfen befaßte sich damit, die Hintergründe der Entstehung, die Ursachen, die Motive und die Erscheinungsformen von Okkultpraktiken und Satanismus bei Jugendlichen zu analysieren und Handlungshilfen für die Praxis zur Verfügung zu stellen. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Auseinandersetzung mit Erziehungskonzepten sog. neureligiöser Gruppen und Psychogruppen und deren Wirkungen auf Kinder und Jugendliche sein.

Zur Vermeidung einer Unterwanderung von Staat und Gesellschaft durch scientologisches Gedankengut hat die Landesregierung am 3. Dezember 1996 einen umfangreichen Maßnahmenkatalog beschlossen, der sich an dem bundesweiten Sachstand zu Scientology und dem für Rheinland-Pfalz notwendigen Handlungsbedarf orientiert.

Zentraler Bestandteil des Handlungskataloges ist der Beschluß, bei Schulungs- und Beratungsmaßnahmen des Landes im Bereich des öffentlichen Dienstes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard gearbeitet wird und keine Personen als Dozenten oder in ähnlicher Funktion eingesetzt werden, die nach dieser Technologie geschult sind. Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wurde empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Daneben setzt der Maßnahmenkatalog einen deutlichen Schwerpunkt auf Information und Aufklärung.

Verbesserung der sozialen Situation von Frauen

Durch Initiative und finanzielle Unterstützung der Landesregierung hat sich in Rheinland-Pfalz seit 1991 eine ausdifferenzierte frauenpolitische Infrastruktur mit einem dichten Netz von Fraueninitiativen und Frauentreffpunkten sowie Beratungs- und Zufluchtsstätten für Frauen entwickelt, die zur Verbesserung der sozialen Situation von Frauen beitragen.

Arbeitsmarktpolitik

Im Bereich der frauenspezifischen Arbeitsmarktpolitik wurden von der Landesregierung verschiedene Programme und Beratungseinrichtungen in den letzten Jahren systematisch auf- und ausgebaut mit dem Ziel, die Chancen von Frauen im Erwerbsleben zu verbessern.

Insbesondere die Zielgruppe der Berufsrückkehrerinnen steht im Mittelpunkt verschiedener Maßnahmen:

Im Rahmen des Arbeitsmarktpolitischen Programms zur Ein- bzw. Wiedereingliederung von Frauen ins Erwerbsleben werden Qualifizierungs- (Fortbildung und Umschulung) und Orientierungskurse gefördert. Bevorzugt gefördert werden Maßnahmen, die aus der Abhängigkeit von Sozialhilfe oder aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen herausführen. Insbesondere die individuellen Finanzierungshilfen (Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten und Gewährung einer Bildungsbeihilfe) bieten Frauen wirksame Unterstützung, um an einer Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen zu können.

Eine weitere wichtige Anlaufstelle für diese Zielgruppe sind die Beratungsstellen für Berufsrückkehrerinnen, bei denen Frauen Orientierung, ganzheitliche Beratung, Begleitung und konkrete Hilfe bei der Rückkehr ins Berufsleben finden. Das Aufgabenspektrum der Beratungsstellen umfaßt sowohl die Einzelberatung von ratsuchenden Frauen als auch die Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen vor Ort für eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die große Nachfrage hat dazu geführt, daß in den letzten Jahren neben der Beratungsstelle in Landau (seit 1994 Neustadt/Weinstraße) weitere Einrichtungen in Bad Neuenahr-Ahrweiler, Birkenfeld (ab 1996 Idar-Oberstein) und im Westerwald (ab 1997) eingerichtet und finanziell unterstützt werden.

Ein weiteres Programm richtet sich an arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen insbesondere in Konversionsgebieten. Ziel des Programmes ist die Qualifizierung und Entwicklung von Beschäftigungsalternativen für Frauen in von Strukturwandel betroffenen Unternehmen und die Eröffnung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Gewalt gegen Frauen und Mädchen – Frauen in besonderen Notlagen

Mit dem Problem der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und von Frauen in besonderen Notlagen befaßten sich eine Vielzahl

von Modellprojekten, die sich insbesondere dem psychosozialen Hintergrund bestimmter Lebenssituationen widmeten. Das bestehende Beratungs-, Hilfs- und Zufluchtsangebot wurde weiter ausgebaut. So hat sich die Zahl der Frauenhäuser von 1987 bis 1996 mehr als verdoppelt, sie ist von acht auf 17 gestiegen.

Die nach Ablauf des Modellprojektes Notrufe in Rheinland-Pfalz weitergeführten elf Notrufberatungsstellen haben gemeinsam mit der psychotherapeutischen Beratungsstelle für Frauen in Worms und der sozialtherapeutischen Beratungsstelle für Mädchen in Mainz, mit der Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen aus der Dritten Welt und Osteuropa (SOLWODI) erstmals zu einem größeren Hilfsangebot für von physischer und psychischer Gewalt betroffene Frauen geführt.

Durch die Einrichtung zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch in Mainz, die Projekte Betreuten Wohnens für Frauen in Wohnungsnot bzw. für obdachlose Frauen sowie auch durch das spezielle Angebot der Mädchensozialarbeit in einem sozialen Brennpunkt wurden neue Akzente gesetzt; die soziale Infrastruktur wurde insoweit nachhaltig verbessert.

1996 wurden erstmals Mittel (200 000 DM) zum Aufbau und zur Unterhaltung frauenspezifischer Suchtprojekte zur Verfügung gestellt; 1997 steht die gleiche Summe zur Verfügung. Die frauenspezifische Suchtarbeit erfolgt in Neustadt a. d. Weinstraße in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes sowie in Worms und in Trier in der Trägerschaft des Caritasverbandes. Ab Januar 1997 finanziert die Landesregierung ein weiteres frauenspezifisches Suchtprojekt in Landau mit dem Schwerpunkt drogenabhängige Frauen und AIDS in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes und eine Beratungsstelle in Germersheim in der Trägerschaft der psychosomatischen Fachkliniken für Suchtkranke, Ludwigsmühle GmbH.

Alleinerziehende Mütter sowie alleinlebende Frauen aller Altersgruppen sind Zielgruppe eines weiteren Modellprojektes, in dem seit 1996 beispielhaft in einem Konversionsgebiet ein generationenübergreifendes Wohnprojekt unter Berücksichtigung frauenspezifischer Anforderungen verwirklicht wird (Martin-Luther-King-Park, Mainz).

Frauen im ländlichen Raum

Die Verbesserung der Lebenssituation von Frauen im ländlichen Raum ist Ziel verschiedener Modellprojekte, durch die Verbesserungsmöglichkeiten in den Bereichen berufliche Qualifizierung, Kinderbetreuung, Mobilität sowie Partizipation von Frauen und Mädchen erprobt und auf ihre Übertragbarkeit in andere Regionen überprüft werden.

Im Modellprojekt Koordination von Kinderbetreuung und frauengerechtem ÖPNV im ländlichen Raum im Landkreis Bitburg-Prüm wurden drei neue Buslinien – orientiert an den Bedürfnissen von Frauen und Kindern – eingerichtet und neue Kindergartenöffnungszeiten eingeführt.

Die Verbesserung der Erwerbssituation von Bäuerinnen vor dem Hintergrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels stand im Mittelpunkt des Modellprojektes Neue Wege für Bäuerinnen in den Landkreisen Altenkirchen, Westerwald, Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück, Rhein-Lahn und Birkenfeld.

Ziel des Modellprojektes Mädchen mischen mit im Landkreis Südwestpfalz ist die Erarbeitung von Strategien zur Erhöhung der Partizipation von Mädchen an der Dorfgestaltung und Kommunalplanung sowie die Entwicklung von persönlichen und beruflichen Perspektiven. Das besondere Interesse des Landes an diesem richtungsweisenden Projekt liegt unter anderem darin, die Bleibemöglichkeit von Jugendlichen auf dem Land zu verbessern.

Die Beteiligung von Frauen an der Regionalplanung war Ziel des Modellprojektes „Beteiligung von Frauen und Berücksichtigung von frauenrelevanten Aspekten in der Regionalplanung am Beispiel des Landkreises Birkenfeld", in dessen Verlauf der bundesweit einmalige, 1993 ins Leben gerufene Frauenplanungsbeirat im Landkreis Birkenfeld entstanden ist.

Durch das Modellprojekt Frauen auf dem Land in der häuslichen Pflege im Landkreis Bitburg-Prüm soll eine Aufwertung der Pflegetätigkeit erfolgen sowie der Abbau der Isolation und die Stärkung des Selbstbewußtseins pflegender Frauen erreicht werden, um bereits während der Pflegephase Chancen für den beruflichen Wiedereinstieg zu schaffen. Zwei Informations- und Koordinationsstellen in Bitburg und Prüm bieten Lebens- und Berufsberatung für im häuslichen Bereich pflegende Frauen an. Das Projekt wird von einem Arbeitskreis und von einer Sozialwissenschaftlerin begleitet; gemeinsam mit den pflegenden Frauen werden Vorschläge für die Neustrukturierung der Pflegedienste erarbeitet.

Bildung und Weiterbildung

Schule

Integrative Erziehung in der Schule

In § 7 Abs. 9 des Schulgesetzes heißt es: „Die Sonderschule vermittelt Schülern, die wegen ihrer Behinderung auf dem Bildungs-

weg der anderen Schularten auch durch besondere Hilfen nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, für diese Schularten vorgesehene oder sonstige ihren Fähigkeiten entsprechende Schulabschlüsse."

Die Sonderschulordnung wird in § 4 Abs. 1 Satz 2 noch konkreter. Dort heißt es:
„Vor einer Aufnahme in eine Sonderschule ist zu prüfen, ob das Kind unter Berücksichtigung seiner Beeinträchtigung in die Grundschule aufgenommen werden kann, sofern dort die entsprechenden personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind."

In Rheinland-Pfalz werden Schülerinnen und Schüler auf verschiedene Weise integrativ durch Sonderschullehrkräfte gefördert:
- Schulversuch Gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen
  Der Versuch begann zum Schuljahresanfang 1992/1993 und endet mit Bildung der letzten Modellklasse zum Schuljahresende 1996/1997. Die gebildeten Modellklassen laufen unter den Versuchsbedingungen jeweils bis zum Ende der Grundschulzeit.
- Förderung nach dem sogenannten Worms-Dauner Modell
  Mit Beginn des Schuljahres 1989/1990 wurde der Schulversuch Erprobung einer Förderschule im Verbund mit integrierten Fördermaßnahmen an allgemeinen Schulen im gesamten Stadtgebiet von Worms sowie im Landkreis Daun durchgeführt. Der Versuch endete mit Ablauf des Schuljahres 1993/1994. In Worms und im Kreis Daun wird das Modell weitergeführt sowie in den Städten Koblenz, Landau und Trier erstmals eingeführt.
- Förderung nach der Verwaltungsvorschrift Durchführung der integrierten Fördermaßnahmen gemäß § 29 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 26. Oktober 1993.
- Integrierte bzw. ambulante Förderung von sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern im Regelschulbereich durch Lehrkräfte der Schulen für Sinnesbehinderte.

Schulversuch „Gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen"
Dieser Schulversuch ist an 13 Grundschulen des Landes in insgesamt 52 Klassen eingerichtet. Unter dem Gesichtspunkt der Wohnortnähe können in Integrationsklassen Schülerinnen und Schüler, die im Schulbezirk der entsprechenden Grundschule wohnen, sowie beeinträchtigte Kinder, die im Einzugsbereich der zuständigen Sonderschule wohnen, aufgenommen werden. In diesen Grundschulen werden in der Regel zwei bis drei beeinträchtigte Kinder in eine Integrationsklasse aufgenommen. Jede Versuchsklasse umfaßt ca. 20 Schülerinnen und Schüler, einschließlich der beeinträchtigten Kinder.

In jeder Versuchsklasse unterrichten eine Grundschullehrkraft und eine Sonderschullehrkraft gemeinsam. Die bis zum Schuljahr 1993/1994 gebildeten Integrationsklassen werden mit voller Doppelbesetzung bis zum Ende der 4. Klasse weitergeführt. Die ab dem Schuljahr 1994/1995 neu gebildeten Integrationsklassen erhalten zusätzlich zur Lehrerzuweisung für Grundschulen – je nach Klassenstufe – eine Zuweisung von 18, 20 oder 22 Wochenstunden einer Sonderschullehrkraft.

An einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige des Landes findet eine „umgekehrte Integration" statt, um auch für solche Schülerinnen und Schüler die Integration zu verbessern, die zur Zeit nur in einer Sonderschule gefördert werden können. Es werden normal hörende Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit stark hörbeeinträchtigten Kindern in einer Klasse unterrichtet.

Im Schuljahr 1995/1996 wurden erstmals Integrationsklassen in der Sekundarstufe I an einer Hauptschule (zwei Klassen) und einer Integrierten Gesamtschule (eine Klasse) gebildet. Im Schuljahr 1996/1997 wurde der Schulversuch aus dem Primarbereich an weiteren vier Hauptschulen und einer Integrierten Gesamtschule im Sekundarstufenbereich I weitergeführt. Ab dem Schuljahr 1997/1998 wird der Schulversuch an allen Standorten in der Sekundarstufe I fortgeführt.

Der Schulversuch Gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen läuft zum Ende des Schuljahres 1996/1997 in den Grundschulen aus. Die Versuchsklassen werden zu den bisher geltenden Bedingungen zu Ende geführt. Um die Weiterführung integrativer Beschulung in den bisherigen Versuchsschulen des „Gemeinsamen Unterrichts" sowie in den Schulen, in denen das Modell „Lern- und Spielschule" erprobt wurde, zu ermöglichen, wurde ein Nachfolgekonzept erarbeitet. In diesem Konzept wird für die 18 betroffenen Schulen folgender pädagogischer Auftrag definiert: rhythmisierter „voller Halbtag", mehr Zeit für die Förderung individueller Entwicklungsprozesse, differenzierende und offene Unterrichtsformen, Bündelung verschiedener pädagogischer Kompetenzen, integrierte Fremdsprachenarbeit und Aufnahme möglichst aller schulpflichtigen Kinder aus dem Grundschulbezirk.

Förderung nach dem „Worms-Dauner Modell"
Mit dem „Worms-Dauner Modell" wurde eine neue Form der schulischen Hilfe für beeinträchtigte Kinder erprobt, bei dem Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf weitestmöglich in ihren Klassen gefördert werden können. Unter dem Gesichtspunkt der Prävention wurde darüber hinaus versucht, die Förderung möglichst frühzeitig einsetzen zu lassen, bevor sich Probleme verstärken oder verfestigen konnten.

Dieser Versuch endete mit Ablauf des Schuljahres 1993/1994. Vor allem die gestufte Förderung beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler in den von ihnen besuchten Regelschulen erwies sich als sehr positiv. Die Zahl der Umschulungen von Kindern in die Sonderschule verringerte sich dadurch erheblich.

Seit dem Schuljahr 1994/1995 wird die integrierte Förderung beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler nach dem Worms-Dauner Modell im Kreis Daun und in der Stadt Worms weitergeführt; in den Städten Koblenz, Landau und Trier wurde das Modell erstmals eingeführt. In Koblenz, Landau und Trier wird die integrierte Förderung schrittweise aufgebaut, beginnend in den Eingangsklassen der Grundschule.

Im Rahmen des Schulversuchs wurden in Daun, Gerolstein und Worms Förderschulen eingerichtet, in denen Kinder mit besonders umfänglichem Förderbedarf unterrichtet werden. In Koblenz, Landau und Trier besuchen diese Kinder die Sonderschulen, die ihrem Förderbdarf am besten entsprechen.

Kennzeichen der Förderung nach dem Worms-Dauner Modell ist:
- Beginn einer umfangreicheren Förderung erst dann, wenn die Förderung nach der vorausgehenden Stufe nicht ausreicht;
- die jeweilige konkrete, individuelle schulische Situation bildet die Grundlage für die Förderung jedes einzelnen Kindes;
- der in diesem Konzept liegende prozessuale, dynamische Charakter gilt nicht nur für den Fall, daß zunehmende Förderung erforderlich ist, sondern auch umgekehrt dann, wenn Förderung eine abnehmende Größe darstellt.

Förderung nach der Verwaltungsvorschrift „Durchführung der integrierten Fördermaßnahmen gemäß § 29 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen" (Gemeinsames Amtsblatt Nr. 17/1993 vom 26. Oktober 1993)
Schülerinnen und Schüler der Regelschulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Lernbereichen können von Sonderschullehrkräften durch integrierte Fördermaßnahmen im Rahmen der genannten Verwaltungsvorschrift gefördert werden. Die Bezirksregierungen stellen den Stammschulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten Lehrerstunden für integrierte Fördermaßnahmen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Lehrerwochenstunden, die von den Bezirksregierungen zur Verfügung gestellt werden können, müssen Prioritäten für die Förderarbeit festgelegt werden. Für diese Festlegung bietet sich unter Beachtung der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift die Fachkonferenz Integrierte Förderung an.

Grundsätzlich können alle Sonderschullehrkräfte für integrierte Fördermaßnahmen eingesetzt werden. Im Sinne einer ganzheitlichen Förderung soll dadurch einem eventuell bestehenden Förderbedarf im kognitiven, sprachlichen, motorischen, sensoriellen und sozialemotionalen Bereich Rechnung getragen werden.

Integrierte Fördermaßnahmen nach § 29 der Grundschulordnung werden bei der jeweils zuständigen Stammschule (dies sind in der Regel die Schulen für Lernbehinderte) beantragt. Voraussetzung für die Durchführung von Fördermaßnahmen durch Sonderschullehrkräfte ist jedoch, daß die Grundschule ihren Förderverpflichtungen bereits nachgekommen ist.

Zum Kreis der Schülerinnen und Schüler, die nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden können, gehören in der Regel keine Kinder, deren Förderbedarf so umfangreich erscheint, daß er nur in Sonderschulen erfüllt werden kann und deren Unterricht nach Lehrplänen von Sonderschulen zu erfolgen hat.

Integrierte Fördermaßnahmen sollen nach Möglichkeit innerhalb des Klassenunterrichtes durchgeführt werden. Jedoch ist auch in besonderen Fällen Einzel- bzw. Kleingruppenunterricht möglich.

Förderung sinnesbehinderter Schülerinnen und Schüler
Die Schule für Blinde und Sehbehinderte sowie die drei Schulen für Gehörlose und Schwerhörige in Rheinland-Pfalz fördern Kinder mit Seh- bzw. Hörbeeinträchtigungen im Regelschulbereich; Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Bereich des Sehens bzw. des Hörens werden nach entsprechender apparativer Versorgung von den zuständigen Sonderschulen in zeitlich festgelegten Abständen in ihren Schulen beraten. Diese Beratung erstreckt sich auch auf die in den Regelschulen unterrichtenden Lehrer sowie auf die Eltern.

Von den Schulen für Sinnesbehinderte wird auch die Frühförderung sinnesbeeinträchtigter Kinder wahrgenommen. Diese Aufgabe gehört seit jeher zu den Tätigkeiten der Lehrkräfte und Therapeuten der Schulen für Sinnesbehinderte.

Über die rechtlichen Möglichkeiten integrativer Beschulung in Rheinland-Pfalz können sich interessierte Eltern bei allen Grund- und Sonderschulen des Landes beraten lassen. Darüber hinaus stehen die Schulbehörden für weitere Gespräche zur Verfügung.

Familienergänzende Maßnahmen – Ganztagsschulen und andere Formen außerschulischer Betreuung in der Schule

Betreuende Grundschule
Grundschulkinder haben zum Teil unregelmäßige Stundenpläne. In den ersten beiden Schuljahren erlaubt der Umfang des Unterrichts keine regelmäßige Halbtagsbeschäftigung des Elternteils, der sich vorwiegend um die Kinder kümmert. Seit 1990 wurde den Schulen deshalb das Modell der Betreuenden Grundschule angeboten und ab 1991 umgesetzt. Pädagogisch geeignete Personen – vor allem Mütter – betreuen als Honorarkräfte vor und nach dem Unterricht Gruppen ab zehn Kindern. Der Träger des Angebots ist vorwiegend der Schulträger, aber auch Vereine und Kirchengemeinden. Die Finanzierung erfolgt durch die Träger, durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse von in der Regel 3 500 DM pro genehmigter Gruppe. Die Betreuungskräfte und Kinder sind versichert. Den Schulleitungen obliegt die pädagogische und organisatorische Aufsicht über die Arbeit in den Gruppen.

Dieses Angebot hat sich seit 1991 von 65 Gruppen auf derzeit 583 Gruppen erhöht. Das Land hat dafür in 1996 fast 1,8 Mio. DM an Zuschüssen bereitgestellt. Es handelt sich um ein nun schon bewährtes Angebot, das kontinuierlich weiterentwickelt wurde und bei Kindern und Eltern hohe Akzeptanz genießt. Die Nachfrage ist nach wie vor steigend. Auskünfte erteilen die einzelnen Schulen und die Bezirksregierungen.

Volle Halbtagsschule
Der 1992 eingerichtete und 1997 auslaufende Modellversuch Lern- und Spielschule hat ein anderes Konzept erfolgreich erprobt: die „volle Halbtagsschule" unter Mitarbeit von pädagogischen Fachkräften. An den sechs Standorten der Lern- und Spielschule wird ab 1997 ein Folgekonzept verwirklicht, in dem die integrative Arbeit aus dem Schulversuch Gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen und die sozialpädagogische Arbeit aus der Lern- und Spielschule in vollen Halbtagsschulen zusammengeführt wird.

Ganztagsschule
Die Ganztagsschule verbindet Unterricht mit außerunterrichtlicher Betreuung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Die außerunterrichtliche Betreuung umfaßt neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Arbeitsstunden, Neigungsgruppen und Freizeitbeschäftigungen.

In der Ganztagsschule in verpflichtender Form ist die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend, in der Ganztagsschule in offener Form dagegen freiwillig. Nach § 10 a Abs. 4 des Schulgesetzes kann die Schulbehörde nach dem schulischen Bedürfnis mit Zustimmung des Schulträgers eine Ganztagsschule in verpflichtender Form errichten oder eine bestehende Schule zu einer Ganztagsschule in verpflichtender Form erweitern; ohne Beteiligung der Schulbehörde kann der Schulleiter eine bestehende Schule mit Zustimmung des Schulträgers nach Anhörung der Gesamtkonferenz und des Schulelternbeirats zu einer Ganztagsschule in offener Form erweitern.

Seit der Einführung dieser Möglichkeit durch das Schulgesetz hat sich die Zahl der Ganztagsschulen in offener Form kontinuierlich erhöht: von sieben im Schuljahr 1987/1988 auf 40 im Schuljahr 1996/1997. Die Zahl der betreuten Schülerinnen und Schüler ist dabei von 1 848 im Schuljahr 1993/1994 auf 4 957 im Schuljahr 1996/1997 gestiegen. Insgesamt nehmen im Schuljahr 1996/1997 14 670 Schülerinnen und Schüler – das sind 3,2 % aller Schülerinnen und Schüler – Ganztagsschulangebote in Anspruch, während es im Schuljahr 1987/1988 nur 2,8 % waren.

Nach § 10 a Abs. 5 des Schulgesetzes werden die Sonderschulen als Ganztagsschulen in verpflichtender Form geführt; Sonderschulen für Lernbeeinträchtigte können als Ganztagsschulen geführt werden.

Aufbaugymnasien
Drei Aufbaugymnasien in der Trägerschaft des Landes ermöglichen jeder qualifizierten Hauptschülerin und jedem qualifizierten Hauptschüler, das Abitur zu erreichen. In der Kombination mit einem Internat bieten Aufbaugymnasien familienergänzende Maßnahmen und erzieherische Möglichkeiten, die es ermöglichen, nach dem 9. Hauptschuljahr in vier Jahren das Abitur zu erreichen. Die monatlichen Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind im Vergleich zu privaten Internatsschulen äußerst niedrig; darüber hinaus sind bei begabten Schülerinnen und Schülern in sozialen Notfällen Freiplätze möglich.

Förderung von Benachteiligten

Förderung von Schülerinnen und Schülern anderer Herkunftssprachen
Ausländische und ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler stehen in der Schule vor besonderen Problemen. Sie müssen sich nicht nur in sozialer Hinsicht in einer oft fremden Kultur neu orientieren, sie kommen auch in ein anders strukturiertes Schulsystem mit anderen Fächern und anderen Methoden und fremder Sprache. Deshalb werden diese Schülerinnen und Schüler, die noch nicht länger als drei Jahre in Deutschland leben, besonders gefördert. Sie erhalten Förderunterricht in Deutsch und ab Klasse 6 bei Bedarf auch in Englisch. Je nach Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler in einer Schule können dies zwei- bis fünfzehn-

stündige Fördermaßnahmen in der Grundschule und zwei- bis zwanzigstündige Maßnahmen in der Sekundarstufe I sein. Die Intensivmaßnahmen (10 bis 20 Stunden) sind auf längstens ein Jahr befristet und können dann für ein weiteres Jahr in die anderen Fördermaßnahmen überführt werden. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen aber von Anfang an auch am Klassenunterricht teil, damit ihnen die soziale Integration erleichtert wird. Schülerinnen und Schüler aus den ehemaligen Anwerbeländern haben darüber hinaus die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis zusätzlich in ihrer Muttersprache unterrichtet zu werden. Außerschulische Hilfen werden für die Aussiedlerkinder auch aus dem Garantiefonds des Bundes geleistet.

Seit 1989 hat sich die Zahl der ausgesiedelten Schülerinnen und Schüler fast vervierfacht; die Zahl der ausländischen Schülerinnen und Schüler ist um die Hälfte gestiegen:

1986 22 005 ausländische Schülerinnen und Schüler
1989 23 655 ausländische Schülerinnen und Schüler
3 877 Aus- und Übersiedler
1996 33 688 ausländische Schülerinnen und Schüler
15 096 Aussiedlerkinder (nicht länger als drei Jahre in Deutschland)

Die Landesregierung hat die Förderprogramme stetig erweitert, vor allem seit der großen Zuwandererwelle der Aussiedler. So wurden

1991 13 902 Schülerinnen und Schüler in Deutsch,
2 218 Schülerinnen und Schüler in Englisch,
1993 16 173 Schülerinnen und Schüler in Deutsch und
2 261 Schülerinnen und Schüler in Englisch

zusätzlich gefördert.

Der Förderbedarf bleibt auf hohem Niveau bestehen. Zwar ist die Gesamtzahl der förderbedürftigen Schülerinnen und Schüler leicht gesunken, aber durch die tatsächlich meist völlig fehlenden Deutschkenntnisse der in den letzten Jahren Zugewanderten wird sich der notwendige Förderumfang noch erhöhen.

Schulsozialarbeit
Jugendsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Jugendhilfe, das sich an sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen wendet. Ein spezieller Bereich ist die sogenannte Schulsozialarbeit.

Zielgruppe sind in erster Linie Schülerinnen und Schüler, deren schulische und soziale Probleme mit den bestehenden schulischen Betreuungsangeboten nicht oder nur unzureichend aufgegriffen werden können und die einer besonderen Förderung zur Überwindung dieser Probleme bedürfen. Da diese Zielgruppe in erster Linie in den Sozialen Brennpunkten der Städte lebt, liegt der Schwerpunkt bei einer Kooperation von Jugendhilfe mit Hauptschulen in Sozialen Brennpunkten. Grund- und Sonderschulen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen in die Projekte einbezogen.

Seit 1994 wird in Kooperation des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung ein Modellprojekt der Schulsozialarbeit an der Barbarossa-Hauptschule in Kaiserslautern durchgeführt. Dieses Modell wurde bzw. wird derzeit auf weitere acht Standorte ausgedehnt. Das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung tragen dabei jeweils ein Drittel der Projektkosten, die Restfinanzierung übernimmt die jeweilige Kommune. Die Projektgesamtkosten umfassen bei einer Fachkraft in der Regel 90 000 DM im Jahr.

Das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen fördert darüber hinaus mit Mitteln des Landesjugendplanes verschiedene Kooperationsprojekte. Hilfen und Anregungen für die Kooperation können alle Schulen den Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule entnehmen, die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Kooperation mit den beiden Ministerien erarbeitet wurden.

Unterrichtsergänzende Maßnahmen in Grund-, Haupt- und Sonderschulen in „Sozialen Brennpunkten"
Im Haushalt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung stehen seit dem Haushaltsjahr 1996 300 000 DM pro Jahr zur Verfügung, mit dem an Schulen in Sozialen Brennpunkten Angebote gemacht werden können, die den Unterricht sinnvoll ergänzen und Betätigungsfelder für Schülerinnen und Schüler eröffnen, die deren Bindung an die Institution Schule auf eine neue Grundlage zu stellen vermögen. Es entfallen dabei

170 000 DM auf Hauptschulen,
40 000 DM auf Grundschulen,
90 000 DM auf Sonderschulen.

Förderung von benachteiligten Jugendlichen in berufsbildenden Schulen
Schulpflichtige Jugendliche, die keinen Hauptschulabschluß erworben haben und kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis

eingegangen sind, besuchen ein Berufsvorbereitungsjahr. In dieser einjährigen Fördermaßnahme werden sie auf das Eingehen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses vorbereitet und haben die Möglichkeit, nachträglich den Hauptschulabschluß zu erwerben. Der Unterricht ist projektorientiert.

Die Zahl dieser lernbeeinträchtigten Jugendlichen hat in den letzten zehn Jahren um rund 40 % zugenommen. Im Schuljahr 1996/1997 besuchen rund 3 400 Schülerinnen und Schüler das Berufsvorbereitungsjahr.

Seit 1990 sind einige berufsbildende Schulen mit Klassen des Berufsvorbereitungsjahres in Fördermaßnahmen der Europäischen Union einbezogen, die wesentlich zur Verbesserung der Arbeits- und Unterrichtsbedingungen beitragen. Zu nennen sind hier die Projekte Maßnahmen zur Eingliederung lernbeeinträchtigter Jugendlicher in die Arbeitswelt im Rahmen von HORIZON (MEJAH-Projekt 1993 und 1994) und Maßnahmen zur Eingliederung lernbeeinträchtigter Jugendlicher in den ESF-Ziel 2- und 5 b-Gebieten (1995 bis 1997).

Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln der Europäischen Union konnte an den betreffenden Schulen ein Einstieg in die Schulsozialarbeit gemacht werden. Parallel hierzu stellt das Land seit 1995 Haushaltsmittel für die Beschäftigung von sozialpädagogischen Fachkräften den Schulen bzw. Einstellungsträgern zur Verfügung, die nicht in EU-Fördermaßnahmen einbezogen sind. Damit ist ein Grundangebot an Schulsozialarbeit an allen berufsbildenden Schulen mit Klassen des Berufsvorbereitungsjahres sichergestellt.

Insbesondere hat sich die Schulsozialarbeit als wesentliches Beratungs- und Betreuungsangebot bewährt. Die an den Schulen tätigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen helfen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in persönlichen Konfliktsituationen, fördern die Zusammenarbeit mit den Eltern, betreuen die Betriebspraktika und führen Freizeitprojekte mit den Jugendlichen durch.

Ausbildungsförderung

Grundlagen

Durch die individuelle staatliche Förderung der Ausbildung werden dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung während der Ausbildungszeit benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt, soweit er sie wegen der sozialen Lage seiner Familie nicht selbst aufbringen kann. Ziel des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ist es also, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Eine qualifizierte Ausbildung soll nicht an fehlenden finanziellen Mitteln des Auszubildenden, seines Ehegatten oder seiner Eltern scheitern.

Diese individuelle Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs wurde herkömmlich als zivilrechtliche Verpflichtung der Eltern und notfalls des Auszubildenden selbst angesehen. Der Staat beschränkte sich auf die institutionelle Ausbildungsförderung, also auf die Bereitstellung der Ausbildungsstätten.

Ausbildungsförderung wird grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen für Schüler ab der Klassenstufe 10 und im übrigen für Studierende geleistet. Voraussetzung für die Gewährung von Ausbildungsförderung ist, daß der Auszubildende und seine unmittelbaren Angehörigen wirtschaftlich nicht in der Lage sind, für die Kosten der Ausbildung aufzukommen. Der an die Auszubildenden zu leistende Förderungsbetrag wird der Höhe nach nicht individuell berechnet, das Gesetz sieht vielmehr Pauschalsätze (Bedarfssätze) vor. Diese sind unterschiedlich nach der Art der Ausbildung und unter dem Gesichtspunkt, ob der Auszubildende bei seiner Familie wohnt oder auswärts untergebracht ist.

Zunächst haben – nach dem Auszubildenden selbst – sein Ehegatte und seine Eltern ihr Einkommen einzusetzen. Dabei wird der Sicherung des eigenen Lebensbedarfs und anderen Unterhaltsverpflichtungen durch Freibeträge Rechnung getragen. Damit liegt der gesetzlichen Regelung das Prinzip der Familienabhängigkeit zugrunde. Nur in Ausnahmefällen wird Ausbildungsförderung elternunabhängig gewährt (z. B. wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat).

Soweit das Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern nach Abzug der Steuern, Kirchensteuern und Aufwendungen für die soziale Sicherung die im Gesetz festgelegten Freibeträge übersteigt, wird es nach einem besonderen Berechnungsverfahren auf den jeweiligen Bedarfssatz angerechnet.

Die Förderung erfolgt für Schüler vollständig durch Zuschuß, die Leistungen müssen daher nicht zurückgezahlt werden. Studierende erhalten die Förderung grundsätzlich als Zuschuß und zur Hälfte als unverzinsliches Staatsdarlehen, seit 1996 teilweise auch als verzinsliches Bankdarlehen.

Entwicklungslinien

Ende der sechziger Jahre setzte sich die Überzeugung durch, daß der soziale Rechtsstaat die durch die tatsächliche Sozialordnung gegebenen Unterschiede ausgleichen und im Hinblick auf die Berufsausbildung Chancengleichheit herstellen sollte. Diese politische Überzeugung mündete ein in eine individuelle, d. h. an den eigenen finanziellen Möglichkeiten bemessene Förderung des einzelnen auf der Grundlage des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719) und schließlich in das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409).

Was die Veränderungen in den letzten zehn Jahren betrifft, so ist insbesondere das 12. BAföGÄndG vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) hervorzuheben. Auf der Grundlage der Empfehlungen des Beirats für Ausbildungsförderung erfolgte eine umfassende strukturelle Reform des BAföG. Durch eine erhebliche Anhebung der relativen Freibeträge wurde der Leistungsbereich des Gesetzes bis weit in die mittleren Einkommen hinein ausgedehnt. Im übrigen sind die Förderungsleistungen

- für Schüler berufsbildender Schulen und der Ausbildungsstätten des zweiten Bildungsweges zur Fachhochschulreife, auch wenn die Ausbildung vom Elternhaus aus durchgeführt werden kann, wieder aufgenommen worden,
- insbesondere für Auszubildende an Hochschulen qualitativ wesentlich verbessert worden (50 v. H. des Betrages werden als Zuschuß geleistet, eine einjährige Studienabschlußförderung wurde eingeführt).

Insgesamt war damit eine tragfähige dauerhafte Grundlage für die Förderung der Auszubildenden geschaffen worden. Diese BAföG-Reform hat folgerichtig zu einem Anstieg der Gefördertenquote geführt. Sie erreichte bundesweit ihren höchsten Stand im Jahre 1991 mit 33,7 v. H. aller anspruchsberechtigten Studierenden gegenüber 27,8 v. H. im Jahr 1989. Seit 1992 sinkt die Gefördertenquote kontinuierlich. 1994 erreichte sie mit 27,7 v. H. wieder den Stand von 1989. Dieser Trend setzt sich weiter fort. Das Sinken der Gefördertenquote und des Finanzbedarfs seit dem Jahre 1992 ist darauf zurückzuführen, daß es mit dem 15. BAföGÄndG vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) nicht gelungen ist, der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen. Dies gilt in noch stärkerem Maße für das 17. BAföGÄndG vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976).

Geltende Regelung

Das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) enthält gravierende strukturelle Veränderungen des bisherigen Systems der Ausbildungsförderung und führt zu einem weiteren Sinken der Gefördertenquote. Das Änderungsgesetz führt das Bankdarlehen als neue Förderungsart ein und nimmt eine völlige Neuordnung der Regelungen über die Förderungshöchstdauer vor. Nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer wird ebenso wie für ein Zweitstudium Ausbildungsförderung nur noch als verzinsliches, privatrechtliches Bankdarlehen geleistet. Auch für die Zeit der Studienverlängerung, die durch den Abbruch des zunächst aufgenommenen Studiums oder einen Fachrichtungswechsel verursacht ist, wird ein Bankdarlehen geleistet, ebenso für die Studienabschlußförderung. Die bis zum 30. September 1996 befristete Studienabschlußförderung wurde um drei Jahre verlängert. Außerdem schränkt das Gesetz die Möglichkeiten der Förderung für eine Ausbildung im Ausland, für eine weitere Ausbildung (nach abgeschlossener Erstausbildung) und für eine andere Ausbildung (nach Abbruch einer vorangegangenen Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung) erheblich ein. Im übrigen bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Schüler werden durch Zuschüsse gefördert, die sie nicht zurückzuzahlen haben, Studierende erhalten innerhalb der Fristen der Förderungshöchstdauer zur Hälfte einen Zuschuß und zur Hälfte ein unverzinsliches Staatsdarlehen.

Neufestsetzungen des Leistungsumfangs

Nach § 35 BAföG sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bedarfssätze und Freibeträge wurden von daher in dem Berichtszeitraum durch das 10., 11., 12., 15., 17. und 18. Änderungsgesetz zum BAföG wie folgt angehoben:

Zeitpunkt der Anhebung	Bedarfssätze	Freibeträge
Herbst 1986	4 Prozent	2 Prozent
Herbst 1987	–	2 Prozent
Herbst 1988	2 Prozent	3 Prozent
Herbst 1989	–	3 Prozent
Herbst 1990	3 Prozent	3 Prozent
Herbst 1991	–	3 Prozent
Herbst 1992	6 Prozent	3 Prozent
Herbst 1993	–	3 Prozent

Zeitpunkt der Anhebung	Bedarfssätze	Freibeträge
Herbst 1994	–	–
Herbst 1995	4 Prozent	4 Prozent
Herbst 1996	–	2 Prozent
Herbst 1997	–	–
Herbst 1998	–	1 Prozent

Diese Darstellung zeigt, daß im Jahre 1994 auf eine Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge gänzlich verzichtet wurde. Für die Jahre 1996, 1997 und 1998 wurde eine Anhebung der Bedarfssätze ebenfalls nicht vorgesehen. Zum Herbst 1996 wurde neben einer Anhebung der Sozialpauschalen nur eine zweiprozentige Freibetragserhöhung in das 18. BAföG-Änderungsgesetz eingestellt. Für das Jahr 1997 wurde auch auf eine Freibetragserhöhung verzichtet. Zum Herbst 1998 werden die Freibeträge nur um ein Prozent angehoben. Eine Erhöhung der Bedarfssätze, die zuletzt (und schon damals zu spät und nicht hinreichend) durch das 17. BAföGÄndG erfolgt ist, enthält das 18. BAföGÄndG, wie bereits angedeutet, nicht.

Zuständigkeit, Zahl der Geförderten und Aufwand

Die Zuständigkeit für die Förderungsentscheidungen liegt für die Schüler bei den Ämtern für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltungen, in der Regel am Wohnort der Eltern, für die Studierenden bei den Ämtern für Ausbildungsförderung der jeweiligen Hochschule.

Die Zahl der Geförderten und der finanzielle Aufwand (getrennt nach Ausbildungsstätten und Art der Förderung) für die Jahre 1987 bis 1995 sind in Anhang 9 näher dargestellt.

Aussichten

Das BAföG wird sonach dem Ziel einer chancengleichen Teilhabe am Bildungssystem immer weniger gerecht. Infolge der unzureichenden Anpassung der Leistungsparameter an die Entwicklung der Einkommen und der Lebenshaltungskosten ist die Zahl der Geförderten in den vergangenen Jahren drastisch zurückgegangen, und dieser Trend wird sich weiter fortsetzen. Der Anteil der Auszubildenden aus Elternhäusern mit niedrigem und mittlerem Einkommen sinkt deswegen stetig, führt zu erhöhten Studienabbrüchen oder verlängerten Studienzeiten durch die Notwendigkeit des Zuverdienstes.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich vor diesem Hintergrund am 13. Juni 1996 darauf verständigt, daß das Recht der Ausbildungsförderung und andere Bestimmungen über die Gewährung öffentlicher Leistungen zur Studienfinanzierung umfassend überprüft und die Neuordnung des Ausbildungsförderungsrechts im Zusammenhang mit der Steuerreform noch im Laufe dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden soll. In die Reformüberlegungen werden die von Bund und Ländern vorgestellten Leistungs- und Finanzierungsmodelle einbezogen. Die inzwischen eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat eine fachliche Prüfung der vorgeschlagenen Modelle unter Beteiligung der Justiz- und Finanzministerien vorgenommen. Die fachliche Überprüfung bezieht sich insbesondere auch auf die verfassungsrechtlichen, steuerrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Probleme und die finanziellen Auswirkungen. Einbezogen in diese Prüfung werden das Drei-Körbe-Modell der KMK, das Drei-Stufen-Modell des Deutschen Studentenwerkes sowie das sog. Bayern-Modell einer Verknüpfung des Kindergeldes und der Kinder- und Ausbildungsfreibeträge des Steuerrechts mit den BAföG-Kriterien.

Es ist nicht sicher, ob in der laufenden Legislaturperiode noch mit einer grundlegenden Reform der Ausbildungsförderung gerechnet werden kann. Vordringliches Ziel muß es daher sein, die rasante Talfahrt der Ausbildungsförderung zu stoppen, damit die Ausgleichsfunktion des BAföG wieder hergestellt werden kann.

Schülerbegabtenförderung

Als freiwillige Leistung des Landes wird Schülerbegabtenförderung gewährt. Voraussetzung ist, daß der Schüler durch hervorragende Leistungen und nach seiner Gesamtpersönlichkeit eine Förderung rechtfertigt. Schülerbegabtenförderung können Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen sowie der beruflichen Gymnasien und Berufsfachschulen, die zu keinem berufsqualifizierenden Abschluß führen, erhalten. Schülerbegabtenförderung wird als Geldzuwendung in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewährt. Schüler, die Begabtenförderung für ein Schuljahr erhalten haben, sollen auch in den folgenden Schuljahren bis zum Abschluß des Bildungsgangs gefördert werden, sofern sie die Voraussetzungen weiter erfüllen. Die Höhe der Schülerbegabtenförderung beträgt 125 DM monatlich. Die Gewährung der Schülerbegabtenförderung ist an Einkommensgrenzen geknüpft. Das Bruttojahreseinkommen des Schülers und seiner Eltern darf 45 000 DM, bei einem alleinstehenden Elternteil 34 000 DM, zuzüglich 4 000 DM für jedes Kind der Eltern des Schülers, für das sie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, nicht übersteigen. Im Haushalt 1997 sind 1,5 Mio. DM für diese Schülerbegabtenförderung vorgesehen. Daraus können bis zu 1 000 begabte Schüler gefördert werden. Im Haushalt 1996 war der gleiche Betrag vorgesehen.

Weitere soziale Unterstützung der Studierenden

Rund eine Million DM stellt das Land Rheinland-Pfalz jährlich zur Verfügung, um in Einzelfällen mit Stipendien, vor allem aber mit sonstigen Maßnahmen zur Förderung des Studiums, die soziale Situation von solcher Studierendengruppen zu erleichtern, die mit erschwerten Bedingungen zurecht kommen müssen.

Das Land fördert damit einzelne Austauschvorhaben im Rahmen von Partnerschaften, aber auch Einzelstipendien in ganz begrenzten Sonderfällen, in denen weder das Bundesausbildungsförderungsgesetz noch sonstige Studienfördereinrichtungen unterstützend tätig sein können. Ein Teil der Mittel fördert die Studienbewerber aus Entwicklungsländern beim Besuch des Studienkollegs sowie die Stipendiaten des Bund-Länder-Fachhochschulprogrammes, die ebenfalls aus den Entwicklungsländern kommen. Zur Betreuung der ausländischen Studierenden wird den Hochschulen ein Betrag zur Verfügung gestellt, um mit disponiblen Mitteln im Einzelfall ausländischen Studierenden helfen zu können. Eine besondere finanzielle Förderung von 150 000 DM erhält an den Hochschulstandorten der Nothilfefonds für ausländische Studierende. Er ist für jene Fälle bestimmt, in denen aufgrund der politischen Verhältnisse im Heimatland von ausländischen Studierenden die regulären Zahlungen von Stipendien ausbleiben; die Mittel können allerdings nur als Überbrückungshilfe eingesetzt werden.

Außerdem werden alleinstehende Studierende mit Kind gefördert. Um die Kinderbetreuung an den Hochschulstandorten zu verbessern, die in der Regel allgemein nach den Vorschriften über die Förderung von Kindertagesstätten und Elterninitiativen geleistet werden, unterstützt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Trägervereine und Elterninitiativen mit einem Betrag von 15 000 DM je Gruppe, um ihnen die Leistungen des Trägeranteiles möglich zu machen.

Die Studentenschaften stellen in der Regel – zum Teil gestützt durch eigens erhobene Beitragsanteile – eigene Beihilfenfonds zur Verfügung, mit denen Studierenden Zuschüsse und Darlehen für die Überbrückung von finanziellen Notsituationen erhalten können. Dem gleichen Zweck dient an der Universität Mainz der Beihilfenfonds der Notgemeinschaft Studiendank, die von ausgeschiedenen Studierenden der Universität Mainz schon in den 50er Jahren gegründet wurde, um bedürftige Studierende beim Studium zu unterstützen und die inzwischen ebenfalls durch Beitragsanteile gefördert wird.

Weiterbildung

Weiterbildung als vierter Bereich im Bildungssystem hat u. a. die Aufgabe, Defizite in der Bildungsentwicklung des einzelnen auszugleichen und jedem die Chance zu eröffnen, seine Fähigkeiten optimal zu nutzen. Von daher ist die Steigerung der Förderung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz von 7,65 Mio. DM im Jahre 1991 auf 17,48 Mio. DM im Jahre 1996 ein wichtiger Beitrag, den sozialen Standort Rheinland-Pfalz zu sichern. Wohnortnah soll ein breites Angebot an Weiterbildung mit bedarfsgerechten Bildungsangeboten zur Chancengerechtigkeit mit beitragen, Bildungsdefizite abbauen und dem einzelnen die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen ermöglichen.

Gerade die Volkshochschulen haben sich im Bereich der Vorbereitungskurse zum Nachholen von Schulabschlüssen bundesweit qualifiziert. Das Land unterstützt diese Kurse in Rheinland-Pfalz mit jährlich 500 000 DM.

Der Ausbau der Weiterbildung als vierter Bereich im Bildungssystem wie auch die weitere Unterstützung der Vorbereitungskurse zum Nachholen von Schulabschlüssen wird auch in Zukunft im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten fortgeführt werden.

Bildungsfreistellung

Mit dem im Land Rheinland-Pfalz zum 1. April 1993 eingeführten Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung sollten bzw. sollen gerade auch die Bildungschancen für sozial benachteiligte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessert werden. Alle Beschäftigten in Rheinland-Pfalz haben seitdem einen Rechtsanspruch auf Freistellung für Zwecke der Weiterbildung, der sich grundsätzlich auf zehn Arbeitstage in zwei Kalenderjahren beläuft.

Um Bildungsfreistellung auch in kleineren und mittleren Betrieben zu erleichtern, d. h. auch deren Beschäftigten den Anspruch auf Bildungsfreistellung möglichst uneingeschränkt einzuräumen, ist für die Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten eine hälftige Erstattung des während der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts durch das Land vorgesehen (§ 8 Bildungsfreistellungsgesetz).

Ferner fördert das Land gezielt solche nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannte Bildungsmaßnahmen, die speziell für bisher bildungsbenachteiligte Zielgruppen vorgesehen sind, um die Attraktivität der Weiterbildung gerade für solche Beschäftigten noch weiter zu steigern (Rechtsgrundlage dafür ist § 15 Weiterbildungsgesetz). Für die Veranstaltungsförderung sind im Landeshaushalt 1997 0,4 Mio. DM vorgesehen.

Einzelprojekte

Förderung von Benachteiligten
Die Landesregierung hat Alphabetisierungsmaßnahmen seit 1986 systematisch gefördert. Dazu gehören Lese- und Schreibkurse für Erwachsene ab 15 Jahren, aber auch Kurse im Bereich der Elementarbildung (Vermittlung von Grundrechenarten). Die Zuwendung des Landes erfolgt an den Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. Die Förderung der Alphabetisierungsmaßnahmen wurde kontinuierlich ausgebaut und beträgt zur Zeit jährlich insgesamt 180 000 DM. Das Angebot der einzelnen Volkshochschulen umfaßte 1995 21 Kurse an 20 verschiedenen Einrichtungen. Eine Nachfrage nach Alphabetisierungskursen wird auch zukünftig zu verzeichnen sein.

Die Landesregierung wird sich dieser Aufgabe deshalb auch zukünftig stellen
- durch die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung von Alphabetisierungsmaßnahmen,
- durch verstärkte Weiterbildungsmöglichkeiten für entsprechend eingesetzte Kursleiterinnen und Kursleiter,
- durch die Weiterentwicklung spezifischer Curricula für die Alphabetisierungsarbeit und
- durch die Förderung von Modellprojekten zur Erprobung alternativer methodisch-didaktischer Konzepte über Alphabetisierungsmaßnahmen.

Durch die Regelförderung von langfristigen Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz und die zusätzliche Sonderförderung aus Schwerpunktmitteln kann die Finanzierung auch zukünftig gewährleistet werden. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 15 WBG.

Seit 1992 fördert das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Modellprojekte in der Weiterbildung. Im Rahmen dieser Modellprojektförderung werden u. a. auch Projekte gefördert, die sich an sogenannte Weiterbildungsbenachteiligte wenden. Rechtliche Grundlage dieser Projekte sind die §§ 15 und 16 WBG.

Familienergänzende Maßnahmen
Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Weiterbildung werden seit 1996 erstmals Zuwendungen für Kinderbetreuung bei Weiterbildungsmaßnahmen von anerkannten Volkshochschulen oder anerkannten Landesorganisationen in der Weiterbildung in freier Trägerschaft bzw. deren Einrichtungen gemäß den Fördervoraussetzungen zu Kapitel 15 40 Titel 684 07 gewährt. Die Förderung erfolgt für begleitende Kinderbetreuungsangebote bei Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz. Im Haushalt 1996 sind für diesen Zweck Mittel in Höhe von 100 000 DM eingestellt. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 15 WBG.

Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden, Lastenausgleich, Wiedergutmachung

Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden – insbesondere der Kriegsopfer – ist eine Aufgabe der Versorgungsverwaltung. Das Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz, die Versorgungsämter Koblenz, Landau, Mainz und Trier sowie die Reha-Klinik Rheingrafenstein, Bad Münster am Stein-Ebernburg bildeten bis zum 31. Dezember 1995 die Versorgungsverwaltung. Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 wurde das Landesversorgungsamt in das neue Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung integriert (Landesgesetz über die Errichtung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 17. November 1995 – GVBl. S. 485 bis 493–).

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden sind das Bundesversorgungsgesetz und die Gesetze, die dieses für entsprechend anwendbar erklären (Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Bundes-Seuchengesetz, Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen, Häftlingshilfegesetz und SED-Unrechtsbereinigungsgesetze).

Der Anspruch auf soziale Entschädigung der Folgen von Gesundheitsschäden nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen dient der Abgeltung eines durch die staatliche Gemeinschaft auferlegten besonderen Opfers.

Das Recht auf soziale Entschädigung umfaßt schwerpunktmäßig drei Bereiche:
- die Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit sowie der Leistungsfähigkeit der Betroffenen durch die Gewährung von Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung, darüber hinaus – im Rahmen der Kriegsopferfürsorge – Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation.

- Die Sicherstellung einer angemessenen wirtschaftlichen Versorgung des Beschädigten und seiner Hinterbliebenen, vor allem durch die Gewährung von Rentenleistungen, die als Entschädigung für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen

erlittener Schäden erbracht werden. Zum Ausgleich der gesundheitlichen Folgen werden u. a. einkommensunabhängige Grundrenten für Beschädigte, jeweils abgestuft nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, gezahlt. Für die Abgeltung eines wirtschaftlichen Schadens stehen als einkommensabhängige Leistungen Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich zur Verfügung. Im Bereich der Hinterbliebenenversorgung werden für Witwen bzw. Witwer sowie Waisen ebenfalls einkommensunabhängige Grundrenten gewährt, die übrigen Geldleistungen wie z. B. Ausgleichsrente, Schadensausgleich und Elternrente, sind einkommensabhängig.

- Die Kriegsopferfürsorge ist Bestandteil des Bundesversorgungsgesetzes und stellt in Ergänzung insbesondere der Rentenleistungen individuelle Hilfen im Einzelfall bereit, wie z. B. Hilfe zur beruflichen Rehabilitation, Hilfe zur Pflege, Altenhilfe, Erziehungsbeihilfe, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohnungshilfe. Besonders schwer beschädigte Personen wie Blinde, Ohnhänder, Querschnittsgelähmte, die eine Pflegezulage beziehen, sowie Hirnbeschädigte und Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose oder wegen einer Gesichtsentstellung wenigstens um 50 v. H. gemindert ist, erhalten jeweils im Rahmen der einzelnen Hilfearten Leistungen der Sonderfürsorge.

Das Opferentschädigungsgesetz gewährt Personen, die unverschuldet Opfer einer Gewalttat werden, Versorgung wie einem Kriegsopfer. Es ist ein Beispiel für die umgesetzte Verpflichtung des Staates, nicht nur Aufopferungsansprüche abzugelten, sondern auch aus anderen sozialpolitisch wichtigen Gründen Entschädigungsleistungen zu erbringen. Die Leistungen sind nicht allein auf Bundesbürger beschränkt, sie werden auch an Staatsangehörige der anderen EU-Mitgliedstaaten gewährt. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes vom 21. Juli 1993 wurde der Schutz des Opferentschädigungsgesetzes auch auf Ausländer erstreckt, die sich in Deutschland nicht nur kurzfristig rechtmäßig aufhalten. Bei diesen Personen wird ab 1. Juli 1990, anders als bisher, auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit verzichtet, d. h. der Anspruch wird nicht länger davon abhängig gemacht, ob Deutschen im jeweiligen Herkunftsland vergleichbare Ansprüche zustehen.

Infrastruktur

Soweit nicht das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zuständig ist (z. B. für Kuren und Rentenkapitalabfindungen), wird die Versorgung von den Versorgungsämtern Koblenz, Landau, Mainz und Trier für ihren Zuständigkeitsbereich durchgeführt. Die Versorgung von Impfgeschädigten nach dem Bundes-Seuchengesetz erfolgt ausschließlich durch das Versorgungsamt Mainz.

Für die Bearbeitung der Kriegsopferfürsorge sind die örtlichen Fürsorgestellen bei den Stadt- und Landkreisen sowie die Hauptfürsorgestelle in Mainz, mit den Außenstellen in Koblenz und Neustadt, zuständig.

Die Versorgungsverwaltung, die auch im Bereich des Schwerbehindertenrechts tätig ist, hatte ab dem Berichtszeitpunkt folgenden Personalbestand:

1. Januar 1987	=	932	
1. Januar 1988	=	916	
1. Januar 1989	=	890	
1. Januar 1990	=	893	
1. Januar 1991	=	872	
1. Januar 1992	=	869	
1. Januar 1993	=	850	
1. Januar 1994	=	845	
1. Januar 1995	=	831	(jeweils umgerechnet in Vollzeitkräfte)

Aufgrund des Landesgesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung wurde aus dem Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz und dem Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz am 1. Januar 1996 eine obere Landesbehörde mit der Bezeichnung Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gebildet. Das neue Landesamt hatte mit den Versorgungsdienststellen am 1. Januar 1996 1 046,5 Bedienstete.

Beitrag des Landes

Die Personal- und Sachkosten einschließlich der Kosten der Beweiserhebung werden vom Land getragen, darüber hinaus auch der überwiegende Anteil der Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Die Aufwendungen für Impfgeschädigte nach dem Bundes-Seuchengesetz werden vom Land in vollem Umfange getragen. Die Höhe der Aufwendungen – ohne Personal- und Sachkosten sowie der Kosten der Beweiserhebung – sind aus Anhang 10 ersichtlich.

Rückblick auf die letzten zehn Jahre

Die Entwicklung der Zahl der Empfänger und der Aufwendungen für die Jahre 1987 bis 1996 ergibt sich aus Anhang 10.

Ausblick auf die nächsten Jahre

Die Landesregierung beabsichtigt, das Personal des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung innerhalb der nächsten zehn Jahre um 30 v. H. zu verringern. Hierfür maßgebend ist auch die Tatsache, daß die Zahl der Versorgungsberechtigten – ca. 97 v. H. sind Kriegsopfer – seit Jahren kontinuierlich sinkt. Näheres über diese Veränderungen und den Umfang der Aufwendungen für die Versorgung sowie die Kostenträger (Bund/Land) ergibt sich aus dem Anhang 10.

Die in der Zusammenstellung aufgezeigte Entwicklung der Zahl der Versorgungsberechtigten in den letzten zehn Jahren zeigt, daß die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts noch über einige Jahre eine der Hauptaufgaben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung sowie der Versorgungsämter sein wird.
Der Umfang der Versorgung nach dem sozialen Entschädigungsrecht liegt in der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich auf hohem Niveau.

Lastenausgleich

Rechtsgrundlage

Der Lastenausgleich, seit 1952 in Kraft, war eines der wichtigsten Gesetzesvorhaben der Nachkriegszeit im demokratischen Teil Deutschlands. Er sollte jenen Bürgern, die durch den Krieg alles verloren hatten, die Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben erleichtern. Kernstück der gesetzlichen Regelung ist das am 1. September 1952 in Kraft getretene Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG) sowie verschiedene Nebengesetze.

Infrastruktur

Die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden teils vom Bund, teils im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt. Im Bereich der Länder wurden für die Erledigung dieser Aufgaben Ausgleichsämter und Landesausgleichsämter errichtet. In Rheinland-Pfalz sind derzeit noch vier Ausgleichsämter bei den kreisfreien Städten Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen und Mainz eingerichtet sowie als Fachaufsichtsbehörde das Landesausgleichsamt beim Ministerium der Finanzen.

Die bei der Durchführung des Lastenausgleichs entstehenden notwendigen Verwaltungskosten werden den Trägern der Ausgleichsämter nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes erstattet.

Rückblick

Ein breiter Fächer von Ausgleichsleistungen diente der Eingliederung und Entschädigung. Von Bedeutung sind heute noch die Lastenausgleichsleistungen Aufbaudarlehen, Hauptentschädigung, Hausratentschädigung und Kriegsschadenrente. Andere Leistungsarten haben ihre Funktion erfüllt und werden nicht mehr gewährt, einzelne werden noch auf lange Sicht zu gewähren sein. So sind in Rheinland-Pfalz zur Zeit noch 1 671 laufende Fälle der Kriegsschadenrente erfaßt, die aufgrund der Altersstruktur der Rentenempfänger noch bis über die Jahrtausendwende hinweg von Bedeutung sein wird.

Heute ist die Beantragung von Leistungen jeglicher Art aus dem Lastenausgleich mit Aussicht auf Erfolg nicht mehr möglich. Das 1993 in Kraft getretene Kriegsfolgenbereinigungsgesetz hat die Antragsberechtigung auf Lastenausgleich auf die vor dem 1. Januar 1993 zugezogenen Aussiedler begrenzt und eine Endantragsfrist zum 31. Dezember 1995 festgelegt.

Ausblick

Die politische Entwicklung in den Aussiedlungsgebieten, die Wiedervereinigung Deutschlands und die Regelungen im Kriegsfolgenbereinigungsgesetz haben die Aufgaben der Ausgleichsverwaltung wesentlich verändert. Über die der Ausgleichsverwaltung noch vorliegenden unerledigten Anträge zur Feststellung und Entschädigung der eingetretenen Verluste – u. a. bedingt durch den starken Zuzug von Aus- und Übersiedlern in den Jahren 1986 bis 1993 – ist selbstverständlich noch zu entscheiden, wobei die Abwicklung dieser Anträge nunmehr zeitlich überschaubar ist.

Neben der Abwicklung des vorgenannten, sogenannten „klassischen Lastenausgleichs" ist auf die Ausgleichsverwaltung durch die Vermögensrückgabe im Beitrittsgebiet und vereinzelt auch in den Aussiedlungsgebieten mit der Rückforderung der seinerzeit gezahlten Entschädigung eine umfangreiche neue Aufgabe hinzugekommen, die diese Verwaltung mindestens noch 12 bis 15 Jahre in Anspruch nehmen wird.

Beitrag des Landes

Die Ausgleichsleistungen nach dem LAG werden aus dem Ausgleichsfonds, einem Sondervermögen des Bundes, bewirkt. Der Bund und die Länder leisten an den Ausgleichsfonds einen jährlichen Zuschuß in Höhe von 50 v. H. des Jahresaufwandes des

Ausgleichsfonds für die Leistungsart Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe). Der Bund leistet ein Drittel dieses Zuschusses, die Länder zwei Drittel nach dem Verhältnis ihres Steueraufkommens im jeweils vorhergehenden Rechnungsjahr. Der Beitrag für Rheinland-Pfalz betrug für 1996 rd. 6,8 Mio. DM; im Zeitraum 1987 bis 1995 wurden insgesamt 112 Mio. DM an den Ausgleichsfonds gezahlt.

Wiedergutmachung

Rechtsgrundlage

Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sind und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen erlitten haben (Verfolgte), haben Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956.

Infrastruktur

Das Amt für Wiedergutmachung in Saarburg (nachfolgend kurz Amt genannt) ist als Entschädigungsorgan des Landes Rheinland-Pfalz zuständig für die Durchführung des BEG; es ist unmittelbar dem Ministerium der Finanzen unterstellt. Es ist zuständig für Verfolgte, die am 31. Dezember 1952 Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Rheinland-Pfalz gehabt haben. Daneben besteht eine Sonderzuständigkeit für Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten sowie für Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention mit Wohnsitz im außereuropäischen Ausland.

Beitrag des Landes

Da die Erstfestsetzung der Entschädigungsleistungen abgeschlossen ist, besteht die Hauptaufgabe des Amtes heute in der Betreuung der zur Zeit rd. 33 250 Rentenfälle mit einem monatlichen Aufwand von 28,175 Mio. DM. Daneben haben die Bearbeitung der Anträge auf Rentenerhöhung wegen Verschlimmerung eines Verfolgungsleidens (1995 = 1 242 Anträge) sowie die Bearbeitung der laufenden Heilverfahrensansprüche (1995 = 2 554 Anträge) für die Verfolgten große Bedeutung. Aufgrund der Sonderzuständigkeit haben von den Rentenempfängern rd. 98 % ihren Wohnsitz im Ausland.

Die nach dem BEG von den alten Ländern (außer Berlin) zu leistenden Entschädigungsaufwendungen werden je zur Hälfte vom Bund und von der Gesamtheit dieser Länder getragen. Die vom Land Berlin zu leistenden Entschädigungsausgaben werden zu 60 % vom Bund, zu 25 % von der Gesamtheit der übrigen alten Länder und zu 15 % vom Land Berlin getragen. Die Verteilung der Wiedergutmachungslast dieser Länder untereinander erfolgt nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

Von den gesamten Entschädigungsleistungen der Länder im Jahre 1995 in Höhe von 1 480 Mio. DM entfallen rd. 380 Mio. DM auf das Land Rheinland-Pfalz. Nach Abzug der Erstattungen durch den Bund verbleiben Aufwendungen in Höhe von rd. 42,9 Mio. DM.

Rückblick

Die Zahl der zu betreuenden Rentenfälle hat sich in den letzten zehn Jahren um durchschnittlich 1 800 Fälle jährlich vermindert. Anfang 1985 betrug die Zahl der laufenden Renten noch 54 120 mit einem Monatsbetrag von 33,2 Mio. DM. Trotz kontinuierlichem Rückgang der Rentenfälle hat sich der monatliche Rentenbetrag nicht in diesem Umfang verringert, da die Höhe der Renten an die Entwicklung der Beamtenbesoldung gekoppelt ist.

Ausblick

Trotz der jährlichen Verringerung der Rentenfälle dürfte das Amt noch für 10 bis 15 Jahre zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BEG erforderlich sein. In diesem Jahr wurde dem Amt eine neue Aufgabe übertragen, nämlich die Bearbeitung der Anträge nach dem neu gebildeten Härtefonds des Landes.

Nach den Richtlinien des Ministeriums der Finanzen für den Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus können von NS-Willkürmaßnahmen unmittelbar betroffene Opfer, die bisher keine oder nur eine geringe Entschädigung wegen der durch die nationalsozialistische Verfolgung entstandenen Gesundheitsschäden erhalten haben und diese auch nicht anderweitig erhalten können, aus dem Härtefonds des Landes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Unterstützung nach Maßgabe dieser Richtlinien erhalten.

Die Unterstützung besteht in der Regel aus einer einmaligen Kapitalzahlung bis zur Höhe von 7 000 DM. In Ausnahmefällen

kann die Unterstützung als laufende Beihilfe monatlich bis zur Höhe der Mindestrente nach dem BEG (zur Zeit 718 DM) gewährt werden; sie beträgt im Regelfall die Hälfte der Mindestrente.

Ausländische Personen, Zuwanderung

Ausländische Personen

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz lebten Ende 1994 282 347 ausländische Personen in Rheinland-Pfalz. Das entspricht einem Anteil an der Wohnbevölkerung von 7,1 % gegenüber 8,6 % im Bundesgebiet. 1985 lebten 161 711 und 1990 205 458 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Rheinland-Pfalz. Davon sind die meisten in den 60er Jahren aufgrund der Anwerbevereinbarungen mit Italien, Spanien, Griechenland, der Türkei, Marokko, Portugal, Tunesien und Jugoslawien zugewandert; sie werden häufig leichthin als „Gastarbeiter" bezeichnet. Heute stellen türkische Staatsangehörige die größte Gruppe unter den ausländischen Personen dar; 1994 waren dies insgesamt 72 941. 1985 waren dies noch 48 710. Dagegen ist die Zahl der spanischen Staatsangehörigen von 4 661 im Jahre 1985 auf 4 236 im Jahre 1995 zurückgegangen.

Ausländische Personen in Rheinland-Pfalz (Stichtag 31. Dezember)

(Quelle: Bundesverwaltungsamt, Ausländerzentralregister)

Staatsangehörigkeit	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Türkei	48 710	49 598	51 211	53 943	57 076	59 932	63 876	67 966	70 687	72 941	75 090
Jugoslawien	16 619	16 776	16 991	17 573	18 252	19 311	25 420	32 758	34 978	32 003	31 612
Italien	24 893	25 137	25 214	25 406	25 728	25 847	26 349	26 676	27 299	28 060	28 814
Frankreich	7 594	7 709	7 865	8 061	8 183	8 294	8 467	8 666	8 866	8 930	8 955
Griechenland	6 573	6 503	6 484	6 885	7 171	7 438	7 965	8 321	8 668	8 859	8 859
Österreich	4 969	5 027	5 084	5 096	5 175	5 327	5 428	5 454	5 465	5 465	5 433
Spanien	4 661	4 614	4 403	4 354	4 224	4 106	4 115	4 118	4 223	4 242	4 236
Portugal	3 370	3 449	3 488	3 567	3 733	3 871	4 509	4 920	5 416	5 885	6 494
Niederlande	3 395	3 442	3 448	3 593	3 669	3 764	3 890	3 976	4 098	4 124	4 197
Großbritannien	2 813	2 880	2 938	3 029	3 127	3 176	3 498	3 740	3 937	4 151	4 197
Polen	4 949	5 406	6 860	10 810	12 828	13 114	11 448	11 864	10 659	11 133	11 582
Rumänien	450	490	558	667	934	2 034	3 845	5 780	4 685	3 542	3 221
Iran	1 883	3 277	3 489	3 655	3 610	3 733	3 892	3 971	4 016	4 119	4 126
Marokko	1 301	1 409	1 544	1 682	1 864	2 045	2 259	2 519	2 707	2 719	2 719
Tunesien	1 183	1 203	1 231	1 273	1 320	1 338	1 415	1 508	1 453	1 383	1 324
Kroatien								2 919	5 407	6 171	6 240
Bosnien-Herzegowina								1 132	5 927	11 241	14 644
Ausländische Personen insgesamt	161 711	167 732	172 295	182 857	192 102	205 458	228 400	258 888	275 508	282 347	291 426

Ausländische Staatsangehörige in Rheinland-Pfalz

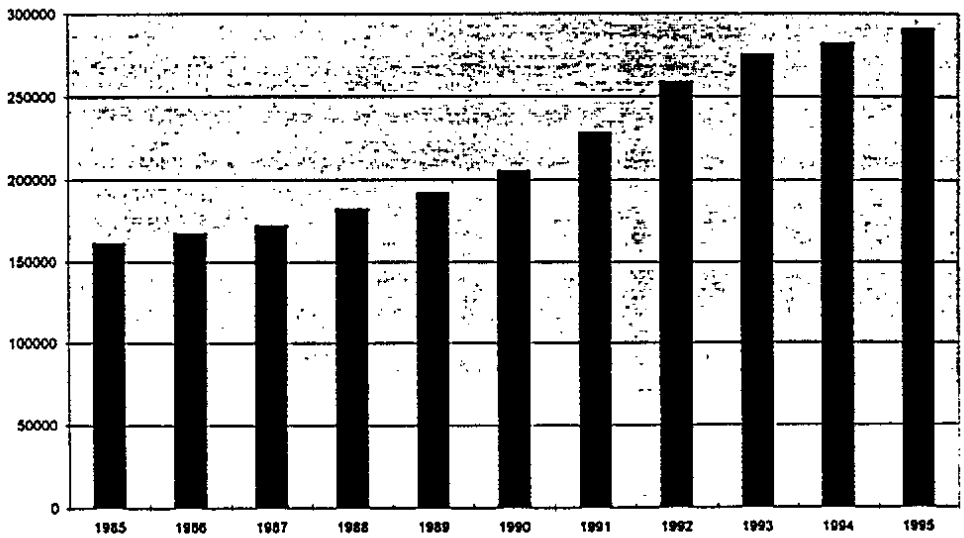

Die rechtliche Situation der ausländischen Bevölkerung hat sich in den letzten zehn Jahren grundlegend geändert. So traf das Ausländergesetz von 1965 nur wenige ausländerpolitische Entscheidungen. Es überließ die Erteilung, Verlängerung und Beendigung von Aufenthaltserlaubnissen weitgehend dem Ermessen der Verwaltungen. Die obersten Landesbehörden lenkten dieses Ermessen durch entsprechende Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben.

Am 26. April 1990 beschloß der Deutsche Bundestag ein umfassendes Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts, zu dem eine völlig neue Fassung des Ausländergesetzes gehört. Es ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten. Damit werden die Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen, der Familiennachzug, die Aufenthaltsverfestigung und die Aufenthaltsbeendigung teils erstmals, teils neu gesetzlich geregelt. Durch eine Differenzierung der Aufenthaltstitel nach Grund, Zweck und erlaubter Dauer des Aufenthalts wird eine den Besonderheiten einzelner Ausländergruppen Rechnung tragende Regelung erreicht. Das Ausländerrecht soll drei Aufgaben lösen: die aufenthaltsrechtliche Sicherung der Integration der ausländischen Personen, die auf Dauer im Bundesgebiet leben und hier verbleiben wollen, die Förderung der grenzüberschreitenden internationalen Zusammenarbeit sowie nach Auffassung der Bundesregierung die Begrenzung der Zuwanderung weiterer ausländischer Personen aus Nicht-EG-Staaten.

Aus Sicht der Landesregierung bedarf es darüber hinaus eines Gesetzes zur Steuerung der Zuwanderung. Die Bundesrepublik Deutschland hat seit Jahrzehnten einen zunächst gewollten und von ihr selbst gesteuerten, später jedoch unkontrollierten erheblichen Zuzug von ausländischen Personen, die auf Dauer im Bundesgebiet leben wollen, zu verzeichnen. Obwohl die Bundesrepublik Deutschland dadurch faktisch zum Einwanderungsland geworden ist, fehlt eine gesetzliche Regelung dieses Zuzugs. Es ist aus Sicht der Landesregierung nicht weiter hinnehmbar, den tatsächlichen Zuzug von Menschen aus dem Ausland nur über das ausländer- und asylrechtliche Instrumentarium regeln zu wollen.

Deshalb ist es notwendig, gesetzliche Regelungen für die Steuerung und Lenkung des tatsächlich stattfindenden Zuzugs von ausländischen Personen, die auf Dauer hier leben wollen, einzuführen. Durch Schaffung eines Gesetzes zur Steuerung der Zuwanderung werden Regeln für den Umfang, für die Voraussetzungen und die Art und Weise des Zuzugs sowie für die Integration dieser Menschen begründet. Dabei gilt der Grundsatz, daß Zuwandernde nachweisen, daß sie ihren Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes bestreiten können. Zuwanderung und Asylverfahren schließen einander aus. Zuwanderung und Möglichkeiten der Integration der Zugewanderten sollen sich möglichst entsprechen. Dabei geht der Gesetzentwurf grundsätzlich davon aus, daß die Zuwandernden die Kosten ihrer persönlichen Integration selbst tragen. Das Arbeitserlaubnisrecht wird insofern angepaßt und eine teilweise Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts im allgemeinen sowie für die im Inland geborenen Kinder von ausländischen Personen im besonderen geschaffen.

Spätaussiedlung

Deutsche Volkszugehörige aus den Aussiedlungsgebieten Ost- und Südosteuropas sowie den asiatischen Teilen der ehemaligen Sowjetunion werden in der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (bis zum 31. Dezember 1992 „Aussiedlerinnen und Aussiedler") aufgenommen.

Auf diese Weise sind seit 1985 über 2,4 Mio. Personen ausgesiedelt.

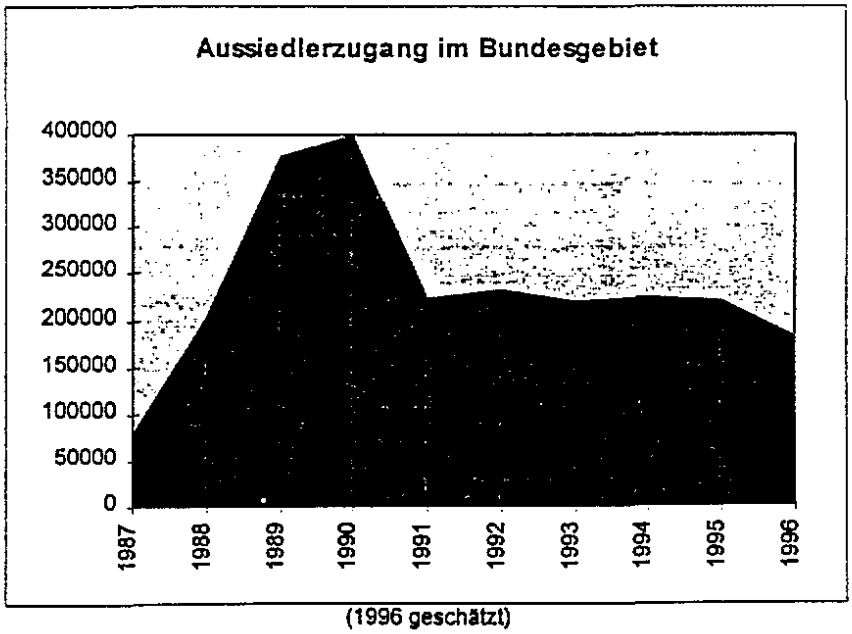

Nach § 8 Abs. 1 BVFG haben die Länder die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge aufzunehmen. Nach dem in § 8 Abs. 3 BVFG festgelegten Verteilungsschlüssel entfällt eine Quote von 4,7 % des Bundeszugangs auf Rheinland-Pfalz.

Seit 1985 sind etwa 110 000 Personen nach Rheinland-Pfalz verteilt worden.

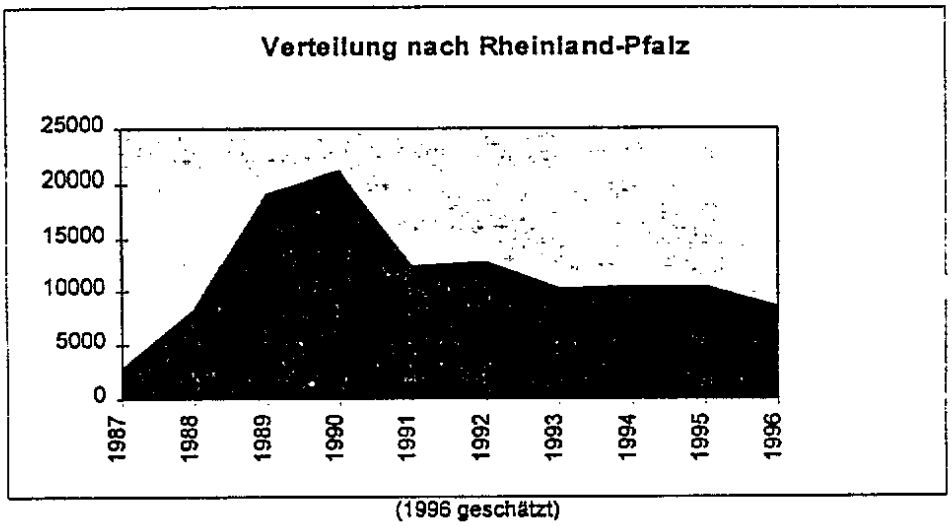

(1996 geschätzt)

Zusätzlich war in den vergangenen Jahren ein starker Zuzug von in andere Bundesländer verteilten Ausgesiedelten festzustellen, die unter Ausnutzung ihrer Freizügigkeit ihren Wohnsitz nach Rheinland-Pfalz verlegt haben. Dies führte dazu, daß der gesamte Zuzug von Ausgesiedelten vor der Änderung des Wohnortzuweisungsgesetzes am 1. März 1996 etwa das Anderthalbfache der nach Rheinland-Pfalz verteilten Personen betrug.

Die im Lande eintreffenden Personen, denen kein Wohnraum zur Verfügung steht, werden vorläufig untergebracht. Hierfür hat das Land in allen Landesteilen zahlreiche Durchgangswohnheime eingerichtet. Zur Zeit werden 109 Durchgangswohnheime mit 11 420 Plätzen betrieben, davon das Landesdurchgangswohnheim in Osthofen als Dienststelle des Landes und die übrigen 108 Einrichtungen in der Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden, mit denen das Land vertraglich die Aufnahme und Betreuung der Ausgesiedelten vereinbart hat. Die Kosten der vorläufigen Unterbringung, etwa 60 Mio. DM jährlich, trägt das Land. Daneben finanziert das Land auch Maßnahmen zur Förderung der Integration der Ausgesiedelten. So werden z. B. neben Sprachkursen auch Maßnahmen zur sozialen Integration und Hilfen bei der Wohnungssuche angeboten.

Die Aufnahme von deutschen Volkszugehörigen nach dem Bundesvertriebenengesetz wird auch in Zukunft erfolgen. Hier sind jedoch Änderungen des Aufnahmeverfahrens bzw. der gesetzlichen Voraussetzungen für die Aussiedlung nicht auszuschließen. So hat der Bundesrat auf Antrag von Rheinland-Pfalz die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes beim Bundestag beschlossen, der sicherstellen soll, daß als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nur Deutsche aufgenommen werden, deren Volkszugehörigkeit vor allem durch deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen wird, die sich im Herkunftsland zur deutschen Nationalität bekannt haben und die Benachteiligungen aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit glaubhaft machen können. Die Vorschriften über die Zahl der jährlich zu erteilenden Aufnahmebescheide (§§ 26 ff. BVFG), die durch das Bundesverwaltungsamt ausgestellt werden und zur Aussiedlung berechtigen, bleiben von diesem Gesetzentwurf unberührt, so daß wie bisher auch in Zukunft bis zu 250 000 Personen jährlich ein Aufnahmebescheid erteilt werden kann.

Jüdische Emigrantinnen und Emigranten

In den Durchgangswohnheimen werden neben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern auch jüdische Emigrantinnen und Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion vorläufig untergebracht und betreut, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge in Deutschland aufgenommen und nach Rheinland-Pfalz verteilt wurden. Die Aufnahme dieser Kontingentflüchtlinge erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Ministerpräsidenten der Länder vom 9. Januar 1991.

Aufnahme jüdischer Emigrantinnen und Emigranten in Rheinland-Pfalz

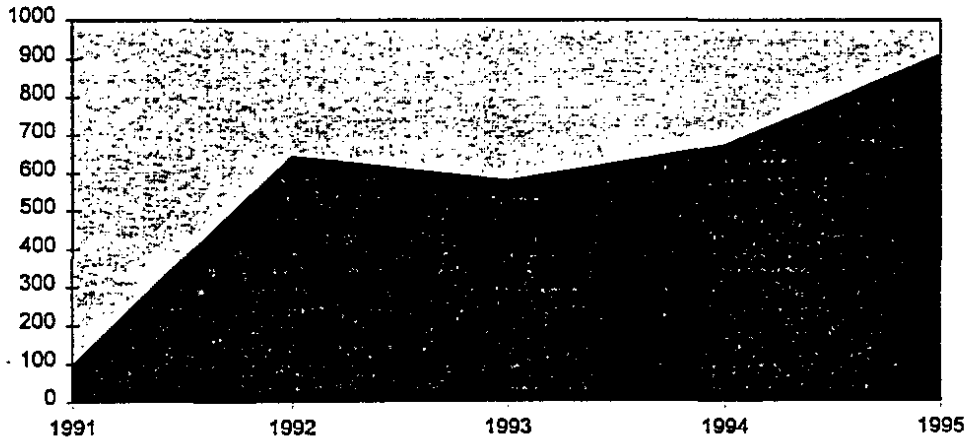

Ausländische Flüchtlinge

Asylbegehrende

Auch nach Änderung des Artikels 16 Abs. 2 des Grundgesetzes im Jahre 1993 im Rahmen des sogenannten Asylkompromisses blieb das individuelle Recht auf Asyl bestehen. Nach wie vor gilt der Grundsatz „Politisch Verfolgte genießen Asyl", nunmehr geregelt in Artikel 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes. Dieser verfassungsrechtlich garantierte Individualanspruch auf Asyl wird durch die Aufnahme der sogenannten Drittstaatenregelung wie auch der Regelung über sichere Herkunftsstaaten im Grundgesetz selbst modifiziert. Mit diesen Änderungen im Grundgesetz wurde zugleich das Asylverfahrensrecht grundlegend geändert.

Mit dem Gesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) wurde das Asylverfahrensrecht erstmals von den ausländerrechtlichen Regelungen im Ausländergesetz getrennt. Das Asylverfahrensrecht wurde aufgrund der hohen Zugangszahlen durch Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) in seinen Grundzügen neu geregelt. Ziel war die Straffung, Beschleunigung und Verkürzung der Verfahren unterhalb einer Grundgesetzänderung. Aufgrund der anhaltend hohen Zugangszahlen wurde das Grundgesetz gleichwohl im Jahre 1993 geändert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen vom 14. Mai 1996 alle tragenden Elemente des Asylkompromisses bestätigt. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht Hinweise zur Auslegung des neuen Artikels 16 a des Grundgesetzes und zur verfassungskonformen Fortentwicklung des Verfahrensrechts gegeben, deren Konsequenzen die Verwaltungsbehörden und Gerichte beachten müssen und mit denen sich auch der Gesetzgeber möglicherweise nochmals befassen muß.

Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Asylbegehrenden

Nach Rheinland-Pfalz kommt jedes Jahr eine große Anzahl von Asylbegehrenden und ausländischen Flüchtlingen, die durch das Land und die rheinland-pfälzischen Kommunen bis zur Entscheidung über ihr Begehren unterzubringen sind.

In § 45 Satz 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist festgelegt, daß das Land Rheinland-Pfalz insgesamt 4,7 % der ins Bundesgebiet einreisenden Flüchtlinge aufzunehmen hat. Für die Organisation dieser Aufnahme, der Unterbringung und der Betreuung sowie für die Bestimmung der Zuständigkeit auf Landesebene gilt das Landesaufnahmegesetz mit seinen Durchführungsbestimmungen.

Bereits seit 1982 besteht in Ingelheim eine Landesaufnahmestelle für ersteinreisende Asylbegehrende, die bis zum 31. März 1993 die Bezeichnung Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber – ZASt – trug. Zum 1. April 1993 im Verfolg der Umsetzung des sogenannten ersten Asylkompromisses (§ 44 AsylVfG), mit dem die Beschleunigung von Asylverfahren durch Bündelung der Zuständigkeiten für Asylbegehrende an einem Ort erreicht werden sollte, gingen zwei weitere Einrichtungen in Trier und Neustadt als Landesbehörden in Betrieb, die ebenso wie die Landesaufnahmestelle Ingelheim nunmehr die Bezeichnung Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende erhielten. Die Einrichtung in Neustadt wurde zum 31. Dezember 1996 aufgrund des sich verstetigenden Zugangs und des hierdurch gesunkenen Platzbedarfs wieder geschlossen, so daß das Land Rheinland-Pfalz seither insgesamt 1 000 Plätze (500 je Einrichtung) für die Erstunterbringung von Asylbegehrenden bereithält.

In den Aufnahmeeinrichtungen sind neben der für die reinen Unterbringungs- und Betreuungsaufgaben sowie die Verteilung auf die örtlichen Kommunen zuständigen Landesbehörde sowohl das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flücht-

linge (BAFl) als für die Entscheidung über das Asylbegehren zuständige Behörde als auch die für den Einrichtungsstandort zuständige Ausländerbehörde vertreten.

In den Aufnahmeeinrichtungen werden die Asylbegehrenden für die erste Zeit ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet untergebracht. In den rheinland-pfälzischen Aufnahmeeinrichtungen gewährleistet während dieses Aufenthaltes ein mit staatlichen Bediensteten besetzter Sozialdienst eine ausreichende Betreuung der Asylbegehrenden. Ziel dieser Betreuung ist es u. a., die untergebrachten Personen mit den Gesetzmäßigkeiten und Traditionen eines Industriestaates wie der Bundesrepublik Deutschland vertraut zu machen, damit sie sich für die Dauer ihres eventuell nur vorübergehenden Aufenthaltes auf die Lebensweise in diesem Land einstellen können. Daneben fördert das Land die ehrenamtliche Betreuung durch Flüchtlingsverbände und Wohlfahrtsorganisationen.

Nach Ablauf der maximal dreimonatigen Aufenthaltszeit in einer der Aufnahmeeinrichtungen werden die Asylbegehrenden auf die rheinland-pfälzischen Kommunen verteilt und von diesen bis zur endgültigen Entscheidung über das Asylbegehren und einer eventuellen Rückführung in das Heimatland untergebracht.

In den letzten zehn Jahren hat es verschiedene Maßnahmen auf Bundesebene gegeben, um den kontinuierlich ansteigenden Zustrom an Asylbegehrenden in die Bundesrepublik Deutschland (bei gleichzeitig sinkenden Anerkennungsquoten) zu begrenzen. Wie sich aus der nachfolgenden Grafik ergibt, hat sich erst im Zusammenhang mit dem zum 1. Juli 1993 in Kraft getretenen sog. 2. Asylkompromiß eine nachhaltige Veränderung und Stabilisierung der Zugangszahlen ergeben.

Asylzugänge Bund 1987 bis 1996

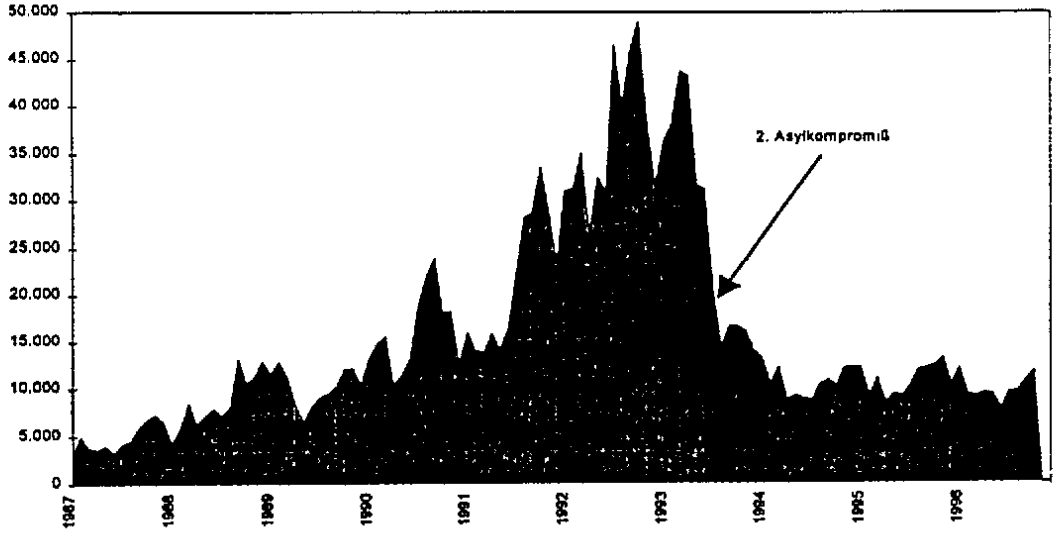

Derzeit sieht es so aus, als ob sich der Neuzugang an Asylbegehrenden auf einem konstanten Niveau von bundesweit durchschnittlich etwa 10 000 Personen pro Monat eingependelt hat. Wie sich aber z. B. am Bosnien-Konflikt gezeigt hat, ist eine verläßliche Zukunftsprognose der Zugangszahlen wegen der nicht vorhersehbaren zukünftigen Fluchtursachen in den Herkunftsländern der Asylbegehrenden nicht möglich. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, daß auch ein erneuter Anstieg der Zugangszahlen mit dem Konzept der Aufnahmeeinrichtungen beherrschbar sein dürfte.

Verteilung der Asylbegehrenden innerhalb des Landes

Von den zwei Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, in denen die Erstunterbringung der Asylbegehrenden erfolgt, werden die dort untergebrachten Personen auf die Kommunen nach einem in einer Verwaltungsvorschrift zum Landesaufnahmegesetz festgelegten, sich an der Einwohnerzahl orientierenden Quotenschlüssel verteilt. Die Unterbringung in den Kommunen erfolgt zum Teil in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungen oder in sonstigen Unterkünften.

Bürgerkriegsflüchtlinge

Über die oben erwähnte Aufnahme von Asylbegehrenden hinaus werden nach dem Landesaufnahmegesetz Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge sowie Kontingentflüchtlinge aufgenommen und untergebracht. Die kommunalen Gebietskörperschaften erfüllen diese Aufgabe ebenfalls als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Bürgerkriegsflüchtlinge – zur Zeit sind dies bundesweit ca. 320 000 Flüchtlinge aus den Gebieten von Bosnien-Herzegowina – können jeweils einen unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Status haben. Dabei sind grundsätzlich zu unterscheiden:

1. Personen, die illegal eingereist sind oder nach legaler Einreise wegen des Bürgerkriegs nicht zurückgekehrt sind. Diese erhalten eine Duldung gemäß §§ 54 oder 55 Abs. 2 AuslG.
2. Personen aus Bosnien-Herzegowina, die ihren Aufenthalt grundsätzlich mit legaler Erwerbstätigkeit bestreiten und weitere Voraussetzungen erfüllten. Sie haben eine Aufenthaltsbefugnis gemäß § 32 AuslG erhalten.
3. Personen aus Bosnien-Herzegowina, die aufgrund zwischen Bund und Ländern vereinbarter Kontingente aufgenommen wurden, erhalten eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG (insgesamt 17 000 Personen).
4. Personen aus Bosnien-Herzegowina, die eingereist sind, weil sich hier lebende Verwandte, Bekannte, Wohlfahrtsorganisationen oder Kirchen verpflichtet haben (§ 84 AuslG), ihnen Obdach und Lebensunterhalt zu gewähren, haben eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG erhalten.
5. Personen aus Bosnien-Herzegowina, die illegal eingereist sind, jedoch im Rahmen einer Vorgriffsregelung der Innenministerkonferenz zum Ausgleich bereits bestehender unterschiedlicher Belastungen einzelner Länder von diesen Ländern in andere Länder verteilt wurden, haben eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 a AuslG erhalten.

Nach dem Ende der Kriegshandlungen wurde durch Beschluß der Innenministerkonferenz vom 15. Dezember 1995 der Abschiebestopp für Personen aus Bosnien-Herzegowina, die nach diesem Stichtag einreisen, aufgehoben.

Daran anschließend wurden am 26. Januar 1996 zwei Rückführungsphasen festgeschrieben. Danach sollen in der ersten Phase Erwachsene ohne Kinder, in einer zweiten Phase Familien mit Kindern, Traumatisierte, Deserteure und Auszubildende zurückgeführt werden.

Am 3. Mai 1996 hat die Innenministerkonferenz festgestellt, daß die für eine zwangsweise Rückführung des betroffenen Personenkreises erforderlichen tatsächlichen und völkerrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

Das Hauptproblem lag – und liegt auch heute noch – im wesentlichen darin, daß Bosnien-Herzegowina nicht in dem vom Friedensvertrag vorgesehenen Umfang in der Lage ist, die eigenen Landsleute aufzunehmen bzw. die erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Mit Blick auf die bestehende Situation hat die Innenministerkonferenz am 19. September 1996 in Bonn im wesentlichen beschlossen:

- Die Rückkehr könne im Rahmen des am 26. Januar 1996 beschlossenen Phasenplans erfolgen.
- Die Innenministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, daß nach Einschätzung der Bundesregierung auch zwangsweise Rückführungen ab dem 1. Oktober 1996 möglich sind.

Zwischen dem Bundesinnenminister und den Innenministern und -senatoren der Länder bestand aber Einvernehmen, daß den Ländern im Rahmen der ersten Rückführungsphase hinsichtlich des Beginns der zwangsweisen Rückführung eine flexible Handhabung möglich ist. Rheinland-Pfalz hat diesen Spielraum genutzt und den Beginn der Rückführung der ersten Phase auf den 1. April 1997 festgesetzt.

Die Duldungen bzw. Aufenthaltsbefugnisse von Flüchtlingen, die unter die zweite Phase fallen, sind bis zum 30. Juni 1997 zu verlängern.

Leistungen für Asylbegehrende und Bürgerkriegsflüchtlinge

Bis zum 31. Oktober 1993 erhielten ausländische Personen Leistungen nach § 120 Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Seit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) am 1. November 1993 erhalten Leistungsberechtigte dagegen Leistungen nach dem AsylbLG, einem eigenen Leistungsrecht für ausländische Personen. Hiernach wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts grundsätzlich durch Sachleistungen gedeckt. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte dem Lebensalter entsprechend einen Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse. Insgesamt sind die Grundleistungen des AsylbLG gegenüber denen des BSHG um ca. 20 % verringert.

Nach Ablauf von zwölf Monaten erhalten Personen, über deren Asylantrag noch nicht unanfechtbar entschieden ist, solange sie nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, abweichend von den in den §§ 3 bis 7 AsylbLG geregelten Grundleistungen Leistungen analog den Regelungen des BSHG, d. h. nach der zur Zeit geltenden Rechtsprechung Geldleistungen. Ausländer, die eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Gründe entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben, erhalten unmittelbar Leistungen analog den Regelungen des BSHG.

Kostenerstattung des Landes für Asylbegehrende und Bürgerkriegsflüchtlinge

Den kommunalen Gebietskörperschaften wird nach den Regelungen des Landesaufnahmegesetzes vom Land für die entstehenden Aufwendungen der Aufnahme und Unterbringung der nachfolgend aufgeführten Personengruppen ein Pauschalbetrag von 717 DM pro Person und Monat erstattet:

- Asylbegehrende und deren Ehegatten und minderjährige ledige Kinder,
- Asylbegehrende, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder die ihren Antrag zurückgenommen haben und deren Ehegatten und ledige minderjährige Kinder, längstens bis zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung,
- Flüchtlinge, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen in einem Kontingent aufgenommen wurden, für die Dauer von zwei Jahren nach Aufnahme,
- Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32 a AuslG, längstens bis zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Die Ausgabenentwicklung stellt sich ohne die nachfolgend dargestellten Aufwendungen für illegal eingereiste Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge wie folgt dar:

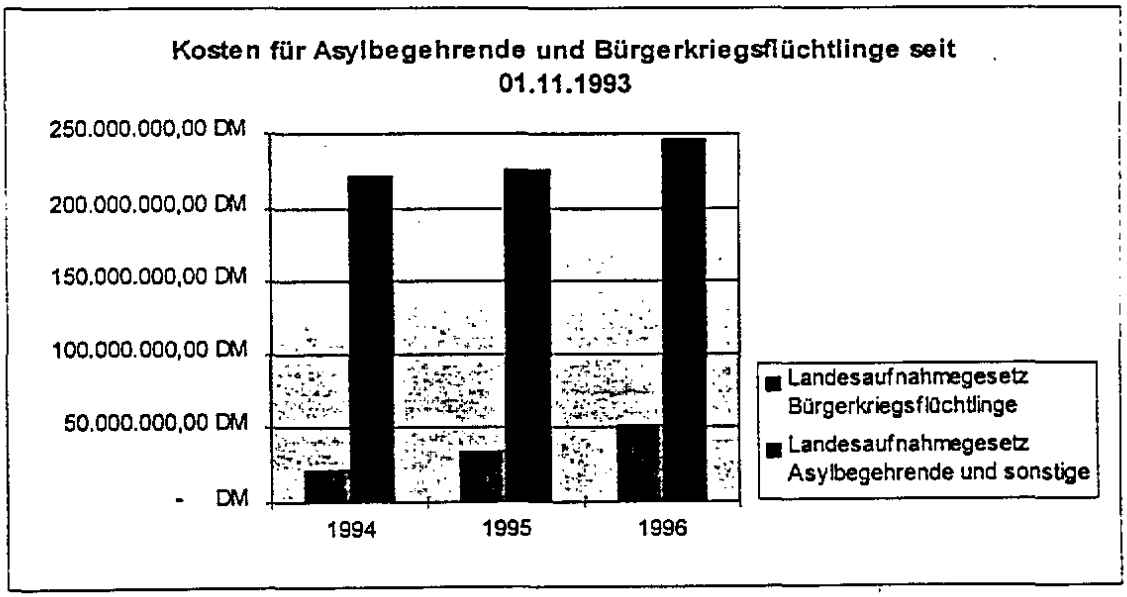

Während seit Novellierung des Landesaufnahmegesetzes die Kostenerstattung durch eine Pauschale erfolgt, mußten vor dem 1. November 1993 die den Kommunen entstandenen Kosten spitz abgerechnet werden. Da dies äußerst verwaltungsaufwendig und personal- und kostenintensiv war, wurde seit Inkrafttreten der Novelle des Landesaufnahmegesetzes zum 1. November 1993 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die oben erwähnte Pauschale eingeführt.

Durch eine sogenannte Vorgriffsregelung werden darüber hinaus im Rahmen der Landeserstattung an die Kommunen Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die eine Duldung nach § 54 AuslG haben, für die keine Erklärung nach § 84 AuslG abgegeben wurde und die nach dem 1. Juli 1993 in Leistungsbezug gekommen sind, als Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Landesaufnahmegesetz behandelt. Hiermit wurde die Kostenerstattung analog den Regelungen des Landesaufnahmegesetzes rückwirkend zum 1. November 1993 zugesagt.

In den Jahren 1994 bis 1996 wurden insgesamt 99 350 268 DM für illegal eingereiste und kontingentierte Bürgerkriegsflüchtlinge den Kommunen erstattet.

Darüber hinaus werden nach der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz den Kommunen unabweisbare Aufwendungen aus vor dem 1. November 1993 eingegangenen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit kommunalen Gemeinschaftsunterkünften stehen, entstanden sind, unter bestimmten Voraussetzungen erstattet.

Weiterhin werden Aufwendungen erstattet für

- den stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn die Kosten 15 000 DM pro Person und Aufenthalt übersteigen,
- die Behandlung einer schweren Dauererkrankung, wenn die krankheitsbedingten Kosten 70 000 DM im Jahr übersteigen.

So wurden vom 1. November 1993 bis 31. Dezember 1995 den Kommunen für Krankenkosten 896 481,19 DM erstattet.

Anhang

1. Bevölkerungsstand, – struktur und -entwicklung
2. Kreise und kreisfreie Städte in Rheinland-Pfalz
3. Arbeitsämter in Rheinland-Pfalz
4. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
5. AIDS-Hilfen und Selbsthilfeadressen
6. Soziale Infrastruktur der Behinderteneinrichtungen
7. Daten zum Wohnungsmarkt
8. Mitteleinsatz Sozialer Wohnungsbau
9. Ausbildungsförderung 1987 bis 1995
10. Soziale Entschädigungen bei Gesundheitsschäden

Anhang 1

Bevölkerungsstand, -struktur und -entwicklung

Bevölkerungsstand

Am 30. September 1996 wies Rheinland-Pfalz mit 3 991 517 Einwohnern seinen bis dahin in der Statistik ausgewiesenen höchsten Bevölkerungsstand auf. Die Einwohnerzahl lag um 13 598 über dem Stand zum 31. Dezember 1995. Damit setzte sich auch in den ersten neun Monaten 1996 der Anstieg der Einwohnerzahl fort, der im Jahre 1988 begonnen und eine seit 1973 andauernde, nur in den Jahren 1979 und 1980 unterbrochene Phase rückläufiger Entwicklung des Bevölkerungsstandes aufgrund von negativen Geburtensalden und Wanderungsverlusten abgelöst hatte (vgl. Raumordnungsberichte der Landesregierung 1989, S. 30 f. und 1993, S. 17 ff.).

Bevölkerungsstruktur 1995

Von den 3 977 919 Einwohnern, die am 31. Dezember 1995 in Rheinland-Pfalz lebten, waren 2 043 018 (= 41,8 %) weiblich. 292 508 (= 7,4 %) hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit oder waren staatenlos, darunter 127 980 (= 43,8 %) Personen weiblichen Geschlechts. Zahlenmäßig wichtigste Herkunftsländer der Ausländer sind insbesondere die früheren Gastarbeiteranwerbeländer, insbesondere die Türkei, das ehemalige Jugoslawien und Italien.
Die Altersstrukur der nichtdeutschen Bevölkerung ist deutlich günstiger als die der deutschen und der Gesamtbevölkerung:

- Knapp jeder 5. Einwohner des Landes ist jünger als 18 Jahre (Ausländer: jeder 4.),
- rund 40 % (Ausländer: 54,6 %) gehören zur Altersgruppe der jüngeren Erwachsenen im Alter von 18 bis unter 45 Jahren,
- ungefähr jeder 4. Einwohner des Landes (Ausländer: 17,2 %) zählt zur Altersgruppe der 45- bis 65jährigen,
- etwa jeder 6. Einwohner ist älter als 65 Jahre (Ausländer: jeder 31.), jeder 15. Einwohner sogar älter als 75 Jahre (Ausländer: jeder 100.).

Bevölkerungsentwicklung 1985 bis 1995

Im Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 ist die Einwohnerzahl des Landes um 337 312 angestiegen, und zwar um 194 329 Personen männlichen und 142 983 Personen weiblichen Geschlechts. Die deutsche Bevölkerung hat in diesen zehn Jahren um 141 562 Personen zugenommen, die Zahl der Ausländer und Staatenlosen um 195 750.
Die Zunahme der Einwohnerzahl des Landes ergibt sich aus

- einem negativen Geburtensaldo in Höhe von – 24 637 (+ 4 307 Personen männlichen und – 28 944 Personen weiblichen Geschlechts) und
- Wanderungsgewinnen in Höhe von 361 949 (+ 190 022 Männer sowie + 171 927 Frauen).

„Natürliche" Bevölkerungsentwicklung:
Die Zahl der Lebendgeborenen stieg von 37 181 im Jahre 1986 auf 42 732 im Jahre 1990 an. Sie sank sodann wieder ab, und zwar über 42 211 im Jahre 1991 und 42 722 in 1992 auf 39 684 im Jahre 1995. Insgesamt wurden in diesen zehn Jahren 404 738 Kinder lebend geboren, davon 369 684 Deutsche. Im gleichen Zeitraum starben 429 375 Personen, darunter 424 763 Deutsche. Aufgrund des vorübergehenden Anstiegs der Zahl der Lebendgeborenen verringerte sich der negative Geburtensaldo zunächst, der im Jahre 1986 noch – 6 033 betragen hatte. Im Jahre 1992 war erstmals seit 1971 mit + 87 wieder ein Geburtenüberschuß zu verzeichnen. Seitdem übersteigt die Zahl der Sterbefälle wieder in zunehmendem Maße die der Geburten: im Jahre 1995 bereits um 3 309.

Wanderungen:
Das Wanderungsgeschehen in der letzten Dekade war stark von den großen politischen Ereignissen dieser Jahre bestimmt: von der deutschen Einheit, dem Untergangs des „Ostblocks" und den Bürgerkriegen, vor allem im ehemaligen Jugoslawien, sowie dem Zuzug von Aussiedlern und der gestiegenen Zahl von Asylbewerbern und Armutswanderern. Dies führte in Rheinland-Pfalz zu jährlichen Wanderungsgewinnen von noch nicht dagewesenem Ausmaß. Sie stiegen von + 2 421 in 1986 und + 1 818 in 1987 auf bis zu + 62 928 in 1990 und sind seitdem rückläufig (1995: + 29 655). Mit + 229 720 resultierten nahezu zwei Drittel des kumulierten Wanderungsgewinns der letzten zehn Jahre (+ 361 949) aus den Wanderungsverflechtungen über die Grenzen des Bundesgebietes, über die per Saldo 77 599 Deutsche und 152 121 Ausländer und Staatenlose nach Rheinland-Pfalz zuwanderten.
Die erheblichen Wanderungsgewinne der letzten zehn Jahren haben aufgrund der günstigen Altersstruktur der Zuwanderer den laufenden Prozeß der Alterung der Bevölkerung verlangsamt: Von dem kumulierten Wanderungssaldo der letzten zehn Jahre entfielen

- (= 32,1 %) auf Kinder und Jugendliche im Alter bis unter 18 Jahren,
- (= 50,8 %) auf jüngere Erwachsene (18 bis unter 45 Jahre),
- (= 12,9 %) auf ältere Erwachsene (45 bis unter 65 Jahre),
- (= 4,2 %) auf alte Menschen (65 Jahre und mehr).

Künftige Bevölkerungsentwicklung (1995 bis 2005)

Nach der neuesten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamts, die auf der Basis der zum 31. Dezember 1994 fortgeschriebenen Wohnbevölkerung aktualisiert wurde, ist bei einem Fortwirken der derzeit absehbaren Trends mit folgender Bevölkerungsentwicklung bis zum 31. Dezember 2005 zu rechnen:

- Die Zahl der Lebendgeborenen dürfte altersstrukturbedingt weiterhin sinken und im Jahre 2005 nur noch rund 34 200 betragen. Gleichzeitig ist mit einem Ansteigen der Zahl der Sterbefälle auf rund 47 700 im Jahre 2005 zu rechnen. Die Folge sind zunehmende jährliche Sterbeüberschüsse, die sich in den kommenden zehn Jahren auf insgesamt rund – 82 100 summieren dürften.
- Zwar ist auch künftig bis weit nach dem Jahre 2010 mit Wanderungsgewinnen zu rechnen, doch dürfte sich die seit 1992 bemerkbare Tendenz fortsetzen, daß diese von Jahr zu Jahr größenmäßig abnehmen. Für das Jahr 2005 ist nach der Status-quo-Prognose des Statistischen Landesamts daher nur noch ein Wanderungsgewinn in Höhe von rund 17 000 Personen zu erwarten. Für die kommenden zehn Jahre bis 2005 würde sich hieraus ein kumulierter Wanderungsgewinn von rd. 219 100 Personen ergeben. Dies setzt u. a. voraus, daß sich die Situation im ehemaligen Jugoslawien weiter normalisiert, in Osteuropa und den Nachfolgestaaten der UdSSR die weitere Entwicklung friedlich und positiv verläuft und die EU den auf ihrer Südgrenze lastenden Zuwanderungsdruck aus den islamisch-afrikanischen Anrainerstaaten abzuwehren bzw. umzulenken vermag.

Nach dieser Status-quo-Prognose ist für Rheinland-Pfalz mit einer Einwohnerzahl von 4 118 168 am 31. Dezember 2005 zu rechnen, davon 2 019 472 Männer und 2 098 696 Frauen. Dies entspräche einer Zunahme um 140 248 Personen gegenüber dem Bevölkerungsstand am 31. Dezember 1995 (+ 3,5 %). Ein in dieser Höhe in den nächsten zehn Jahren zu erwartender Anstieg der Einwohnerzahl ist in seiner absoluten Größe im Vergleich zur Entwicklung in den letzten fünf Jahren geradezu moderat. Dennoch geht er einher mit starken Änderungen der Bevölkerungsstruktur, die auch längerfristig erhebliche Konsequenzen erforderlich machen dürften.

Dies betrifft einmal den Arbeits- und den Wohnungsmarkt, für die aus der absehbaren Bevölkerungsentwicklung in den nächsten Jahren keine Entlastung zu erwarten ist. Ein Mehr an Arbeitsplätzen und Wohnungen zu schaffen, dürfte daher eine der Hauptaufgaben der Politik auch über das Jahr 2005 hinaus bleiben.

Eine Langfristaufgabe dürfte sich aus der auch in den nächsten Jahrzehnten weiter stark ansteigenden Zahl älterer Menschen, insbesondere im Hinblick auf die sozialen Sicherungssysteme, stellen.

Aufgrund der anhaltenden, wenngleich sich größenmäßig abschwächenden Wanderungsgewinne an Deutschen und Nichtdeutschen, die über die Grenzen des Bundesgebietes nach hier kommen, ergibt sich zudem ein zusätzlicher Bedarf an Integrationsleistungen.

Grunddaten zu Bevölkerungsstand und -struktur 1987, 1995 und 2005
Rheinland-Pfalz
Bevölkerung: Volkszählung 1987 und fortgeschriebene Wohnbevölkerung zum 31. Dezember 1995 nach Geschlecht, Altersgruppen und Staatsangehörigkeit, Prognosewerte 2005 nach Geschlecht und Altersgruppen

	Insgesamt			Deutsche		Nichtdeutsche	
	VZ 1987	1995	2005	VZ 1987	1995	VZ 1987	1995
Bevölkerung	3 630 823	3 977 919	4 118 168	3 478 403	3 685 411	152 420	292 508
männlich	1 747 594	1 943 901	2 019 472	1 662 843	1 779 373	84 751	164 528
weiblich	1 883 229	2 034 018	2 098 696	1 815 560	1 906 038	67 669	127 980
von . . . bis . . . unter Jahren							
0 bis 18	677 523	782 329	794 134	635 516	709 106	42 007	73 223
männlich	347 332	401 293	407 835	325 557	363 224	21 775	38 069
weiblich	330 191	381 036	386 299	309 959	345 882	20 232	35 154
18 bis 45	1 428 079	1 571 397	1 496 974	1 348 879	1 411 808	79 200	159 589
männlich	733 263	810 177	765 127	690 134	718 323	43 129	91 854
weiblich	694 816	761 220	731 847	658 745	693 485	36 071	67 735
45 bis 65	961 068	968 899	1 049 576	934 285	918 669	26 783	50 230
männlich	470 086	488 691	524 601	452 665	459 004	17 421	29 687
weiblich	490 982	480 208	524 975	481 620	459 665	9 362	20 543

	Insgesamt			Deutsche		Nichtdeutsche	
	VZ 1987	1995	2005	VZ 1987	1995	VZ 1987	1995
65 und älter	564 153	655 294	777 484	559 723	645 828	4 430	9 466
männlich	196 913	243 740	321 909	194 487	238 822	2 426	4 918
weiblich	367 240	411 554	455 575	365 236	407 006	2 004	4 548
75 und älter	259 352	263 880	334 619	257 941	260 914	1 411	2 966
männlich	82 179	79 123	116 157	81 563	77 766	616	1 357
weiblich	177 173	184 757	218 462	176 378	183 148	795	1 609

Anhang 2

Kreise und kreisfreie Städte in Rheinland-Pfalz

Kreise

Kreis Ahrweiler
Kreis Altenkirchen
Kreis Alzey-Worms
Kreis Bad Dürkheim
Kreis Bad Kreuznach
Kreis Bernkastel-Wittlich
Kreis Birkenfeld
Kreis Bitburg-Prüm
Kreis Cochem-Zell
Kreis Daun
Donnersbergkreis
Kreis Germersheim
Kreis Kaiserslautern
Kreis Kusel
Kreis Ludwigshafen
Kreis Mainz-Bingen
Kreis Mayen-Koblenz
Kreis Neuwied
Rhein-Hunsrück-Kreis
Rhein-Lahn-Kreis
Kreis Südliche Weinstraße
Kreis Südwestpfalz
Kreis Trier-Saarburg
Westerwaldkreis

kreisfreie Städte

Stadt Frankenthal
Stadt Kaiserslautern
Stadt Koblenz
Stadt Landau
Stadt Ludwigshafen
Stadt Mainz
Stadt Neustadt/Weinstr.
Stadt Pirmasens
Stadt Speyer
Stadt Trier
Stadt Worms
Stadt Zweibrücken

Anhang 3

Arbeitsämter in Rheinland-Pfalz

Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz-Saarland
Postfach 101844
66018 Saarbrücken
Tel. 0681/849-0

Arbeitsamt Bad Kreuznach
Bosenheimer Str. 16
55543 Bad Kreuznach
Tel. 0671/850-0

Arbeitsamt Kaiserslautern
Augustastr. 6
67655 Kaiserslautern
Tel. 0631/3641-0

Arbeitsamt Koblenz
Rudolf-Virchow-Str. 5
56073 Koblenz
Tel. 0261/405-0

Arbeitsamt Landau
Johannes-Kopp-Str. 2
76829 Landau
Tel. 06341/958-0

Arbeitsamt Ludwigshafen
Berliner Straße 23 a
67059 Ludwigshafen
Tel. 0621/5993-0

Arbeitsamt Mainz
Untere Zahlbacher Str. 27
55131 Mainz
Tel. 06131/248-0

Arbeitsamt Mayen
Katzenberger Weg 31-33
56727 Mayen
Tel. 02651/950-0

Arbeitsamt Montabaur
Tonnerrestr. 1
56410 Montabaur
Tel. 02602/123-0

Arbeitsamt Neuwied
Julius-Remy-Str. 1
56564 Neuwied
Tel. 02631/891-0

Arbeitsamt Pirmasens
Schachenstraße 70
66954 Pirmasens
Tel. 06331/530-0

Arbeitsamt Trier
Schönbornstr. 1
54295 Trier
Tel. 0651/205-0

Anhang 4

Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Stand: 31. Dezember 1996

Kreis/Stadt	Übernachtungs-einrichtungen		stationäre Resozialisierungseinrichtungen						Betreutes Wohnen	
	Zahl	Plätze	Zahl	Plätze insg.	Sich-tung	Reso	Aussen WG	ande-res	Zahl	Plätze
Bad Kreuznach	1	3	1	81	3	54	24	-	-	-
Birkenfeld	1	12	1	86	4	60	5	17 (1)	-	-
Bitburg-Prüm	2	5	-	-	-	-	-	-	-	-
Frankenthal	2	31	-	-	-	-	-	-	1	5
Kaiserslautern-Stadt	1	44	-	-	-	-	-	-	-	-
Kaiserslautern-Kreis	1	6	-(2)	-	-	-	-	-	-	-
Koblenz	2	49	1	15	-	12	3	-	1	12
Kusel	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-
Landau	1	4	-	-	-	-	-	-	1	7
Ludwigshafen-Stadt	1	32	1	20	-	15	5	-	2	10
Mainz	5	160	3	97	-	97	-	-	5	51
Mainz-Bingen	2	24	-	-	-	-	-	-	2	9
Mayen-Koblenz	1	6	1	18	-	9	3	6 (3)	-	-
Neustadt	1	12	-	-	-	-	-	-	-	-
Neuwied	1	18	1	11	-	11	-	-	1	5

Kreis/Stadt	Übernachtungs-einrichtungen		stationäre Resozialisierungseinrichtungen						Betreutes Wohnen	
	Zahl	Plätze	Zahl	Plätze insg.	Sich-tung	Reso	Aussen WG	ande-res	Zahl	Plätze
Pirmasens-Stadt	1	10	-	-	-	-	-	-	1	8
Rhein-Hunsrück-Kreis	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-
Trier	2	47	6	93	-	79	14	-	-	-
Westerwaldkreis	4	6	-	-	-	-	-	-	-	-
Worms	1	16	-	-	-	-	-	-	-	-
Zweibrücken	-	-	-	-	-	-	-	-	1	8
Gesamt	32	489	16	454	7	370	54	23	15	115

Anmerkungen:
(1) Altenheim
(2) ohne Schernau
(3) Eingliederungshilfe Kottenheim
(4) für Nichtseßhafte und aus Freiheitsentziehung Entlassene

Anhang 5

AIDS-Hilfen- und Selbsthilfeadressen

AIDS-Koordinierungsstelle

Frau Ruth Lohmann
Paulinstraße 114
54292 Trier
Tel.: 0651/12100

AIDS-Hilfen

AIDS-Hilfe Kaiserslautern
Pariser Straße 23
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/18099

AIDS-Hilfe Koblenz
Löhrstraße 63
56068 Koblenz
Tel.: 0261/16699

AIDS-Hilfe Landau
Weißenburger Straße 2 b
76829 Landau
Tel.: 06341/88688

AIDS-Hilfe Mainz
Hopfengarten 19
55116 Mainz
Tel.: 06131/222275

AIDS-Hilfe Mannheim-Ludwigshafen
L 10,8
68161 Mannheim
Tel.: 0621/28600

AIDS-Hilfe Trier
Paulinstraße 114
54292 Trier
Tel.: 0651/25076

Selbsthilfe

Selbsthilfekoordinierungsstellen

WeKISS
Neustraße 34
56457 Westerburg
Tel.: 02663/2540

KISS Mainz
Drechslerweg 25
55128 Mainz
Tel.: 06131/9368030

SEKIS Trier
Franz-Georg-Straße 36
54292 Trier
Tel.: 0651/141180

Anhang 6

- Soziale Infrastruktur der Behinderteneinrichtungen in Rheinland-Pfalz -
(Stand 1/1997)

Kreisfreie Stadt (St.) Landkreis	Einrichtungsart (Anzahl der Standorte)			
	Werkstätten für Behinderte (Haupt- und Zweigwerkstätten sowie Außengruppen)	Heime (für erwachsene Behinderte)	Tagesförderstätten	Tagesstätten (für psychisch Behinderte)
Koblenz, St.	2	3	1	1
Ahrweiler	1	4	1	0
Altenkirchen (Ww.)	2	2	1	1
Bad Kreuznach	4	6	2	0
Birkenfeld	4	4	1	0
Cochem-Zell	3	4	1	0
Mayen-Koblenz	4	8	3	0
Neuwied	2	8	3	1
Rhein-Hunsrück-Kreis	3	7	1	0
Rhein-Lahn-Kreis	3	4	1	0
Westerwaldkreis	4	8	1	1
RB Koblenz	**32**	**58**	**16**	**4**
Trier, St.	2	4	2	1
Bernkastel-Wittlich	2	4	1	0
Bitburg-Prüm	2	5	0	0
Daun	1	2	0	0
Trier-Saarburg	2	3	2	0
RB Trier	**9**	**18**	**5**	**1**
Frankenthal (Pfalz), St.	0	0	0	
Kaiserslautern, St.	1	1	0	0
Landau i.d.Pfalz, St.	0	3	2	1
Ludwigshafen a.Rh., St.	3	4	4	1
Mainz, St.	5	4	1	1
Neustadt a.d.W., St.	0	1	1	0
Pirmasens, St.	2	2	1	0
Speyer, St.	2	1	0	0
Worms, St.	1	2	1	0
Zweibrücken, St.	1	0	1	1
Alzey-Worms	1	0	1	1
Bad Dürkheim	4	6	1	0
Donnersbergkreis	1	4	2	0
Germersheim	2	2	0	1
Kaiserslautern	2	4	2	0
Kusel	0	1	0	0
Ludwigshafen	1	3	0	0
Mainz-Bingen	2	2	0	0
Südliche Weinstraße	1	4	1	0
Südwestpfalz	1	2	0	0
RB Rheinhessen-Pfalz	**30**	**46**	**18**	**6**
Rheinland-Pfalz	**71**	**122**	**39**	**11**

Anhang 7

Daten zum Wohnungsmarkt in Rheinland-Pfalz seit 1986

Jahr	Bevölkerungsentwicklung			Wohnungs-	Baugehmigungen	Baufertig-	Fertigstellungen	Personen
31.12.	Gesamtbevölkerung	Veränderung	in %	bestand *)	Wohn-Nichtwohnbau	stellungen	je 10.000 Einw.	je Wohnung
1986	3.611.437	-3.612	-0,10	1.624.241	15.694	16.543	45.81	2,4
25.05.1987 Volkszählung	3.630.823	19.386	0,54	1.470.733				
1987	3.634.557	3.734	0,10	1.515.611	13.301	14.846	40,85	2,4
1988	3.643.155	18.598	0,51	1.529.103	14.614	14.164	38,77	2,3
1989	3.701.661	48.506	1,33	1.544.551	18.235	16.155	43,64	2,4
1990	3.763.510	61.849	1,67	1.560.850	24.426	17.282	45,92	2,4
1991	3.821.235	57.725	1,53	1.580.028	27.046	20.657	54,06	2,4
1992	3.880.978	59.743	1,56	1.600.920	29.271	21.340	54,99	2,4
1093	3.925.863	44.885	1,16	1.627.190	34.448	27.310	69,56	2,4
1994	3.951.542	25.679	0,65	1.660.865	42.656	34.120	86,35	2,3
1995	3.977.919	26.377	0,67	1.695.062	32.776	34.822	87,54	2,3
1996**)	3.991.517				25.692			
Vergleich '95 zu '94:				+ 34,197 + 2,06 %	-9.880 -23,16 %	+ 702 + 2,06 %	+ 1,19 + 1,38 %	- 0,03 - 1,26 %

*) Im Wohnungsbestand sind die geförderten Wohnungen enthalten.
**) Zum Jahr 1996 sind noch keine statistischen Daten verfügbar.

Anhang 8

Wohnungsbauförderung

	1986		1987		1988		1989		1990		1991	
Förderungsweg	WE	Mittel in DM	WE	Mittel in DM	WE	Mittel in DM	WE	Mittel in DM	WE	Mittel in DM	WE	Mittel in DM
1. Förderungsweg												
a) Mietwohnungen	886	78.408.000	753	66.174.000	652	57.461.000	1.062	91.041.000	1.241	120.350.000	1.332	169.007.062
b) Eigentumsmaß-nahmen	1.610	100.216.000	1.184	80.253.000	994	87.870.000	1.352	96.494.000	1.199	88.566.000	1.303	128.991.635
c) Objektbezogene Beihilfen für Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen *)	---	37.062.000	---	30.159.000	---	24.876.000	---	36.603.000	---	37.305.000	---	---
2. Förderungsweg	1.435	51.808.000	1.178	43.064.000	1.210	46.064.000	933	35.944.000	563	25.136.000	586	80.150.410
3. Förderungsweg	---	---	---	---	---	---	1.291	49.219.000	1.774	74.946.000	1.358	78.935.595
Mietkauf **)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
EOF (Einkommens-orientierte Förderung)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Ankauf von Belegungsbindungen	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Konversion	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Summe	3.931	267.494.000	3.115	219.650.000	2.856	196.271.000	4.638	309.301.000	4.777	346.303.000	4.579	407.084.722

*) Bei den objektbezogenen Beihilfen handelt es sich um Beihilfen zur Deckung der laufenden Aufwendungen. Hier ist es dem Statistischen Landesamt nicht möglich, die Förderbeträge im 1. Förderungsweg getrennt nach Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen auszuweisen.
Nach der ab 1991 von der Landestreuhandstelle zur Verfügung gestellten Statistik können die objektbezogenen Beihilfen nach Miet- und Eigentumsmaßnahmen aufgeschlüsselt werden und sind somit in den angegebenen Förderungsbeträgen enthalten.

**) Statistische Daten stehen erst ab dem Jahr 1992 zur Verfügung.

Quellen:

a) Statistik des Statistischen Landesamtes Bad Ems (1986 bis 1990)

b) Ressort der Landesbank Rheinland-Pfalz (1991 bis 1996)

	1992		1993		1994		1995		1996	
Förderungsweg	WE	Mittel in DM	WE	Mittel in DM	WE	Mittel in DM	WE	Mittel in DM	WE	Mittel in DM
1. Förderungsweg										
a) Mietwohnungsbau	1.863	233.472.002	1.024	128.778.776	450	57.698.209	309	41.367.520	255	33.387.594 (Stand: 16.12.96)
b) Eigentumsmaß-nahmen	737	80.231.956	688	74.469.800	525	57.619.603	581	61.763.390	619	59.542.600 (Stand: 25.11.96)
2.Förderungsweg	1.065	56.502.777	1.333	76.009.881	1.161	65.433.122	996	59.621.689	978	61.329.823 (Stand: 25.11.96)
3. Förderungsweg	1.355	93.196.812	2.806	192.595.902	3.492	256.489.805	3.719	246.799.049	2.328	160.796.993 (Stand: 16.12.96)
Tetkauf **)	54	10.245.040	2	391.450	4	844.300	0	0	14	1.798.750 (Stand: 16.12.96)
EOF (Einkommens-orientierte Förderung)	---	---	---	---	---	---	15	560.400	25	790.400 (Stand: 16.12.96)
Ankauf von Be-legungsbindungen	---	---	---	---	---	---	2	24.000	714	12.812.481 (Stand: 16.12.96)
Konversion	12	354.000	208	8.761.200	156	7.520.700	260	15.110.900	454	16.746.000 (Stand: 16.12.96)
Summe	5.086	474.002.587	6.061	481.007.009	5.788	445.605.733	5.882	425.246.948	5.387	347.204.581

**) Statistische Daten stehen erst ab dem Jahr 1992 zur Verfügung.
Quellen:
a) Statistik des Statistischen Landesamtes Bad Ems (1986 bis 1990)
b) Ressort der Landesbank Rheinland-Pfalz (1991 bis 1996)

Anhang 9

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) 1987 bis 1995 in Rheinland-Pfalz

Für das Jahr 1996 liegen entsprechende Erkenntnisse des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz noch nicht vor.

Ausbildungsstätte	Jahr	Geförderte	Finanzieller Aufwand				Durchschnittlicher Förderungsbetrag pro Kopf
					davon		
		insgesamt	insgesamt		Zuschuß	Darlehen	
		Anzahl	1 000 DM	%	1 000 DM	1 000 DM	DM je Monat
Gymnasien	1987	587	2 237	2,0	2 237	-	486
	1988	600	2 390	2,1	2 390	-	498
	1989	607	2 357	2,0	2 357	-	510
	1990	651	2 549	1,9	2 549	-	518
	1991	690	2 774	1,7	2 774	-	513
	1992	689	2 860	1,8	2 860	-	519
	1993	715	3 217	2,1	3 217	-	551
	1994	676	2 998	2,2	2 998	-	562
	1995	620	2 888	2,3	2 888	-	573
Berufsfachschulen	1987	3 180	10 517	9,5	10 517	-	444
	1988	3 081	10 529	9,3	10 529	-	454
	1989	2 843	10 074	8,5	10 074	-	474
	1990	3 443	10 379	7,9	10 379	-	437
	1991	3 943	10 983	6,6	10 982	1	381
	1992	3 561	9 887	6,1	9 887	-	371
	1993	3 331	9 284	6,1	9 284	-	379
	1994	3 099	8 533	6,3	8 533	-	377
	1995	3 110	8 385	6,7	8 385	-	374
Fachschulen	1987	1 565	5 152	4,7	5 152	-	556
	1988	1 541	5 425	4,8	5 425	-	572
	1989	1 444	5 250	4,4	5 250	-	579
	1990	1 371	4 921	3,7	4 921	-	568
	1991	1 166	4 374	2,6	4 374	-	549
	1992	915	3 447	2,1	3 447	-	555
	1993	734	2 689	1,8	2 689	-	587
	1994	1 044	3 992	2,9	3 992	-	606
	1995	1 312	6 028	4,8	6 028	-	656
Fachhochschulen	1987	7 343	33 103	30,0	98	33 005	586
	1988	7 318	34 680	30,5	114	34 566	601
	1989	7 792	38 531	32,4	122	38 408	626
	1990	8 482	43 493	32,9	7 050	36 443	629
	1991	9 114	46 757	27,9	23 512	23 245	622

Ausbildungsstätte	Jahr	Geförderte	Finanzieller Aufwand				Durchschnittlicher Förderungsbetrag pro Kopf
					davon		
		insgesamt	insgesamt		Zuschuß	Darlehen	
		Anzahl	1 000 DM	%	1 000 DM	1 000 DM	DM je Monat
Fachhochschulen	1992	9 138	46 045	28,6	23 176	22 869	616
	1993	8 857	44 110	29,1	22 226	21 884	623
	1994	7 951	40 026	29,5	20 205	19 821	618
	1995	7 279	37 251	29,9	18 831	18 420	633
Wissenschaftliche Hochschulen	1987	10 341	50 235	45,5	2 560	47 675	563
	1988	10 232	49 456	43,6	2 310	47 145	568
	1989	10 484	51 153	43,1	2 350	48 803	585
	1990	12 568	57 524	43,5	10 960	46 565	580
	1991	16 548	87 269	52,1	48 607	38 663	620
	1992	16 419	83 998	52,2	45 140	38 858	592
	1993	15 665	79 113	52,2	41 780	37 333	587
	1994	14 045	69 855	51,4	36 577	33 278	579
	1995	12 505	61 304	49,3	31 680	29 624	584
Übrige Ausbildungsstätten	1987	2 350	9 119	8,3	9 102	17	603
	1988	2 731	11 073	9,8	11 044	30	615
	1989	2 815	11 375	9,6	11 297	79	627
	1990	3 991	13 334	10,1	13 243	91	560
	1991	4 960	15 466	9,2	15 400	66	501
	1992	4 558	14 531	9,0	14 474	56	504
	1993	3 908	13 234	8,7	13 171	62	515
	1994	3 073	10 409	7,7	10 349	59	526
	1995	2 489	8 615	6,9	8 580	35	550
Insgesamt	1987	25 366	110 363	100,0	29 666	80 697	556
	1988	25 503	113 553	100,0	31 812	81 741	567
	1989	25 985	118 740	100,0	31 450	87 290	588
	1990	30 506	133 201	100,0	49 102	83 099	576
	1991	36 421	167 623	100,0	105 648	61 975	580
	1992	35 280	160 768	100,0	98 984	61 783	566
	1993	33 210	151 646	100,0	92 367	59 279	569
	1994	29 888	135 814	100,0	82 654	53 160	566
	1995	27 315	124 471	100,0	76 392	48 079	576

Soziale Entschädigungen bei Gesundheitsschäden

	Zahl der Rentenempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht insgesamt am 01.01.	Aufwendungen **Bund** insgesamt (einschl. OEG-Anteil)	davon (Spalte 1) Zahl der Rentenempfänger nach dem OEG am 01.01.	Aufwendungen nach dem OEG insgesamt (**Bund** und **Land**)	davon (Spalte 4) **Anteil des Landes**	davon (Spalte 1) Zahl der Rentenempfänger nach dem Bundes- Seuchengesetz am 01.01.	Aufwendungen nach dem Bundes - Seuchengesetz (**Land** ist Kostenträger)
1987	100.642	746.188.987 DM	198	2.076.720 DM	1.584.458 DM	167	5.741.323 DM
1988	97.058	739.443.578 DM	222	2.313.819 DM	1.776.043 DM	170	5.960.464 DM
1989	93.236	734.897.414 DM	239	2.694.583 DM	2.006.195 DM	173	5.930.862 DM
1990	89.367	719.231.456 DM	249	3.315.586 DM	2.312.115 DM	176	6.468.187 DM
1991	85.434	716.627.763 DM	267	3.174.360 DM	2.207.557 DM	175	7.291.836 DM
1992	81.330	715.118.262 DM	275	3.961.754 DM	3.013.628 DM	176	7.943.885 DM
1993	77.236	714.665.368 DM	299	4.569.026 DM	3.371.376 DM	176	8.099.322 DM
1994	73.019	656.897.138 DM	324	4.951.840 DM	3.572.431 DM	175	8.874.551 DM
1995	69.076	620.743.065 DM	351	6.220.543 DM	4.720.782 DM	172	7.766.541 DM
1996	65.010	595.716.268 DM	368	6.010.805 DM	4.581.995 DM	172	8.323.640 DM

	Empfänger lfd. Leistungen Anzahl		Empfänger einm.Leistungen Anzahl		Einnahmen DM		Leistungen an Sonderfürsorge-berechtigte DM	Leistungen an sonstige Berechtigte DM	Leistungen an Opfer von Gewalttaten abzügl. Erstattungsanspr DM	Leistungen nach Bundesseuchen gesetz abzügl. Erstattungsanspr DM
	sonstige Sonderfürsorge	Berecht.	Sonderfürsorge	sonstige Berecht.	Erstattungsansprüche	Tilgung von Darlehen				
1987	1.510	5.422	1.205	8082	17.900.000	1.300.000	5.400.000	69.200.000	90.967	697.194
1988	1.321	5.710	2.054	7.986	19.899.000	1.438.000	4.874.000	74.056.000	206.601	663.827
1989	1.697	6.022	1.996	7.965	19.916.000	1.315.000	6.161.000	75.673.000	218.441	796.687
1990	1.822	6.463	2.073	8.836	22.437.000	1.238.000	5.784.000	85.501.000	198.797	849.439
1991	4.083	3.935	1.843	7.725	25.447.000	1.067.000	6.610.000	91.916.000	194.008	1.054.823
1992	3.456	3.605	1.869	7.626	23.591.000	936.000	6.326.000	89.152.000	122.663	1.042.082
1993	1.688	7.385	1.591	7.761	37.323.000	683.000	4.651.000	128.565.000	71.925	1.198.866
1994	1.653	6.585	1.472	7.497	36.089.000	584.000	4.473.000	129.712.000	228.625	1.329.001
1995	1.476	5.611	1.437	6.602	37.783.000	401.000	4.584.000	127.826.000	356.416	1.537.495